



Investmentrecht 2011

Ergänzungsband EU-Texte



Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.



WTS LEGAL
Asset Management



WTS Legal Asset Management WeiTSicht.

**Erfolgreiches Asset Management heißt agieren – nicht reagieren,
heißt strukturieren – nicht reparieren.**

Sie wollen erfolgreich Investmentfonds auflegen? Wir helfen Ihnen dabei! Konzentrieren Sie sich auf Ihre Kernkompetenz, wir kümmern uns um die aufsichtsrechtliche und steuerrechtliche Entwicklung maßgeschneiderter Lösungen. Als ausgewiesene Experten begleiten wir Sie bei allen rechtlichen und steuerrechtlichen Fragestellungen Ihres Tagesgeschäfts.

WTS Asset Management Treptow Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main

Tel. +49 (0) 69 133 84 56 - 90 | Fax +49 (0) 69 133 84 56 - 99 | www.wts-legal.de

FRANKFURT | MÜNCHEN | DÜSSELDORF | HAMBURG

Investmentrecht 2011

Ergänzungsband EU-Texte

Herausgegeben vom
BVI Bundesverband Investment
und Asset Management e. V.
Frankfurt am Main



Schöne Aussichten.



Schönere Aussichten.

Ist es nicht eine schöne Vorstellung, wenn man mit kreativ und wirtschaftlich denkenden Anwälten zusammenarbeitet? Und mit Spezialisten seinem Unternehmen zu gesundem Wachstum verhilft? Wir haben eine besondere Expertise in allen Fragen des Investment- und Investmentsteuerrechts, des Bank- und Bankaufsichtsrechts sowie des Wertpapierrechts, die wir für offene Immobilienfonds mit unserer herausragenden Immobilienpraxis kombinieren. So bieten wir Rechtsberatung nach Maß und aus schönen Vorstellungen wird ganz schnell schöne Wirklichkeit.

www.gsk.de

GSK STOCKMANN
+ KOLLEGEN

GSK. DER UNTERSCHIED.

BERLIN DÜSSELDORF FRANKFURT/M. HAMBURG HEIDELBERG MÜNCHEN STUTTGART BRÜSSEL SINGAPUR

In Kooperation mit: Nabarro in Großbritannien, August & Debouzy in Frankreich und Nunziante Magrone in Italien (www.ourwayofdoinginternationalbusiness.com)

I	7
Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	
II	73
Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Webseite zur Verfügung gestellt werden	
III	89
Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt des Standardmodells für das Anzeigeschreiben und die OGAW-Bescheinigung, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die zuständigen Behörden für die Anzeige und die Verfahren für Überprüfungen vor Ort und Ermittlungen sowie für den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden	
IV	103
Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft	
V	125
Richtlinie 2010/44/EU der Kommission vom 28. Juni 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren	
VI	141
CESR's guidelines on the methodology for the calculation of the synthetic risk and reward indicator in the Key Investor Information Document	

VII	157
CESR's guidelines on the methodology for calculation of the ongoing charges figure in the Key Investor Information Document	
VIII	165
CESR's Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS	
IX	209
Selection and presentation of performance scenarios in the Key Investor Information document (KII) for structured UCITS	
X	221
Transition from the Simplified Prospectus to the Key Investor Information document	
XI	229
CESR's guide to clear language and layout for the Key Investor Information document	
XII	243
CESR's template for the Key Investor Information document	
XIII	249
Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen	
XIV	259
CESR's Guidelines on a common definition of European money market funds	
Mitglieder und Informationsmitglieder des BVI	273



Wegweisend.

Im Asset Management führen viele Wege zum Investment. Aber nicht alle zum Erfolg. Entscheidend für Erfolg sind richtige Werkzeuge und Strategien.

Holen Sie sich kompetente Wegbegleitung. Unsere Experten unterstützen Sie mit profundem Branchenwissen und unserem einzigartigen Kompetenzspektrum aus Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance-Beratung.

Profitieren Sie von unserer Erfahrung und anerkannten Expertise in den Bereichen

- Asset Management
- Aufsichtsrecht
- Financial Services Tax
- Fondsprüfung
- Asset Management Process Engineering
- Risiko & Compliance
- Transparenz & Reporting

Sprechen Sie uns an. Wir betreuen Sie gerne in spezifisch für Sie zusammengesetzten, multidisziplinären Teams – immer mit dem Blick für das Ganze.

Andreas Schulz, aschulz@deloitte.de
Sabine Köhler, skoehler@deloitte.de

www.deloitte.com/de

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

© 2011 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Deloitte.

I

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009

zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2009/65/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Juli 2009

zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)⁽²⁾ wurde mehrfach und erheblich geändert⁽³⁾. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung dieser Richtlinie vorzunehmen.
- (2) Die Richtlinie 85/611/EWG hat in hohem Maße zur Entwicklung und zum Erfolg der europäischen Investmentfondsbranche beigetragen. Jedoch ist trotz der seit ihrer Verabschiedung und insbesondere im Jahr 2001 eingeführten Verbesserungen kontinuierlich deutlich geworden, dass Änderungen am Rechtsrahmen für OGAW eingeführt werden müssen, um ihn an die Finanzmärkte des 21. Jahrhunderts anzupassen. Mit dem Grünbuch der Kommission vom 12. Juli 2005 über den Ausbau des Europäischen Rahmens für Investmentfonds wurde eine öffentliche Diskussion darüber angestoßen, wie die Richtlinie 85/611/EWG geändert werden sollte, um diesen neuen Herausforderungen gerecht zu werden. Dieser eingehende Konsultationsprozess führte zu der weithin geteilten Schlussfolgerung, dass erhebliche Änderungen an der genannten Richtlinie erforderlich sind.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. Januar 2009 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 22. Juni 2009.

⁽²⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3.

⁽³⁾ Siehe Anhang III Teil A.

- (3) Die nationalen Rechtsvorschriften über die Organismen für gemeinsame Anlagen sollten koordiniert werden, um eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zwischen diesen Organismen auf Gemeinschaftsebene zu erreichen und gleichzeitig einen wirksameren und einheitlicheren Schutz der Anteilinhaber sicherzustellen. Eine derartige Koordinierung erleichtert die Beseitigung der Beschränkungen des freien Verkehrs für Anteile von OGAW in der Gemeinschaft.
- (4) Im Hinblick auf die vorstehend genannten Ziele ist es wünschenswert, für die in den Mitgliedstaaten niedergelassenen OGAW gemeinsame Mindestregelungen für die Zulassung, Aufsicht, Struktur, Geschäftstätigkeit sowie hinsichtlich der zu veröffentlichenden Informationen festzulegen.
- (5) Die Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sollte auf OGAW des nicht geschlossenen Typs beschränkt werden, die ihre Anteile beim Publikum in der Gemeinschaft vertreiben. Die Anlagemöglichkeiten der OGAW sollten andere hinreichend liquide Finanzanlagen als Wertpapiere einschließen. Die Finanzinstrumente, die als Anlagevermögenswerte eines OGAW-Portfolios in Frage kommen, sollten in dieser Richtlinie genannt werden. Die Auswahl von Anlagewerten für ein Portfolio mittels der Nachbildung eines Index ist eine Managementtechnik.
- (6) Muss ein OGAW nach Maßgabe einer Bestimmung dieser Richtlinie Maßnahmen ergreifen, so sollte sich diese Bestimmung auf die Verwaltungsgesellschaft beziehen, sofern der OGAW als Investmentfonds gegründet wurde und von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird und sofern der Investmentfonds über keine Rechtspersönlichkeit verfügt und somit nicht selbständig handeln kann.
- (7) Anteile von OGAW werden im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente⁽⁴⁾ als Finanzinstrumente betrachtet.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1.

- (8) Eine Zulassung der Verwaltungsgesellschaft in ihrem Herkunftsmitgliedstaat sollte den Anlegerschutz und die Solvabilität der Verwaltungsgesellschaften gewährleisten, um so zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen. Mit dem in dieser Richtlinie verfolgten Ansatz soll die grundlegende Harmonisierung gewährleistet werden, die erforderlich und ausreichend ist, um die gegenseitige Anerkennung der Zulassung und der Aufsichtssysteme sicherzustellen, was wiederum die Erteilung einer einmaligen, in der gesamten Gemeinschaft gültigen Zulassung sowie die Anwendung des Grundsatzes der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat ermöglichen soll.
- (9) Um sicherzustellen, dass eine Verwaltungsgesellschaft in der Lage ist, die sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen und somit ihre Stabilität zu gewährleisten, sind ein Anfangskapital und zusätzliche Eigenmittel erforderlich. Um der Entwicklung insbesondere bei den Eigenkapitalanforderungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsrisiko in der Gemeinschaft und auf anderen internationalen Foren Rechnung zu tragen, sollten diese Anforderungen, auch was den Einsatz von Garantien anbelangt, überprüft werden.
- (10) Für den Anlegerschutz ist es erforderlich, die interne Kontrolle einer Verwaltungsgesellschaft zu gewährleisten, und zwar insbesondere durch ein Zwei-Personen-Verwaltungssystem sowie durch angemessene interne Kontrollverfahren.
- (11) Nach dem Grundsatz der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat sollten die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zugelassenen Verwaltungsgesellschaften befugt sein, die Dienstleistungen, für die sie eine Zulassung erhalten haben, in der gesamten Gemeinschaft durch Gründung von Zweigniederlassungen oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs zu erbringen.
- (12) In Bezug auf die gemeinsame Portfolioverwaltung (Verwaltung von Investmentfonds oder von Investmentgesellschaften) sollte eine Verwaltungsgesellschaft aufgrund der ihr in ihrem Herkunftsmitgliedstaat erteilten Zulassung in den Aufnahmemitgliedstaaten unbeschadet von Kapitel XI folgende Tätigkeiten ausüben dürfen: Vertrieb der Anteile an harmonisierten Investmentfonds, die von dieser Gesellschaft in ihrem Herkunftsmitgliedstaat verwaltet werden, durch die Errichtung einer Zweigniederlassung; Vertrieb der Anteile an harmonisierten Investmentgesellschaften, die von dieser Gesellschaft in ihrem Herkunftsmitgliedstaat verwaltet werden, durch die Errichtung einer Zweigniederlassung; Vertrieb der Anteile an harmonisierten Investmentfonds oder der Anteile an harmonisierten Investmentgesellschaften, die von anderen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden; Wahrnehmung aller anderen Funktionen und Aufgaben, die zur Tätigkeit der gemeinsamen Portfolioverwaltung gehören; Verwaltung der Sondervermögen von Investmentgesellschaften, die in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat der Gesellschaft gegründet wurden; Wahrnehmung der Aufgaben der gemeinsamen Portfolioverwaltung im Auftrag von in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat der Gesellschaft gegründeten Verwaltungsgesellschaften für diese. Vertriebt eine Verwaltungsgesellschaft die Anteile ihrer harmonisierten Investmentfonds oder die Anteile ihrer harmonisierten Investmentgesellschaften in Aufnahmemitgliedstaaten, ohne eine Zweigniederlassung zu errichten, so sollte sie lediglich den Bestimmungen für grenzüberschreitende Vermarktung unterworfen werden.
- (13) Im Hinblick auf den Tätigkeitsbereich der Verwaltungsgesellschaften und um den nationalen Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen sowie diesen Gesellschaften die Erzielung erheblicher Skaleneffekte zu gestatten, ist es wünschenswert, ihnen auch zu gestatten, die Tätigkeit der Verwaltung von Anlageportfolios auf einer Einzelkundenbasis (individuelle Portfolioverwaltung) auszuüben, zu der auch die Verwaltung von Pensionsfonds sowie einige spezifische Nebendienstleistungen zählen, die an die Hauptgeschäftstätigkeit gebunden sind, ohne die Solidität dieser Gesellschaften zu berühren. Allerdings sollten spezifische Vorschriften zur Verhütung von Interessenkonflikten für den Fall festgelegt werden, dass die Verwaltungsgesellschaften zur Ausübung sowohl der gemeinsamen als auch der individuellen Portfolioverwaltung berechtigt sind.
- (14) Die Verwaltung von individuellen Anlageportfolios ist eine Wertpapierdienstleistung, die von der Richtlinie 2004/39/EG abgedeckt ist. Um einen einheitlichen Rechtsrahmen in diesem Bereich zu gewährleisten, ist es wünschenswert, die Verwaltungsgesellschaften, deren Zulassung auch diese Tätigkeit abdeckt, den Bedingungen der genannten Richtlinie für die Ausübung der Tätigkeit zu unterwerfen.
- (15) Ein Herkunftsmitgliedstaat sollte grundsätzlich auch strengere Vorschriften als die in dieser Richtlinie festgelegten erlassen können, insbesondere hinsichtlich der Zulassungsbedingungen, der Aufsichtsanforderungen und der Vorschriften für die Offenlegung und den Prospekt.
- (16) Es ist wünschenswert, Vorschriften über die Voraussetzungen festzulegen, unter denen eine Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage eines Auftrags spezifische Aufgaben und Funktionen auf Dritte übertragen kann, um so ihre Geschäftstätigkeit effizienter zu machen. Um die ordnungsgemäße Funktionsweise des Grundsatzes der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten, die eine derartige Übertragung der Aufgaben gestatten, gewährleisten, dass die Verwaltungsgesellschaft, der sie eine Zulassung erteilt haben, nicht die Gesamtheit ihrer Aufgaben auf einen oder mehrere Dritte überträgt, um so zu einer „Briefkastengesellschaft“ zu werden, und dass diese Aufträge eine wirkliche Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft nicht behindern. Die Tatsache, dass die Verwaltungsgesellschaft ihre Aufgaben übertragen hat, sollte auf keinen Fall die Haftung dieser Gesellschaft und der Verwalterstelle gegenüber den Anteilhabern und den zuständigen Behörden beeinträchtigen.
- (17) Zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen und geeigneter langfristiger Kontrollmaßnahmen sollte die Kommission die Möglichkeiten zur Harmonisierung der Übertragungsvereinbarungen auf Gemeinschaftsebene prüfen können.

- (18) Der Grundsatz der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat schreibt vor, dass die zuständigen Behörden die Zulassung entziehen bzw. nicht erteilen, wenn aus Gegebenheiten wie dem Inhalt des Geschäftsplans, der geografischen Streuung bzw. den tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten klar hervorgeht, dass sich eine Verwaltungsgesellschaft für das Rechtssystem eines Mitgliedstaats entschieden hat, um den strengeren Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats zu entgehen, in dessen Hoheitsgebiet sie den Großteil ihrer Tätigkeiten auszuüben gedenkt bzw. tatsächlich ausübt. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte eine Verwaltungsgesellschaft in dem Mitgliedstaat zugelassen sein, in dem sie ihren Sitz hat. Gemäß dem Grundsatz der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat sollten nur die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft als für die Beaufsichtigung der Organisation der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich aller Verfahren und Ressourcen zur Wahrnehmung der administrativen Tätigkeiten gemäß Anhang II, die den Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft unterliegen sollten, zuständig angesehen werden.
- (19) Wird ein OGAW von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltet, die in einem Mitgliedstaat zugelassen ist, der nicht der Herkunftsmitgliedstaat des OGAW ist, so sollte diese Verwaltungsgesellschaft geeignete Verfahren und Vorkehrungen beschließen und einrichten, um mit Anlegerbeschwerden umzugehen, wie etwa durch geeignete Bestimmungen im Rahmen der Vertriebsmodalitäten oder durch die Bereitstellung einer Anschrift im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW, ohne dass es erforderlich sein sollte, dass es sich hierbei um eine Anschrift der Verwaltungsgesellschaft selbst handelt. Die Verwaltungsgesellschaft sollte ferner geeignete Verfahren und Vereinbarungen vorsehen, um Informationen auf Antrag der Öffentlichkeit oder der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW bereitzustellen, wie etwa durch Benennung einer Kontaktperson unter ihren Mitarbeitern, die für die Behandlung von Anträgen auf Bereitstellung von Informationen zuständig ist. Dagegen sollte eine solche Verwaltungsgesellschaft nicht durch die geltenden Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW verpflichtet werden, zur Erfüllung ihrer Pflichten eine Niederlassung in diesem Mitgliedstaat zu unterhalten.
- (20) Die zuständigen Behörden, die den OGAW zulassen, sollten die Bestimmungen des Investmentfonds oder die Satzung der Investmentgesellschaft, die Wahl der Verwahrstelle und die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft, den OGAW zu verwalten, berücksichtigen. Ist die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, so sollten sich die zuständigen Behörden auf eine von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft ausgestellte Bescheinigung bezüglich der Art des OGAW, den die Verwaltungsgesellschaft zu verwalten befugt ist, verlassen können. Die Zulassung eines OGAW sollte weder von zusätzlichen Kapitalanforderungen auf der Ebene der Verwaltungsgesellschaft noch vom Sitz der Verwaltungsgesellschaft im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW noch vom Ort der Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW abhängig gemacht werden.
- (21) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW sollten für die Beaufsichtigung der Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Gründung und den Fortbestand des OGAW zuständig sein, die den Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW unterliegen sollten. Dazu sollten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW Informationen unmittelbar von der Verwaltungsgesellschaft einholen können. Insbesondere können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft von dieser verlangen, Informationen über Geschäfte in Bezug auf Anlagen des OGAW vorzulegen, die in diesem Mitgliedstaat genehmigt wurden. Dies schließt auch Informationen ein, die in Büchern und anderen Aufzeichnungen dieser Geschäfte sowie in den Berichten der Fonds enthalten sind. Zur Behebung von Verstößen gegen die geltenden Bestimmungen unter ihrer Zuständigkeit sollten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft sich auf die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft verlassen und bei Bedarf unmittelbar Maßnahmen gegen die Verwaltungsgesellschaft ergreifen können.
- (22) Der Herkunftsmitgliedstaat des OGAW sollte die Möglichkeit haben, Vorschriften für den Inhalt des Verzeichnisses der Anteilinhaber des OGAW zu erlassen. Die Organisation der Führung und der Verwahrort dieses Verzeichnisses sollten jedoch auch weiterhin zu den Organisationsbestimmungen der Verwaltungsgesellschaft gehören.
- (23) Der Herkunftsmitgliedstaat des OGAW muss über sämtliche erforderlichen Mittel verfügen, um gegen Verstöße jeder Art gegen die Regeln des OGAW vorzugehen. Deshalb sollten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW Präventivmaßnahmen und Sanktionen gegen die Verwaltungsgesellschaft ergreifen können. Als ultima ratio sollten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW von der Verwaltungsgesellschaft verlangen können, die Verwaltung des OGAW einzustellen. Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Bestimmungen erlassen, um in einem solchen Fall eine ordnungsgemäße Verwaltung oder Liquidation des OGAW zu gewährleisten.
- (24) Um einer „Aufsichtsarbitrage“ vorzubeugen und das Vertrauen in die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats zu verbessern, sollte die Zulassung verweigert werden, wenn ein OGAW gehindert ist, seine Anteile in seinem Herkunftsmitgliedstaat zu vertreiben. Nach seiner Zulassung sollte der OGAW frei darüber entscheiden können, in welchem Mitgliedstaat bzw. in welchen Mitgliedstaaten seine Anteile im Einklang mit dieser Richtlinie vertrieben werden sollen.
- (25) Zur Wahrung der Interessen der Aktionäre und zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für harmonisierte Organismen für gemeinsame Anlagen müssen Investmentgesellschaften über ein Anfangskapital verfügen. Investmentgesellschaften, die eine Verwaltungsgesellschaft benannt haben, werden jedoch durch die zusätzlichen Eigenmittel der Verwaltungsgesellschaft abgedeckt sein.

- (26) Gibt es einschlägige Wohlverhaltensregeln für die Geschäftstätigkeit und einschlägige Regeln für die Übertragung von Aufgaben an Dritte und ist diese Übertragung durch eine Verwaltungsgesellschaft nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats gestattet, so sollten zugelassene Investmentgesellschaften diese Regeln entsprechend einhalten, sei es unmittelbar, wenn sie keine gemäß dieser Richtlinie zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt haben, oder mittelbar, wenn sie eine solche Verwaltungsgesellschaft benannt haben.
- (27) Trotz der Notwendigkeit einer Konsolidierung zwischen OGAW stoßen Verschmelzungen von OGAW in der Gemeinschaft auf zahlreiche rechtliche und administrative Schwierigkeiten. Daher müssen, um das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, Gemeinschaftsvorschriften festgelegt werden, die Verschmelzungen zwischen OGAW (und deren Teilfonds) erleichtern. Wenngleich einige Mitgliedstaaten wahrscheinlich nur Fonds in Vertragsform zulassen werden, sollten grenzüberschreitende Verschmelzungen zwischen allen Arten von OGAW (in Vertragsform, in Satzungsform oder in Form des Trust) von jedem Mitgliedstaat zugelassen und anerkannt werden, ohne dass die Mitgliedstaaten neue Rechtsformen von OGAW in ihre nationalen Rechtsvorschriften einführen müssen.
- (28) Diese Richtlinie betrifft die Verschmelzungsverfahren, die in den Mitgliedstaaten am gebräuchlichsten sind. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, alle in dieser Richtlinie aufgeführten Verfahren in ihr innerstaatliches Recht zu überführen, sie sollten jedoch Übertragungen von Vermögenswerten auf der Grundlage dieser Verschmelzungsverfahren anerkennen. Diese Richtlinie hindert einen OGAW nicht daran, auf allein nationaler Basis in Situationen, in denen keiner der von der Verschmelzung betroffenen OGAW die grenzüberschreitende Vermarktung seiner Anteile mitgeteilt hat, auch andere Verfahren zu nutzen. Diese Verschmelzungen unterliegen weiterhin den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften. Nationale Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit sollten weder zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Verschmelzungen diskriminieren noch strenger sein als die für Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften vorgesehenen Bestimmungen.
- (29) Um die Interessen der Anleger zu wahren, sollten die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass geplante inländische oder grenzüberschreitende Verschmelzungen zwischen OGAW von ihren zuständigen Behörden genehmigt werden müssen. Bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen sollten die zuständigen Behörden des übertragenden OGAW die Verschmelzung genehmigen, um sicherzustellen, dass die Interessen der Anteilinhaber, die faktisch den OGAW wechseln, gebührend geschützt werden. Gehen bei einer Verschmelzung mehrere OGAW mit Sitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten auf, so müssen die zuständigen Behörden jedes einzelnen übertragenden OGAW die Verschmelzung in enger Zusammenarbeit, die auch einen geeigneten Informationsaustausch umfasst, genehmigen. Da auch die Interessen der Anteilinhaber des übernehmenden OGAW angemessen gewahrt bleiben müssen, sollten sie von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden OGAW berücksichtigt werden.
- (30) Die Anteilinhaber sowohl der übertragenden als auch der übernehmenden OGAW sollten außerdem die Rücknahme oder die Auszahlung ihrer Anteile verlangen können oder sie, soweit möglich, in Anteile eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer mit ihr verbundenen anderen Gesellschaft verwaltet wird, umwandeln können. Bei der Wahrnehmung dieses Rechts sollten keine zusätzlichen Kosten anfallen; es sollte lediglich den Gebühren unterliegen, die von den jeweiligen OGAW zur Deckung der Kosten für die Auflösung der Anlagen in allen Situationen, wie in den Prospekten der übertragenden und der übernehmenden OGAW aufgeführt, einbehalten werden.
- (31) Bei Verschmelzungen sollte auch eine Kontrolle durch Dritte sichergestellt werden. Die Verwahrstellen eines jeden an der Verschmelzung beteiligten OGAW sollten die Übereinstimmung des gemeinsamen Verschmelzungsplans mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie und den Vertragsbedingungen des OGAW überprüfen. Entweder eine Verwahrstelle oder ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer sollte im Auftrag aller an der Verschmelzung beteiligten OGAW einen Bericht erstellen, in dem die im gemeinsamen Verschmelzungsplan dargelegten Methoden zur Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten dieser OGAW und die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses sowie das Umtauschverhältnis zum betreffenden Zeitpunkt und gegebenenfalls die Barzahlung je Anteil bestätigt werden. Um die mit grenzüberschreitenden Verschmelzungen verbundenen Kosten in Grenzen zu halten, sollte es möglich sein, dass ein einziger Bericht für alle beteiligten OGAW erstellt wird, und sollte der gesetzliche Abschlussprüfer des übertragenden oder des übernehmenden OGAW die Möglichkeit hierzu erhalten. Aus Gründen des Anlegerschutzes sollten die Anteilinhaber auf Anfrage und kostenlos eine Kopie des Berichts erhalten können.
- (32) Besonders wichtig ist, dass die Anteilinhaber angemessen über die geplante Verschmelzung informiert werden und dass ihre Rechte hinreichend geschützt werden. Wenngleich die Interessen der Anteilinhaber der übertragenden OGAW von der Verschmelzung am stärksten betroffen sind, sollten auch die Interessen der Anteilinhaber der übernehmenden OGAW gewahrt bleiben.
- (33) Die in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über Verschmelzungen lassen die Anwendung von Rechtsvorschriften über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) ⁽¹⁾, unberührt.
- (34) Der freie Vertrieb von Anteilen eines OGAW, dem es gestattet ist, bis zu 100 % seines Sondervermögens in Wertpapieren anzulegen, die von ein und demselben Emittenten (Staat, Gebietskörperschaft usw.) ausgegeben werden, sollte nicht unmittelbar oder mittelbar zur Folge haben, dass das Funktionieren des Kapitalmarktes oder die Finanzierung eines Mitgliedstaats gestört wird.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

- (35) Die in dieser Richtlinie enthaltene Definition der Wertpapiere gilt nur für diese Richtlinie und berührt nicht die verschiedenen Definitionen, die in nationalen Vorschriften für andere Zwecke, z. B. Steuerzwecke, verwendet werden. Von Gesellschaften wie den „Building Societies“ oder den „Industrial und Provident Societies“ ausgegebene Aktien oder Aktien gleichzustellende Wertpapiere, bei denen das Eigentum in der Praxis nur dadurch übertragen werden kann, dass sie von der ausgebenden Gesellschaft zurückgekauft werden, fallen folglich nicht unter diese Definition.
- (36) Geldmarktinstrumente umfassen übertragbare Instrumente, die üblicherweise eher auf dem Geldmarkt als auf geregelten Märkten gehandelt werden, wie Schatzwechsel, Kommunalobligationen, Einlagenzertifikate, Commercial Papers, Medium-Term-Notes und Bankakzepte.
- (37) Der in dieser Richtlinie verwendete Begriff des geregelten Marktes entspricht dem in der Richtlinie 2004/39/EG verwendeten Begriff.
- (38) Ein OGAW sollte sein Vermögen in Anteilen von OGAW und anderer Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs anlegen können, die ebenfalls nach dem Grundsatz der Risikostreuung in die in dieser Richtlinie genannten liquiden Finanzanlagen investieren. OGAW oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen, in die ein OGAW investiert, müssen einer wirksamen Aufsicht unterliegen.
- (39) Die Entwicklung von Anlagemöglichkeiten eines OGAW in OGAW und in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sollte erleichtert werden. Deshalb muss unbedingt sichergestellt werden, dass durch derartige Anlage-tätigkeiten der Anlegerschutz nicht verringert wird. Wegen der erweiterten Möglichkeiten eines OGAW, in Anteile anderer OGAW und Organismen für gemeinsame Anlagen zu investieren, müssen bestimmte Vorschriften für quantitative Anlagegrenzen, die Veröffentlichung von Informationen und zur Verhütung des Kaskade-Phänomens festgelegt werden.
- (40) Um den Marktentwicklungen Rechnung zu tragen und in Anbetracht der Vervollendung der Wirtschafts- und Währungsunion sollte ein OGAW auch in Bankeinlagen investieren können. Um eine angemessene Liquidität der Anlagen in Bankeinlagen zu gewährleisten, sollten dies Sichteinlagen oder kündbare Einlagen sein. Werden die Einlagen bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittland getätigt, so sollte dieses Kreditinstitut Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- (41) Neben dem Fall, dass ein OGAW gemäß seinen Vertragsbedingungen oder seiner Satzung in Bankeinlagen investiert, sollte es möglich sein, allen OGAW zu gestatteten, zusätzliche flüssige Mittel wie Sichteinlagen halten zu dürfen. Das Halten derartiger zusätzlicher flüssiger Mittel kann unter anderem gerechtfertigt sein zur Deckung laufender oder außergewöhnlicher Zahlungen, im Fall von Verkäufen, bis die Gelder wieder in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und/oder anderen von dieser Richtlinie vorgesehenen Finanzanlagen angelegt werden können, oder für einen absolut notwendigen Zeitraum, wenn aufgrund ungünstiger Marktbedingungen die Anlage in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Finanzanlagen ausgesetzt werden ist.
- (42) Aus aufsichtsrechtlichen Gründen sollte ein OGAW eine übermäßige Konzentration seiner mit einem Ausfallrisiko behafteten Anlagen oder Einlagen bei ein und demselben Emittenten bzw. Institut oder bei derselben Unternehmensgruppe angehörenden Emittenten bzw. Instituten vermeiden.
- (43) Einem OGAW sollte es ausdrücklich gestattet sein, im Rahmen seiner allgemeinen Anlagepolitik oder zur Sicherungszwecken in abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) zu investieren, wenn damit ein in seinem Prospekt genanntes Finanzziel oder Risikoprofil verwirklicht werden soll. Um den Anlegerschutz zu gewährleisten, ist es erforderlich, das mit Derivaten verbundene maximale Risiko zu begrenzen, damit es den Gesamtnettowert des Anlageportfolios des OGAW nicht überschreitet. Um die durchgehende Beachtung der Risiken und Engagements im Zusammenhang mit Derivategeschäften sicherzustellen und die Einhaltung der Anlagegrenzen zu überprüfen, sollten diese Risiken und Engagements kontinuierlich bewertet und überwacht werden. Schließlich sollte ein OGAW zur Gewährleistung des Anlegerschutzes durch öffentliche Information seine Strategien, Techniken und Anlagegrenzen in Bezug auf Derivategeschäfte beschreiben.
- (44) Maßnahmen bei möglichen abweichenden Interessen in Bezug auf Produkte, bei denen die Kreditrisiken durch Briefing übertragen werden, wie mit Blick auf die Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute ⁽¹⁾ und die Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten ⁽²⁾ vorgesehen, müssen mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften im Finanzsektor einheitlich und kohärent sein. Um diese Einheitlichkeit und Kohärenz zu gewährleisten, wird die Kommission entsprechende Vorschläge für Rechtsvorschriften, einschließlich im Hinblick auf diese Richtlinie, vorlegen, nachdem die Folgen solcher Vorschläge gebührend abgeschätzt worden sind.
- (45) Im Hinblick auf abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sind Anforderungen in Bezug auf die Eignung der Gegenparteien und der Instrumente, die Liquidität und die laufende Bewertung der Position vorzuschreiben. Mit diesen Vorschriften soll ein angemessenes Anlegerschutzniveau gewährleistet werden, das dem Niveau nahe kommt, das Anlegern beim Erwerb von auf geregelten Märkten gehandelten Derivaten geboten wird.
- (46) Derivate-Geschäfte sollten niemals dazu verwendet werden, die Grundsätze und Bestimmungen dieser Richtlinie zu umgehen. Für OTC-Derivate sollten zusätzliche Risikostreuungsvorschriften für Engagements gegenüber einer einzigen Gegenpartei oder Gruppe von Gegenparteien Anwendung finden.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 201.

- (47) Einige Portfolioverwaltungsmethoden für Organismen für gemeinsame Anlagen, die hauptsächlich in Aktien oder Schuldtiteln investieren, basieren auf der Nachbildung von Aktien- oder Schuldtitelindizes. Ein OGAW sollte allgemein bekannte und anerkannte Aktien- oder Schuldtitelindizes nachbilden dürfen. Daher kann es erforderlich sein, für die zu diesem Zweck in Aktien oder Schuldtiteln investierende OGAW flexiblere Risikostreuungsregeln einzuführen.
- (48) Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne dieser Richtlinie sollten für keinen anderen Zweck als für die gemeinsame Anlage des vom Publikum beschafften Kapitals gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Regeln genutzt werden. In den in dieser Richtlinie genannten Fällen sollte ein OGAW nur dann Tochtergesellschaften haben können, wenn dies erforderlich ist, um bestimmte, ebenfalls in dieser Richtlinie festgelegte Tätigkeiten im eigenen Namen auszuüben. Eine wirksame Beaufsichtigung der OGAW muss gewährleistet sein. Deshalb sollte die Gründung einer OGAW-Tochtergesellschaft in Drittländern nur in den in dieser Richtlinie genannten Fällen und zu den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen gestattet werden. Die allgemeine Pflicht, allein im Interesse der Anteilinhaber zu handeln, und insbesondere das Ziel einer größeren Kostenwirksamkeit, rechtfertigen keine Maßnahmen eines OGAW, durch die die zuständigen Behörden an einer wirksamen Beaufsichtigung gehindert werden könnten.
- (49) Die ursprüngliche Fassung der Richtlinie 85/611/EWG sah eine Abweichung von der Beschränkung des Prozentsatzes vor, bis zu dem ein OGAW sein Sondervermögen in Wertpapieren ein und desselben Emittenten anlegen darf, die im Fall der von einem Mitgliedstaat begebenen oder garantierten Schuldverschreibungen galt. Diese Abweichung gestattete es in diesem Rahmen den OGAW, bis zu 35 % ihres Sondervermögens in derartigen Schuldverschreibungen anzulegen. Eine vergleichbare, aber weniger weitreichende Abweichung ist bei privaten Schuldverschreibungen gerechtfertigt, die zwar nicht staatlich garantiert sind, aber infolge der für sie geltenden speziellen Vorschriften eine besondere Sicherheit für den Anleger bieten. Folglich ist es angezeigt, die Abweichung für alle privaten Schuldverschreibungen vorzusehen, die gemeinsam festgelegte Merkmale erfüllen; es ist Sache der Mitgliedstaaten, selbst das Verzeichnis der Schuldverschreibungen zu erstellen, für die sie gegebenenfalls eine Abweichung zulassen wollen.
- (50) Mehrere Mitgliedstaaten haben Bestimmungen erlassen, die nicht koordinierten Organismen für gemeinsame Anlagen ein Pooling ihres Vermögens in einem so genannten Master-Fonds ermöglichen. OGAW können diese Strukturen nur dann nutzen, wenn Feeder-OGAW, die ein Pooling ihres Vermögens in einem Master-OGAW wünschen, vom Verbot befreit werden, mehr als 10 % bzw. 20 % ihres Sondervermögens in einen einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen anzulegen. Diese Befreiung ist gerechtfertigt, da Feeder-OGAW ihr gesamtes Vermögen oder zumindest einen Großteil davon in das diversifizierte Portfolio des Master-OGAW investieren, der seinerseits den Diversifizierungsbestimmungen für OGAW unterliegt.
- (51) Im Interesse eines wirksam funktionierenden Binnenmarkts und eines einheitlichen Anlegerschutzes in der gesamten Gemeinschaft sollten sowohl Master-Feeder-Strukturen erlaubt werden, bei denen Master- und Feeder-Fonds im gleichen Mitgliedstaat niedergelassen sind, als auch Strukturen, bei denen sie in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Um dem Anleger ein besseres Verständnis der Master-Feeder-Strukturen zu ermöglichen und — insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen — die Überwachung durch die Regulierungsstellen zu vereinfachen, sollten Feeder-OGAW nicht in mehr als einen Master-OGAW investieren können. Da in der gesamten Gemeinschaft der gleiche Grad an Anlegerschutz zu gewährleisten ist, sollte der Master-Fonds selbst ein zugelassener OGAW sein. Zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwands sollten die Bestimmungen über die Anzeige grenzüberschreitender Vermarktung keine Anwendung finden, wenn ein Master-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat seiner Niederlassung kein öffentliches Kapital aufnimmt, sondern in diesem anderen Mitgliedstaat lediglich über einen oder mehrere Feeder-OGAW verfügt.
- (52) Zum Schutz der Anleger des Feeder-OGAW sollte dessen Anlage in den Master-OGAW von einer vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW abhängig gemacht werden. Einer Genehmigungspflicht unterliegt nur die Anfangsanlage in den Master-OGAW, mit der der Feeder-OGAW die für Anlagen in einen anderen OGAW geltende Obergrenze überschreitet. Zur Erleichterung des effektiven Funktionierens des Binnenmarkts und zur Gewährleistung eines einheitlichen Anlegerschutzes in der Gemeinschaft sollten die zu erfüllenden Bedingungen und die für die Genehmigung der Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW beizubringenden Unterlagen und Informationen vollständig sein.
- (53) Da ein Feeder-OGAW im besten Interesse seiner Anteilinhaber handeln und vom Master-OGAW alle Angaben und Unterlagen erhalten können sollte, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen benötigt, sollten Feeder- und Master-OGAW eine verbindliche und durchsetzbare Vereinbarung abschließen. Werden sowohl Feeder-OGAW als auch Master-OGAW von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet, so sollte es jedoch ausreichen, dass der Master-OGAW interne Regelungen für Geschäftstätigkeiten festlegt. Eine Vereinbarung über den Informationsaustausch jeweils zwischen den Verwahrstellen bzw. den Wirtschaftsprüfern von Feeder-OGAW und Master-OGAW sollte den Austausch von Informationen und Unterlagen gewährleisten, die die Verwahrstelle bzw. der Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW benötigt, um ihre/seine Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Richtlinie sollte gewährleisten, dass die Erfüllung dieser Anforderungen nicht zu einem Verstoß gegen bestehende Beschränkungen der Offenlegung von Informationen oder zu einem Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen führt.

- (54) Um ein hohes Schutzniveau für die Interessen der Anleger des Feeder-OGAW zu gewährleisten, sollten der Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger sowie alle Marketing-Anzeigen den besonderen Merkmalen von Master-Feeder-Strukturen Rechnung tragen. Die Anlage eines Feeder-OGAW in einen Master-OGAW sollte nicht seine Fähigkeit beeinträchtigen, auf Antrag der Anteilinhaber Anteile zurückzunehmen oder auszuzahlen oder ganz im Interesse seiner Anteilinhaber zu handeln.
- (55) Durch diese Richtlinie sollten Anteilinhaber vor ungerechtfertigten zusätzlichen Kosten geschützt werden, indem dem Master-OGAW untersagt ist, vom Feeder-OGAW Zeichnungs- oder Rückkaufgebühren zu erheben. Der Master-OGAW sollte allerdings berechtigt sein, Zeichnungs- oder Rückkaufgebühren von anderen Anlegern im Master-OGAW zu erheben.
- (56) Die Möglichkeit der Umwandlung bereits bestehender OGAW in ein Feeder-OGAW sollte durch die einschlägigen Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden. Gleichzeitig sollte ein ausreichender Schutz für die Anteilinhaber gewährleistet sein. Da eine Umwandlung eine grundlegende Änderung der Anlagestrategie ist, sollte der betreffende OGAW dazu verpflichtet werden, seinen Anteilinhabern ausreichende Informationen bereitzustellen, damit sie entscheiden können, ob sie ihre Anlage aufrechterhalten wollen. Die zuständigen Behörden sollten vom Feeder-OGAW keine über die in der vorliegenden Richtlinie genannten Informationen hinausgehenden zusätzlichen oder weiteren Informationen verlangen.
- (57) Werden die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Master-OGAW über Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem Master-OGAW informiert oder stellen sie fest, dass der Master-OGAW gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstößt, so können sie gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass die Anteilinhaber des Master-OGAW entsprechend informiert werden.
- (58) Die Mitgliedstaaten sollten eindeutig zwischen Marketing-Anzeigen und den in dieser Richtlinie vorgeschriebenen obligatorischen Informationen für die Anleger unterscheiden. Zu den obligatorischen Angaben gehören die wesentlichen Informationen für den Anleger, der Prospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte.
- (59) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sollten den Anlegern kostenlos und rechtzeitig vor der Zeichnung des OGAW als eigenständiges Dokument geliefert werden, damit sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können. Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sollten ausschließlich Angaben enthalten, die für solche Entscheidungen wesentlich sind. Aus inhaltlicher Sicht sollten die wesentlichen Informationen für den Anleger vollständig harmonisiert werden, um einen angemessenen Anlegerschutz und eine gute Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Die wesentlichen Informationen für den Anleger sollten in einem kurzen Format dargestellt werden. Ein einziges Dokument beschränkten Umfangs, in dem die Informationen in einer bestimmten Abfolge dargestellt werden, ist optimal geeignet, um die für Kleinanleger wichtige Klarheit und Einfachheit zu gewährleisten, und dürfte nützlich sein, für die Anlageentscheidung relevante Vergleiche zu zulassen, insbesondere der Kosten und des Risikoprofils.
- (60) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können der Öffentlichkeit in einem dafür vorgesehenen Bereich ihrer Website wesentliche Informationen für den Anleger aller im jeweiligen Mitgliedstaat zugelassenen OGAW zugänglich machen.
- (61) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sollten für alle OGAW erstellt werden. Je nach Vertriebsmethode (Direktverkauf oder Verkauf über einen Intermediär) sollten die Verwaltungsgesellschaften oder, sofern zutreffend, die Investmentgesellschaften den entsprechenden Stellen die wesentlichen Informationen für den Anleger zur Verfügung stellen. Die Intermediäre sollten ihren Kunden und ihren möglichen Kunden die wesentlichen Informationen für den Anleger zukommen lassen.
- (62) Die OGAW sollten ihre Anteile in anderen Mitgliedstaaten vertreiben können, nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens, das sich auf eine verbesserte Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stützt. Nach Übermittlung der vollständigen Anzeigedatei durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW sollte der Aufnahmemitgliedstaat des OGAW nicht die Möglichkeit haben, einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen OGAW den Zugang zu seinem Markt zu verweigern oder die vom anderen Mitgliedstaat erteilte Zulassung anzufechten.
- (63) OGAW sollten ihre Anteile vertreiben können unter der Bedingung, dass sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass Einrichtungen für die Ausführung von Zahlungen an Anteilinhaber, die Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen sowie für die Bereitstellung der Informationen, die die OGAW zur Verfügung stellen müssen, verfügbar sind.
- (64) Um den grenzüberschreitenden Vertrieb von OGAW-Anteilen zu erleichtern, sollte die Übereinstimmung der Modalitäten der Vermarktung von OGAW-Anteilen mit den im Aufnahmemitgliedstaat des OGAW geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften überprüft werden, sobald der OGAW seine Anteile in diesem Mitgliedstaat auf den Markt gebracht hat. Im Rahmen dieser Überprüfung könnte kontrolliert werden, inwieweit die Vermarktungsmodalitäten und insbesondere die Vertriebsmodalitäten angemessen sind und ob die Marketing-Anzeigen redlich, eindeutig und nicht irreführend sind. Mit dieser Richtlinie sollten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nicht davon abgehalten werden, die Marketing-Anzeigen, die keine wesentlichen Informationen für den Anleger, keinen Prospekt und keine Jahres- und Halbjahresberichte umfassen, nach innerstaatlichem Recht zu prüfen, bevor der OGAW sie verwenden kann, doch sollte diese Überprüfung nichtdiskriminierend erfolgen und nicht dazu führen, dass dem OGAW der Zugang zum Markt verwehrt wird.
- (65) Aus Gründen der Verbesserung der Rechtssicherheit ist es notwendig zu gewährleisten, dass ein OGAW, der seine Anteile grenzüberschreitend vertreibt, einfachen Zugang hat — in elektronischer Form und in einer in der Finanzwelt gebräuchlichen Sprache — zu vollständigen Informationen über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften seines Aufnahmemitgliedstaats, die sich spezifisch auf die Modalitäten der Vermarktung von OGAW-Anteilen beziehen. Haftungsfragen im Zusammenhang mit diesen Veröffentlichungen sollten den nationalen Rechtsvorschriften unterliegen.

- (66) Um den Zugang eines OGAW zu den Märkten anderer Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollte ein OGAW lediglich dazu verpflichtet sein, die wesentlichen Informationen für den Anleger in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen seines Aufnahmemitgliedstaats oder in eine von dessen zuständigen Behörden akzeptierte Sprache übersetzen zu lassen. In den wesentlichen Informationen für den Anleger ist anzugeben, in welcher Sprache andere obligatorische Unterlagen und zusätzliche Informationen erhältlich sind. Übersetzungen sollten in der Verantwortlichkeit des OGAW angefertigt werden, der auch entscheiden sollte, ob eine einfache Übersetzung ausreicht oder eine beeidigte Übersetzung erforderlich ist.
- (67) Zur Vereinfachung des Zugangs zu den Märkten der Mitgliedstaaten ist es wichtig, dass Meldegebühren bekannt gegeben werden.
- (68) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen verwaltungs- und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um eine Zusammenarbeit zwischen den innerstaatlichen Behörden und den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten u. a. durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zwischen diesen Behörden zu ermöglichen, dies könnte auch eine freiwillige Übertragung von Aufgaben beinhalten.
- (69) Die Befugnisse der zuständigen Behörden müssen stärker aneinander angeglichen werden, um in sämtlichen Mitgliedstaaten die gleiche Durchsetzung dieser Richtlinie zu erreichen. Ein gemeinsamer Mindestkatalog von Befugnissen, die mit den im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der Finanzdienstleistungen auf die zuständigen Behörden übertragenen Befugnissen vereinbar sind, sollte eine wirksame Überwachung garantieren. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Regeln für Sanktionen festlegen, die strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Sanktionen beinhalten können, sowie verwaltungstechnische Maßnahmen vorsehen, die bei Verstößen gegen diese Richtlinie zu verhängen sind. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Sanktionen durchgesetzt werden.
- (70) Es ist notwendig, die Bestimmungen über den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Verpflichtung zu Amtshilfe und Zusammenarbeit zu verstärken.
- (71) Zum Zweck der Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen sollten die Zuständigkeiten der jeweiligen zuständigen Behörden klar zugewiesen werden, um Lücken oder Überschneidungen zu beseitigen; dies sollte im Einklang mit den Bestimmungen des anzuwendenden Rechts geschehen.
- (72) Die Vorschriften dieser Richtlinie über die ordnungsgemäße Erfüllung der Beaufsichtigungsaufgabe durch die zuständigen Aufsichtsbehörden umfassen auch die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis, der ein OGAW oder ein Unternehmen, das an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkt, unterliegt, wenn in den Gemeinschaftsbestimmungen eine solche Art der Beaufsichtigung vorgesehen ist. In diesem Fall muss für die Behörden, bei denen die Zulassung beantragt wird, feststellbar sein, welche Behörden für die Beaufsichtigung dieses OGAW oder Unternehmens, das an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkt, auf konsolidierter Basis zuständig sind.
- (73) Der Grundsatz der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat macht es erforderlich, dass die zuständigen Behörden die Zulassung in den Fällen entziehen oder nicht erteilen, in denen aus Umständen wie dem Inhalt des Geschäftsplans, dem geographischen Tätigkeitsbereich oder der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit unzweifelhaft hervorgeht, dass ein OGAW oder ein Unternehmen, das an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkt, die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats in der Absicht gewählt hat, sich den strengeren Anforderungen eines anderen Mitgliedstaats zu entziehen, in dem es den überwiegenden Teil seiner Tätigkeit ausüben beabsichtigt oder ausübt.
- (74) Bestimmte rechtswidrige Handlungen wie z. B. Betrugsdelikte oder Insiderdelikte könnten, selbst wenn sie andere Unternehmen als OGAW oder Unternehmen, die an ihrer Geschäftstätigkeit mitwirken, betreffen, die Stabilität des Finanzsystems und seine Integrität beeinträchtigen.
- (75) Es empfiehlt sich, einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Behörden oder Einrichtungen zu gestatten, die aufgrund ihrer Funktion zur Stärkung des Finanzsystems beitragen. Um die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen zu wahren, sollte der Adressatenkreis bei einem derartigen Austausch jedoch eng begrenzt bleiben.
- (76) Es muss festgelegt werden, unter welchen Bedingungen dieser Informationsaustausch zulässig ist.
- (77) Wenn vorgesehen ist, dass Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden weitergegeben werden dürfen, können diese ihre Zustimmung gegebenenfalls von der Einhaltung strenger Bedingungen abhängig machen.
- (78) Der Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden auf der einen Seite und den Zentralbanken, anderen Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben wie Zentralbanken in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden oder gegebenenfalls anderen mit der Überwachung der Zahlungssysteme betrauten Behörden auf der anderen Seite sollte ebenfalls zugelassen werden.
- (79) Es ist angezeigt, in dieser Richtlinie für die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch die Behörden, die mit der Zulassung und der Beaufsichtigung der OGAW betraut sind, sowie durch die Unternehmen, die an dieser Zulassung und Beaufsichtigung mitwirken, und für die Möglichkeiten des Informationsaustauschs jeweils dieselbe Regelung wie im Fall der für die Zulassung und Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Versicherungsunternehmen zuständigen Behörden festzulegen.
- (80) Zur verstärkten Beaufsichtigung von OGAW oder Unternehmen, die an ihrer Geschäftstätigkeit mitwirken, und zum besseren Schutz der Kunden von OGAW oder Unternehmen, die an ihrer Geschäftstätigkeit mitwirken, sollte vorgeschrieben werden, dass Wirtschaftsprüfer die zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten haben, wenn sie in den in dieser Richtlinie beschriebenen Fällen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis von Tatsachen erhalten, die die finanzielle Lage eines OGAW oder eines Unternehmens, das an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkt, oder dessen Geschäftsorganisation oder Rechnungswesen ernsthaft wahrscheinlich beeinträchtigen können.

- (81) In Anbetracht des Ziels dieser Richtlinie ist es wünschenswert, dass die Mitgliedstaaten vorsehen, dass diese Verpflichtung auf jeden Fall besteht, wenn solche Tatsachen von einem Wirtschaftsprüfer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bei einem Unternehmen festgestellt werden, dass enge Verbindungen zu einem OGAW oder einem Unternehmen, das an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkt, hat.
- (82) Durch die Verpflichtung der Wirtschaftsprüfer, den zuständigen Behörden gegebenenfalls bestimmte Tatsachen bezüglich eines OGAW oder eines Unternehmens, das an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkt, zu melden, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe bei einem Rechtsträger, der weder OGAW noch ein Unternehmen ist, das an der Geschäftstätigkeit eines OGAW mitwirkt, festgestellt haben, ändert sich weder die Art ihrer Aufgabe bei diesem Rechtsträger noch die Art und Weise, in der sie diese Aufgabe bei diesem Rechtsträger wahrzunehmen haben.
- (83) Diese Richtlinie hat keine Auswirkungen auf nationale steuerliche Regelungen sowie Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten gegebenenfalls eingelegt wurden, um die Einhaltung dieser Regelungen auf ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten.
- (84) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (85) Die Kommission sollte insbesondere die Befugnis erhalten, folgende Durchführungsmaßnahmen zu erlassen: In Bezug auf Verwaltungsgesellschaften sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Maßnahmen zu erlassen, die die Einzelheiten im Zusammenhang mit organisatorischen Anforderungen, Risikomanagement, Interessenkonflikten und Wohlverhaltensregeln regeln. In Bezug auf Verwahrstellen sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Maßnahmen zu erlassen, die die von den Verwahrstellen zu treffenden Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Hinblick auf einen OGAW, der von einer in einem anderen als seinem Herkunftsmitgliedstaat niedergelassenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, konkretisieren und die Einzelheiten der Vereinbarung zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft regeln. Diese Durchführungsmaßnahmen sollten eine einheitliche Anwendung der Verpflichtungen von Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen vereinfachen, jedoch keine Voraussetzung für die Wahrnehmung des Rechts von Verwaltungsgesellschaft sein, die Geschäftstätigkeiten, für die sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat eine Zulassung erhalten haben, in der gesamten Gemeinschaft mit Hilfe der Gründung von Zweigniederlassungen oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs einschließlich der Verwaltung von OGAW in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben.
- (86) In Bezug auf Verschmelzungen sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Maßnahmen zu erlassen, die Inhalt, Form und Art der Übermittlung der Informationen für die Anteilhaber im Einzelnen regeln.
- (87) In Bezug auf Master-Feeder-Strukturen sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Maßnahmen zu erlassen, die den Inhalt der Vereinbarungen zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW oder die internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten, den Inhalt der Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen ihren Verwahrstellen oder ihren Wirtschaftsprüfern, die Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Abstimmung ihrer Zeitpläne für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettovermögenswerts, um das so genannte Market Timing zu verhindern, die Auswirkungen der Verschmelzung des Master-Fonds auf die Zulassung des Feeder-Fonds, die Art der beim Master-Fonds festgestellten und an den Feeder-Fonds mitzuteilenden Unregelmäßigkeiten, das Format der Informationen, die den Anteilhabern bei einer Umwandlung eines OGAW in einen Feeder-OGAW mitzuteilen sind, und den Weg für die Bereitstellung solcher Informationen, das Verfahren für die Evaluierung und Prüfung der Übertragung von Vermögenswerten von einem Feeder- auf einen Master-Fonds und die Rolle der Verwahrstelle des Feeder-Fonds in diesem Prozess regeln.
- (88) In Bezug auf die Offenlegung von Informationen sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Maßnahmen zu erlassen, die die einzuhaltenden Bedingungen für die Veröffentlichung des Prospekts auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website, die kein dauerhafter Datenträger ist, sowie den vollständigen und detaillierten Inhalt, die Form und Präsentation der wesentlichen Informationen für den Anleger unter Berücksichtigung der Eigenheiten und unterschiedlichen Bestandteile des betreffenden OGAW und die einzuhaltenden Bedingungen regeln, um die der wesentlichen Informationen für den Anleger auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website, die kein dauerhafter Datenträger ist zur Verfügung zu stellen.
- (89) In Bezug auf das Anzeigeverfahren sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Maßnahmen zu erlassen, die den Umfang der von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zu veröffentlichenden Angaben über die auf lokaler Ebene geltenden Vorschriften sowie die technischen Einzelheiten für den Zugang der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zu den gespeicherten und aktualisierten Unterlagen des OGAW regeln.
- (90) Die Kommission sollte unter anderem die Befugnis erhalten, Definitionen zu erläutern, die Terminologie anzugleichen und Definitionen in Übereinstimmung mit nachfolgenden Rechtsakten zu den OGAW und zu angrenzenden Themenbereichen abzufassen.
- (91) Da es sich bei den in den Erwägungsgründen 85 bis 90 genannten Maßnahmen um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

(1) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

17.11.2009

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 302/41

- (92) Da die Ziele dieser Richtlinie auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, soweit sie eine Regelung mit länderübergreifend anwendbaren einheitlichen Bestimmungen beinhalten, und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (93) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu den Richtlinien, die sie neu fasst, inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus den bisherigen Richtlinien.
- (94) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang III Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht und für die Anwendung dieser Richtlinien unberührt lassen.
- (95) Gemäß Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung⁽¹⁾ sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft eigene Tabellen aufzustellen, denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

⁽¹⁾ ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.

INHALT

KAPITEL I	GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN	Artikel 1 bis 4
KAPITEL II	ZULASSUNG DES OGAW	Artikel 5
KAPITEL III	VERPFLICHTUNGEN BETREFFEND DIE VERWALTUNGS-GESELLSCHAFTEN	
ABSCHNITT 1	Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit	Artikel 6 bis 8
ABSCHNITT 2	Beziehungen zu Drittländern	Artikel 9
ABSCHNITT 3	Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit	Artikel 10 bis 15
ABSCHNITT 4	Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr	Artikel 16 bis 21
KAPITEL IV	VERPFLICHTUNGEN BETREFFEND DIE VERWAHRSTELLE	Artikel 22 bis 26
KAPITEL V	VERPFLICHTUNGEN BETREFFEND DIE INVESTMENTGESELLSCHAFTEN	
ABSCHNITT 1	Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit	Artikel 27 bis 29
ABSCHNITT 2	Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit	Artikel 30 und 31
ABSCHNITT 3	Verpflichtungen betreffend die Verwahrstelle	Artikel 32 bis 36
KAPITEL VI	VERSCHMELZUNGEN VON OGAW	
ABSCHNITT 1	Grundsatz, Genehmigung und Zustimmung	Artikel 37 bis 40
ABSCHNITT 2	Kontrolle durch Dritte, Information der Anteilinhaber und sonstige Rechte der Anteilinhaber	Artikel 41 bis 45
ABSCHNITT 3	Kosten und Wirksamwerden	Artikel 46 bis 48
KAPITEL VII	VERPFLICHTUNGEN BETREFFEND DIE ANLAGEPOLITIK DER OGAW	Artikel 49 bis 57
KAPITEL VIII	MASTER-FEEDER-STRUKTUREN	
ABSCHNITT 1	Geltungsbereich und Genehmigung	Artikel 58 und 59
ABSCHNITT 2	Gemeinsame Bestimmungen für Feeder-OGAW und Master-OGAW	Artikel 60
ABSCHNITT 3	Verwahrstellen und Wirtschaftsprüfer	Artikel 61 und 62
ABSCHNITT 4	Verpflichtende Informationen und Marketing-Anzeigen des Feeder-OGAW	Artikel 63
ABSCHNITT 5	Umwandlung bestehender OGAW in Feeder-OGAW und Änderung des Master-OGAW	Artikel 64
ABSCHNITT 6	Verpflichtungen und zuständige Behörden	Artikel 65 bis 67
KAPITEL IX	VERPFLICHTUNGEN BETREFFEND DIE INFORMATION DER ANLEGER	
ABSCHNITT 1	Veröffentlichung des Prospekts und der periodischen Berichte	Artikel 68 bis 75
ABSCHNITT 2	Veröffentlichung sonstiger Informationen	Artikel 76 und 77
ABSCHNITT 3	Wesentliche Informationen für den Anleger	Artikel 78 bis 82

17.11.2009

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 302/43

KAPITEL X	ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES OGAW	Artikel 83 bis 90
KAPITEL XI	SONDERVORSCHRIFTEN FÜR OGAW, DIE IHRE ANTEILE IN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN ALS DEM MITGLIEDSTAAT VERTREIBEN, IN DEM SIE NIEDERGELASSEN SIND	Artikel 91 bis 96
KAPITEL XII	VORSCHRIFTEN BETREFFEND DIE FÜR ZULASSUNG UND AUFSICHT ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	Artikel 97 bis 110
KAPITEL XIII	EUROPÄISCHER WERTPAPIERAUSSCHUSS	Artikel 111 und 112
KAPITEL XIV	AUSNAHME-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
ABSCHNITT 1	Ausnahmebestimmungen	Artikel 113 und 114
ABSCHNITT 2	Übergangs- und Schlussbestimmungen	Artikel 115 bis 119
ANHANG I	Schemata A und B	
ANHANG II	Aufgaben, die in die gemeinsame Portfolioverwaltung einbezogen sind	
ANHANG III		
Teil A	Aufgehobene Richtlinie mit ihren nachfolgenden Änderungen	
Teil B	Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht und für die Anwendung	
ANHANG IV	Entsprechungstabelle	

KAPITEL I GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für die im Gebiet der Mitgliedstaaten niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie und vorbehaltlich des Artikels 3 bezeichnet der Ausdruck „OGAW“ Organismen,

- a) deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder anderen in Artikel 50 Absatz 1 genannten liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- b) deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden. Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen ein OGAW sicherstellen will, dass der Kurs seiner Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht.

Die Mitgliedstaaten können eine Zusammensetzung der OGAW aus verschiedenen Teilfonds genehmigen.

(3) Die Organismen im Sinne von Absatz 2 können die Vertragsform (von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds), die Form des Trust („unit trust“) oder die Satzungsform (Investmentgesellschaft) haben.

Im Sinne dieser Richtlinie

- a) gilt ein „unit trust“ als Investmentfonds,
 - b) gelten Aktien von OGAW als Anteile von OGAW.
- (4) Investmentgesellschaften, deren Vermögen über Tochtergesellschaften hauptsächlich in anderen Vermögensgegenständen als Wertpapieren angelegt ist, unterliegen nicht dieser Richtlinie.
- (5) Die Mitgliedstaaten untersagen den unter diese Richtlinie fallenden OGAW, sich in einen dieser Richtlinie nicht unterliegenden Organismus für gemeinsame Anlagen umzubilden.
- (6) Unbeschadet der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs sowie der Artikel 91 und 92 und Artikel 108 Absatz 1 Unterabsatz 2 darf ein Mitgliedstaat weder die OGAW, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, noch die von ihnen begebenen Anteile anderen Bestimmungen unterwerfen als den in der Richtlinie vorgesehenen, wenn diese OGAW ihre Anteile im Gebiet des genannten Mitgliedstaats vertreiben.

(7) Unbeschadet dieses Kapitels können die Mitgliedstaaten die in ihrem Gebiet niedergelassenen OGAW strengerem Vorschriften als den in dieser Richtlinie vorgesehenen sowie zusätzlichen Vorschriften unterwerfen, vorausgesetzt, dass diese Vorschriften allgemein gelten und nicht dieser Richtlinie widersprechen.

Artikel 2

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Verwahrstelle“ eine Einrichtung, die mit der Durchführung der in den Artikeln 22 und 32 genannten Aufgaben betraut ist und den sonstigen in Kapitel IV und Kapitel V Abschnitt 3 festgelegten Bestimmungen unterliegt;
- b) „Verwaltungsgesellschaft“ eine Gesellschaft, deren reguläre Geschäftstätigkeit in der Verwaltung von in der Form eines Investmentfonds oder einer Investmentgesellschaft konstituierten OGAW besteht (gemeinsame Portfolioverwaltung von OGAW);
- c) „Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft“ den Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat;
- d) „Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft“ einen Mitgliedstaat, der nicht der Herkunftsmitgliedstaat ist und in dessen Hoheitsgebiet eine Verwaltungsgesellschaft eine Zweigniederlassung hat oder Dienstleistungen erbringt;
- e) „Herkunftsmitgliedstaat des OGAW“ den Mitgliedstaat, in dem der OGAW gemäß Artikel 5 zugelassen ist;
- f) „Aufnahmemitgliedstaat eines OGAW“ den Mitgliedstaat, der nicht der Herkunftsmitgliedstaat des OGAW ist und in dem die Anteile des OGAW vertrieben werden;
- g) „Zweigniederlassung“ eine Niederlassung, die einen rechtlich unselbständigen Teil einer Verwaltungsgesellschaft bildet und Dienstleistungen erbringt, für die der Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erteilt wurde;
- h) „zuständige Behörden“ die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 97 bezeichneten Behörden;
- i) „enge Verbindungen“ eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch
 - ii) „Beteiligung“, d. h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen, oder
 - iii) „Kontrolle“, d. h. das Verhältnis zwischen einem „Mutterunternehmen“ und einem „Tochterunternehmen“ im Sinne der Artikel 1 und 2 der Siebten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den konsolidierten Abschluss (¹) und in allen Fällen des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG oder ein ähnliches Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen;

- j) „qualifizierte Beteiligung“ eine direkte oder indirekte Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft, die mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte entspricht oder die es ermöglicht, maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft, an der die Beteiligung gehalten wird, zu nehmen;
- k) „Anfangskapital“ das in Artikel 57 Buchstaben a und b der Richtlinie 2006/48/EG genannte Kapital;
- l) „Eigenmittel“ die in Titel V Kapitel 2 Abschnitt 1 der Richtlinie 2006/48/EG genannten Eigenmittel;
- m) „dauerhafter Datenträger“ jedes Medium, das es einem Anleger gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass der Anleger sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;
- n) „Wertpapiere“
 - i) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere („Aktien“),
 - ii) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuld-titel („Schuldtitel“),
 - iii) alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne dieser Richtlinie durch Zeichnung oder Austausch berechtigen;
- o) „Geldmarktinstrumente“ Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann;
- p) „Verschmelzungen“ Transaktionen, bei denen
 - i) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds davon, die „übertragenden OGAW“, bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, den „übernehmenden OGAW“, übertragen und ihre Anteilinhaber dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettobestandswerts dieser Anteile erhalten;
 - ii) zwei oder mehrere OGAW oder Teilfonds davon, die „übertragenden OGAW“, bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, den „übernehmenden OGAW“, übertragen und ihre Anteilinhaber dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettobestandswerts dieser Anteile erhalten;
 - iii) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds davon, die „übertragenden OGAW“, die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Teilfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, den „übernehmenden OGAW“, übertragen;

(¹) ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.

17.11.2009

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 302/45

- q) „grenzüberschreitende Verschmelzung“ eine Verschmelzung von OGAW,
- i) von denen mindestens zwei in unterschiedlichen Mitgliedstaaten niedergelassen sind oder
 - ii) die in demselben Mitgliedstaat niedergelassen sind, zu einem neu gegründeten und in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen OGAW;
- r) „inländische Verschmelzung“ eine Verschmelzung von OGAW, die im gleichen Mitgliedstaat niedergelassen sind, wenn mindestens einer der betroffenen OGAW gemäß Artikel 93 gemeldet wurde.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b schließt die reguläre Geschäftstätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft die in Anhang II genannten Aufgaben ein.

(3) Hat eine Verwaltungsgesellschaft mit Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat in ein und demselben Mitgliedstaat mehrere Niederlassungen errichtet, so werden diese für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe g als eine einzige Zweigniederlassung betrachtet.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe i Ziffer ii gilt Folgendes:

- a) Ein Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht;
- b) eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind, gilt ebenfalls als enge Verbindung zwischen diesen Personen.

(5) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe j werden die in Artikel 9 und 10 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind ⁽¹⁾ genannten Stimmrechte berücksichtigt.

(6) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe l gelten die Artikel 13 bis 16 der Richtlinie 2006/49/EG sinngemäß.

(7) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe n schließen Wertpapiere die in Artikel 51 genannten Techniken und Instrumente aus.

Artikel 3

Diese Richtlinie gilt nicht für folgende Organismen:

- a) Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs,
- b) Organismen für gemeinsame Anlagen, die sich Kapital beschaffen, ohne ihre Anteile beim Publikum in der Gemeinschaft oder einem Teil der Gemeinschaft zu vertreiben,

⁽¹⁾ ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38.

- c) Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile aufgrund der Vertragsbedingungen des Investmentfonds oder der Satzung der Investmentgesellschaft nur an das Publikum von Drittländern verkauft werden dürfen,
- d) durch die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Organismen für gemeinsame Anlagen niedergelassen sind, festgelegte Kategorien von Organismen für gemeinsame Anlagen, für welche die in Kapitel VII und in Artikel 83 vorgesehenen Regeln in Anbetracht ihrer Anlage- und Kreditpolitik ungeeignet sind.

Artikel 4

Ein OGAW im Sinne dieser Richtlinie ist in seinem Herkunftsmitgliedstaat als niedergelassen anzusehen.

KAPITEL II

ZULASSUNG DES OGAW

Artikel 5

- (1) Ein OGAW bedarf zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit der Zulassung gemäß dieser Richtlinie.

Diese Zulassung gilt für sämtliche Mitgliedstaaten.

(2) Die Zulassung eines Investmentfonds ist nur dann erteilt, wenn die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats dem Antrag der Verwaltungsgesellschaft, den gemeinsamen Fonds zu verwalten, zustimmen sowie die Vertragsbedingungen genehmigen und der Wahl der Verwahrstelle zustimmen. Die Zulassung einer Investmentgesellschaft ist nur dann erteilt, wenn die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats einerseits deren Satzung genehmigen und andererseits der Wahl der Verwahrstelle und gegebenenfalls dem Antrag der für die Verwaltung dieser Investmentgesellschaft benannten Verwaltungsgesellschaft, zustimmen.

(3) Hat der OGAW seinen Sitz nicht im Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft, so entscheiden die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW über den Antrag der Verwaltungsgesellschaft, den OGAW zu verwalten, gemäß Artikel 20 vorbehaltlich der Bestimmungen nach Absatz 2. Für eine Zulassung ist es nicht erforderlich, dass der OGAW von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, deren satzungsgemäßer Sitz sich im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW befindet, oder dass die Verwaltungsgesellschaft im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW Geschäftstätigkeiten ausübt oder überträgt.

(4) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW erteilen einem OGAW die Zulassung nicht, wenn:

- a) sie feststellen, dass die Investmentgesellschaft die Voraussetzungen gemäß Kapitel V nicht erfüllt, oder
- b) die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht als Verwaltungsgesellschaft für einen OGAW zugelassen ist.

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 29 Absatz 2 ist die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls die Investmentgesellschaft spätestens zwei Monate nach Einreichung des vollständigen Antrags darüber zu unterrichten, ob dem OGAW eine Zulassung erteilt wurde oder nicht.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW erteilen einem OGAW die Zulassung nicht, wenn die Geschäftsleiter der Verwahrstelle nicht ausreichend gut beleumdet sind und nicht über ausreichende Erfahrung auch in Bezug auf den Typ des zu verwaltenden OGAW verfügen. Zu diesem Zweck werden die Namen der Geschäftsleiter der Verwahrstelle sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter den zuständigen Behörden unverzüglich mitgeteilt.

„Geschäftsleiter“ sind die Personen, die die Verwahrstelle aufgrund der gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vertreten oder die Ausrichtung der Tätigkeit der Verwahrstelle tatsächlich bestimmen.

(5) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW erteilen die Zulassung nicht, wenn es dem OGAW aus rechtlichen Gründen (beispielsweise aufgrund einer Bestimmung seiner Vertragsbedingungen oder seiner Satzung) verwehrt ist, seine Anteile in seinem Herkunftsmitgliedstaat zu vertreiben.

(6) Jeder Wechsel der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle sowie jegliche Änderung von Vertragsbedingungen des Investmentfonds oder der Satzung der Investmentgesellschaft müssen von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW genehmigt werden.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vollständige Informationen über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie, die sich auf die Gründung und die Geschäftstätigkeit des OGAW beziehen, aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Informationen mindestens in einer in der Finanzwelt gebräuchlichen Sprache bereitgestellt werden, eindeutig und unmissverständlich sind und dem neuesten Stand entsprechen.

KAPITEL III

VERPFLICHTUNGEN BETREFFEND DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFTEN

ABSCHNITT 1

Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit

Artikel 6

(1) Für den Zugang zur Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft ist die vorherige Zulassung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Die gemäß dieser Richtlinie erteilte Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft ist in allen Mitgliedstaaten gültig.

(2) Eine Verwaltungsgesellschaft darf keine andere Tätigkeit als die der Verwaltung von gemäß dieser Richtlinie zugelassenen OGAW ausüben; ausgenommen hiervon ist die zusätzliche Verwaltung anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter diese Richtlinie fallen und für die die Verwaltungsgesellschaft einer Aufsicht unterliegt, deren Anteile jedoch nicht in anderen Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie vertrieben werden können.

Die Tätigkeit der Verwaltung von OGAW schließt für die Zwecke dieser Richtlinie die Aufgaben ein, die in Anhang II genannt sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten einer Verwaltungsgesellschaft — zusätzlich zur Verwaltung von OGAW — die Zulassung für die Erbringung der folgenden Dienstleistungen erteilen:

- a) individuelle Verwaltung einzelner Portfolios — einschließlich der Portfolios von Pensionsfonds — mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger, sofern die betreffenden Portfolios eines oder mehrere der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG genannten Instrumente enthalten, und
- b) als Nebendienstleistungen:
 - i) Anlageberatung in Bezug auf eines oder mehrere der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG genannten Instrumente,
 - ii) Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf die Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen.

Auf keinen Fall darf es einer Verwaltungsgesellschaft im Rahmen dieser Richtlinie gestattet werden, ausschließlich die in diesem Absatz genannten Dienstleistungen zu erbringen oder Nebendienstleistungen zu erbringen, wenn ihr nicht gestattet wurde, die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Dienstleistung zu erbringen.

(4) Artikel 2 Absatz 2 und die Artikel 12, 13 und 19 der Richtlinie 2004/39/EG finden auf die Erbringung der in Absatz 3 genannten Dienstleistungen durch Verwaltungsgesellschaften Anwendung.

Artikel 7

(1) Unbeschadet sonstiger allgemein geltender Bedingungen des nationalen Rechts dürfen die zuständigen Behörden einer Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung nur erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Verwaltungsgesellschaft ist mit einem Anfangskapital von mindestens 125 000 EUR ausgestattet, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i) Überschreitet der Wert der Portfolios der Verwaltungsgesellschaft 250 000 000 EUR, so muss die Verwaltungsgesellschaft über zusätzliche Eigenmittel verfügen, die 0,02 % des Betrags, um den der Wert der Portfolios der Verwaltungsgesellschaft 250 000 000 EUR übersteigt, entsprechen; die geforderte Gesamtsumme des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel darf jedoch 10 000 000 EUR nicht überschreiten;
 - ii) für die Zwecke dieses Absatzes gelten die folgenden Portfolios als Portfolios der Verwaltungsgesellschaft:
 - von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds, einschließlich Portfolios, mit deren Verwaltung sie Dritte beauftragt hat, nicht jedoch Portfolios, die sie selbst im Auftrage Dritter verwaltet,

- Investmentgesellschaften, die sie als ihre Verwaltungsgesellschaft benannt haben,
- andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich Portfolios, mit deren Verwaltung sie Dritte beauftragt hat, nicht jedoch Portfolios, die sie selbst im Auftrage Dritter verwaltet;
- iii) unabhängig von dieser Eigenmittelanforderung dürfen die Eigenmittel der Verwaltungsgesellschaft zu einer Zeit unter den in Artikel 21 der Richtlinie 2006/49/EG genannten Betrag absinken;
- b) die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft tatsächlich leiten, sind ausreichend gut beleumdet und verfügen auch in Bezug auf den Typ des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW über ausreichende Erfahrung; die Namen dieser Personen sowie jeder Wechsel dieser Personen sind den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen; über die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft müssen mindestens zwei Personen, die die genannten Bedingungen erfüllen, bestimmen;
- c) dem Antrag auf Zulassung wird ein Geschäftsplan beigefügt, aus dem zumindest der organisatorische Aufbau der Verwaltungsgesellschaft hervorgeht, und
- d) die Hauptverwaltung und der Sitz der Verwaltungsgesellschaft befinden sich in ein und demselben Mitgliedstaat.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten von bis zu 50 % der unter Buchstabe a Ziffer i genannten zusätzlichen Eigenmittelanforderung an eine Verwaltungsgesellschaft absehen, wenn diese über eine von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellte Garantie in derselben Höhe verfügt; das Kreditinstitut bzw. Versicherungsunternehmen muss seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland haben, sofern es im letzten Fall Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der zuständigen Behörden denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

(2) Bestehen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen, so erteilen die zuständigen Behörden die Zulassung außerdem nur dann, wenn diese engen Verbindungen sie nicht bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktionen behindern.

Die zuständigen Behörden erteilen ferner die Zulassung nicht, wenn sie bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktionen durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterstehen, zu denen die Verwaltungsgesellschaft enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung behindert werden.

Die zuständigen Behörden schreiben vor, dass die Verwaltungsgesellschaft ihnen die Angaben übermittelt, die sie verlangen, um sich davon überzeugen zu können, dass die Bedingungen dieses Absatzes fortwährend eingehalten werden.

(3) Die zuständigen Behörden teilen dem Antragsteller binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mit, ob eine Zulassung erteilt wurde. Die Ablehnung eines Antrags ist zu begründen.

(4) Nach Erteilung der Zulassung kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit sofort aufnehmen.

(5) Die zuständigen Behörden dürfen einer unter diese Richtlinie fallenden Verwaltungsgesellschaft die Zulassung nur entziehen, wenn die betreffende Verwaltungsgesellschaft

- a) von der Zulassung nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten die in dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten nicht mehr ausübt, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat sieht in diesen Fällen das Erlöschen der Zulassung vor;
- b) die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;
- c) die Voraussetzungen, auf denen die Zulassung beruhte, nicht mehr erfüllt;
- d) der Richtlinie 2006/49/EG nicht mehr genügt, sofern die Zulassung sich auch auf die Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der vorliegenden Richtlinie erstreckte;
- e) in schwerwiegender Weise oder systematisch gegen die gemäß der vorliegenden Richtlinie erlassenen Bestimmungen verstoßen hat oder
- f) ein in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehener Grund für den Entzug vorliegt.

Artikel 8

(1) Die zuständigen Behörden erteilen die Zulassung für die Aufnahme der Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft nur, wenn ihnen die Identität und der Beteiligungsbetrag der direkten oder indirekten Aktionäre oder Gesellschafter, die als juristische oder natürliche Personen eine qualifizierte Beteiligung an der Verwaltungsgesellschaft halten, mitgeteilt wurden.

Die zuständigen Behörden erteilen die Zulassung nicht, wenn sie der Auffassung sind, dass die in Unterabsatz 1 genannten Aktionäre oder Gesellschafter den zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Verwaltungsgesellschaft zu stellenden Ansprüchen nicht genügen.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen auf Zweigniederlassungen von Verwaltungsgesellschaften mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft, die ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen oder ausüben, keine Bestimmungen anwenden, die dazu führen, dass diese günstiger behandelt werden als Zweigniederlassungen von Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat.

(3) Vor der Erteilung der Zulassung an eine Verwaltungsgesellschaft sind die zuständigen Behörden des anderen betroffenen Mitgliedstaats zu hören, wenn diese Verwaltungsgesellschaft eine der folgenden Arten von Gesellschaften ist:

- a) Tochterunternehmen einer anderen Verwaltungsgesellschaft, einer Wertpapierfirma, eines Kreditinstituts oder einer Versicherungsgesellschaft, die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist,

- b) Tochterunternehmen des Mutterunternehmens einer anderen Verwaltungsgesellschaft, einer Wertpapierfirma, eines Kreditinstituts oder einer Versicherungsgesellschaft, die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, oder
- c) eine Gesellschaft, die von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird wie eine andere Verwaltungsgesellschaft, eine Wertpapierfirma, ein Kreditinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft, die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist.

Artikel 11

(1) Qualifizierte Beteiligungen an Verwaltungsgesellschaften unterliegen den Vorschriften der Artikel 10, 10a und 10b der Richtlinie 2004/39/EG.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie sind die in Artikel 10 der Richtlinie 2004/39/EG genannten Ausdrücke „Wertpapierfirma“ bzw. „Wertpapierfirmen“ als „Verwaltungsgesellschaft“ und „Verwaltungsgesellschaften“ zu verstehen.

ABSCHNITT 2

Beziehungen zu Drittländern

Artikel 9

(1) Die Beziehungen zu Drittländern sind durch die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 15 der Richtlinie 2004/39/EG geregelt.

Für die Zwecke dieser Richtlinie sind die in Artikel 15 der Richtlinie 2004/39/EG genannten Ausdrücke „Wertpapierfirma“ und „Wertpapierfirmen“ als „Verwaltungsgesellschaft“ bzw. „Verwaltungsgesellschaften“ zu verstehen; der in Artikel 15 der Richtlinie 2004/39/EG genannte Ausdruck „Erbringung von Wertpapierdienstleistungen“ ist als „Erbringung von Dienstleistungen“ zu verstehen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zudem alle allgemeinen Schwierigkeiten mit, auf die die OGAW beim Vertrieb ihrer Anteile in Drittländern stoßen.

ABSCHNITT 3

Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit

Artikel 10

(1) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft verlangen von einer von ihnen zugelassenen Verwaltungsgesellschaft, dass sie die in Artikel 6 und Artikel 7 Absätze 1 und 2 genannten Bedingungen fortwährend erfüllt.

Die Eigenmittel einer Verwaltungsgesellschaft dürfen nicht unter die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a genannte Schwelle absinken. Tritt dieser Fall ein, können die zuständigen Behörden der Gesellschaft jedoch — sofern die Umstände dies rechtfertigen — eine Frist einräumen, innerhalb deren sie entweder die Situation korrigieren oder ihre Tätigkeit einstellen muss.

(2) Die Aufsicht über eine Verwaltungsgesellschaft obliegt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft, unabhängig davon, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung errichtet oder Dienstleistungen erbringt; die Bestimmungen dieser Richtlinie, die eine Zuständigkeit der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft übertragen, bleiben hiervon unberührt.

Artikel 12

(1) Jeder Mitgliedstaat erlässt Aufsichtsregeln, die eine in diesem Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Tätigkeit der Verwaltung von gemäß dieser Richtlinie zugelassenen OGAW fortwährend einzuhalten hat.

Insbesondere schreiben die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft — auch unter Berücksichtigung des Typs der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW — vor, dass jede dieser Verwaltungsgesellschaften

a) über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung sowie angemessene interne Kontrollverfahren, zu denen insbesondere Regeln für persönliche Geschäfte ihrer Angestellten und für das Halten oder Verwalten von Anlagen in Finanzinstrumenten zum Zwecke der Anlage auf eigene Rechnung gehören, verfügen muss, durch die zumindest gewährleistet wird, dass jedes den OGAW betreffende Geschäft nach Herkunft, Gegenpartei, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann und dass das Vermögen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW gemäß den Vertragsbedingungen dieser Fonds bzw. den Satzungen dieser Investmentgesellschaften sowie den geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt wird;

b) so aufgebaut und organisiert ist, dass das Risiko von Interessenkonflikten zwischen der Gesellschaft und ihren Kunden, zwischen zwei Kunden der Gesellschaft, zwischen einem ihrer Kunden und einem OGAW oder zwischen zwei OGAW, die den Interessen der OGAW oder denen der Kunden schaden, möglichst gering ist.

(2) Eine Verwaltungsgesellschaft, deren Zulassung sich auch auf die Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a erstreckt,

a) darf das Vermögen des Anlegers weder ganz noch teilweise in Anteilen der von ihr verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, es sei denn, der Kunde hat zuvor eine allgemeine Zustimmung gegeben;

b) unterliegt in Bezug auf die Dienstleistungen gemäß Artikel 6 Absatz 3 den Vorschriften der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger⁽¹⁾.

(¹) ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22.

17.11.2009

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 302/49

(3) Unbeschadet von Artikel 116 erlässt die Kommission bis zum 1. Juli 2010 Durchführungsmaßnahmen, um die Verfahren und Modalitäten gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a und die Strukturen und organisatorischen Anforderungen zur Verringerung von Interessenkonflikten gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b festzulegen.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 112 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 13

(1) Gestatten die Rechtsvorschriften der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften den Verwaltungsgesellschaften, eine oder mehrere ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte zu übertragen, die diese Aufgaben für sie wahrnehmen, so müssen die folgenden Voraussetzungen allesamt erfüllt sein:

- a) Die Verwaltungsgesellschaft muss die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats in geeigneter Form davon unterrichten; die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft müssen die Informationen unverzüglich den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW übermitteln;
- b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder die Verwaltungsgesellschaft daran hindern, im Interesse ihrer Anleger zu handeln, noch darf er verhindern, dass der OGAW im Interesse der Anleger verwaltet wird;
- c) wenn die Übertragung die Anlageverwaltung betrifft, so darf der Auftrag nur Unternehmen erteilt werden, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsicht unterliegen; die Übertragung muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig festgelegten Vorgaben für die Verteilung der Anlagen in Einklang stehen;
- d) wenn der Auftrag die Anlageverwaltung betrifft und einem Drittlandsunternehmen erteilt wird, so muss die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden sichergestellt sein;
- e) der Verwahrstelle oder anderen Unternehmen, deren Interessen mit denen der Verwaltungsgesellschaft oder der Anteilinhaber kollidieren können, darf kein Auftrag für die Hauptdienstleistung der Anlageverwaltung erteilt werden;
- f) es sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft führen, in die Lage versetzen, die Tätigkeiten des Unternehmens, dem der Auftrag erteilt wurde, jederzeit wirksam zu überwachen;
- g) der Auftrag hindert die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft führen, nicht daran, dem Unternehmen, dem die Aufgaben übertragen wurden, jederzeit weitere Anweisungen zu erteilen oder den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen, wenn dies im Interesse der Anleger ist;

h) unter Berücksichtigung der Art der zu übertragenden Aufgaben muss das Unternehmen, dem diese Aufgaben übertragen werden, über die entsprechende Qualifikation verfügen und in der Lage sein, die betreffenden Aufgaben wahrzunehmen, und

i) in den OGAW-Prospekten sind die Aufgaben aufzulisten, für deren Übertragung die Verwaltungsgesellschaft gemäß diesem Artikel eine Genehmigung erhalten hat.

(2) Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache berührt, dass die Verwaltungsgesellschaft eigene Aufgaben auf Dritte übertragen hat. Die Verwaltungsgesellschaft darf ihre Aufgaben nicht in einem Umfang übertragen, der sie zu einer Briefkastenfirma werden lässt.

Artikel 14

(1) Jeder Mitgliedstaat erlässt Wohlverhaltensregeln, welche die in diesem Mitgliedstaat zugelassenen Verwaltungsgesellschaften fortwährend einzuhalten haben. Diese Regeln müssen zumindest die Beachtung der in diesem Absatz aufgeführten Grundsätze gewährleisten. Gemäß diesen Grundsätzen muss die Verwaltungsgesellschaft

- a) bei der Ausübung ihrer Tätigkeit recht und billig im besten Interesse der von ihr verwalteten OGAW und der Integrität des Marktes handeln;
- b) ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse der von ihr verwalteten OGAW und der Integrität des Marktes ausüben;
- c) über die für eine ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit erforderlichen Mittel und Verfahren verfügen und diese wirksam einsetzen;
- d) sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten bemühen und, wenn sich diese nicht vermeiden lassen, dafür sorgen, dass die von ihr verwalteten OGAW nach Recht und Billigkeit behandelt werden, und
- e) alle für die Ausübung ihrer Tätigkeit geltenden Vorschriften im besten Interesse ihrer Anleger und der Integrität des Marktes einhalten.

(2) Unbeschadet von Artikel 116 erlässt die Kommission bis zum 1. Juli 2010 Durchführungsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsgesellschaften den Pflichten gemäß Absatz 1 nachkommen, und insbesondere um

- a) geeignete Kriterien für Handeln, das recht und billig ist, und für Handeln mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse des OGAW festzulegen;
- b) die notwendigen Prinzipien festzulegen, um zu gewährleisten, dass die Verwaltungsgesellschaften die für eine ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit erforderlichen Mittel und Verfahren wirksam einsetzen, und

- c) die Schritte festzulegen, die Verwaltungsgesellschaften vernünftigerweise unternehmen sollten, um Interessenskonflikte zu erkennen, ihnen vorzubeugen, mit ihnen umzugehen oder sie offen zu legen, sowie um geeignete Kriterien zur Festlegung der Arten von Interessenkonflikten, die den Interessen des OGAW schaden könnten, festzulegen.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 112 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 15

Die Verwaltungsgesellschaften oder gegebenenfalls Investmentgesellschaften ergreifen Maßnahmen gemäß Artikel 92 und sehen geeignete Verfahren und Vorkehrungen vor, um zu gewährleisten, dass sie ordnungsgemäß mit Anlegerbeschwerden umgehen und dass es für Anleger keine Einschränkungen in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Rechte gibt, falls die Verwaltungsgesellschaft in einem Mitgliedstaat zugelassen wurde, der nicht mit dem Herkunftsmitgliedstaat des OGAW identisch ist. Diese Maßnahmen müssen es den Anlegern ermöglichen, Beschwerden in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen ihres Mitgliedstaats einzureichen.

Die Verwaltungsgesellschaften sehen ferner geeignete Verfahren und Vorkehrungen vor, um Informationen auf Antrag der Öffentlichkeit oder der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW bereitzustellen.

ABSCHNITT 4

Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr

Artikel 16

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Verwaltungsgesellschaft, die von ihrem Herkunftsmitgliedstaat zugelassen wurde, in ihren Hoheitsgebieten die Tätigkeiten, für die sie eine Zulassung erhalten hat, entweder durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben kann.

Beabsichtigt eine solche Verwaltungsgesellschaft, die Anteile des von ihr gemäß Anhang II verwalteten OGAW in einem Mitgliedstaat zu vertreiben, der nicht mit dem Herkunftsmitgliedstaat des OGAW identisch ist, ohne eine Zweigniederlassung zu errichten und ohne weitere Tätigkeiten oder Dienste anzubieten, unterliegt dieser Vertrieb lediglich den Bestimmungen von Kapitel XI.

- (2) Die Mitgliedstaaten dürfen die Errichtung einer Zweigniederlassung oder das Erbringen von Dienstleistungen weder von einer Zulassung noch von einem Dotationskapital noch von einer sonstigen Voraussetzung gleicher Wirkung abhängig machen.
- (3) Nach Maßgabe dieses Artikels steht es einem OGAW frei, eine in einem Mitgliedstaat, der nicht mit dem Herkunftsmitgliedstaat des OGAW identisch ist, gemäß dieser Richtlinie zugelassene Verwaltungsgesellschaft zu benennen oder von einer solchen Verwaltungsgesellschaft verwaltet zu werden, sofern eine solche Verwaltungsgesellschaft folgenden Bestimmungen entspricht:

- a) Artikel 17 oder Artikel 18 und
- b) den Artikeln 19 und 20.

Artikel 17

- (1) Eine Verwaltungsgesellschaft, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Zweigniederlassung errichten möchte, um die Tätigkeit auszuüben, für die sie eine Zulassung erhalten hat, muss die Bedingungen der Artikel 6 und 7 erfüllen und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ihre Absicht anzeigen.

- (2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass eine Verwaltungsgesellschaft, die eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat errichten möchte, zusammen mit der Anzeige gemäß Absatz 1 folgende Angaben und Unterlagen vorzulegen hat:

- a) Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Verwaltungsgesellschaft eine Zweigniederlassung errichten möchte;
- b) Geschäftsplan, in dem die geplanten Tätigkeiten und Dienstleistungen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 3 und die Organisationsstruktur der Zweigniederlassung angegeben sind und der eine Beschreibung des Risikomanagement-Verfahrens umfasst, das von der Verwaltungsgesellschaft erarbeitet wurde. Er beinhaltet ferner eine Beschreibung der Verfahren und Vereinbarungen gemäß Artikel 15 beinhalten;
- c) Anschrift, unter der im Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft Unterlagen angefordert werden können;
- d) Namen der Geschäftsführer der Zweigniederlassung.

- (3) Sofern die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft in Betracht der beabsichtigten Tätigkeit keine Gründe für Zweifel an der Angemessenheit der Verwaltungsstruktur oder der Angemessenheit der Finanzlage der betreffenden Verwaltungsgesellschaft haben, übermitteln sie innerhalb von zwei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben gemäß Absatz 2 diese den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und teilen dies der betreffenden Verwaltungsgesellschaft mit. Ferner übermitteln sie Einzelheiten zu etwaigen Entscheidungssystemen, die den Schutz der Anleger sicherstellen sollen.

Lehnen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die Übermittlung der in Absatz 2 genannten Angaben an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft ab, so nennen sie der betroffenen Verwaltungsgesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe dafür. Im Falle einer solchen Ablehnung oder der Nichtäußerung können die Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft angerufen werden.

Möchte eine Verwaltungsgesellschaft die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung nach Anhang II ausüben, so fügen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft den Unterlagen, die sie an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft senden, eine Bescheinigung darüber bei, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung gemäß dieser Richtlinie erhalten hat, sowie eine Beschreibung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft und Einzelheiten in Bezug auf Beschränkungen der Arten von OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.

(4) Eine Verwaltungsgesellschaft, die im Aufnahmemitgliedstaat ihre Geschäftstätigkeit über eine Zweigniederlassung ausübt, hält die vom Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 14 festgelegten Bestimmungen ein.

(5) Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft überwachen die Einhaltung der Bestimmungen nach Absatz 4.

(6) Bevor die Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit aufnimmt, verfügen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats über einen Zeitraum von zwei Monaten nach Eingang der in Absatz 2 genannten Angaben zur Vorbereitung der Beaufsichtigung der Einhaltung der unter ihrer Zuständigkeit zu beachtenden Bestimmungen durch die Verwaltungsgesellschaft.

(7) Nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft oder — bei Nichtäufklärung — nach Ablauf der in Absatz 6 genannten Frist kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.

(8) Im Falle einer Änderung des Inhalts der gemäß Absatz 2 Buchstaben b, c oder d übermittelten Angaben teilt die Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die betreffende Änderung mindestens einen Monat vor deren Vornahme schriftlich mit, damit die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 3 und die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 6 zu dieser Änderung eine Entscheidung treffen können.

(9) Im Falle einer Änderung bei den gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1 übermittelten Angaben teilen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft dies den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft mit.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft aktualisieren die in der Bescheinigung nach Absatz 3 Unterabsatz 3 enthaltenen Informationen und unterrichten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft über jede Änderung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft oder der Einzelheiten in Bezug auf Beschränkungen der Arten von OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.

Artikel 18

(1) Jede Verwaltungsgesellschaft, die die Tätigkeiten, für die sie eine Zulassung erhalten hat, erstmals im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben möchte, übermittelt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die folgenden Angaben:

- Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit ausüben möchte, und
- Geschäftsplan, in dem die geplanten Tätigkeiten und Dienstleistungen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 3 angegeben sind und der eine Beschreibung des Risikomanagement-Verfahrens umfasst, das von der Verwaltungsgesellschaft erarbeitet wurde. Er beinhaltet ferner eine Beschreibung der Verfahren und Vereinbarungen gemäß Artikel 15.

(2) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft bringen den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die Informationen nach Absatz 1 innerhalb eines Monats nach deren Eingang zur Kenntnis.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft übermitteln ferner Einzelheiten zu etwaigen Entscheidungssystemen, die den Schutz der Anleger sicherstellen sollen.

Möchte eine Verwaltungsgesellschaft die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung nach Anhang II ausüben, so fügen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft den Unterlagen, die sie an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft senden, eine Bescheinigung darüber bei, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung gemäß dieser Richtlinie erhalten hat, eine Beschreibung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft und Einzelheiten in Bezug auf Beschränkungen der Arten von OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.

Ungeachtet der der Artikel 20 und 93 kann die Verwaltungsgesellschaft daraufhin ihre Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft aufnehmen.

(3) Die von einer Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe der Dienstleistungsfreiheit ausgeübte Geschäftstätigkeit richtet sich nach den vom Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 14 festgelegten Bestimmungen.

(4) Im Falle einer Änderung des Inhalts der nach Absatz 1 Buchstabe b übermittelten Angaben teilt die Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft diese Änderung vor deren Vornahme schriftlich mit. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft aktualisieren die in der Bescheinigung nach Absatz 2 enthaltenen Informationen und unterrichten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft über jede Änderung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft oder der Einzelheiten in Bezug auf Beschränkungen der Arten von OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.⁽¹⁾

Artikel 19

(1) Eine Verwaltungsgesellschaft, die nach Maßgabe der Dienstleistungsfreiheit oder durch die Gründung einer Zweigniederlassung grenzüberschreitend die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung ausübt, unterliegt den Bestimmungen ihres Herkunftsmitgliedstaats in Bezug auf ihre Organisation einschließlich der Übertragungsvereinbarungen, Risikomanagement-Verfahren, aufsichts- und überwachungsrechtlichen Bestimmungen, Verfahren nach Artikel 12 und der Offenlegungspflicht der Verwaltungsgesellschaft. Diese Regeln dürfen nicht strenger sein als die Regeln, die für Verwaltungsgesellschaften gelten, die ihre Tätigkeiten ausschließlich in ihrem Herkunftsmitgliedstaat ausüben.

(2) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft überwachen die Einhaltung der Bestimmungen nach Absatz 1.

⁽¹⁾ Berichtigt im Amtsblatt der Europäischen Union L 269 vom 13.10.2010, S. 27-27

(3) Eine Verwaltungsgesellschaft, die durch die Gründung einer Zweigniederlassung oder nach Maßgabe der Dienstleistungsfreiheit grenzüberschreitend die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung ausübt, unterliegt den Bestimmungen des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW in Bezug auf die Gründung und die Geschäftstätigkeit des OGAW, insbesondere den Bestimmungen, die für folgende Aspekte gelten:

- a) die Errichtung und Zulassung des OGAW;
- b) die Ausgabe und Veräußerung von Anteilen und Aktien;
- c) Anlagepolitik und Beschränkungen einschließlich der Berechnung des gesamten Kreditrisikos und der Verschuldung;
- d) Beschränkungen in Bezug auf Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe;
- e) die Bewertung der Vermögenswerte und die Rechnungsführung des OGAW;
- f) die Berechnung des Ausgabepreises und/oder des Auszahlungspreises sowie für den Fall fehlerhafter Berechnungen des Nettobestandswerts und für entsprechende Entschädigungen der Anleger;
- g) die Ausschüttung oder Wiederanlage der Erträge;
- h) die Offenlegungs- und Berichtspflicht des OGAW einschließlich des Prospekts, der wesentlichen Informationen für die Anleger und der regelmäßigen Berichte;
- i) die Modalitäten der Vermarktung;
- j) die Beziehung zu den Anteilhabern;
- k) Verschmelzung und Umstrukturierung des OGAW;
- l) die Auflösung und Liquidation des OGAW;
- m) gegebenenfalls Inhalt des Verzeichnisses der Anteilhaber;
- n) die Gebühren für Zulassung und Aufsicht des OGAW und
- o) Ausübung der Stimmrechte der Anteilhaber und weiterer Rechte der Anteilhaber im Zusammenhang mit den Buchstaben a bis m.

(4) Die Verwaltungsgesellschaft kommt den in den Vertragsbedingungen des Fonds oder in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen und den im Prospekt enthaltenen Verpflichtungen, die den geltenden Rechtsvorschriften nach den Absätzen 1 und 3 entsprechen müssen, nach.

(5) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW sind für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 zuständig.

(6) Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über und ist verantwortlich für die Annahme und Umsetzung sämtlicher Vereinbarungen und organisatorischer Entscheidungen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in Bezug auf die Gründung und die Arbeitsweise des OGAW und den in den Vertragsbedingungen des Fonds oder in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen sowie den im Prospekt enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen.

(7) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft sind für die Überwachung der Angemessenheit der Modalitäten und der Organisation der Verwaltungsgesellschaft zuständig, damit die Verwaltungsgesellschaft in der Lage ist, den Verpflichtungen und Bestimmungen im Zusammenhang mit der Gründung und der Arbeitsweise aller von ihr verwalteten OGAW nachzukommen.

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine in einem Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich des Gegenstands dieser Richtlinie zusätzlichen im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW festgelegten Anforderungen unterliegt, außer in Fällen, auf die in dieser Richtlinie ausdrücklich Bezug genommen wird.

Artikel 20

(1) Unbeschadet von Artikel 5 legt eine Verwaltungsgesellschaft, die die Verwaltung eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen OGAW beabsichtigt, den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW folgende Unterlagen vor:

- a) die schriftliche Vereinbarung mit der Verwahrstelle gemäß den Artikeln 23 und 33 und
- b) Angaben über Übertragungsvereinbarungen bezüglich der Aufgaben des Anlagenmanagement und der Verwaltung nach Anhang II.

Verwaltet die Verwaltungsgesellschaft bereits OGAW der gleichen Art im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW, so reicht der Hinweis auf die bereits vorgelegten Unterlagen aus.

(2) Falls es erforderlich ist, um die Einhaltung der in ihrer Verantwortung liegenden Vorschriften zu gewährleisten, können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft Erläuterungen und Informationen über die Unterlagen nach Absatz 1 sowie auf der Grundlage der in den Artikeln 17 und 18 genannten Bescheinigung Auskünfte darüber anfordern, inwieweit die Art des OGAW, für den eine Zulassung beantragt wird, in den Geltungsbereich der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft fällt. Sofern zutreffend geben die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft ihre Stellungnahme binnen 10 Arbeitstagen nach Erhalt des ursprünglichen Antrags ab.

(3) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW können den Antrag der Verwaltungsgesellschaft ablehnen, wenn

- a) die Verwaltungsgesellschaft den Bestimmungen nach Maßgabe der Zuständigkeit der Behörden gemäß Artikel 19 nicht entspricht,
- b) die Verwaltungsgesellschaft von den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats keine Zulassung zur Verwaltung der Art von OGAW erhalten hat, für die eine Zulassung beantragt wird, oder
- c) die Verwaltungsgesellschaft die Unterlagen nach Absatz 1 nicht eingereicht hat.

Vor Ablehnung eines Antrags konsultieren die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft.

(4) Alle nachfolgenden sachlichen Änderungen an den Unterlagen nach Absatz 1 werden den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Artikel 21

(1) Der Aufnahmemitgliedstaat einer Verwaltungsgesellschaft kann für statistische Zwecke von allen Verwaltungsgesellschaften mit Zweigniederlassungen in seinem Hoheitsgebiet verlangen, den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats in regelmäßigen Abständen Bericht über ihre im Hoheitsgebiet des genannten Aufnahmemitgliedstaats ausgeübten Tätigkeiten zu erstatten.

(2) Der Aufnahmemitgliedstaat einer Verwaltungsgesellschaft kann von den Verwaltungsgesellschaften, die in seinem Hoheitsgebiet durch die Gründung einer Zweigniederlassung oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig sind, die Angaben verlangen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der für diese Verwaltungsgesellschaften maßgebenden Bestimmungen, für die der Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft zuständig ist, zu überwachen.

Diese Anforderungen dürfen nicht strenger sein als die Anforderungen, die diese Mitgliedstaaten den Verwaltungsgesellschaften auferlegen, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat zugelassen wurden, um ihre Einhaltung derselben Normen zu überwachen.

Die Verwaltungsgesellschaften stellen sicher, dass die Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 gewährleisten, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW die in diesem Absatz genannten Informationen unmittelbar von der Verwaltungsgesellschaft erhalten.

(3) Stellen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats fest, dass eine Verwaltungsgesellschaft, die eine Zweigniederlassung in seinem Hoheitsgebiet hat oder dort Dienstleistungen erbringt, gegen eine der Bestimmungen unter ihrer Zuständigkeit verstößt, so fordern die Behörden die betreffende Verwaltungsgesellschaft auf, den Verstoß zu beenden und unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft entsprechend.

(4) Lehnt es die betreffende Verwaltungsgesellschaft ab, dem Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft die in seine Zuständigkeit fallenden Informationen zukommen zu lassen oder unternimmt sie nicht die erforderlichen Schritte, um den Verstoß gemäß Absatz 3 zu beenden, so setzen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft davon in Kenntnis. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft treffen unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffende Verwaltungsgesellschaft die vom Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 2 geforderten Informationen zur Verfügung stellt oder den Verstoß beendet. Die Art dieser Maßnahmen ist den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft mitzuteilen.

(5) Weigert sich die Verwaltungsgesellschaft trotz der von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Maßnahmen oder infolge unzureichender oder fehlender Maßnahmen des betreffenden Mitgliedstaats weiter, die vom Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 2 geforderten Informationen bereitzustellen, oder verstößt sie weiter gegen die in diesem Absatz genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft, so können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen einschließlich der Maßnahmen der Artikel 98 und 99 ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern oder zu ahnden; soweit erforderlich, können sie dieser Verwaltungsgesellschaft auch neue Geschäfte in seinem Hoheitsgebiet untersagen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die für diese Maßnahmen erforderlichen Schriftstücke in ihrem Hoheitsgebiet den Verwaltungsgesellschaften zugestellt werden können. Handelt es sich bei der im Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistung um die Verwaltung eines OGAW, so kann der Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft verlangen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung dieses OGAW einstellt.

(6) Jede Maßnahme gemäß den Absätzen 4 oder 5, die Maßnahmen oder Sanktionen beinhaltet, wird ordnungsgemäß begründet und der betreffenden Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt. Gegen jede derartige Maßnahme kann in dem Mitgliedstaat, in dem sie ergriffen wurde, Klage erhoben werden.

(7) In dringenden Fällen können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft vor der Einleitung des in den Absätzen 3, 4 oder 5 vorgesehenen Verfahrens die Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die zum Schutz der Interessen der Anleger oder sonstiger Personen, für die Dienstleistungen erbracht werden, notwendig sind. Die Kommission und die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten werden von solchen Maßnahmen so früh wie möglich unterrichtet.

Die Kommission kann nach Anhörung der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten beschließen, dass der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben hat.

(8) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft konsultieren die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW, bevor sie der Verwaltungsgesellschaft die Zulassung entziehen. In solchen Fällen treffen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Anleger. Diese Maßnahmen können Entscheidungen beinhalten, mit denen verhindert wird, dass die betreffende Verwaltungsgesellschaft neue Geschäfte im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats tätigt.

Alle zwei Jahre erstellt die Kommission einen Bericht über diese Fälle.

(9) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Anzahl und die Art der Fälle mit, in denen sie eine Zulassung gemäß Artikel 17 oder einen Antrag gemäß Artikel 20 ablehnen, sowie die nach Absatz 5 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen.

Alle zwei Jahre erstellt die Kommission einen Bericht über diese Fälle.

KAPITEL IV

VERPFLICHTUNGEN BETREFFEND DIE VERWAHRSTELLE

Artikel 22

- (1) Die Verwahrung des Vermögens des Investmentfonds ist einer Verwahrstelle zu übertragen.
- (2) Die Haftung der Verwahrstelle nach Artikel 24 wird nicht dadurch berührt, dass sie sämtliche oder einen Teil der Vermögensgegenstände, deren Verwahrung sie übernommen hat, einem Dritten überträgt.
- (3) Die Verwahrstelle
 - a) gewährleistet, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Aufhebung der Anteile, die für Rechnung des Investmentfonds oder durch die Verwaltungsgesellschaft vorgenommen werden, den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften oder den Vertragsbedingungen des Investmentfonds gemäß erfolgt;
 - b) gewährleistet, dass die Berechnung des Wertes der Anteile den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften oder den Vertragsbedingungen gemäß erfolgt;
 - c) leisten den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn, dass sie gegen die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften oder die Vertragsbedingungen des Investmentfonds verstoßen;
 - d) gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird;
 - e) gewährleistet, dass die Erträge des Investmentfonds gemäß den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften und den Vertragsbedingungen des Investmentfonds verwendet werden.

Artikel 23

- (1) Die Verwahrstelle hat entweder ihren satzungsgemäßen Sitz im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW oder ist dort niedergelassen.
- (2) Die Verwahrstelle ist eine Einrichtung, die einer Beaufsichtigung und ständigen Überwachung unterliegt. Sie bietet ausreichende finanzielle und berufliche Garantien, um die ihr als Verwahrstelle obliegenden Tätigkeiten ordnungsgemäß ausführen zu können und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachzukommen.
- (3) Die Mitgliedstaaten bestimmen die in Absatz 2 bezeichneten Kategorien von Einrichtungen, aus denen die Verwahrstellen gewählt werden können.
- (4) Die Verwahrstelle gewährleistet, dass es den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW möglich ist, auf Antrag alle Informationen zu erhalten, die die Verwahrstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten hat und die die zuständigen Behörden benötigen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch den OGAW zu überwachen.

(5) Handelt es sich beim Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft nicht um den Herkunftsmitgliedstaat des OGAW, so unterzeichnen die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft eine schriftliche Vereinbarung über den Informationsaustausch, der für erforderlich erachtet wird, damit die Verwahrstelle ihren Aufgaben gemäß Artikel 22 und gemäß anderen für Verwahrstellen im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nachkommen kann.

(6) Die Kommission kann Durchführungsmaßnahmen zu den Maßnahmen erlassen, die von einer Verwahrstelle zu ergreifen sind, um ihren Aufgaben in Bezug auf einen OGAW, der von einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, nachzukommen, einschließlich der Einzelheiten, die in der von der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 5 zu verwendenden Standardvereinbarung enthalten sein müssen.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 112 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 24

Die Verwahrstelle haftet nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilhabern für Schäden des Investmentfonds, die durch eine schuldhaftes Nicht- oder Schlechterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle verursacht worden sind.

Im Verhältnis zu den Anteilhabern kann die Haftung unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend gemacht werden, je nachdem, welche Art von Rechtsbeziehungen zwischen der Verwahrstelle der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilhabern bestehen.

Artikel 25

- (1) Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.
- (2) Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle handeln bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Artikel 26

Die gesetzlichen Vorschriften oder die Vertragsbedingungen des Investmentfonds regeln die Voraussetzungen für einen Wechsel der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle und sehen Regelungen vor, die den Schutz der Anteilhaber bei diesem Wechsel gewährleisten.

KAPITEL V

VERPFLICHTUNGEN BETREFFEND DIE INVESTMENTGESELLSCHAFTEN

ABSCHNITT 1

Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit

Artikel 27

Für den Zugang zur Tätigkeit einer Investmentgesellschaft ist die vorherige Zulassung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der Investmentgesellschaft erforderlich.

Die Mitgliedstaaten bestimmen die Rechtsform, welche eine Investmentgesellschaft haben muss.

Der satzungsgemäße Sitz der Investmentgesellschaft muss sich im Herkunftsmitgliedstaat der Investmentgesellschaft befinden.

Artikel 28

Die Investmentgesellschaft darf keine anderen als die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Tätigkeiten ausüben.

Artikel 29

(1) Unbeschadet sonstiger allgemein geltender Bedingungen des nationalen Rechts erteilen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Investmentgesellschaft einer Investmentgesellschaft eine Zulassung nur, wenn diese eine Verwaltungsgesellschaft benannt hat oder wenn sie mit einem ausreichenden Anfangskapital von mindestens 300 000 EUR ausgestattet ist.

Hat eine Investmentgesellschaft keine gemäß dieser Richtlinie zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt, gelten außerdem folgende Bedingungen:

- a) Eine Zulassung wird nur erteilt, wenn dem Antrag auf Zulassung ein Geschäftsplan beigelegt wird, aus dem zumindest der organisatorische Aufbau der Investmentgesellschaft hervorgeht;
- b) die Geschäftsleiter der Investmentgesellschaft müssen ausreichend gut beleumdet sein und auch in Bezug auf die Art der ausgeübten Geschäftstätigkeit der Investmentgesellschaft über ausreichende Erfahrung verfügen; zu diesem Zweck sind die Namen der Geschäftsleiter sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen; über die Geschäftspolitik der Investmentgesellschaft müssen mindestens zwei Personen, die die genannten Bedingungen erfüllen, bestimmen; „Geschäftsleiter“ sind die Personen, die die Investmentgesellschaft aufgrund der gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vertreten oder die Ausrichtung der Tätigkeit der Investmentgesellschaft tatsächlich bestimmen, und
- c) die zuständigen Behörden erteilen die Zulassung nur dann, wenn etwaige enge Verbindungen, die zwischen der Investmentgesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen bestehen, sie nicht bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktionen behindern.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Investmentgesellschaft erteilen ferner die Zulassung nicht, wenn sie bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktionen durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterstehen, zu denen die Investmentgesellschaft enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung behindert werden.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Investmentgesellschaft schreiben vor, dass die Investmentgesellschaft ihnen die benötigten Angaben übermittelt.

(2) Hat die Investmentgesellschaft keine Verwaltungsgesellschaft benannt, so ist der Investmentgesellschaft binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitzuteilen, ob eine Zulassung erteilt wurde. Jede Ablehnung eines Antrags ist zu begründen.

(3) Nach Erteilung der Zulassung kann die Investmentgesellschaft ihre Tätigkeit sofort aufnehmen.

(4) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Investmentgesellschaft dürfen einer unter diese Richtlinie fallenden Investmentgesellschaft die Zulassung nur entziehen, wenn die betreffende Investmentgesellschaft

- a) von der Zulassung nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten die in dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten nicht mehr ausübt, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat sieht in diesen Fällen das Erlöschen der Zulassung vor;
- b) die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;
- c) die Voraussetzungen, auf denen die Zulassung beruhte, nicht mehr erfüllt;
- d) in schwerwiegender Weise oder systematisch gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen verstoßen hat oder
- e) ein in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehener Grund für den Entzug vorliegt.

ABSCHNITT 2

Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit

Artikel 30

Die Artikel 13 und 14 gelten für Investmentgesellschaften, die keine gemäß dieser Richtlinie zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt haben, sinngemäß.

Für die Zwecke der im Absatz 1 genannten Artikel ist der Ausdruck „Verwaltungsgesellschaft“ als „Investmentgesellschaft“ zu verstehen.

Eine Investmentgesellschaft verwaltet nur die Vermögensgegenstände ihres eigenen Portfolios; ihr darf in keinem Fall der Auftrag zur Verwaltung von Vermögensgegenständen Dritter erteilt werden.

Artikel 31

Der Herkunftsmitgliedstaat einer jeden Investmentgesellschaft erlässt Aufsichtsregeln, die eine Investmentgesellschaft, die keine gemäß dieser Richtlinie zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt hat, fortwährend einzuhalten hat.

Insbesondere schreiben die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Investmentgesellschaft — auch unter Berücksichtigung des Typs der Investmentgesellschaft — vor, dass die betreffende Investmentgesellschaft über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung sowie angemessene interne Kontrollverfahren, zu denen insbesondere Regeln für persönliche Geschäfte ihrer Angestellten und für das Halten oder Verwalten von Anlagen in Finanzinstrumenten zum Zwecke der Anlage ihres Anfangskapitals gehören, verfügen muss, durch die zumindest gewährleistet wird, dass jedes die Gesellschaft betreffende Geschäft nach Herkunft, Gegenpartei, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann und dass das Vermögen der Investmentgesellschaft gemäß ihrer Satzung und gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt wird.

ABSCHNITT 3

Verpflichtungen betreffend die Verwahrstelle

Artikel 32

(1) Die Verwahrung des Vermögens der Investmentgesellschaft wird einer Verwahrstelle übertragen.

(2) Die Haftung der Verwahrstelle nach Artikel 34 wird nicht dadurch aufgehoben, dass sie sämtliche oder einen Teil der Vermögensgegenstände, deren Verwahrung sie übernommen hat, einem Dritten überträgt.

(3) Die Verwahrstelle sorgt für Folgendes:

- a) dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Aufhebung der Anteile durch eine Investmentgesellschaft oder für ihre Rechnung den gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung der Investmentgesellschaft gemäß erfolgt;
- b) dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Investmentgesellschaft beziehen, der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird und
- c) dass die Erträge der Investmentgesellschaft den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung gemäß verwendet werden.

(4) Der Herkunftsmitgliedstaat einer Investmentgesellschaft kann beschließen, dass die in seinem Gebiet niedergelassenen Investmentgesellschaften, die ihre Anteile ausschließlich über eine oder mehrere Wertpapierbörsen vertreiben, an denen diese zur amtlichen Notierung zugelassen sind, keine Verwahrstelle im Sinne dieser Richtlinie haben müssen.

Die Artikel 76, 84 und 85 finden auf diese Investmentgesellschaften keine Anwendung. Jedoch werden die Regeln für die Bewertung des Vermögens dieser Investmentgesellschaften in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und/oder in ihrer Satzung angegeben.

(5) Der Herkunftsmitgliedstaat einer Investmentgesellschaft kann beschließen, dass die in seinem Gebiet niedergelassenen Investmentgesellschaften, die mindestens 80 % ihrer Anteile über eine oder mehrere in ihrer Satzung benannte Wertpapierbörsen vertreiben, keine Verwahrstelle im Sinne dieser Richtlinie haben müssen, sofern diese Anteile an den Wertpapierbörsen der Mitgliedstaaten, in deren Gebiet sie vertrieben werden, zur amtlichen Notierung zugelassen sind, und sofern die außerbörslichen Geschäfte von der Investmentgesellschaft nur zum Börsenkurs getätigt werden.

In der Satzung der Investmentgesellschaft wird die Wertpapierbörse des Vertriebslandes angegeben, deren Notierung für den Kurs der von dieser Investmentgesellschaft in diesem Lande außerbörslich getätigten Geschäfte maßgeblich ist.

Der Mitgliedstaat nimmt die in Unterabsatz 1 vorgesehene Freistellungsmöglichkeit nur in Anspruch, wenn die Anteilinhaber seines Erachtens den gleichen Schutz wie die Anteilinhaber von OGAW mit einer Verwahrstelle im Sinne dieser Richtlinie genießen.

Die in diesem Absatz und in Absatz 4 genannten Investmentgesellschaften sind insbesondere verpflichtet,

- a) in ihrer Satzung die Methoden zur Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile anzugeben, wenn es keine diesbezüglichen nationalen gesetzlichen Vorschriften gibt;
- b) auf dem Markt zu intervenieren, um zu verhindern, dass der Börsenkurs ihrer Anteile um mehr als 5 % vom Nettoinventarwert dieser Anteile abweicht;
- c) den Nettoinventarwert der Anteile zu bestimmen, diesen den zuständigen Behörden mindestens zweimal wöchentlich mitteilen und ihn zweimal monatlich veröffentlichen.

Ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer vergewissert sich mindestens zweimal monatlich, dass die Berechnung des Wertes der Anteile nach den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung der Investmentgesellschaft erfolgt.

Der Wirtschaftsprüfer verschafft sich dabei Gewissheit darüber, dass das Vermögen der Investmentgesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung der Investmentgesellschaft angelegt wird.

(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welchen Investmentgesellschaften die in den Absätzen 4 und 5 genannte Freistellung gewährt wird.

Artikel 33

(1) Die Verwahrstelle hat entweder ihren satzungsgemäßen Sitz in dem Mitgliedstaat, in dem die Investmentgesellschaft ihren satzungsgemäßen Sitz hat, oder ist dort niedergelassen.

(2) Die Verwahrstelle ist eine Einrichtung, die einer Beaufsichtigung und ständigen Überwachung unterliegt.

(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen die in Absatz 2 bezeichneten Kategorien von Einrichtungen, aus denen die Verwahrstellen gewählt werden können.

(4) Die Verwahrstelle gewährleistet, dass es den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW möglich ist, auf Antrag alle Informationen zu erhalten, die die Verwahrstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten hat und die die zuständigen Behörden benötigen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch den OGAW zu überwachen.

(5) Handelt es sich beim Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft nicht um den Herkunftsmitgliedstaat des OGAW, so unterzeichnen die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft eine schriftliche Vereinbarung über den Informationsaustausch, der für erforderlich erachtet wird, damit die Verwahrstelle ihren Aufgaben gemäß Artikel 32 und anderen für Verwahrstellen im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nachkommen kann.

(6) Die Kommission kann Durchführungsmaßnahmen zu den Maßnahmen erlassen, die von einer Verwahrstelle zu ergreifen sind, um ihren Aufgaben in Bezug auf einen OGAW, der von einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, nachzukommen, einschließlich der Einzelheiten, die in der von der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 5 zu verwendenden Standardvereinbarung enthalten sein müssen.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 112 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 34

Die Verwahrstelle haftet nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats der Investmentgesellschaft gegenüber der Investmentgesellschaft und den Anteilhabern für Schäden des Investmentfonds, die durch eine schuldhaftes Nicht- oder Schlechterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle verursacht worden sind.

Artikel 35

(1) Die Aufgaben der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

(2) Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

Artikel 36

Die gesetzlichen Vorschriften oder die Satzung der Investmentgesellschaft regeln die Voraussetzungen für einen Wechsel der Verwahrstelle und sehen Regelungen vor, die den Schutz der Anteilinhaber bei diesem Wechsel gewährleisten.

KAPITEL VI

VERSCHMELZUNGEN VON OGAW

ABSCHNITT 1

Grundsatz, Genehmigung und Zustimmung

Artikel 37

Für die Zwecke dieses Kapitels schließt ein OGAW die dazugehörigen Teilfonds ein.

Artikel 38

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten unter den in diesem Kapitel festgelegten Voraussetzungen und unabhängig von der Form der OGAW im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 grenzüberschreitende und inländische Verschmelzungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe q und r gemäß einem oder mehreren Verschmelzungsverfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe p.

(2) Die für grenzüberschreitende Verschmelzungen angewandten Verschmelzungsverfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe q müssen nach den Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats des übertragenden OGAW zugelassen werden.

Die für inländische Verschmelzungen angewandten Verschmelzungsverfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe r müssen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die OGAW niedergelassen sind, vorgesehen sein.

Artikel 39

(1) Für Verschmelzungen ist die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übertragenden OGAW erforderlich.

(2) Der übertragende OGAW übermittelt den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats alle nachstehenden Angaben:

- a) den vom übertragenden OGAW und vom übernehmenden OGAW gebilligten gemeinsamen Verschmelzungsplan,
- b) eine aktuelle Fassung des Prospekts und der in Artikel 78 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden OGAW, falls dieser in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist,
- c) eine von allen Verwahrstellen des übertragenden und des übernehmenden OGAW abgegebene Erklärung, mit der gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 bestätigt wird, dass sie die Übereinstimmung der Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a, f und g mit den Anforderungen dieser Richtlinie und den Vertragsbedingungen oder der Satzung ihres jeweiligen OGAW überprüft haben, und
- d) die Informationen, die der übertragende und der übernehmende OGAW ihren jeweiligen Anteilhabern zu der geplanten Verschmelzung zu übermitteln gedenken.

Diese Informationen werden so bereitgestellt, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats sowohl des übertragenden OGAW als auch des übernehmenden OGAW sie in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten oder in einer von den genannten zuständigen Behörden gebilligten Sprache lesen können.

(3) Liegt der vollständige Antrag vor, übermitteln die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übertragenden OGAW umgehend Kopien der Informationen nach Absatz 2 an die zuständigen Behörden im Herkunftsmitgliedstaat des übernehmenden OGAW. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übertragenden und des übernehmenden OGAW wägen jeweils die potenziellen Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilinhaber sowohl des übertragenden als auch des übernehmenden OGAW ab, um zu prüfen, inwieweit die Anteilinhaber angemessene Informationen erhalten.

Wenn es die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übertragenden OGAW für erforderlich halten, können sie schriftlich verlangen, dass die Informationen für die Anteilinhaber des übertragenden OGAW klarer gestaltet werden.

Halten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden OGAW es für erforderlich, so können sie spätestens 15 Arbeitstage nach Erhalt der Kopien mit den vollständigen Informationen gemäß Absatz 2 schriftlich verlangen, dass der übernehmende OGAW die seinen Anteilinhabern zu gebenden Informationen ändert.

In diesem Fall übermitteln die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden OGAW den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übertragenden OGAW einen Hinweis auf ihre Unzufriedenheit. Sie teilen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übertragenden OGAW innerhalb von 20 Arbeitstagen, nachdem ihnen die geänderten Informationen, die den Anteilinhabern des übernehmenden OGAW übermittelt werden, vorgelegt worden sind, mit, ob diese geänderten Informationen zufrieden stellend sind.

(4) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übertragenden OGAW genehmigen die geplante Verschmelzung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die geplante Verschmelzung erfüllt sämtliche Auflagen der Artikel 39 bis 42;
- b) der übernehmende OGAW ist gemäß Artikel 93 für die Vermarktung seiner Anteile in sämtlichen Mitgliedstaaten gemeldet, in denen der übertragende OGAW entweder zugelassen oder gemäß Artikel 93 für die Vermarktung seiner Anteile angezeigt ist, und
- c) die zuständigen Behörden im Herkunftsmitgliedstaat des übertragenden und des übernehmenden OGAW befinden die Informationen, die den Anteilinhabern übermittelt werden sollen, für zufrieden stellend oder kein Hinweis auf Unzufriedenheit von Seiten der zuständigen Behörden im Herkunftsmitgliedstaat des übernehmenden OGAW ist nach Absatz 3 Unterabsatz 4 eingegangen.

(5) Vertreten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übertragenden OGAW die Auffassung, dass der Antrag nicht vollständig ist, fordern sie spätestens zehn Arbeitstage nach Eingang der Informationen gemäß Absatz 2 zusätzliche Informationen an.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übertragenden OGAW teilen dem übertragenden OGAW innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Vorlage der vollständigen Angaben gemäß Absatz 2 mit, ob die Verschmelzung genehmigt wird.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übertragenden OGAW unterrichten auch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden OGAW über ihre Entscheidung.

(6) Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 57 Absatz 1 Unterabsatz 2 für den übernehmenden OGAW Abweichungen von den Artikeln 52 bis 55 vorsehen.

Artikel 40

(1) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass der übertragende und der übernehmende OGAW einen gemeinsamen Verschmelzungsplan erstellen.

Der gemeinsame Verschmelzungsplan führt folgende Angaben an:

- a) Art der Verschmelzung und beteiligte OGAW,
- b) Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung,
- c) erwartete Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilinhaber sowohl des übertragenden als auch des übernehmenden OGAW,
- d) die beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zu dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 47 Absatz 1,
- e) Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses,
- f) geplanter effektiver Verschmelzungstermin,
- g) die für die Übertragung von Vermögenswerten und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen und
- h) im Falle einer Verschmelzung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer ii und gegebenenfalls Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii die Vertragsbedingungen oder die Satzung des neu gegründeten übernehmenden OGAW.

Die zuständigen Behörden können nicht verlangen, dass weitere Informationen in den gemeinsamen Verschmelzungsplan aufgenommen werden.

(2) Der übertragende OGAW und der übernehmende OGAW können beschließen, weitere Punkte in den Verschmelzungsplan aufzunehmen.

ABSCHNITT 2

Kontrolle durch Dritte, Information der Anteilinhaber und sonstige Rechte der Anteilinhaber

Artikel 41

Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Verwahrstellen des übertragenden und des übernehmenden OGAW die Übereinstimmung der Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a, f und g mit den Anforderungen dieser Richtlinie und den Vertragsbedingungen oder der Satzung ihres jeweiligen OGAW überprüfen.

Artikel 42

(1) Aufgrund der Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats des übertragenden OGAW wird entweder eine Verwahrstelle oder ein gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen ⁽¹⁾ zugelassener unabhängiger Wirtschaftsprüfer mit der Bestätigung von Folgendem beauftragt:

- a) die beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zu dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 47 Absatz 1;
- b) sofern zutreffend, die Barzahlung je Anteil und
- c) die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses und das tatsächliche Umtauschverhältnis zu dem Zeitpunkt für die Berechnung dieses Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 47 Absatz 1.

(2) Die gesetzlichen Abschlussprüfer des übertragenden OGAW oder die gesetzlichen Abschlussprüfer des übernehmenden OGAW gelten für die Zwecke des Absatzes 1 als unabhängige Wirtschaftsprüfer.

(3) Den Anteilinhabern des übertragenden und des übernehmenden OGAW sowie ihren jeweiligen zuständigen Behörden wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des unabhängigen Wirtschaftsprüfers oder, sofern zutreffend, der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Artikel 43

(1) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass der übertragende und der übernehmende OGAW ihren jeweiligen Anteilinhabern geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung übermitteln, damit diese sich ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage bilden können.

(2) Die genannten Informationen werden den Anteilinhabern des übertragenden und des übernehmenden OGAW erst übermittelt, nachdem die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übertragenden OGAW die geplante Verschmelzung nach Artikel 39 genehmigt haben.

Sie werden mindestens 30 Tage vor der letzten Frist für einen Antrag auf Rücknahme oder Auszahlung oder gegebenenfalls Umwandlung ohne Zusatzkosten gemäß Artikel 45 Absatz 1 übermittelt.

(3) Die Informationen, die den Anteilinhabern des übertragenden und des übernehmenden OGAW zu übermitteln sind, umfassen geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung, damit sie sich ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage bilden und ihre Rechte nach den Artikeln 44 und 45 ausüben können.

Sie umfassen Folgendes:

- a) Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung,

⁽¹⁾ ABL L 157 vom 9.6.2006, S. 87.

b) potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilinhaber, einschließlich aber nicht ausschließlich wesentlicher Unterschiede in Bezug auf Anlagepolitik und -strategie, Kosten, erwartetes Ergebnis, periodische Berichte, etwaige Verwässerung der Leistung und gegebenenfalls eine eindeutige Warnung an die Anleger, dass ihre steuerliche Behandlung im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann,

c) spezifische Rechte der Anteilinhaber in Bezug auf die geplante Verschmelzung, einschließlich aber nicht ausschließlich des Rechts auf zusätzliche Informationen, des Rechts, auf Anfrage eine Kopie des Berichts des unabhängigen Wirtschaftsprüfers oder der Verwahrstelle zu erhalten, des Rechts, gemäß Artikel 45 Absatz 1 die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung oder gegebenenfalls Umwandlung ihrer Anteile zu verlangen, und der Frist für die Wahrnehmung dieses Rechts,

d) maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter effektiver Verschmelzungstermin und

e) Kopie der in Artikel 78 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden OGAW.

(4) Wurde der übertragende oder der übernehmende OGAW gemäß Artikel 93 gemeldet, so werden die in Absatz 3 genannten Informationen in der bzw. einer Amtssprache des Aufnahmemitgliedstaats des jeweiligen OGAW oder in einer von dessen zuständigen Behörden gebilligten Sprache vorgelegt. Der OGAW, der die Informationen zu übermitteln hat, ist für die Erstellung der Übersetzung verantwortlich. Diese Übersetzung gibt den Inhalt des Originals zuverlässig wieder.

(5) Die Kommission kann Durchführungsmaßnahmen erlassen, die Inhalt, Form und Art der Übermittlung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Informationen im Einzelnen regeln.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 112 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 44

Schreiben die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Zustimmung der Anteilinhaber zu Verschmelzungen zwischen OGAW vor, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass für diese Zustimmung höchstens 75 % der tatsächlich abgegebenen Stimmen der bei der Hauptversammlung der Anteilinhaber anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber erforderlich sind.

Etwaige in nationalen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Quoren bleiben von Absatz 1 unberührt. Die Mitgliedstaaten schreiben weder strengere Quoren bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen als bei inländischen Verschmelzungen vor, noch schreiben sie strengere Quoren für Verschmelzungen von OGAW als für die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften vor.

Artikel 45

(1) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Anteilinhaber sowohl des übertragenden als auch des übernehmenden OGAW das Recht haben, ohne weitere Kosten als jene, die vom OGAW zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, den Wiederverkauf oder die Rücknahme ihrer Anteile oder, soweit möglich, deren Umtausch in Anteile eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden OGAW und die Anteilinhaber des übernehmenden OGAW nach Artikel 43 über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Werktage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 47 Absatz 1.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen nach Absatz 1 können bei Verschmelzungen zwischen OGAW die Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden abweichend von Artikel 84 Absatz 1 gestatten, dass sie die zeitweilige Aussetzung der Zeichnung, der Rücknahme oder der Auszahlung von Anteilen verlangen oder gestatten, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilhaberschutzes gerechtfertigt ist.

ABSCHNITT 3

Kosten und Wirksamwerden

Artikel 46

Hat der OGAW eine Verwaltungsgesellschaft benannt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass etwaige Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, weder dem übertragenden OGAW, dem übernehmenden OGAW noch ihren Anteilinhabern angelastet werden.

Artikel 47

(1) Bei inländischen Verschmelzungen sehen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten den Zeitpunkt vor, an dem die Verschmelzung wirksam wird, und den Zeitpunkt für die Berechnung des Verhältnisses für den Umtausch von Anteilen des übertragenden OGAW in Anteile des übernehmenden OGAW und, sofern zutreffend, für die Festlegung des einschlägigen Nettobestands für Barzahlungen.

Bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen werden diese Fristen von den Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden OGAW bestimmt. Die Mitgliedstaaten stellen gegebenenfalls sicher, dass diese Fristen nach Genehmigung der Verschmelzung durch die Anteilinhaber des übernehmenden OGAW oder des übertragenden OGAW liegen.

(2) Das Wirksamwerden der Verschmelzung wird mit allen geeigneten Mitteln auf die in den Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden OGAW vorgesehene Art und Weise öffentlich bekannt gegeben und den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten des übernehmenden und des übertragenden OGAW mitgeteilt.

(3) Eine Verschmelzung, die nach Absatz 1 wirksam geworden ist, kann nicht mehr für nichtig erklärt werden.

Artikel 48

(1) Eine nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer i durchgeführte Verschmelzung hat folgende Auswirkungen:

- Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden OGAW werden auf den übernehmenden OGAW oder, sofern zutreffend, auf die Verwahrstelle des übernehmenden OGAW übertragen;
- die Anteilinhaber des übertragenden OGAW werden Anteilinhaber des übernehmenden OGAW, und sie haben gegebenenfalls Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von höchstens 10 % des Nettobestandswerts ihrer Anteile in dem übertragenden OGAW, und
- der übertragende OGAW erlischt mit Inkrafttreten der Verschmelzung.

(2) Eine nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer ii durchgeführte Verschmelzung hat folgende Auswirkungen:

- Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden OGAW werden auf den neu gegründeten übernehmenden OGAW oder, sofern zutreffend, auf die Verwahrstelle des übernehmenden OGAW übertragen;
- die Anteilinhaber des übertragenden OGAW werden Anteilinhaber des neu gegründeten übernehmenden OGAW, und sie haben gegebenenfalls Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von höchstens 10 % des Nettobestandswerts ihrer Anteile in dem übertragenden OGAW, und
- der übertragende OGAW erlischt mit Inkrafttreten der Verschmelzung.

(3) Eine nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii durchgeführte Verschmelzung hat folgende Auswirkungen:

- Die Nettovermögenswerte des übertragenden OGAW werden auf den übernehmenden OGAW oder, sofern zutreffend, auf die Verwahrstelle des übernehmenden OGAW übertragen;
- die Anteilinhaber des übertragenden OGAW werden Anteilinhaber des übernehmenden OGAW, und
- der übertragende OGAW besteht weiter, bis alle Verbindlichkeiten getilgt sind.

(4) Die Mitgliedstaaten sehen die Einrichtung eines Verfahrens vor, mit dem die Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW der Verwahrstelle des übernehmenden OGAW bestätigt, dass die Übertragung der Vermögenswerte und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten abgeschlossen ist. Hat der übernehmende OGAW keine Verwaltungsgesellschaft benannt, gibt er diese Bestätigung der Verwahrstelle des übernehmenden OGAW.

KAPITEL VII

VERPFLICHTUNGEN BETREFFEND DIE ANLAGEPOLITIK DER OGAW

Artikel 49

Im Sinne dieses Kapitels wird bei jedem OGAW, der aus mehr als einem Teilfonds zusammengesetzt ist, jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

Artikel 50

(1) Die Anlagen eines OGAW bestehen ausschließlich aus einer oder mehreren der folgenden Anlagearten:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden,
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden,
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes von den zuständigen Behörden genehmigt worden oder in den gesetzlichen Vorschriften und/oder den Vertragsbedingungen des Investmentfonds oder in der Satzung der Investmentgesellschaft vorgesehen ist,
- d) Wertpapieren aus Neuemissionen, sofern
 - i) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes von den zuständigen Behörden genehmigt worden oder in den gesetzlichen Vorschriften und/oder den Vertragsbedingungen des Investmentfonds oder in der Satzung der Investmentgesellschaft vorgesehen ist, und
 - ii) die unter Ziffer i genannte Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird,
- e) Anteilen von nach dieser Richtlinie zugelassenen OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern
 - i) diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- ii) das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertig sind,
- iii) die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und
- iv) der OGAW oder der andere Organismus für gemeinsame Anlagen, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf,
- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder — falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet — es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a, b und c bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
 - i) es sich bei den Basiswerten der Derivate um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß den in seinen Vertragsbedingungen oder seiner Satzung genannten Anlagezielen investieren darf,
- ii) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW zugelassen wurden, und
- iii) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe o fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden

i) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert,

ii) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a, b und c bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden,

iii) von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der zuständigen Behörden mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

iv) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der Ziffern i, ii oder iii gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen⁽¹⁾ erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(2) Jedoch darf ein OGAW nicht

a) mehr als 10 % seines Sondervermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;

b) Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben.

OGAW dürfen daneben flüssige Mittel halten.

(3) Eine Investmentgesellschaft darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

⁽¹⁾ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11.

Artikel 51

(1) Eine Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Sie verwendet ferner ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

Sie teilt den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und für jeden von ihr verwalteten OGAW die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mit.

(2) Die Mitgliedstaaten können dem OGAW gestatten, sich unter Einhaltung der von ihnen festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung der Portfolios geschieht.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen dieser Richtlinie im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen darf ein OGAW bei diesen Transaktionen von den in seinen Vertragsbedingungen, seiner Satzung bzw. seinem Prospekt genannten Anlagezielen abweichen.

(3) Der OGAW stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seiner Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die Unterabsätze 3 und 4.

Ein OGAW darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 52 Absatz 5 festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 52 nicht überschreitet. Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass Anlagen eines OGAW in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die Obergrenzen des Artikels 52 nicht berücksichtigt werden müssen.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, wird das Derivat hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels mit berücksichtigt.

(4) Unbeschadet von Artikel 116 erlässt die Kommission bis zum 1. Juli 2010 Durchführungsmaßnahmen, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) Kriterien für die Prüfung der Angemessenheit des von der Verwaltungsgesellschaft nach Absatz 1 Unterabsatz 1 angewandten Verfahrens zum Risikomanagement,

b) detaillierte Bestimmungen in Bezug auf die sorgfältige und unabhängige Prüfung des Werts von OTC-Derivaten und

- c) detaillierte Bestimmungen in Bezug auf Inhalt und Verfahren, die für die Übermittlung der Informationen an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 1 Unterabsatz 3 anzuwenden sind.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 112 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 52

- (1) Ein OGAW legt höchstens

- a) 5 % seines Sondervermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten und
- b) 20 % seines Sondervermögens in Einlagen bei ein und demselben Emittenten an.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines OGAW mit OTC-Derivaten darf jeweils folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f ist, 10 % des Sondervermögens, oder
- b) ansonsten 5 % des Sondervermögens.

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte Anlagegrenze von 5 % auf höchstens 10 % anheben. Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so darf jedoch der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der OGAW jeweils mehr als 5 % seines Sondervermögens anlegt, 40 % des Wertes seines Sondervermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen des Absatzes 1 darf ein OGAW Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Sondervermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- a) von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung oder
- c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

(3) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte Obergrenze von 5 % auf höchstens 35 % anheben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

(4) Die Mitgliedstaaten können für bestimmte Schuldverschreibungen die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte Obergrenze von 5 % auf höchstens 25 % anheben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, die während

der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein OGAW mehr als 5 % seines Sondervermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des Unterabsatzes 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so überschreitet der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Sondervermögens des OGAW nicht.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ein Verzeichnis der in Unterabsatz 1 genannten Kategorien von Schuldverschreibungen und der Kategorien von Emittenten, die nach den gesetzlichen Vorschriften und den Aufsichtsvorschriften im Sinne des genannten Unterabsatzes befugt sind, Schuldverschreibungen auszugeben, die den in diesem Artikel festgelegten Kriterien entsprechen. Diesen Verzeichnissen ist ein Vermerk beizufügen, in dem der Status der gebotenen Garantien erläutert wird. Die Kommission übermittelt diese Informationen mit den ihr erforderlich erscheinenden Bemerkungen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich. Die Angaben können Gegenstand eines Gedankenaustauschs im Rahmen des in Artikel 112 Absatz 1 genannten Europäischen Wertpapierausschusses sein.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen 1 bis 4 getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Sondervermögens der OGAW nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent angesehen.

Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe zusammen 20 % erreichen.

Artikel 53

(1) Unbeschadet der in Artikel 56 festgelegten Anlagegrenzen können die Mitgliedstaaten die in Artikel 52 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 % anheben, wenn es gemäß den Vertragsbedingungen bzw. der Satzung des OGAW Ziel seiner Anlagestrategie ist, einen bestimmten, von den zuständigen Behörden anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- a) die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- b) der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 festgelegte Grenze auf höchstens 35 % anheben, sofern dies aufgrund außerordentlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Artikel 54

(1) Abweichend von Artikel 52 können die Mitgliedstaaten den OGAW gestatten, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % ihres Sondervermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat oder einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW erteilen diese Ausnahmegenehmigung nur dann, wenn sie der Auffassung sind, dass die Anteilinhaber des betreffenden OGAW den gleichen Schutz genießen wie die Anteilinhaber von OGAW, die die Grenzen von Artikel 52 einhalten.

Diese OGAW halten Wertpapiere, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Gesamtbeitrags ihres Sondervermögens nicht überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten OGAW erwähnen in den Vertragsbedingungen des Investmentfonds oder in der Satzung der Investmentgesellschaft ausdrücklich die Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, von denen die Wertpapiere, in denen sie mehr als 35 % ihres Sondervermögens anzulegen beabsichtigen, begeben oder garantiert werden.

Diese Vertragsbedingungen oder die Satzung werden von den zuständigen Behörden genehmigt.

(3) Die in Absatz 1 genannten OGAW weisen in den Prospekten sowie in Marketing-Anzeigen deutlich auf diese Genehmigung hin und geben dabei die Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters an, in deren Wertpapieren sie mehr als 35 % ihres Sondervermögens anzulegen beabsichtigen oder angelegt haben.

Artikel 55

(1) Ein OGAW darf Anteile von anderen OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe e erwerben, sofern er höchstens 10 % seines Sondervermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen Organismus für gemeinsame Anlagen anlegt. Die Mitgliedstaaten können diese Grenze auf höchstens 20 % anheben.

(2) Anlagen in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Sondervermögens des OGAW nicht übersteigen.

Die Mitgliedstaaten können, wenn ein OGAW Anteile eines anderen OGAW oder sonstigen Organismus für gemeinsame Anlagen erworben hat, vorsehen, dass die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen Organismus in Bezug auf die Obergrenzen des Artikels 52 nicht berücksichtigt werden müssen.

(3) Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW oder sonstiger Organismen für gemeinsame Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen durch den OGAW keine Gebühren berechnen.

Legt ein OGAW einen wesentlichen Teil seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder sonstiger Organismen für gemeinsame Anlagen an, so muss sein Prospekt Angaben darüber enthalten, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von dem betreffenden OGAW selbst wie auch von den anderen OGAW oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind. Der OGAW gibt in seinem Jahresbericht an, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der OGAW einerseits und die OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die er investiert, andererseits zu tragen haben.

Artikel 56

(1) Eine Investmentgesellschaft oder eine Verwaltungsgesellschaft erwirbt für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, Aktien, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

Bis zu einer späteren Koordinierung müssen die Mitgliedstaaten die Rechtsvorschriften der übrigen Mitgliedstaaten berücksichtigen, in denen der in Unterabsatz 1 genannte Grundsatz niedergelegt ist.

(2) Ein OGAW darf höchstens erwerben:

- a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- b) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- c) 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b und
- d) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter den Buchstaben b, c und d vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

17.11.2009

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 302/65

(3) Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden

- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- b) auf von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- c) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
- d) auf Aktien, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittlandes besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Land ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Landes die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen, und
- e) auf von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe d genannte Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittlandes in ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 52 und 55 sowie den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitung der in den Artikeln 52 und 55 vorgesehenen Grenzen findet Artikel 57 entsprechend Anwendung;

Artikel 57

(1) Ein OGAW muss die in diesem Kapitel vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Sondervermögens sind, nicht einhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können die Mitgliedstaaten neu zugelassenen OGAW gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Artikeln 52 bis 55 abzuweichen.

(2) Werden die in Absatz 1 genannten Grenzen von dem OGAW unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so strebt dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber an.

KAPITEL VIII

MASTER-FEEDER-STRUKTUREN

ABSCHNITT 1

Geltungsbereich und Genehmigung

Artikel 58

(1) Ein Feeder-OGAW ist ein OGAW oder ein Teilfonds eines OGAW, der abweichend von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 50, 52, 55 und Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW („Master-OGAW“) anlegt.

(2) Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15 % seines Vermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:

- a) gemäß Artikel 50 Absatz 2 Unterabsatz 2 gehaltene flüssige Mittel;
- b) derivative Finanzinstrumente gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 51 Absätze 2 und 3, die ausschließlich für Absicherungszwecke verwendet werden dürfen;
- c) wenn es sich beim Feeder-OGAW um eine Investmentgesellschaft handelt, bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist.

Für die Zwecke der Einhaltung von Artikel 51 Absatz 3 berechnet der Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos nach Unterabsatz 1 Buchstabe b

- a) entweder mit dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW oder
- b) mit dem potenziellen Gesamthöchstisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß den Fondsbestimmungen oder der Satzung des Master-Fonds im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.

(3) Ein Master-OGAW ist ein OGAW oder ein Teilfonds eines OGAW, der

- a) mindestens einen Feeder-OGAW unter seinen Anteilinhabern hat,
- b) nicht selbst ein Feeder-OGAW ist und
- c) keine Anteile eines Feeder-OGAW hält.

(4) Für einen Master-OGAW gelten folgende Abweichungen:

- a) hat ein Master-OGAW mindestens zwei Feeder-OGAW als Anteilinhaber, gelten Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 3 Buchstabe b nicht und der Master-OGAW hat die Möglichkeit, sich Kapital bei anderen Anlegern zu beschaffen;

- b) nimmt ein Master-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er niedergelassen ist, und in dem er lediglich über einen oder mehrere Feeder-OGAW verfügt, kein beim Publikum beschafftes Kapital auf, so kommen die Bestimmungen von Kapitel XI und Artikel 108 Absatz 1 Unterabsatz 2 nicht zur Anwendung.

Artikel 59

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anlagen eines Feeder-OGAW in einen bestimmten Master-OGAW, die die Grenze gemäß Artikel 55 Absatz 1 für Anlagen in andere OGAW überschreiten, im Voraus von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW genehmigt werden.

- (2) Ein Feeder-OGAW wird innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Vorlage eines vollständigen Antrags darüber informiert, ob die zuständigen Behörden die Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW genehmigt haben oder nicht.

- (3) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW erteilen die Genehmigung, wenn der Feeder-OGAW, seine Verwahrstelle und sein Wirtschaftsprüfer sowie der Master-OGAW alle in diesem Kapitel dargelegten Anforderungen erfüllen. Der Feeder-OGAW übermittelt den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats zu diesem Zweck folgende Dokumente:

- a) die Vertragsbedingungen oder Satzungen von Feeder-OGAW und Master-OGAW,
- b) den Prospekt und die in Artikel 78 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger von Feeder-OGAW und Master-OGAW,
- c) die in Artikel 60 Absatz 1 genannte Vereinbarung zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW oder die entsprechenden internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten,
- d) sofern zutreffend, die in Artikel 64 Absatz 1 genannten Informationen für die Anteilinhaber,
- e) wenn Master-OGAW und Feeder-OGAW verschiedene Verwahrstellen haben, die in Artikel 61 Absatz 1 genannte Vereinbarung zwischen den Verwahrstellen, und
- f) wenn Master-OGAW und Feeder-OGAW verschiedene Wirtschaftsprüfer haben, die in Artikel 62 Absatz 1 genannte Vereinbarung zwischen den Wirtschaftsprüfern.

Ist der Feeder-OGAW in einem Mitgliedstaat niedergelassen, der nicht mit dem Herkunftsmitgliedstaat des Master-OGAW identisch ist, erbringt der Feeder-OGAW außerdem eine Bestätigung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des Master-OGAW, dass der Master-OGAW ein OGAW oder ein Teilfonds des OGAW ist, der die Bestimmungen gemäß Artikel 58 Absatz 3 Buchstaben b und c erfüllt. Der Feeder-OGAW legt die Unterlagen in der bzw. einer Amtssprache des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW oder in einer von dessen zuständigen Behörden gebilligten Sprache vor.

ABSCHNITT 2

Gemeinsame Bestimmungen für Feeder-OGAW und Master-OGAW

Artikel 60

- (1) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass der Master-OGAW dem Feeder-OGAW alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt, die der Feeder-OGAW benötigt, um die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen. Dazu schließt der Feeder-OGAW eine Vereinbarung mit dem Master-OGAW ab.

Der Feeder-OGAW tätigt Anlagen in Anteile des Master-OGAW, die die Grenze gemäß Artikel 55 Absatz 1 übersteigen, erst, wenn die in Unterabsatz 1 genannte Vereinbarung in Kraft getreten ist. Diese Vereinbarung wird auf Anfrage und ohne Gebühren allen Anteilinhabern zugänglich gemacht.

Werden Master- und Feeder-OGAW von der gleichen Verwaltungsgesellschaft verwaltet, kann die Vereinbarung durch interne Regelungen für Geschäftstätigkeiten ersetzt werden, durch die sichergestellt wird, dass die Bestimmungen dieses Absatzes eingehalten werden.

- (2) Master-OGAW und Feeder-OGAW treffen angemessene Maßnahmen zur Abstimmung ihrer Zeitpläne für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettovermögenswertes, um das so genannte Market Timing mit ihren Anteilen und Arbitragemöglichkeiten zu verhindern.

- (3) Wenn ein Master-OGAW unbeschadet von Artikel 84 auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der zuständigen Behörden die Rücknahme, Auszahlung oder Zeichnung seiner Anteile zeitweilig aussetzt, so ist jeder seiner Feeder-OGAW dazu berechtigt, die Rücknahme, Auszahlung oder Zeichnung seiner Anteile ungeachtet der in Artikel 84 Absatz 2 formulierten Bedingungen während des gleichen Zeitraums wie der Master-OGAW auszusetzen.

- (4) Wird ein Master-OGAW liquidiert, so wird auch der Feeder-OGAW liquidiert, es sei denn, die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats genehmigen:

- a) die Anlage von mindestens 85 % des Vermögens des Feeder-OGAW in Anteile eines anderen Master-OGAW oder
- b) die Änderung der Vertragsbedingungen oder der Satzung, um dem Feeder-OGAW die Umwandlung in einen OGAW, der kein Feeder-OGAW ist, zu ermöglichen.

Unbeschadet spezifischer nationaler Bestimmungen bezüglich verpflichtender Liquidationen erfolgt die Liquidierung eines Master-OGAW frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt, an dem er all seine Anteilinhaber und die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW über die verbindliche Entscheidung zur Liquidierung informiert hat.

- (5) Bei der Verschmelzung eines Master-OGAW mit einem anderen OGAW oder der Spaltung in zwei oder mehr OGAW wird der Feeder-OGAW liquidiert, es sei denn, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW genehmigen, dass der Feeder-OGAW

- a) Feeder-OGAW des Master-OGAW oder eines anderen OGAW bleibt, der aus der Verschmelzung bzw. Spaltung des Master-OGAW hervorgeht,

17.11.2009

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 302/67

- b) mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen Master-OGAW anlegt, der nicht aus der Verschmelzung bzw. Spaltung hervorgegangen ist, oder
- c) seine Vertragsbedingungen oder Satzung im Sinne einer Umwandlung in einen OGAW ändert, der kein Feeder-OGAW ist.

Eine Verschmelzung oder Spaltung eines Master-OGAW kann nur wirksam werden, wenn der Master-OGAW all seinen Anteil-inhabern und den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die in Artikel 43 genannten Informationen oder mit diesen vergleichbare Informationen bereitgestellt hat.

Der Feeder-OGAW erhält vom Master-OGAW die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung bzw. Spaltung des Master-OGAW alle Anteile am Master-OGAW zurückzunehmen oder auszuzahlen, es sei denn, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW haben die in Unterabsatz 1 Buchstabe a vorgesehene Genehmigung erteilt.

(6) Die Kommission kann Durchführungsmaßnahmen erlassen, um Folgendes festzulegen:

- a) den Inhalt der in Absatz 1 genannten Vereinbarung oder internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten;
- b) welche der in Absatz 2 genannten Maßnahmen als angemessen betrachtet werden und
- c) die Verfahren für die gemäß den Absätzen 4 und 5 im Falle der Liquidation, Verschmelzung oder Spaltung eines Master-OGAW erforderlichen Genehmigungen.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 112 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

ABSCHNITT 3

Verwahrstellen und Wirtschaftsprüfer

Artikel 61

(1) Wenn Master-OGAW und Feeder-OGAW unterschiedliche Verwahrstellen haben, so verlangen die Mitgliedstaaten von diesen Verwahrstellen den Abschluss einer Vereinbarung über den Informationsaustausch, um sicherzustellen, dass beide Verwahrstellen ihre Pflichten erfüllen.

Der Feeder-OGAW tätigt Anlagen in Anteile des Master-OGAW erst, wenn eine solche Vereinbarung wirksam geworden ist.

Bei der Befolgung der Vorschriften dieses Kapitels darf weder die Verwahrstelle des Master-OGAW noch die des Feeder-OGAW eine Bestimmung verletzen, die die Offenlegung von Informationen einschränkt oder den Datenschutz betrifft, wenn derartige Bestimmungen vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Die Einhaltung der betreffenden Vorschriften darf für eine Verwahrstelle oder eine für diese handelnde Person keine Haftung nach sich ziehen.

Die Mitgliedstaaten verlangen, dass der Feeder-OGAW oder — sofern zutreffend — die Verwaltungsgesellschaft des Feeder-OGAW dafür zuständig ist, der Verwahrstelle des Feeder-OGAW alle Informationen über den Master-OGAW mitzuteilen, die für die Erfüllung der Pflichten der Verwahrstelle des Feeder-OGAW erforderlich sind.

(2) Die Verwahrstelle des Master-OGAW unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Master-OGAW, den Feeder-OGAW oder — sofern zutreffend — die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle des Feeder-OGAW unmittelbar über alle Unregelmäßigkeiten, die sie in Bezug auf den Master-OGAW feststellt, die möglicherweise eine negative Auswirkung auf den Feeder-OGAW haben können.

(3) Die Kommission kann Durchführungsmaßnahmen erlassen, um festzulegen,

- a) welche Einzelheiten in die in Absatz 1 genannte Vereinbarung aufzunehmen sind und
- b) bei welchen Arten der in Absatz 2 genannten Unregelmäßigkeiten von negativen Auswirkungen auf den Feeder-OGAW ausgegangen wird.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 112 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 62

(1) Wenn Master-OGAW und Feeder-OGAW unterschiedliche Wirtschaftsprüfer haben, so verlangen die Mitgliedstaaten von diesen Wirtschaftsprüfern den Abschluss einer Vereinbarung über den Informationsaustausch, die die festgelegten Regelungen zur Erfüllung der Vorgaben gemäß Absatz 2 einschließt, um sicherzustellen, dass beide Wirtschaftsprüfer ihre Pflichten erfüllen.

Der Feeder-OGAW tätigt Anlagen in Anteile des Master-OGAW erst, wenn eine solche Vereinbarung wirksam geworden ist.

(2) Der Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW berücksichtigt in seinem Prüfbericht den Prüfbericht des Master-OGAW. Haben der Feeder- und der Master-OGAW unterschiedliche Rechnungsjahre, so erstellt der Wirtschaftsprüfer des Master-OGAW einen Ad-hoc-Bericht zu dem Abschlusstermin des Feeder-OGAW.

Der Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW nennt in seinem Bericht insbesondere jegliche im Prüfbericht des Master-OGAW festgestellten Unregelmäßigkeiten sowie deren Auswirkungen auf den Feeder-OGAW.

(3) Bei der Befolgung der Vorschriften dieses Kapitels darf weder der Wirtschaftsprüfer des Master-OGAW noch der des Feeder-OGAW eine Bestimmung verletzen, die die Offenlegung von Informationen einschränkt oder den Datenschutz betrifft, wenn diese Bestimmungen vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Die Einhaltung der betreffenden Vorschriften darf für einen Wirtschaftsprüfer oder eine für diesen handelnde Person keine Haftung nach sich ziehen.

(4) Die Kommission kann Durchführungsmaßnahmen erlassen, in denen sie den Inhalt der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Vereinbarung festlegt.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 112 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

ABSCHNITT 4

Verpflichtende Informationen und Marketing-Mitteilungen des Feeder-OGAW

Artikel 63

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Prospekt des Feeder-OGAW zusätzlich zu den in Anhang I Schema A vorgesehenen Informationen Folgendes enthält:

- a) eine Erklärung, der zufolge der Feeder-OGAW ein Feeder-Fonds eines bestimmten Master-OGAW ist und als solcher dauerhaft mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile dieses Master-OGAW anlegt,
- b) Angabe des Anlageziels und der Anlagestrategie, einschließlich des Risikoprofils, sowie ob die Wertentwicklung von Feeder-OGAW und Master-OGAW identisch sind bzw. in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen sie sich unterscheiden, einschließlich einer Beschreibung zu der gemäß Artikel 58 Absatz 2 getätigten Anlage,
- c) eine kurze Beschreibung des Master-OGAW, seiner Struktur, seines Anlageziels und seiner Anlagestrategie, einschließlich des Risikoprofils, und Angaben dazu, wie der aktualisierte Prospekt des Master-OGAW erhältlich ist,
- d) eine Zusammenfassung der zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW geschlossenen Vereinbarung oder der entsprechenden internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten gemäß Artikel 60 Absatz 1,
- e) Angabe der Möglichkeiten zur Einholung weiterer Informationen über den Master-OGAW und die gemäß Artikel 60 Absatz 1 geschlossene Vereinbarung zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW durch die Anteilinhaber,
- f) Beschreibung sämtlicher Vergütungen und Kosten, die aufgrund der Anlage in Anteile des Master-OGAW durch den Feeder-OGAW zu zahlen sind, sowie der aggregierten Gebühren von Feeder-OGAW und Master-OGAW, und
- g) Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen der Anlage in den Master-OGAW für den Feeder-OGAW.

(2) Der Jahresbericht des Feeder-OGAW enthält zusätzlich zu den in Anhang I Schema B vorgesehenen Informationen eine Erklärung zu den aggregierten Gebühren von Feeder-OGAW und Master-OGAW.

Die Jahres- und Halbjahresberichte des Feeder-OGAW enthalten Informationen darüber, wo der Jahres- bzw. Halbjahresbericht des Master-OGAW verfügbar ist.

(3) Zusätzlich zu den in den Artikeln 74 und 82 formulierten Anforderungen übermittelt der Feeder-OGAW den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats den Prospekt, die in Artikel 78 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger einschließlich jeder einschlägigen Änderung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Master-OGAW.

(4) Ein Feeder-OGAW nimmt in jede relevante Marketing-Anzeige den Hinweis auf, dass er dauerhaft mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile dieses Master-OGAW anlegt.

(5) Eine Papierfassung des Prospekt sowie des Jahres- und Halbjahresberichts des Master-OGAW werden vom Feeder-OGAW den Anlegern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

ABSCHNITT 5

Umwandlung bestehender OGAW in Feeder-OGAW und Änderung des Master-OGAW

Artikel 64

(1) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass ein Feeder-OGAW, der bereits als OGAW, einschließlich als Feeder-OGAW eines anderen Master-OGAW, tätig ist, sicher seinen Anteilinhabern folgende Informationen bereitstellt:

- a) eine Erklärung, der zufolge die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW die Anlage des Feeder-OGAW in Anteile dieses Master-OGAW genehmigt haben,
- b) die in Artikel 78 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger betreffend Feeder-OGAW und Master-OGAW,
- c) das Datum der ersten Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW, oder, wenn er bereits in den Master angelegt hat, das Datum zu dem seine Anlagen die Anlagegrenzen gemäß Artikel 55 Absatz 1 übersteigen werden, und
- d) eine Erklärung, der zufolge die Anteilinhaber das Recht haben, innerhalb von 30 Tagen die abgesehen von den vom OGAW zur Abdeckung der Veräußerungskosten erhobenen Gebühren die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen; dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem der Feeder-OGAW die in diesem Absatz genannten Informationen bereitgestellt hat.

Diese Informationen müssen spätestens 30 Tage vor dem unter Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Datum zur Verfügung gestellt werden.

(2) Wurde der Feeder-OGAW gemäß Artikel 93 gemeldet, so werden die in Absatz 1 genannten Informationen in der bzw. einer Amtssprache des Aufnahmemitgliedstaats des Feeder-OGAW oder in einer von dessen zuständigen Behörden gebilligten Sprache vorgelegt. Der Feeder-OGAW ist verantwortlich für die Erstellung der Übersetzung. Die Übersetzung gibt den Inhalt des Originals zuverlässig wieder.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Feeder-OGAW vor Ablauf der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten 30-Tagefrist keine Anlagen in Anteile des betreffenden Master-OGAW tätigt, die die Anlagegrenze gemäß Artikel 55 Absatz 1 übersteigen.

17.11.2009

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 302/69

(4) Die Kommission kann Durchführungsmaßnahmen erlassen, um festzulegen,

Artikel 67

- a) in welchem Format und auf welche Art und Weise die in Absatz 1 genannten Informationen bereitzustellen sind,
- b) welche Verfahren bei der Bewertung und Rechnungsprüfung von Sacheinlagen anzuwenden sind, wenn der Feeder-OGAW sein gesamtes Vermögen oder Teile davon im Austausch gegen Anteile des Master-OGAW an diesen überträgt, und welche Rolle die Verwahrstelle des Feeder-OGAW hierbei spielt.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 112 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

ABSCHNITT 6

Verpflichtungen und zuständige Behörden

Artikel 65

(1) Der Feeder-OGAW überwacht wirksam die Tätigkeiten des Master-OGAW. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann sich der Feeder-OGAW auf Informationen und Unterlagen des Master-OGAW oder, sofern zutreffend, seiner Verwaltungsgesellschaft, seiner Verwahrstelle oder seines Wirtschaftsprüfers stützen, es sei denn, es liegen Gründe vor, an der Richtigkeit dieser Informationen und Unterlagen zu zweifeln.

(2) Erhält der Feeder-OGAW, seine Verwaltungsgesellschaft oder eine Person, die im Namen des Feeder-OGAW oder dessen Verwaltungsgesellschaft handelt, im Zusammenhang mit einer Anlage in Anteile des Master-OGAW eine Vertriebsgebühr, eine Vertriebsprovision oder sonstigen geldwerten Vorteil, so werden diese in das Vermögen des Feeder-OGAW eingezahlt.

Artikel 66

(1) Der Master-OGAW informiert die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats unmittelbar über die Identität jedes Feeder-OGAW, der Anlagen in seine Anteile tätigt. Sind Master-OGAW und Feeder-OGAW in unterschiedlichen Mitgliedstaaten niedergelassen, so unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Master-OGAW die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW unmittelbar über solche Anlagen.

(2) Der Master-OGAW erhebt für die Anlage des Feeder-OGAW in seine Anteile bzw. deren Veräußerung keine Zeichnungs- oder Rückkaufgebühren.

(3) Der Master-OGAW gewährleistet, dass sämtliche Informationen, die gemäß dieser Richtlinie, anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, dem geltenden nationalen Recht, den Vertragsbedingungen oder der Satzung erforderlich sind, dem Feeder-OGAW oder, sofern zutreffend, seiner Verwaltungsgesellschaft, den zuständigen Behörden, der Verwahrstelle und dem Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW rechtzeitig, zur Verfügung gestellt werden.

(1) Sind Master-OGAW und Feeder-OGAW im gleichen Mitgliedstaat niedergelassen, so unterrichten die zuständigen Behörden den Feeder-OGAW unmittelbar über jede Entscheidung, Maßnahme, Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Kapitels sowie alle gemäß Artikel 106 Absatz 1 mitgeteilten Informationen, die den Master-OGAW oder, sofern zutreffend, seine Verwaltungsgesellschaft, seine Verwahrstelle oder seinen Wirtschaftsprüfer betreffen.

(2) Sind Master-OGAW und Feeder-OGAW in unterschiedlichen Mitgliedstaaten niedergelassen, so unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Master-OGAW die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW unmittelbar über jede Entscheidung, Maßnahme, Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Kapitels sowie alle gemäß Artikel 106 Absatz 1 mitgeteilten Informationen, die den Master-OGAW oder, sofern zutreffend, seine Verwaltungsgesellschaft, seine Verwahrstelle oder seinen Wirtschaftsprüfer betreffen. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW unterrichten den Feeder-OGAW unmittelbar darüber.

KAPITEL IX

VERPFLICHTUNGEN BETREFFEND DIE INFORMATION DER ANLEGER

ABSCHNITT 1

Veröffentlichung des Prospekts und der periodischen Berichte

Artikel 68

(1) Die Verwaltungsgesellschaft — für jeden der von ihr verwalteten Investmentfonds — und die Investmentgesellschaft veröffentlichen folgende Unterlagen:

- a) einen Prospekt,
- b) einen Jahresbericht je Geschäftsjahr und
- c) einen Halbjahresbericht, der sich auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres erstreckt.

(2) Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht werden innerhalb folgender Fristen, gerechnet ab dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraums veröffentlicht:

- a) für den Jahresbericht vier Monate oder
- b) für den Halbjahresbericht zwei Monate.

Artikel 69

(1) Der Prospekt enthält die Angaben, die erforderlich sind, damit sich die Anleger über die ihnen vorgeschlagene Anlage und vor allem über die damit verbundenen Risiken ein fundiertes Urteil bilden können.

Der Prospekt muss — unabhängig von der Art der Instrumente, in die investiert wird, — eine eindeutige und leicht verständliche Erläuterung des Risikoprofils des Fonds enthalten.

(2) Der Prospekt muss mindestens die Angaben enthalten, die in Schema A von Anhang I vorgesehen sind, soweit diese Angaben nicht bereits in den Vertragsbedingungen des Investmentfonds oder in der Satzung der Investmentgesellschaft enthalten sind, die dem Prospekt gemäß Artikel 71 Absatz 1 als Anhang beizufügen sind.

(3) Der Jahresbericht enthält eine Bilanz oder eine Vermögensübersicht, eine gegliederte Rechnung über Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres, einen Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Geschäftsjahres und alle sonstigen in Schema B von Anhang I vorgesehenen Angaben, sowie alle wesentlichen Informationen, die es den Anlegern ermöglichen, sich in voller Sachkenntnis ein Urteil über die Entwicklung der Tätigkeit und der Ergebnisse des OGAW zu bilden.

(4) Der Halbjahresbericht enthält mindestens die in den Abschnitten I bis IV des Schemas B von Anhang I vorgesehenen Angaben. Die Zahlenangaben müssen — wenn ein OGAW Zwischenausschüttungen vorgenommen hat oder dies vorschlägt — das Ergebnis nach Steuern für das betreffende Halbjahr sowie die erfolgte oder vorgesehene Zwischenausschüttung ausweisen.

Artikel 70

(1) In dem Prospekt wird angegeben, in welche Kategorien von Anlageinstrumenten der OGAW investieren darf. Er gibt ferner an, ob der OGAW Geschäfte mit Derivaten tätigen darf; ist dies der Fall, so wird im Prospekt an hervorgehobener Stelle erläutert, ob diese Geschäfte zur Deckung von Anlagepositionen oder als Teil der Anlagestrategie getätigt werden dürfen und wie sich die Verwendung von Derivaten möglicherweise auf das Risikoprofil auswirkt.

(2) Wenn ein OGAW sein Sondervermögen hauptsächlich in den in Artikel 50 definierten Kategorien von Anlageinstrumenten, die keine Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente sind, investiert oder wenn ein OGAW einen Aktien- oder Schuldtitelindex gemäß Artikel 53 nachbildet, so wird im Prospekt und gegebenenfalls in den Marketing-Anzeigen an hervorgehobener Stelle auf die Anlagestrategie des OGAW hingewiesen.

(3) Weist das Nettovermögen eines OGAW aufgrund der Zusammensetzung seines Portfolios oder der verwendeten Portfoliomanagementtechniken unter Umständen eine erhöhte Volatilität auf, so müssen der Prospekt und gegebenenfalls seine Marketing-Anzeigen an hervorgehobener Stelle auf dieses Merkmal des OGAW hinweisen.

(4) Wenn ein Anleger dies wünscht, informiert die Verwaltungsgesellschaft ferner zusätzlich über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des OGAW, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Anlageinstrumenten.

Artikel 71

(1) Die Vertragsbedingungen oder die Satzung der Investmentgesellschaft sind Bestandteil des Prospekts und diesem beizufügen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Dokumente brauchen dem Prospekt jedoch nicht beigelegt zu werden, wenn der Anleger davon unterrichtet wird, dass er auf Verlangen diese Dokumente erhalten oder auf Anfrage erfahren kann, an welcher Stelle er sie in jedem Mitgliedstaat, in dem die Anteile vertrieben werden, einsehen kann.

Artikel 72

Die Angaben von wesentlicher Bedeutung im Prospekt werden auf dem neuesten Stand gehalten.

Artikel 73

Die in den Jahresberichten enthaltenen Zahlenangaben werden von einer oder mehreren Personen geprüft, die gemäß der Richtlinie 2006/43/EG gesetzlich zur Abschlussprüfung zugelassen sind. Deren Bestätigungsvermerk und gegebenenfalls Einschränkungen sind in jedem Jahresbericht vollständig wiederzugeben.

Artikel 74

OGAW übermitteln den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats ihren Prospekt und dessen Änderungen sowie ihre Jahres- und Halbjahresberichte. Auf Anfrage stellen die OGAW diese Unterlagen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

Artikel 75

(1) Der Prospekt sowie der zuletzt veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht werden dem Anleger auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

(2) Der Prospekt kann auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Website zur Verfügung gestellt werden. Eine Papierfassung wird den Anlegern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

(3) Die Jahres- und die Halbjahresberichte werden dem Anleger in der im Prospekt und in den in Artikel 78 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger beschriebenen Form zur Verfügung gestellt. In jedem Fall wird den Anlegern eine Papierfassung des Jahres- und Halbjahresberichts auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

(4) Die Kommission kann Durchführungsmaßnahmen erlassen, in denen sie festlegt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder über Websites, die kein dauerhafter Datenträger sind, zur Verfügung gestellt werden kann.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 112 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

ABSCHNITT 2

Veröffentlichung sonstiger Informationen

Artikel 76

Der OGAW veröffentlicht den Ausgabe-, Verkaufs-, Rücknahme- oder Auszahlungspreis seiner Anteile jedes Mal dann in geeigneter Weise, wenn eine Ausgabe, ein Verkauf, eine Rücknahme oder Auszahlung seiner Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Die zuständigen Behörden können einem OGAW jedoch gestatten, diese Veröffentlichung nur einmal monatlich vorzunehmen, sofern sich dies nicht nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber auswirkt.

Artikel 77

Marketing-Anzeigen an die Anleger müssen eindeutig als solche erkennbar sein. Sie müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Insbesondere darf eine Marketing-Anzeige, die eine Aufforderung zum Erwerb von Anteilen eines OGAW und spezifische Informationen über ein OGAW enthält, keine Aussagen treffen, die im Widerspruch zu Informationen des Prospekts und den in Artikel 78 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger stehen oder die Bedeutung dieser Informationen herabsetzen. In der Anzeige ist darauf hinzuweisen, dass ein Prospekt existiert und dass die in Artikel 78 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger verfügbar sind. Es ist anzugeben, wo und in welcher Sprache diese Informationen bzw. Unterlagen für den Anleger bzw. potenziellen Anleger erhältlich sind und welche Zugangsmöglichkeiten bestehen.

ABSCHNITT 3

Wesentliche Informationen für den Anleger

Artikel 78

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Investmentgesellschaft und für jeden Investmentfonds, den sie verwaltet, eine Verwaltungsgesellschaft ein kurzes Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger erstellt. Dieses Dokument wird in der vorliegenden Richtlinie als „wesentliche Informationen für den Anleger“ bezeichnet. Der Ausdruck „wesentliche Informationen für den Anleger“ wird in diesem Dokument klar und deutlich in einer der in Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe b genannten Sprachen erwähnt.

(2) Die wesentlichen Informationen für den Anleger enthalten sinnvolle Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des betreffenden OGAW und sollen die Anleger in die Lage versetzen, Art und Risiken des angebotenen Anlageprodukts zu verstehen und auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

(3) Die wesentlichen Informationen für den Anleger enthalten Angaben zu folgenden wesentlichen Elementen des betreffenden OGAW:

- a) Identität des OGAW,
- b) eine kurze Beschreibung der Anlageziele und der Anlagestrategie,
- c) Darstellung der bisherigen Wertentwicklung oder gegebenenfalls Performance-Szenarien,
- d) Kosten und Gebühren, und
- e) Risiko-/Renditeprofil der Anlage, einschließlich angemessener Hinweise auf die mit der Anlage in den betreffenden OGAW verbundenen Risiken und entsprechenden Warnhinweisen.

Diese wesentlichen Elemente muss der Anleger verstehen können, ohne dass hierfür zusätzliche Dokumente herangezogen werden müssen.

(4) Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen eindeutige Angaben darüber enthalten, wo und wie zusätzliche Informationen über die vorgeschlagene Anlage eingeholt werden können, einschließlich der Angabe, wo und wie der Prospekt und die Jahres- und Halbjahresberichte jederzeit auf Anfrage kostenlos erhältlich sind und in welcher Sprache diese Informationen verfügbar sind.

(5) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sind kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen. Sie werden in einem einheitlichen Format erstellt, um Vergleiche zu ermöglichen, und in einer Weise präsentiert, die für Kleinanleger aller Voraussicht nach verständlich ist.

(6) Die wesentlichen Informationen für den Anleger werden in allen Mitgliedstaaten, in denen der Vertrieb der OGAW-Anteile gemäß Artikel 93 angezeigt wurde, abgesehen von der Übersetzung, ohne Änderungen oder Ergänzungen verwendet.

(7) Die Kommission erlässt Durchführungsmaßnahmen, um Folgendes festzulegen:

- a) den vollständigen und detaillierten Inhalt der in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger,
- b) den vollständigen und detaillierten Inhalt von wesentlichen Informationen für den Anleger in folgenden spezifischen Fällen:
 - i) bei OGAW mit unterschiedlichen Teilfonds die wesentlichen Informationen für Anleger, die einen spezifischen Teilfonds zeichnen, einschließlich der Angabe, wie von diesem Teilfonds in einen anderen gewechselt werden kann und welche Kosten damit verbunden sind,
 - ii) bei OGAW mit unterschiedlichen Anteilsklassen die wesentlichen Informationen für Anleger, die eine spezifische Anteilsklasse zeichnen,
 - iii) bei Dachfonds die wesentlichen Informationen für Anleger, die einen OGAW zeichnen, der Anlagen in einen anderen OGAW oder sonstige in Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e genannte Organismen für gemeinsame Anlagen tätigt,
 - iv) bei Master-Feeder-Strukturen die wesentlichen Informationen für Anleger, die einen Feeder-OGAW zeichnen, und
 - v) bei strukturierten OGAW mit Kapitalschutz und vergleichbaren OGAW die wesentlichen Informationen für Anleger bezogen auf die besonderen Merkmale solcher OGAW, und
- c) die Einzelheiten, in welchem Format und in welcher Präsentation die in Absatz 5 genannten wesentlichen Informationen den Anlegern zur Verfügung zu stellen sind.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 112 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 79

(1) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sind vorvertragliche Informationen. Sie müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Sie müssen mit den einschlägigen Teilen des Prospekts übereinstimmen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass aufgrund der wesentlichen Informationen für den Anleger, einschließlich der Übersetzung, alleine noch keine Zivilhaftung entsteht, es sei denn, die Informationen sind irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Prospekts vereinbar. Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen eine eindeutige diesbezügliche Warnung enthalten.

Artikel 80

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Investmentgesellschaft und für jeden Investmentfonds, den sie verwaltet, eine Verwaltungsgesellschaft, die den OGAW direkt oder über eine andere natürliche oder juristische Person, die in ihrem Namen und unter ihrer vollen und unbedingten Haftung handelt, verkauft, den Anlegern rechtzeitig vor der vorgeschlagenen Zeichnung der Anteile des OGAW die wesentlichen Informationen für den Anleger für diesen OGAW zur Verfügung stellt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Investmentgesellschaft für jeden Investmentfonds, den sie verwaltet, eine Verwaltungsgesellschaft, die den OGAW weder direkt noch über eine andere natürliche oder juristische Person, die in ihrem eigenen Namen und unter ihrer vollen und unbedingten Haftung Anlegern handelt, verkauft, den Produktgestaltern sowie Intermediären, die Anlegern Anlagen in solche OGAW oder in Produkte, die Anlagerisiken solcher OGAW einschließen, vermitteln, verkaufen oder sie dazu beraten, die wesentlichen Informationen für den Anleger auf deren Antrag bereitstellen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Intermediäre, die Anlegern potenzielle Anlagen in OGAW verkaufen oder sie dazu beraten, ihren Kunden beziehungsweise potenziellen Kunden die wesentlichen Informationen für den Anleger zur Verfügung stellen.

(3) Die wesentlichen Informationen für den Anleger werden den Anlegern kostenlos bereitgestellt.

Artikel 81

(1) Die Mitgliedstaaten erlauben es den Investmentgesellschaften und für jeden Investmentfonds, den sie verwalten, den Verwaltungsgesellschaften, die wesentlichen Informationen für den Anleger auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Website zur Verfügung zu stellen. Eine Papierfassung wird den Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich wird eine aktualisierte Fassung der wesentlichen Informationen für den Anleger auf einer Website der Investmentgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft zugänglich gemacht.

(2) Die Kommission kann Durchführungsmaßnahmen erlassen, in denen sie festlegt, welche Bedingungen in dem Fall erfüllt sein müssen, dass die wesentlichen Informationen für den Anleger auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder über eine Website, die kein dauerhafter Datenträger ist, zur Verfügung gestellt werden.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 112 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 82

(1) Die OGAW übermitteln den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats die wesentlichen Informationen für den Anleger und alle einschlägigen Änderungen.

(2) Die zentralen Elemente der wesentlichen Informationen für den Anleger müssen stets auf dem neuesten Stand sein.

KAPITEL X

ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES OGAW

Artikel 83

(1) Folgende Organismen dürfen keine Kredite aufnehmen:

- a) Investmentgesellschaften;
- b) Verwaltungsgesellschaften oder Verwahrstellen für Rechnung von Investmentfonds.

Ein OGAW darf jedoch Fremdwährung durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten den OGAW die Aufnahme von Krediten genehmigen, sofern es sich um Kredite handelt,

- a) die vorübergehend aufgenommen werden und die sich belaufen
 - im Falle von Investmentgesellschaften auf nicht mehr als 10 % ihres Vermögens,
 - im Falle eines Investmentfonds auf nicht mehr als 10 % des Wertes des Sondervermögens;
- b) die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind, und sich im Falle von Investmentgesellschaften auf nicht mehr als 10 % ihres Vermögens belaufen.

Falls ein OGAW genehmigte Kredite gemäß Buchstaben a und b aufnimmt, dürfen diese Kredite zusammen 15 % seines Vermögens nicht übersteigen.

Artikel 84

(1) Ein OGAW tätigt auf Verlangen eines Anteilinhabers die Rücknahme oder Auszahlung seiner Anteile.

(2) Abweichend von Absatz 1

- a) darf ein OGAW gemäß den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften seines Aufnahmemitgliedstaats, den Vertragsbedingungen oder in der Satzung der Investmentgesellschaft vorgesehenen Fällen die Rücknahme oder Auszahlung seiner Anteile vorläufig aussetzen;

17.11.2009

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 302/73

- b) können die Herkunftsmitgliedstaaten des OGAW den zuständigen Behörden gestatten, im Interesse der Anteilinhaber oder im öffentlichen Interesse die Aussetzung der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile zu verlangen.

Eine vorläufige Aussetzung nach Unterabsatz 1 Buchstabe a darf nur für außergewöhnliche Fälle vorgesehen werden, wenn Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen und wenn die Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

- (3) Im Falle einer vorläufigen Aussetzung gemäß Absatz 2 Buchstabe a gibt der OGAW seine Entscheidung unverzüglich den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats und, falls er seine Anteile in anderen Mitgliedstaaten vertreibt, deren zuständigen Behörden bekannt.

Artikel 85

Die Regeln für die Bewertung des Sondervermögens sowie die Regeln zur Berechnung des Ausgabe- oder Verkaufspreises und des Rücknahme- oder Auszahlungspreises der Anteile eines OGAW werden in den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften oder in den Vertragsbedingungen oder in der Satzung der Investmentgesellschaft angegeben.

Artikel 86

Die Erträge eines OGAW werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften sowie den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Investmentgesellschaft ausgeschüttet oder wiederangelegt.

Artikel 87

Es werden keine Anteile eines OGAW ausgegeben, wenn nicht der Gegenwert des Nettoausgabepreises innerhalb der üblichen Fristen dem Vermögen des OGAW zufließt. Dies steht der Ausgabe von Gratis-Anteilen nicht entgegen.

Artikel 88

- (1) Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge einstehen dürfen unbeschadet der Anwendung der Artikel 50 und 51 weder

- a) die Investmentgesellschaft noch
- b) die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle für Rechnung von Investmentfonds.
- (2) Absatz 1 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben e, g und h genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die in Absatz 1 genannten Organismen nicht entgegen.

Artikel 89

Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben e, g und h genannten Finanzinstrumenten dürfen

- a) weder von Investmentgesellschaften

- b) noch von für die Rechnung von Investmentfonds handelnden Verwaltungsgesellschaften oder Verwahrstellen getätigt werden.

Artikel 90

Die gesetzlichen Vorschriften des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW oder die Vertragsbedingungen schreiben die Vergütungen und Kosten vor, welche die Verwaltungsgesellschaft aus dem Fonds entnehmen darf, sowie die Art der Berechnung dieser Vergütungen.

In den gesetzlichen Vorschriften oder in der Satzung der Investmentgesellschaft wird die Art der zu Lasten der Gesellschaft gehenden Kosten angegeben.

KAPITEL XI

SONDERVORSCHRIFTEN FÜR OGAW, DIE IHRE ANTEILE IN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN ALS DEM MITGLIEDSTAAT VERTREIBEN, IN DEM SIE NIEDERGELASSEN SIND

Artikel 91

- (1) Die Aufnahmemitgliedstaaten der OGAW stellen sicher, dass OGAW nach der Anzeige gemäß Artikel 93 ihre Anteile innerhalb ihres Hoheitsgebiets vertreiben können.

- (2) Die Aufnahmemitgliedstaaten der OGAW unterwerfen die in Absatz 1 genannten OGAW auf dem von dieser Richtlinie geregelten Gebiet keinen zusätzlichen Anforderungen oder administrativen Verfahren.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vollständige Informationen über Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die nicht in den von dieser Richtlinie geregelten Bereich fallen und die für die Modalitäten der Vermarktung von Anteilen von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen OGAW auf ihrem Hoheitsgebiet spezifisch relevant sind, aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Informationen in einer in der Finanzwelt gebräuchlichen Sprache bereitgestellt werden, eindeutig und unmissverständlich sind und dem neuesten Stand entsprechen.

- (4) Für die Zwecke dieses Kapitels schließt ein OGAW die dazugehörigen Teilfonds ein.

Artikel 92

Die OGAW treffen unter Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem ihre Anteile vertrieben werden, die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Anteilinhaber in diesem Mitgliedstaat in den Genuss der Zahlungen, des Rückkaufs und der Rücknahme der Anteile kommen und die vom OGAW zu liefernden Informationen erhalten.

Artikel 93

- (1) Wenn ein OGAW beabsichtigt, seine Anteile in einem anderen Mitgliedstaat als in seinem Herkunftsmitgliedstaat zu vertreiben, so übermittelt er den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats im Voraus ein Anzeigeschreiben.

Das Anzeigeschreiben umfasst Angaben zu den Modalitäten der Vermarktung der OGAW-Anteile im Aufnahmemitgliedstaat, sowie gegebenenfalls zu den Anteilsklassen. In Fällen gemäß Artikel 16 Absatz 1 enthält es einen Hinweis darauf, dass der OGAW von der Verwaltungsgesellschaft vertrieben wird, die den OGAW verwaltet.

(2) Der OGAW fügt dem in Absatz 1 genannten Anzeigeschreiben eine aktuelle Fassung folgender Unterlagen bei:

- a) seine Vertragsbedingungen oder seine Satzung, seinen Prospekt sowie gegebenenfalls den letzten Jahresbericht und den anschließenden Halbjahresbericht in der gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstaben c und d angefertigten Übersetzung und
- b) die in Artikel 78 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger in der gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstaben b und d angefertigten Übersetzung.

(3) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW prüfen, ob die vom OGAW gemäß den Absätzen 1 und 2 bereitgestellten Unterlagen vollständig sind.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW übermitteln den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der OGAW seine Anteile vertreiben möchte, spätestens zehn Arbeitstage nach Eingang des Anzeigeschreibens und der vollständigen in Absatz 2 geforderten Unterlagen die vollständigen in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen. Sie fügen den Unterlagen eine Bescheinigung bei, der zufolge der OGAW die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW unterrichten den OGAW unmittelbar über den Versand der Unterlagen. Der OGAW kann seine Anteile ab dem Datum dieser Anzeige im Aufnahmemitgliedstaat auf den Markt bringen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Absatz 1 genannte Anzeigeschreiben und die in Absatz 3 genannte Bescheinigung in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache bereitgestellt werden, soweit der Herkunfts- und der Aufnahmemitgliedstaat des OGAW nicht vereinbaren, dass dieses Anzeigeschreiben und diese Bescheinigung in einer offiziellen Sprache beider Mitgliedstaaten bereitgestellt wird.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden die elektronische Übermittlung und Archivierung der in Absatz 3 genannten Unterlagen akzeptieren.

(6) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der OGAW seine Anteile vertreiben möchte, verlangen im Rahmen des in diesem Artikel beschriebenen Anzeigeverfahrens keine zusätzlichen Unterlagen, Zertifikate oder Informationen, die nicht in diesem Artikel vorgesehen sind.

(7) Der Herkunftsmitgliedstaat des OGAW stellt sicher, dass die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW auf elektronischem Wege Zugang zu den in Absatz 2 genannten Unterlagen sowie gegebenenfalls zu den einschlägigen Übersetzungen haben. Er stellt sicher, dass der OGAW diese Unterlagen und Übersetzungen auf dem neuesten Stand hält. Der OGAW informiert die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW über jede Änderung an den in Absatz 2 genannten Unterlagen sowie darüber, wo diese Unterlagen in elektronischer Form verfügbar sind.

(8) Im Falle einer Änderung der Informationen über die im Anzeigeschreiben gemäß Absatz 1 mitgeteilten Modalitäten der Vermarktung oder einer Änderung der vertriebenen Anteilsklassen teilt der OGAW den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats vor Umsetzung der Änderung diese schriftlich mit.

Artikel 94

(1) Ein OGAW, der seine Anteile in einem Aufnahmemitgliedstaat vertreibt, liefert den Anlegern im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats alle Informationen und Unterlagen, die er gemäß Kapitel IX den Anlegern in seinem Herkunftsmitgliedstaat liefern muss.

Diese Informationen und Unterlagen werden den Anlegern gemäß folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt:

- a) Unbeschadet der Bestimmungen von Kapitel IX werden diese Informationen und/oder Unterlagen den Anlegern in Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW zur Verfügung gestellt;
- b) die in Artikel 78 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger werden in die oder in eine der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW oder in eine von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats akzeptierte Sprache übersetzt;
- c) andere Informationen oder Unterlagen als die in Artikel 78 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger werden nach Wahl des OGAW in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW oder in eine von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats akzeptierte Sprache oder in eine in der Finanzwelt gebräuchliche Sprache übersetzt, und
- d) Übersetzungen von Informationen und/oder Unterlagen gemäß den Buchstaben b und c werden unter der Verantwortung des OGAW erstellt und müssen den Inhalt der ursprünglichen Informationen getreu wiedergeben.

(2) Die in Absatz 1 beschriebenen Anforderungen gelten auch für jegliche Änderungen der genannten Informationen und Unterlagen.

(3) Die Häufigkeit der in Artikel 76 vorgesehenen Veröffentlichung der Ausgabe-, Verkaufs-, Wiederverkaufs- oder Rücknahmepreise für die OGAW-Anteile wird durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW geregelt.

Artikel 95

(1) Die Kommission kann Durchführungsmaßnahmen erlassen, um

- a) den Umfang der in Artikel 91 Absatz 3 genannten Informationen festzulegen,
- b) den Zugang der zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten des OGAW gemäß Artikel 93 Absatz 7 zu den in Artikel 93 Absätze 1, 2 und 3 genannten Informationen oder Unterlagen zu erleichtern.

17.11.2009

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 302/75

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 112 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(2) Die Kommission kann ferner Durchführungsmaßnahmen erlassen, um Folgendes festzulegen:

- a) Form und Inhalt eines Standardmodells des Anzeigschreibens, das OGAW für die Anzeige gemäß Artikel 93 Absatz 1 verwenden, einschließlich Angaben, auf welche Dokumente sich die Übersetzungen beziehen,
- b) Form und Inhalt eines Standardmodells für die Bescheinigung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 93 Absatz 3,
- c) das Verfahren für den Austausch von Informationen und die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die zuständigen Behörden für die Anzeige gemäß Artikel 93.

Diese Maßnahmen werden nach dem in Artikel 112 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren erlassen.

Artikel 96

Die OGAW können für die Ausübung ihrer Tätigkeit in einem Aufnahmemitgliedstaat des OGAW denselben Verweis auf ihre Rechtsform, beispielsweise „Investmentgesellschaft“ oder „Investmentfonds“, wie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat verwenden.

KAPITEL XII

VORSCHRIFTEN BETREFFEND DIE FÜR ZULASSUNG UND AUFSICHT ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Artikel 97

(1) Die Mitgliedstaaten bezeichnen die zuständigen Behörden, welche die in dieser Richtlinie vorgesehenen Befugnisse wahrzunehmen haben. Sie setzen die Kommission hiervon unter Angabe der etwaigen Zuständigkeitsverteilung in Kenntnis.

(2) Die zuständigen Behörden sind Behörden oder von Behörden bezeichnete Stellen.

(3) Für die Aufsicht über den OGAW sind die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW zuständig; diese Aufsicht erfolgt gegebenenfalls im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 19. Für die Überwachung der Einhaltung der nicht unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Vorschriften und der in Artikel 92 und 94 beschriebenen Anforderungen sind jedoch die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW zuständig.

Artikel 98

(1) Die zuständigen Behörden sind mit allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Überwachungs- und Ermittlungsbefugnissen auszustatten. Diese Befugnisse werden wie folgt ausgeübt:

- a) direkt,
- b) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden,

- c) unter der Verantwortung der zuständigen Behörden durch Delegation an Stellen, an die Aufgaben delegiert wurden, oder
- d) durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden.

(2) Gemäß Absatz 1 haben die zuständigen Behörden zumindest die Befugnis,

- a) Unterlagen aller Art einzusehen und Kopien davon zu erhalten,
- b) von jeder Person Auskünfte zu verlangen und, falls notwendig, eine Person einzubestellen und zu befragen, um Informationen zu erhalten,
- c) Ermittlungen vor Ort durchzuführen,
- d) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern,
- e) vorzuschreiben, dass Praktiken, die gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verstoßen, unterbunden werden,
- f) das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten zu verlangen,
- g) ein vorübergehendes Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit zu verlangen,
- h) von zugelassenen Investmentgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen die Erteilung von Auskünften zu verlangen,
- i) jegliche Art von Maßnahme zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Investmentgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften oder Verwahrstellen weiterhin den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen,
- j) im Interesse der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen zu verlangen,
- k) die einem OGAW, einer Verwaltungsgesellschaft oder einer Verwahrstelle erteilte Zulassung zu entziehen,
- l) eine Sache zwecks strafrechtlicher Verfolgung an ein Gericht zu verweisen und
- m) Überprüfungen oder Ermittlungen durch Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige vornehmen zu lassen.

Artikel 99

(1) Die Mitgliedstaaten legen Regeln für Maßnahmen und Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen anwendbar sind, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Regeln durchgesetzt werden. Unbeschadet der Verfahren für den Entzug der Zulassung oder des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen zu verhängen, gewährleisten die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem nationalen Recht insbesondere, dass bei Verstößen gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften gegen die verantwortlichen Personen geeignete Verwaltungsmaßnahmen ergriffen oder im Verwaltungsverfahren zu erlassende Sanktionen verhängt werden können.

Die vorgesehenen Maßnahmen und Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

(2) Ohne Regeln für Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen andere nach dieser Richtlinie erlassene nationale Bestimmungen auszuschließen, legen die Mitgliedstaaten insbesondere wirksame, angemessene und abschreckende Maßnahmen und Sanktionen im Hinblick auf die in Artikel 78 Absatz 5 enthaltene Verpflichtung fest, die wesentlichen Informationen für den Anleger in einer Form zu präsentieren, die für Kleinanleger aller Voraussicht nach verständlich sind.

(3) Die Mitgliedstaaten gestatten den zuständigen Behörden, jede Maßnahme oder Sanktion, die bei einem Verstoß gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verhängt wird, der Öffentlichkeit bekannt zu machen, sofern eine solche Bekanntgabe die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet, nachteilig für die Interessen der Anleger wäre oder den Beteiligten keinen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügt.

Artikel 100

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass effiziente und wirksame Beschwerde- und Schlichtungsverfahren für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von OGAW vorhanden sind, wobei gegebenenfalls auf bestehende Einrichtungen zurückzugreifen ist.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Einrichtungen nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an einer wirksamen Zusammenarbeit bei der Beilegung grenzüberschreitender Streitfälle gehindert werden.

Artikel 101

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, wann immer dies zur Wahrnehmung der in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben oder der ihnen durch diese Richtlinie oder durch nationale Rechtsvorschriften übertragenen Befugnisse erforderlich ist.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen administrativen und organisatorischen Maßnahmen, um die Zusammenarbeit gemäß diesem Absatz zu erleichtern.

Die zuständigen Behörden machen für die Zwecke der Zusammenarbeit von ihren Befugnissen Gebrauch, auch wenn die Verhaltensweise, die Gegenstand der Ermittlung ist, keinen Verstoß gegen eine in ihrem Mitgliedstaat geltende Vorschrift darstellt.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln einander unverzüglich die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie erforderlichen Informationen.

(3) Hat eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats begründeten Anlass zu der Vermutung, dass Rechtsträger, die nicht der Aufsicht dieser zuständigen Behörde unterliegen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen oder verstoßen haben, so teilt sie dies den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats so genau wie möglich mit. Die Behörden, die diese Informationen empfangen, ergreifen geeignete Maßnahmen, unterrichten die zuständige

Behörde, von der sie die Anzeige erhalten haben, über den Ausgang dieser Maßnahmen und soweit wie möglich über wesentliche zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen. Die Befugnisse der zuständigen Behörde, die die Information übermittelt hat, werden durch diesen Absatz nicht berührt.

(4) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats können bei der Ausübung der ihnen durch diese Richtlinie übertragenen Befugnisse die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats um Zusammenarbeit bei Überwachungstätigkeiten oder einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung im Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats ersuchen. Erhält eine zuständige Behörde ein Ersuchen um eine Überprüfung vor Ort oder eine Ermittlung, so

- a) nimmt sie die Überprüfung oder Ermittlung selbst vor,
- b) gestattet sie der ersuchenden Behörde die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung oder
- c) gestattet sie Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung.

(5) Erfolgt die Überprüfung oder Ermittlung auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durch die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats, so kann die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats beantragen, dass ihre eigenen Beamten die Beamten, die die Überprüfung oder Ermittlung durchführen, begleiten. Die Überprüfung oder Ermittlung unterliegt jedoch der Gesamtkontrolle des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet.

Erfolgt die Überprüfung oder Ermittlung auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats, so kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet die Überprüfung oder Ermittlung stattfindet, verlangen, dass ihre eigenen Beamten die Beamten, die die Überprüfung oder Ermittlung durchführen, begleiten.

(6) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Überprüfung oder Ermittlung erfolgt, können ein Ersuchen um einen Informationsaustausch gemäß Absatz 2 oder um Zusammenarbeit bei einer Ermittlung oder einer Überprüfung vor Ort gemäß Absatz 4 nur ablehnen, wenn

- a) die Ermittlung, die Überprüfung vor Ort oder der Informationsaustausch die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung dieses Mitgliedstaats beeinträchtigen könnte,
 - b) gegen dieselben Personen und aufgrund derselben Handlungen bereits ein Verfahren vor einem Gericht dieses Mitgliedstaats anhängig ist,
 - c) gegen die betreffenden Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil in diesem Mitgliedstaat ergangen ist.
- (7) Die zuständigen Behörden unterrichten die ersuchenden zuständigen Behörden über jede nach Absatz 6 getroffene Entscheidung. In dieser Benachrichtigung sind die Gründe für die Entscheidung anzugeben.

17.11.2009

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 302/77

(8) Die zuständigen Behörden können dem durch den Beschluss 2009/77/EG der Kommission⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden Situationen zur Kenntnis bringen, in denen ein Ersuchen

- a) um Informationsaustausch gemäß Artikel 109 zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat;
- b) um eine Überprüfung oder eine Ermittlung vor Ort gemäß Artikel 110 zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat oder
- c) um die Zulassung von Beamten zur Begleitung der Beamten der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat.

(9) Die Kommission kann Durchführungsmaßnahmen zu den Verfahren für Ermittlungen oder Überprüfungen vor Ort erlassen.

Diese Maßnahmen werden nach dem in Artikel 112 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren erlassen.

Artikel 102

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass alle Personen, die für die zuständigen Behörden tätig sind oder waren, sowie die von den zuständigen Behörden beauftragten Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen dem Berufsgeheimnis unterliegen. Diese Verpflichtung hat zum Inhalt, dass vertrauliche Informationen, die diese Personen in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, an keine Person oder Behörde weitergegeben werden dürfen, es sei denn, in zusammengefasster oder allgemeiner Form, so dass die OGAW, die Verwaltungsgesellschaften und die Verwahrstellen („Unternehmen, die an der Tätigkeit von OGAW mitwirken“) nicht zu erkennen sind; sie gilt nicht für Fälle, die unter das Strafrecht fallen.

In Fällen, in denen für einen OGAW oder ein Unternehmen, das an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkt, durch Gerichtsbeschluss das Konkursverfahren eröffnet oder die Zwangsabwicklung eingeleitet worden ist, können jedoch vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, welche an Rettungsversuchen beteiligt sind, in zivilgerichtlichen oder handelsgerichtlichen Verfahren weitergegeben werden.

(2) Absatz 1 steht dem Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie und anderem für OGAW oder Unternehmen, die an ihrer Geschäftstätigkeit mitwirken, geltendem Gemeinschaftsrecht nicht entgegen. Die Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis gemäß Absatz 1.

Die zuständigen Behörden, die im Rahmen dieser Richtlinie Informationen mit anderen zuständigen Behörden austauschen, können bei der Übermittlung darauf hinweisen, dass diese nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung veröffentlicht werden dürfen, in welchem Fall sie nur für die Zwecke, für die die Zustimmung erteilt wurde, ausgetauscht werden dürfen.

(3) Die Mitgliedstaaten können Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden von Drittländern oder mit Behörden oder Stellen von Drittländern im Sinne von Absatz 5 sowie Artikel 103 Absatz 1 nur treffen, sofern der Schutz der mitgeteilten Informationen durch das Berufsgeheimnis mindestens ebenso gewährleistet ist wie nach diesem Artikel. Dieser Informationsaustausch dient der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben dieser Behörden oder Stellen.

Wenn die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

(4) Die zuständigen Behörden, die aufgrund der Absätze 1 und 2 vertrauliche Informationen erhalten, dürfen diese Informationen im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben nur für folgende Zwecke verwenden:

- a) zur Prüfung, ob die Zulassungsbedingungen für die OGAW oder die Unternehmen, die an ihrer Geschäftstätigkeit mitwirken, erfüllt werden, und zur leichteren Überwachung der Bedingungen der Tätigkeitsausübung, der verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Organisation und der internen Kontrollmechanismen,
 - b) zur Verhängung von Sanktionen,
 - c) im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über die Anfechtung einer Entscheidung der zuständigen Behörden und
 - d) im Rahmen von Gerichtsverfahren aufgrund von Artikel 107 Absatz 2.
- (5) Die Absätze 1 und 4 verhindern nicht den Informationsaustausch innerhalb eines Mitgliedstaats oder zwischen den Mitgliedstaaten, wenn dieser Austausch stattfindet zwischen der zuständigen Behörde und
- a) im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen oder anderen Finanzinstituten betrauten Stellen oder mit der Überwachung der Finanzmärkte betrauten Stellen,
 - b) Organen, die mit der Liquidation oder dem Konkurs von OGAW befasst werden, Unternehmen, die an ihrer Geschäftstätigkeit mitwirken, oder Organen, die mit ähnlichen Verfahren befasst werden, oder
 - c) mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder anderen Finanzinstituten betrauten Personen.

Die Absätze 1 und 4 stehen insbesondere nicht dem entgegen, dass die oben genannten zuständigen Behörden den ihnen übertragenen Beaufsichtigungsaufgaben nachkommen können, und dass an die mit der Verwaltung der Entschädigungssysteme betrauten Stellen Informationen übermittelt werden, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

Der Informationsaustausch gemäß Unterabsatz 1 fällt unter das Berufsgeheimnis nach Absatz 1.

⁽¹⁾ ABl. L 25 vom 29.1.2009, S. 18.

Artikel 103

(1) Ungeachtet Artikel 102 Absätze 1 bis 4 können die Mitgliedstaaten einen Informationsaustausch zulassen zwischen einer zuständigen Behörde und

- a) Behörden, denen die Beaufsichtigung der Organe, die mit der Liquidation oder dem Konkurs von OGAW oder Unternehmen, die an ihrer Geschäftstätigkeit mitwirken oder ähnlichen Verfahren befasst werden, obliegt,
- b) Behörden, denen die Beaufsichtigung der Personen, die mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und sonstigen Finanzinstituten betraut sind, obliegt.

(2) Die Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung nach Absatz 1 Gebrauch machen, verlangen, dass zumindest folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) Die Informationen werden zur Erfüllung der Beaufsichtigungsaufgabe nach Absatz 1 verwendet;
- b) die Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach Artikel 102 Absatz 1, und
- c) wenn die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche Behörden Informationen gemäß Absatz 1 erhalten dürfen.

(4) Ungeachtet Artikel 102 Absätze 1 bis 4 können die Mitgliedstaaten zur Stärkung der Stabilität des Finanzsystems und zur Wahrung seiner Integrität den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden und den kraft Gesetzes für die Aufdeckung und Aufklärung von Verstößen gegen das Gesellschaftsrecht zuständigen Behörden oder Organen zulassen.

(5) Die Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung nach Absatz 4 Gebrauch machen, verlangen, dass zumindest folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) Die Informationen werden zur Erfüllung der Beaufsichtigungsaufgabe nach Absatz 4 verwendet;
- b) die Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach Artikel 102 Absatz 1, und
- c) wenn die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

Die in Absatz 4 genannten Behörden oder Organe teilen den zuständigen Behörden, die die Information erteilt haben, für die Zwecke von Buchstabe c die Namen und die genaue Aufgabe der Personen mit, an die die betreffenden Informationen weitergegeben werden sollen.

(6) Wenn in einem Mitgliedstaat die in Absatz 4 genannten Behörden oder Organe bei der ihnen übertragenen Aufdeckung oder Aufklärung von Verstößen besonders befähigte und entsprechend beauftragte Personen hinzuziehen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören, so kann die in diesem Absatz vorgesehene Möglichkeit des Austauschs von Informationen unter den in Absatz 5 genannten Bedingungen auf die betreffenden Personen ausgedehnt werden.

(7) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche Behörden oder Organe Informationen gemäß Absatz 4 erhalten dürfen.

Artikel 104

(1) Artikel 102 und 103 stehen weder dem entgegen, dass die zuständigen Behörden den Zentralbanken und anderen Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden Informationen übermitteln, die diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen, noch dass die letztgenannten Behörden oder Einrichtungen den zuständigen Behörden die Informationen mitteilen, die diese für die Zwecke von Artikel 102 Absatz 4 benötigen. Die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach Artikel 102 Absatz 1.

(2) Die Artikel 102 und 103 stehen dem nicht entgegen, dass die zuständigen Behörden die Informationen gemäß Artikel 102 Absätze 1 bis 4 einer Clearingstelle oder einer ähnlichen nach nationalem Recht anerkannten Stelle übermitteln, um Clearing- oder Abwicklungsdienstleistungen auf einem der Märkte ihres Mitgliedstaats sicherzustellen, sofern diese Informationen ihrer Auffassung nach erforderlich sind, um das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Stellen im Fall von Verstößen — oder auch nur möglichen Verstößen — der Marktteilnehmer sicherzustellen.

Die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach Artikel 102 Absatz 1.

Die Mitgliedstaaten sorgen jedoch dafür, dass die gemäß Artikel 102 Absatz 2 erhaltenen Informationen in dem in Unterabsatz 1 genannten Fall nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Behörden, die die Informationen übermittelt haben, weitergegeben werden dürfen.

(3) Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 102 Absätze 1 und 4 können die Mitgliedstaaten durch Gesetz die Weitergabe bestimmter Informationen an andere Dienststellen ihrer Zentralbehörden, die für die Rechtsvorschriften über die Beaufsichtigung der OGAW und der Unternehmen, die an ihrer Geschäftstätigkeit mitwirken, der Kreditinstitute, der Finanzinstitute, der Wertpapierfirmen und der Versicherungsunternehmen zuständig sind, sowie an die von diesen Dienststellen beauftragten Inspektoren gestatten.

Diese Informationen dürfen jedoch nur geliefert werden, wenn sich dies aus aufsichtsrechtlichen Gründen als erforderlich erweist.

Die Mitgliedstaaten schreiben jedoch vor, dass die Informationen, die sie aufgrund von Artikel 102 Absätze 2 und 5 erhalten, nicht Gegenstand der im vorliegenden Absatz genannten Weitergabe sein dürfen, es sei denn, das ausdrückliche Einverständnis der zuständigen Behörden, die die Informationen erteilt haben, liegt vor.

Artikel 105

Die Kommission kann Durchführungsmaßnahmen zu den Verfahren für den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden erlassen.

Diese Maßnahmen werden nach dem in Artikel 112 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren erlassen.

Artikel 106

(1) Die Mitgliedstaaten sehen zumindest vor, dass jede gemäß der Richtlinie 2006/43/EG zugelassene Person, die bei einem OGAW oder einem Unternehmen, das an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkt, die in Artikel 51 der Richtlinie 78/660/EWG, in Artikel 37 der Richtlinie 83/349/EWG bzw. in Artikel 73 der vorliegenden Richtlinie beschriebenen Aufgaben oder andere gesetzliche Aufgaben erfüllt, die Verpflichtung hat, den zuständigen Behörden unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen zu melden, von denen sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Kenntnis erhalten hat und die folgende Auswirkungen haben können:

- a) eine erhebliche Verletzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche die Zulassungsbedingungen regeln oder im Besonderen für die Ausübung der Tätigkeit von OGAW oder Unternehmen, die an ihrer Geschäftstätigkeit mitwirken, gelten,
- b) die Behinderung der Tätigkeit des OGAW oder des Unternehmens, das an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkt, oder
- c) die Ablehnung der Bestätigung ordnungsgemäßer Rechnungslegung oder die Äußerung von Vorbehalten.

Diese Person ist zur Meldung der Tatsachen und Entscheidungen verpflichtet, von denen sie im Rahmen einer Aufgabe im Sinne von Buchstabe a Kenntnis erhält, die sie bei einem Unternehmen mit sich aus einem Kontrollverhältnis ergebenden engen Verbindungen zu dem OGAW oder dem Unternehmen, das an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkt, erfüllt, bei dem sie diese Aufgabe wahrnimmt.

(2) Machen die gemäß der Richtlinie 2006/43/EG zugelassenen Personen den zuständigen Behörden in gutem Glauben Mitteilung über die in Absatz 1 genannten Tatsachen oder Entscheidungen, so gilt dies nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Bekanntmachungsbeschränkung und zieht für diese Personen keine Haftung nach sich.

Artikel 107

(1) Die zuständigen Behörden geben für jede Entscheidung, mit der die Genehmigung abgelehnt wird, oder für jede negative Entscheidung, die in Anwendung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen allgemeinen Maßregeln getroffen worden ist, die Gründe schriftlich an und teilen diese dem Antragsteller mit.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede Entscheidung, die im Rahmen der nach dieser Richtlinie erlassenen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften getroffen wird, ordnungsgemäß begründet wird und die Gerichte anrufen werden können; ein Recht auf Anrufung der Gerichte besteht auch, wenn nicht binnen sechs Monaten nach Eingang eines Antrags auf Zulassung, der alle erforderlichen Angaben enthält, entschieden wird.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass eine oder mehrere der folgenden nach nationalem Recht bestimmten Stellen im Interesse der Verbraucher und im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsinstanzen anrufen kann/können, um zu gewährleisten, dass die nationalen Vorschriften zur Durchführung dieser Richtlinie angewandt werden:

- a) staatliche Stellen oder ihre Vertreter,
- b) Verbraucherverbände, die ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben,
- c) Berufsverbände, die ein berechtigtes Interesse daran haben, ihre Mitglieder zu schützen.

Artikel 108

(1) Allein die Stellen des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW sind befugt, diesem OGAW gegenüber bei Verletzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der in den Vertragsbedingungen oder in der Satzung der Investmentgesellschaft enthaltenen Bestimmungen Maßnahmen zu ergreifen.

Allerdings können die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW diesem OGAW gegenüber im Falle einer Verletzung der in diesem Mitgliedstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die nicht unter den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie oder unter die in den Artikeln 92 und 94 festgelegten Anforderungen fallen, Maßnahmen ergreifen.

(2) Jede Entscheidung über die Entziehung der Zulassung und jede andere gegen einen OGAW getroffene schwerwiegende Maßnahme oder jede ihm auferlegte Maßnahme zur Aussetzung der Ausgabe, des Rückkaufs oder der Rücknahme seiner Anteile wird den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten des OGAW und, wenn die Verwaltungsgesellschaft eines OGAW in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der Verwaltungsgesellschaft durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW unverzüglich mitgeteilt.

(3) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW haben jeweils die Möglichkeit, Maßnahmen gegen die Verwaltungsgesellschaft einzuleiten, wenn diese die unter ihre jeweilige Zuständigkeit fallenden Bestimmungen verletzt.

(4) Haben die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW klare und nachweisbare Gründe für die Annahme, dass ein OGAW, dessen Anteile auf dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats vertrieben werden, gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm aus Vorschriften erwachsen, die nach dieser Richtlinie erlassen werden und keine Befugnisse auf die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW übertragen, so teilen sie ihre Erkenntnisse den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW mit, der geeignete Maßnahmen ergreift.

(5) Wenn die Maßnahmen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW nicht greifen oder sich als unzulänglich erweisen oder wenn der Herkunftsmitgliedstaat des OGAW nicht innerhalb einer angemessenen Frist handelt und der OGAW deshalb weiterhin auf eine Weise tätig ist, die den Interessen der Anleger des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW eindeutig zuwiderläuft, so können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW in der Konsequenz eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- a) Nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW ergreifen sie alle angemessenen Maßnahmen, die zum Schutz der Anleger erforderlich sind, einschließlich der möglichen Unterbindung des weiteren Vertriebs der Anteile des betreffenden OGAW auf dem Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats eines OGAW;
- b) sie bringen die Angelegenheit erforderlichenfalls dem Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden zur Kenntnis.

Die Kommission wird unverzüglich über jede gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a ergriffene Maßnahme unterrichtet.

(6) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass es rechtlich möglich ist, auf ihrem Hoheitsgebiet alle Schriftstücke zuzustellen, die für die vom Aufnahmemitgliedstaat des OGAW gemäß den Absätzen 2 bis 5 ergriffenen Maßnahmen erforderlich sind.

Artikel 109

(1) Betreiben Verwaltungsgesellschaften im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs oder durch Errichtung von Zweigniederlassungen ihre Geschäfte in einem oder mehreren Aufnahmemitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaft, so arbeiten die zuständigen Behörden aller betroffenen Mitgliedstaaten eng zusammen.

Sie stellen einander auf Anfrage alle Informationen bezüglich der Verwaltung und der Eigentumsverhältnisse dieser Verwaltungsgesellschaften zur Verfügung, die deren Beaufsichtigung erleichtern könnten, sowie sämtliche Informationen, die geeignet sind, die Überwachung dieser Gesellschaften zu erleichtern. Insbesondere arbeiten die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft zusammen, um den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die Erhebung der in Artikel 21 Absatz 2 genannten Angaben zu ermöglichen.

(2) Soweit für die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse des Herkunftsmitgliedstaats erforderlich, unterrichten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft nach Artikel 21 Absatz 5 ergriffenen Maßnahmen, die Maßnahmen oder Sanktionen gegen eine Verwaltungsgesellschaft oder eine Beschränkung ihrer Tätigkeiten beinhalten.

(3) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft teilen der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW unverzüglich etwaige auf der Ebene der Verwaltungsgesellschaft festgestellte Probleme, die die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft erheblich beeinflussen können, ihre Aufgaben in Bezug auf den OGAW richtig zu erfüllen, und alle Verstöße gegen die Anforderungen gemäß Kapitel III mit.

(4) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW teilen der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich etwaige auf der Ebene des OGAW festgestellte Probleme mit, die die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft beeinflussen könnten, ihre Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen oder die Anforderungen dieser Richtlinie, die in die Verantwortung des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW fallen, einzuhalten.

Artikel 110

(1) Wenn eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat über eine Zweigniederlassung ausübt, sorgt der Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft dafür, dass die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die in Artikel 109 genannten Informationen selbst oder durch zu diesem Zweck benannte Intermediäre vor Ort überprüfen können.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft, in Ausübung der ihnen aufgrund dieser Richtlinie obliegenden Aufgaben vor Ort Überprüfungen der im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats errichteten Zweigniederlassungen vorzunehmen.

KAPITEL XIII

EUROPÄISCHER WERTPAPIERAUSSCHUSS

Artikel 111

Die Kommission kann an dieser Richtlinie technische Änderungen in den nachstehend genannten Bereichen vornehmen:

- a) Erläuterung der Definitionen, um die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie in der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten, und
- b) Angleichung der Terminologie und Abfassung von Definitionen in Übereinstimmung mit späteren Rechtsakten zu den OGAW und zu angrenzenden Themenbereichen.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 112 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 112

(1) Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 2001/528/EG der Kommission⁽¹⁾ eingesetzten Europäischen Wertpapierausschuss unterstützt.

⁽¹⁾ ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 45.

17.11.2009

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 302/81

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absatz 1 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

KAPITEL XIV

AUSNAHME-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ABSCHNITT 1

Ausnahmebestimmungen

Artikel 113

(1) Für die ausschließliche Verwendung durch dänische OGAW werden die in Dänemark ausgegebenen „pantebrev“ den Wertpapieren nach Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b gleichgestellt.

(2) Abweichend von Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 32 Absatz 1 können die zuständigen Behörden die OGAW, die am 20. Dezember 1985 zwei oder mehrere Verwahrstellen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften besaßen, ermächtigen, diese Mehrzahl von Verwahrstellen beizubehalten, wenn sie die Gewähr dafür haben, dass die in Artikel 22 Absatz 3 und Artikel 32 Absatz 3 genannten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Abweichend von Artikel 16 können die Mitgliedstaaten den Verwaltungsgesellschaften die Genehmigung erteilen, Inhabertzertifikate zu emittieren, die Namenspapiere anderer Gesellschaften vertreten.

Artikel 114

(1) Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG, die lediglich zur Erbringung von in Abschnitt A Nummern 4 und 5 des Anhangs der genannten Richtlinie genannten Dienstleistungen zugelassen sind, können eine Zulassung im Rahmen dieser Richtlinie erhalten, um OGAW zu verwalten und selbst als Verwaltungsgesellschaften aufzutreten. In diesem Falle geben diese Wertpapierfirmen ihre Zulassung gemäß der Richtlinie 2004/39/EG zurück.

(2) Verwaltungsgesellschaften, die bereits vor dem 13. Februar 2004 in ihrem Herkunftsmitgliedstaat gemäß der Richtlinie 85/611/EWG eine Zulassung für die Verwaltung von OGAW in Form eines Investmentfonds oder einer Investmentgesellschaft erhalten haben, gelten im Sinne dieses Artikels als zugelassen, wenn die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats vorsehen, dass die Gesellschaften zur Aufnahme dieser Tätigkeit Bedingungen genügen müssen, die den in Artikel 7 und 8 genannten gleichwertig sind.

ABSCHNITT 2

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 115

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Juli 2013 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

Artikel 116

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens zum 30. Juni 2011 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e, m, p, q und r, Artikel 2 Absatz 5, Artikel 4, Artikel 5 Absätze 1 bis 4, 6 und 7, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 Eingangsteil, Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und i, Artikel 15, Artikel 16 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 17 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 3, Artikel 17 Absatz 4 bis 7, Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 2, Artikel 18 Absatz 1 Eingangsteil, Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 18 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4, Artikel 18 Absätze 3 und 4, Artikel 19 und 20, Artikel 21 Absätze 2 bis 6, 8 und 9, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 22 Absatz 3 Buchstaben a, d und e, Artikel 23 Absätze 1, 2, 4 und 5, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 2, Artikel 33 Absätze 2, 4 und 5, Artikel 37 bis 42, Artikel 43 Absätze 1 bis 5, Artikel 44 bis 49, Artikel 50 Absatz 1 Eingangsteil, Artikel 50 Absatz 3, Artikel 51 Absatz 1 Unterabsatz 3, Artikel 54 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 1, Artikel 56 Absatz 2 Unterabsatz 1 Eingangsteil, Artikel 58 und 59, Artikel 60 Absätze 1 bis 5, Artikel 61 Absätze 1 und 2, Artikel 62 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 63, Artikel 64 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 65, 66 und 67, Artikel 68 Absatz 1 Eingangsteil und Buchstabe a, Artikel 69 Absätze 1 und 2, Artikel 70 Absätze 2 und 3, Artikel 71, 72 und 74, Artikel 75 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 77 bis 82, Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich, Artikel 86, Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 89 Buchstabe b, Artikel 90 bis 94, Artikel 96 bis 101, Artikel 101 Absätze 1 bis 8, Artikel 102 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 102 Absatz 5, Artikel 107 und 108, Artikel 109 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 110 sowie Anhang I nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Juli 2011 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Verweisungen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die Richtlinie 85/611/EWG als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 117

Die Richtlinie 85/611/EWG, in der Fassung der in Anhang III Teil A aufgeführten Richtlinien, wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang III Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht und für die Anwendung dieser Richtlinien mit Wirkung vom 1. Juli 2011 aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen.

Verweisungen auf den vereinfachten Prospekt gelten als Verweisungen auf die in Artikel 78 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger.

Artikel 118

(1) Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Absatz 1, Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 1 Absätze 4 bis 7, Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis d, f bis l, n und o, Artikel 2 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 2 Absätze 6 und 7, Artikel 3, Artikel 5 Absatz 5, Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 7 bis 11, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben b bis h, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a, c und d, Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 17 Absatz 8, Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 1, Artikel 18 Absatz 1 mit Ausnahme des Eingangsteils und Buchstabe a, Artikel 18 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2, Artikel 21 Absätze 1 und 7, Artikel 22 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 3 Buchstaben b und c, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 24, Artikel 25 und 26, Artikel 27 Absätze 1 und 2, Artikel 28, Artikel 29 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 30, 31 und 32, Artikel 33 Absätze 1 und 3, Artikel 34, 35

und 36, Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben a bis h, Artikel 50 Absatz 2, Artikel 51 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2, Artikel 51 Absätze 2 und 3, Artikel 52 und 53, Artikel 54 Absätze 1 und 2, Artikel 55, Artikel 56 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 56 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 56 Absatz 3, Artikel 57, Artikel 68 Absatz 2, Artikel 69 Absätze 3 und 4, Artikel 70 Absätze 1 und 4, Artikel 73 und 76, Artikel 83 Absatz 1 mit Ausnahme von Buchstabe b, Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe a mit Ausnahme des zweiten Gedankenstrichs, Artikel 84, 85 und 87, Artikel 88 Absatz 1 mit Ausnahme von Buchstabe b, Artikel 88 Absatz 2, Artikel 89 mit Ausnahme von Buchstabe b, Artikel 102 Absatz 1, Artikel 102 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 102 Absätze 3 und 4, Artikel 103 bis 106, Artikel 109 Absatz 1, Artikel 111, 112, 113 und 117 sowie die Anhänge II, III und IV gelten ab dem 1. Juli 2011.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass OGAW den gemäß der Richtlinie 85/611/EWG erstellten vereinfachten Prospekt so bald wie möglich, spätestens jedoch 12 Monate nach der in Artikel 78 Absatz 7 genannten Frist für die Umsetzung sämtlicher Durchführungsmaßnahmen in nationales Recht, durch die gemäß Artikel 78 erstellten wesentlichen Informationen für den Anleger ersetzt. Während dieses Zeitraums akzeptieren die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats eines OGAW für auf dem Hoheitsgebiet der betreffenden Mitgliedstaaten vertriebene OGAW weiterhin den vereinfachten Prospekt.

Artikel 119

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 2009.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

H.-G. PÖTTERING

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. ERLANDSSON

ANHANG I

SCHEMA A

1. Informationen über den Investmentfonds	1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft mit einem Hinweis darauf, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW	1. Informationen über die Investmentgesellschaft
1.1. Bezeichnung	1.1. Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt	1.1. Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt
1.2. Zeitpunkt der Gründung des Investmentfonds. Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist	1.2. Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft. Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist	1.2. Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft. Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist
	1.3. Falls die Gesellschaft weitere Investmentfonds verwaltet, Angabe dieser weiteren Investmentfonds	1.3. Im Falle von Investmentgesellschaften mit unterschiedlichen Teilfonds, Angabe dieser Teilfonds
1.4. Angabe der Stelle, bei der die Vertragsbedingungen, wenn auf deren Beifügung verzichtet wird, sowie die periodischen Berichte erhältlich sind		1.4. Angabe der Stelle, bei der die Satzung, wenn auf deren Beifügung verzichtet wird, sowie die periodischen Berichte erhältlich sind
1.5. Kurzangaben über die auf den Investmentfonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilhabern vom Investmentfonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden		1.5. Kurzangaben über die auf die Gesellschaft anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilhabern von der Gesellschaft bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden
1.6. Stichtag für den Jahresabschluss und Häufigkeit der Ausschüttung		1.6. Stichtag für den Jahresabschluss und Häufigkeit der Dividendenausschüttung
1.7. Name der Personen, die mit der Prüfung der in Artikel 73 vorgesehenen Zahlenangaben beauftragt sind		1.7. Name der Personen, die mit der Prüfung der in Artikel 73 vorgesehenen Zahlenangaben beauftragt sind
	1.8. Name und Funktion der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane. Angabe der Hauptfunktionen, die diese Personen außerhalb der Gesellschaft ausüben, wenn sie für diese von Bedeutung sind	1.8. Name und Funktion der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane. Angabe der Hauptfunktionen, die diese Personen außerhalb der Gesellschaft ausüben, wenn sie für diese von Bedeutung sind
	1.9. Kapital: Höhe des gezeichneten Kapitals mit Angabe des eingezahlten Kapitals	1.9. Kapital

1.10. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere: — Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert — Original-Urkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto — Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung — Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht — Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Investmentfonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber		1.10. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere: — Original-Urkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto — Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung — Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber — Voraussetzungen, unter denen die Auflösung der Investmentgesellschaft beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber
1.11. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden		1.11. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden
1.12. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile		1.12. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile
1.13. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann		1.13. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann. Im Falle von Investmentgesellschaften mit unterschiedlichen Teilfonds, Angabe der Art und Weise, wie ein Anteilinhaber von einem Teilfonds in den anderen wechseln kann, und welche Kosten damit verbunden sind
1.14. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge		1.14. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge
1.15. Beschreibung der Anlageziele des Investmentfonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z. B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z. B. Spezialisierung auf geografische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Investmentfonds Gebrauch gemacht werden kann		1.15. Beschreibung der Anlageziele der Gesellschaft, einschließlich der finanziellen Ziele (z. B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z. B. Spezialisierung auf geografische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung der Gesellschaft Gebrauch gemacht werden kann

17.11.2009

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 302/85

1.16. Regeln für die Vermögensbewertung		1.16. Regeln für die Vermögensbewertung
1.17. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:		1.17. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:
— Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise — Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile verbundenen Kosten — Angabe von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise		— Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise — Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile verbundenen Kosten — Angabe von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise (1)
1.18. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Investmentfonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle oder Dritte durch den Investmentfonds		1.18. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der Vergütungen, die von der Gesellschaft zu zahlen sind an ihre Geschäftsleiter und Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, an die Verwahrstelle oder an Dritte, und der Unkostenerstattungen an die Geschäftsleiter der Gesellschaft, an die Verwahrstelle oder an Dritte durch die Gesellschaft

(1) Die in Artikel 32 Absatz 5 dieser Richtlinie bezeichneten Investmentgesellschaften geben außerdem an:

- Methode und Häufigkeit der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile;
- Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieses Wertes;
- Börse im Vertriebsland, deren Notierung den Preis der in diesem Lande außerbörslich getätigten Geschäfte bestimmt.

2. Angaben über die Verwahrstelle:

2.1. Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt,

2.2. Haupttätigkeit.

3. Angaben über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des OGAW entnommen werden:

3.1. Name der Firma oder des Beraters,

3.2. Einzelheiten des Vertrags mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft, die für die Anteilinhaber von Interesse sind; ausgenommen sind Einzelheiten betreffend die Vergütungen,

3.3. andere Tätigkeiten von Bedeutung.

4. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den OGAW vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des Mitgliedstaats zu machen, in dem der OGAW niedergelassen ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses Mitgliedstaats zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen.

5. Weitere Anlageinformationen:

5.1. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des OGAW — diese Angaben können entweder im Prospekt enthalten oder diesem beigefügt sein,

- 5.2. Profil des typischen Anlegers, für den der OGAW konzipiert ist.
6. Wirtschaftliche Informationen:
- 6.1. Erwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter Nummer 1.17 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind, und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des OGAW zu zahlen sind.

SCHEMA B

Informationen, die in den periodischen Berichten enthalten sein müssen

I. Vermögensstand

- Wertpapiere,
- Bankguthaben,
- sonstige Vermögen,
- Vermögen insgesamt,
- Verbindlichkeiten,
- Nettobestandswert.

II. Anzahl der umlaufenden Anteile

III. Nettobestandswert je Anteil

IV. Wertpapierbestand, wobei zu unterscheiden ist zwischen

- a) Wertpapieren, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind;
- b) Wertpapieren, die auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden;
- c) in Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d bezeichneten neu emittierten Wertpapieren;
- d) den sonstigen in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a bezeichneten Wertpapieren,

wobei eine Gliederung nach den geeignetsten Kriterien unter Berücksichtigung der Anlagepolitik des OGAW (zum Beispiel nach wirtschaftlichen oder geografischen Kriterien, nach Devisen usw.) nach prozentualen Anteilen am Reinvermögen vorzunehmen ist; für jedes vorstehend bezeichnete Wertpapier Angabe seines Anteils am Gesamtvermögen des OGAW.

Angabe der Veränderungen in der Zusammensetzung des Wertpapierbestandes während des Berichtszeitraums.

V. Angaben über die Entwicklung des Vermögens des OGAW während des Berichtszeitraums, die Folgendes umfassen:

- Erträge aus Anlagen;
- sonstige Erträge;
- Aufwendungen für die Verwaltung;
- Aufwendungen für die Verwahrstelle;
- sonstige Aufwendungen und Gebühren;
- Nettoertrag;

- Ausschüttungen und wiederangelegte Erträge;
 - Erhöhung oder Verminderung der Kapitalrechnung;
 - Mehr- oder Minderwert der Anlagen;
 - etwaige sonstige Änderungen, welche das Vermögen und die Verbindlichkeiten des OGAW berühren;
 - Transaktionskosten (Kosten, die dem OGAW bei Geschäften mit seinem Portfolio entstehen).
- VI. *Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre, wobei zum Ende jeden Geschäftsjahres Folgendes anzugeben ist:*
- gesamter Nettobestandswert;
 - Nettobestandswert je Anteil.
- VII. *Angabe des Betrags der bestehenden Verbindlichkeiten aus vom OGAW im Berichtszeitraum getätigten Geschäften im Sinne von Artikel 51, wobei nach Kategorien zu differenzieren ist.*
-

ANHANG II

Aufgaben, die in die gemeinsame Portfolioverwaltung einbezogen sind

- Anlageverwaltung.
 - Administrative Tätigkeiten:
 - a) gesetzlich vorgeschriebene und im Rahmen der Fondsverwaltung vorgeschriebene Rechnungslegungsdienstleistungen;
 - b) Kundenanfragen;
 - c) Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen);
 - d) Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften;
 - e) Führung des Anlegerregisters;
 - f) Gewinnausschüttung;
 - g) Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - h) Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate);
 - i) Führung von Aufzeichnungen.
 - Vertrieb.
-

ANHANG III

TEIL A

Aufgehobene Richtlinie mit ihren nachfolgenden Änderungen

(gemäß Artikel 117)

Richtlinie 85/611/EWG des Rates (ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3)	
Richtlinie 88/220/EWG des Rates (ABl. L 100 vom 19.4.1988, S. 31)	
Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 168 vom 18.7.1995, S. 7)	Nur Artikel 1 vierter Gedankenstrich, Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 5 fünfter Gedankenstrich
Richtlinie 2000/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 290 vom 17.11.2000, S. 27)	Nur Artikel 1
Richtlinie 2001/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 41 vom 13.2.2002, S. 20)	
Richtlinie 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 41 vom 13.2.2002, S. 35)	
Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1)	Nur Artikel 66
Richtlinie 2005/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 9)	Nur Artikel 9
Richtlinie 2008/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2008, S. 42)	

TEIL B

Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht und für die Anwendung

(gemäß Artikel 117)

Richtlinie	Frist für die Umsetzung	Datum der Anwendung
85/611/EWG	1. Oktober 1989	—
88/220/EWG	1. Oktober 1989	—
95/26/EG	18. Juli 1996	—
2000/64/EG	17. November 2002	—
2001/107/EG	13. August 2003	13. Februar 2004
2001/108/EG	13. August 2003	13. Februar 2004
2004/39/EG	—	30. April 2006
2005/1/EG	13. Mai 2005	—

ANHANG IV

Entsprechungstabelle

Richtlinie 85/611/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2 Einleitungssatz	Artikel 1 Absatz 2 Einleitungssatz
Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b
—	Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1
Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a
—	Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b
Artikel 1 Absätze 4 bis 7	Artikel 1 Absätze 4 bis 7
Artikel 1 Absatz 8 Einleitungssatz	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n Einleitungssatz
Artikel 1 Absatz 8 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n, Ziffern i, ii und iii
Artikel 1 Absatz 8 letzter Satz	Artikel 2 Absatz 7
Artikel 1 Absatz 9	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe o
Artikel 1a Einleitungssatz	Artikel 2 Absatz 1 Einleitungssatz
Artikel 1a Nummer 1	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 1a Nummer 2 erster Satzteil	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 1a Nummer 2 zweiter Satzteil	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 1a Nummern 3 bis 5	Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c bis e
Artikel 1a Nummer 6	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f
Artikel 1a Nummer 7 erster Satzteil	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g
Artikel 1a Nummer 7 zweiter Satzteil	Artikel 2 Absatz 3
Artikel 1a Nummern 8 bis 9	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h bis i
Artikel 1a Nummer 10 Unterabsatz 1	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j
Artikel 1a Nummer 10 Unterabsatz 2	Artikel 2 Absatz 5
Artikel 1a Nummer 11	—
Artikel 1a Nummern 12 und 13 Satz 1	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii
Artikel 1a Nummer 13 Satz 2	Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a
Artikel 1a Nummern 14 und 15, Satz 1	Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben k und l
Artikel 1a Nummer 15, Satz 2	Artikel 2 Absatz 6
—	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m
Artikel 2 Absatz 1 Einleitungssatz	Artikel 3, Einleitungssatz
Artikel 2 Absatz 1 erster bis vierter Gedankenstrich	Artikel 3 Buchstaben a, b, c und d
Artikel 2 Absatz 2	—
Artikel 3	Artikel 4
Artikel 4 Absätze 1 bis 2	Artikel 5 Absätze 1 bis 2
—	Artikel 5 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b
—	Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2
Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3
Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 3	Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 4
Artikel 4 Absatz 3a	Artikel 5 Absatz 5
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 5 Absatz 6

17.11.2009

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 302/91

Richtlinie 85/611/EWG	Vorliegende Richtlinie
—	Artikel 5 Absatz 7
Artikel 5 Absätze 1 und 2	Artikel 6 Absätze 1 und 2
Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 Einleitungssatz	Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Einleitungssatz
Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a	Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a
Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b Einleitungssatz	Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b Einleitungssatz
Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffern i und ii
Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2
Artikel 5 Absatz 4	Artikel 6 Absatz 4
Artikel 5a Absatz 1 Einleitungssatz	Artikel 7 Absatz 1 Einleitungssatz
Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe a Einleitungssatz	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a, Einleitungssatz
Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i
Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich Einleitungssatz	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii Einleitungssatz
Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich Ziffern i, ii und iii	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii erster, zweiter und dritter Gedankenstrich
Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe a dritter und vierter Gedankenstrich	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii
Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe a fünfter Gedankenstrich	—
Artikel 5a Absatz 1 Buchstaben b bis d	Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b bis d
Artikel 5a Absätze 2 bis 5	Artikel 7 Absätze 2 bis 5
Artikel 5b	Artikel 8
Artikel 5c	Artikel 9
Artikel 5d	Artikel 10
Artikel 5e	Artikel 11
Artikel 5f Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 5f Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a	Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a
Artikel 5f Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b Satz 1	Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b
Artikel 5f Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b letzter Satz	—
Artikel 5f Absatz 2 Einleitungssatz	Artikel 12 Absatz 2 Einleitungssatz
Artikel 5f Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a und b
—	Artikel 12 Absatz 3
Artikel 5g	Artikel 13
Artikel 5h	Artikel 14 Absatz 1
—	Artikel 14 Absatz 2
—	Artikel 15
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1
—	Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 16 Absatz 2
—	Artikel 16 Absatz 3
Artikel 6a Absatz 1	Artikel 17 Absatz 1
Artikel 6a Absatz 2	Artikel 17 Absatz 2
Artikel 6a Absatz 3	Artikel 17 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2
—	Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 3
—	Artikel 17 Absätze 4 bis 5
Artikel 6a Absätze 4 bis 6	Artikel 17 Absätze 6 bis 8

Richtlinie 85/611/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 6a Absatz 7	Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 1
—	Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 2
Artikel 6b Absatz 1	Artikel 18 Absatz 1
Artikel 6b Absatz 2	Artikel 18 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2
—	Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 3
Artikel 6b Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 4
Artikel 6b Absatz 3 Unterabsatz 2	—
—	Artikel 18 Absatz 3
Artikel 6b Absatz 4	Artikel 18 Absatz 4
Artikel 6b Absatz 5	—
—	Artikel 19 bis 20
Artikel 6c Absatz 1	Artikel 21 Absatz 1
Artikel 6c Absatz 2 Unterabsatz 1	—
Artikel 6c Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 21 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2
—	Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 3
Artikel 6c Absätze 3 bis 5	Artikel 21 Absätze 3 bis 5
Artikel 6c Absatz 6	—
Artikel 6c Absätze 7 bis 10	Artikel 21 Absätze 6 bis 9
Artikel 7	Artikel 22
Artikel 8	Artikel 23 Absätze 1 bis 3
—	Artikel 23 Absätze 4 bis 6
Artikel 9	Artikel 24
Artikel 10	Artikel 25
Artikel 11	Artikel 26
Artikel 12	Artikel 27 Unterabsätze 1 und 2
—	Artikel 27 Unterabsatz 3
Artikel 13	Artikel 28
Artikel 13a Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 13a Absatz 1 Unterabsatz 2, Einleitungssatz	Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 2, Einleitungssatz
Artikel 13a Absatz 1 Unterabsatz 2 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich	Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 2, Buchstaben a, b und c
Artikel 13a Absatz 1 Unterabsätze 3 und 4	Artikel 29 Absatz 1 Unterabsätze 3 und 4
Artikel 13a Absatz 2, 3 und 4	Artikel 29 Absatz 2, 3 und 4
Artikel 13b	Artikel 30
Artikel 13c	Artikel 31
Artikel 14	Artikel 32
Artikel 15	Artikel 33 Absätze 1 bis 3
—	Artikel 33 Absätze 4 bis 6
Artikel 16	Artikel 34
Artikel 17	Artikel 35
Artikel 18	Artikel 36
—	Artikel 37 bis 49
Artikel 19 Absatz 1 Einleitungssatz	Artikel 50 Absatz 1 Einleitungssatz
Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a bis c	Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben a bis c
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d, Einleitungsteil	Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d Einleitungsteil

17.11.2009

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 302/93

Richtlinie 85/611/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern i und ii
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe e Einleitungssatz	Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e Einleitungssatz
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g erster bis vierter Gedankenstrich	Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g Ziffern i, ii, iii und iv
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f	Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g Einleitungssatz	Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g Einleitungssatz
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g erster, zweiter und dritter Gedankenstrich	Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h Einleitungssatz	Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe h Einleitungssatz
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h erster, zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich	Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe h Ziffern i, ii, iii und iv
Artikel 19 Absatz 2 Einleitung	Artikel 50 Absatz 2 Einleitung
Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 50 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 19 Absatz 4	Artikel 50 Absatz 3
Artikel 21 Absätze 1 bis 3	Artikel 51 Absätze 1 bis 3
Artikel 21 Absatz 4	—
—	Artikel 51 Absatz 4
Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 52 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 Einleitungssatz	Artikel 52 Absatz 1 Unterabsatz 2 Einleitungssatz
Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 52 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b
Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 52 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 Einleitungssatz	Artikel 52 Absatz 2 Unterabsatz 2 Einleitungssatz
Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster bis dritter Gedankenstrich	Artikel 52 Absatz 2 Unterabsatz 2, Buchstaben a, b und c
Artikel 22 Absätze 3 bis 5	Artikel 52 Absätze 3 bis 5
Artikel 22a Absatz 1 Einleitungssatz	Artikel 53 Absatz 1 Einleitungssatz
Artikel 22a Absatz 1 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich	Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben a, b und c
Artikel 22a Absatz 2	Artikel 53 Absatz 2
Artikel 23	Artikel 54
Artikel 24	Artikel 55
Artikel 24a	Artikel 70
Artikel 25 Absatz 1	Artikel 56 Absatz 1
Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 1 Einleitungssatz	Artikel 56 Absatz 2 Unterabsatz 1 Einleitungssatz
Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster bis vierter Gedankenstrich	Artikel 56 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b, c und d
Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 56 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 25 Absatz 3	Artikel 56 Absatz 3
Artikel 26	Artikel 57
—	Artikel 58 bis 67
Artikel 27 Absatz 1 Einleitungssatz	Artikel 68 Absatz 1 Einleitungssatz
Artikel 27 Absatz 1 erster Gedankenstrich	—
Artikel 27 Absatz 1 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich	Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben a, b, c

Richtlinie 85/611/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 27 Absatz 2 Einleitungssatz	Artikel 68 Absatz 2 Einleitungssatz
Artikel 27 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 68 Absatz 2 Buchstaben a und b
Artikel 28 Absätze 1 und 2	Artikel 69 Absätze 1 und 2
Artikel 28 Absätze 3 und 4	—
Artikel 28 Absätze 5 und 6	Artikel 69 Absätze 3 und 4
Artikel 29	Artikel 71
Artikel 30	Artikel 72
Artikel 31	Artikel 73
Artikel 32	Artikel 74
Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 1	—
Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 75 Absatz 1
Artikel 33 Absatz 2	Artikel 75 Absatz 1
Artikel 33 Absatz 3	Artikel 75 Absatz 3
—	Artikel 75 Absatz 4
Artikel 34	Artikel 76
Artikel 35	Artikel 77
—	Artikel 78 bis 82
Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 1 Einleitung	Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 1 Einleitung
Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b
Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 1 Ende	Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 1 Einleitung
Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 36 Absatz 2	Artikel 83 Absatz 2
Artikel 37	Artikel 84
Artikel 38	Artikel 85
Artikel 39	Artikel 86
Artikel 40	Artikel 87
Artikel 41 Absatz 1 Einleitungssatz	Artikel 88 Absatz 1 Einleitungssatz
Artikel 41 Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 88 Absatz 1 Buchstaben a und b
Artikel 41 Absatz 1 letzter Satz	Artikel 88 Absatz 1 Einleitungssatz
Artikel 41 Absatz 2	Artikel 88 Absatz 2
Artikel 42, Einleitung	Artikel 89 Einleitungssatz
Artikel 42 erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 89 Buchstaben a und b
Artikel 42 letzter Satz	Artikel 89 Einleitungssatz
Artikel 43	Artikel 90
Artikel 44 Absätze 1 bis 3	—
—	Artikel 91 Absätze 1 bis 4
Artikel 45	Artikel 92
Artikel 46 Absatz 1 Einleitungssatz	Artikel 93 Absatz 1 Unterabsatz 1
—	Artikel 93 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 46 Absatz 1 erster Gedankenstrich	—
Artikel 46 Absatz 1 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich	Artikel 93 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 46 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich	—
Artikel 46 Absatz 2	—
—	Artikel 93 Absatz 2 Buchstabe b

17.11.2009

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 302/95

Richtlinie 85/611/EWG	Vorliegende Richtlinie
—	Artikel 93 Absätze 3 bis 8
Artikel 47	Artikel 94
—	Artikel 95
Artikel 48	Artikel 96
Artikel 49 Absätze 1 bis 3	Artikel 97 Absätze 1 bis 3
Artikel 49 Absatz 4	—
—	Artikel 98 bis 100
Artikel 50 Absatz 1	Artikel 101 Absatz 1
—	Artikel 101 Absätze 2 bis 9
Artikel 50 Absatz 2 bis 4	Artikel 102 Absätze 1 bis 3
Artikel 50 Absatz 5 Einleitungssatz	Artikel 102 Absatz 4 Einleitungssatz
Artikel 50 Absatz 5 erster, zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich	Artikel 102 Absatz 4 Buchstaben a, b, c und d
Artikel 50 Absatz 6 Einleitungssatz und Buchstaben a und b	Artikel 102 Absatz 5 Unterabsatz 1 Einleitungssatz
Artikel 50 Absatz 6 Buchstabe b erster, zweiter und dritter Gedankenstrich	Artikel 102 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c
Artikel 50 Absatz 6 Buchstabe b letzter Satz	Artikel 102 Absatz 5 Unterabsätze 2 und 3
Artikel 50 Absatz 7 Unterabsatz 1 Einleitungssatz	Artikel 103 Absatz 1 Einleitungssatz
Artikel 50 Absatz 7 Unterabsatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 103 Absatz 1 Buchstaben a und b
Artikel 50 Absatz 7 Unterabsatz 2 Einleitungssatz	Artikel 103 Absatz 2 Einleitungssatz
Artikel 50 Absatz 7 Unterabsatz 2 erster bis dritter Gedankenstrich	Artikel 103 Absatz 2 Buchstaben a, b und c
Artikel 50 Absatz 7 Unterabsatz 3	Artikel 103 Absatz 3
Artikel 50 Absatz 8 Unterabsatz 1	Artikel 103 Absatz 4
Artikel 50 Absatz 8 Unterabsatz 2 Einleitungssatz	Artikel 103 Absatz 5 Unterabsatz 1 Einleitungssatz
Artikel 50 Absatz 8 Unterabsatz 2 erster bis dritter Gedankenstrich	Artikel 103 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c
Artikel 50 Absatz 8 Unterabsatz 3	Artikel 103 Absatz 6
Artikel 50 Absatz 8 Unterabsatz 4	Artikel 103 Absatz 5 Unterabsatz 2
Artikel 50 Absatz 8 Unterabsatz 5	Artikel 103 Absatz 7
Artikel 50 Absatz 8 Unterabsatz 6	—
Artikel 50 Absätze 9 bis 11	Artikel 104 Absätze 1 bis 3
—	Artikel 105
Artikel 50a Absatz 1 Einleitungssatz	Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 1 Einleitungssatz
Artikel 50a Absatz 1 Buchstabe a Einleitungssatz	Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 1 Einleitungssatz
Artikel 50a Absatz 1 Buchstabe a erster, zweiter und dritter Gedankenstrich	Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c
Artikel 50a Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 50a Absatz 2	Artikel 106 Absatz 2
Artikel 51 Absätze 1 und 2	Artikel 107 Absätze 1 und 2
—	Artikel 107 Absatz 3
Artikel 52 Absatz 1	Artikel 108 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 52 Absatz 2	Artikel 108 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 52 Absatz 3	Artikel 108 Absatz 2
—	Artikel 108 Absätze 3 bis 6
Artikel 52a	Artikel 109 Absätze 1 und 2

Richtlinie 85/611/EWG	Vorliegende Richtlinie
—	Artikel 109 Absätze 3 und 4
Artikel 52b Absatz 1	Artikel 110 Absatz 1
Artikel 52b Absatz 2	—
Artikel 52b Absatz 3	Artikel 110 Absatz 2
Artikel 53a	Artikel 111
Artikel 53b Absatz 1	Artikel 112 Absatz 1
Artikel 53b Absatz 2	Artikel 112 Absatz 2
—	Artikel 112 Absatz 3
Artikel 54	Artikel 113 Absatz 1
Artikel 55	Artikel 113 Absatz 2
Artikel 56 Absatz 1	Artikel 113 Absatz 3
Artikel 56 Absatz 2	—
Artikel 57	—
—	Artikel 114
Artikel 58	Artikel 116 Absatz 2
—	Artikel 115
—	Artikel 116 Absatz 1
—	Artikel 117 und 118
Artikel 59	Artikel 119
Anhang I Schema A und B	Anhang I Schema A und B
Anhang I Schema C	—
Anhang II	Anhang II
—	Anhang III
—	Anhang IV

II

Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010

zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Webseite zur Verfügung gestellt werden

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 583/2010 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 2010

zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 4, Artikel 78 Absatz 7 und Artikel 81 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 2009/65/EG werden die Hauptgrundsätze festgelegt, die bei der Zusammenstellung und Übermittlung von wesentlichen Informationen für den Anleger zu befolgen sind. Dazu gehören Anforderungen an das Format und die Aufmachung der Informationen, die Zielsetzungen und Hauptbestandteile der offenzulegenden Informationen, die Frage, wer wem die Informationen zur Verfügung stellen sollte und die bei der Übermittlung zugrunde zu legenden Methoden. Einzelheiten zu Inhalt und Format sollen später im Rahmen von Durchführungsmaßnahmen ausgearbeitet werden, die so klar abgesteckt sein sollten, dass sichergestellt wird, dass die Anleger die für die spezifischen Fondsstrukturen benötigten Informationen auch erhalten.
- (2) Die Form einer Verordnung ist insofern gerechtfertigt, als nur sie gewährleisten kann, dass die wesentlichen Informationen für den Anleger in ihrem großen Umfang harmonisiert werden. Ein Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger wird auch umso zweckmäßiger sein, wenn die daran gerichteten Anforderungen in

allen Mitgliedstaaten identisch sind. Allen interessierten Kreisen sollte eine harmonisierte Regelung von Form und Inhalt der Informationsoffenlegung zugute kommen, so dass über die Anlagemöglichkeiten auf dem OGAW-Markt kohärent und auf vergleichbare Art und Weise informiert wird.

- (3) In einigen Fällen können die wesentlichen Informationen für den Anleger wirksamer übermittelt werden, wenn dem Anleger das entsprechende Dokument auf einer Website zur Verfügung gestellt oder einem anderen Dokument bei der Übergabe an einen potenziellen Anleger als Anlage beigefügt wird. In diesen Fällen, sollten die Umstände, unter denen das Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger übermittelt wird, dessen Tragweite nicht beeinträchtigen oder vermuten lassen, dass es sich dabei um eine Werbung handelt oder dass die beigefügten Werbeunterlagen von gleicher, wenn nicht höherer Bedeutung für den Kleinanleger sind.
- (4) Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Informationen zutreffend und logisch aufgebaut sind und die Sprache Kleinanlegern angemessen ist. Zu diesem Zweck sollte die Verordnung gewährleisten, dass das Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger das Interesse letzterer auch wecken kann und aufgrund seines Formats, seiner Aufmachung und der Qualität sowie der Wesensart der verwendeten Sprache Vergleiche zulässt. Diese Verordnung zielt zudem auf die Gewährleistung der Kohärenz des Formats des besagten Dokuments und insbesondere der Aufmachung identischer Rubriken ab.
- (5) Diese Verordnung legt den Inhalt der Informationen über die Anlageziele und die OGAW-Anlagepolitik fest, so dass die Anleger leicht erkennen können, ob ein Fonds ihren Interessen entspricht oder nicht. Deshalb sollte angegeben werden, ob Renditen in Form von Kapitalzuwachs,

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32.

- Zahlung von Erträgen oder einer Kombination beider Faktoren zu erwarten sind. Die Beschreibung der Anlagepolitiksollte dem Anleger verdeutlichen, welche allgemeinen Ziele der OGAW verfolgt und wie sie erreicht werden sollen. Was die Finanzinstrumente betrifft, in die investiert werden soll, so sind nur jene zu nennen, die sich auf die Wertentwicklung des OGAW wesentlich auswirken, nicht aber alle möglichen in Frage kommenden Instrumente.
- (6) In dieser Verordnung werden die Vorschriften für die Erläuterung des Risiko- und Ertragsprofils der Anlage im Einzelnen beschrieben. Dazu wird die Verwendung eines synthetischen Indikators zwingend festgelegt, so wie auch der Inhalt der erläuternden Beschreibung des Indikators selbst und der Risiken zu spezifizieren ist, die vom Indikator nicht erfasst werden, sich aber auf das Risiko- und Ertragsprofil des OGAW erheblich auswirken können. Bei der Anwendung der Vorschriften für den synthetischen Indikator sollte die für diesen Indikator von den im Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden tätigen zuständigen Behörden entwickelte Berechnungsmethode berücksichtigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft sollte auf Einzelfallbasis entscheiden, welche spezifischen Risiken offenzulegen sind, indem sie die jeweiligen Merkmale eines Fonds analysiert und berücksichtigt, dass das Dokument nicht zu viele Informationen enthalten sollte, die von Kleinanlegern nur schwer verstanden werden. Darüber hinaus sollte die erläuterte Beschreibung des Risiko- und Ertragsprofils im Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger knapp und präzise sein. Auch sollten Querverweise zum OGAW-Prospekt möglich sein, in dem die Risiken sehr detailliert dargelegt werden.
- (7) Sicherzustellen ist auch, dass die Erläuterung der Risiken im Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger mit den internen Verfahren der Verwaltungsgesellschaft auf dem Gebiet des Risikomanagements kohärent ist, die gemäß der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Regelungen für die Geschäftstätigkeiten, Risikomanagement und Inhalt der Vereinbarung zwischen einer Verwahrstelle und einer Verwaltungsgesellschaft festgelegt wurden⁽¹⁾. Zur Gewährleistung dieser Kohärenz sollte die permanente Risikomanagementfunktion gegebenenfalls mit der Möglichkeit ausgestattet werden, den Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ im Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger zu prüfen und zu kommentieren.
- (8) Diese Verordnung spezifiziert das gemeinsame Format für die Darstellung und Erläuterung der Kosten, einschließlich einschlägiger Warnungen, so dass die Anleger angemessen über die von ihnen zu tragenden Kosten und deren Anteil am tatsächlich in den Fonds investierten Kapitalbetrag informiert sind. Bei der Anwendung dieser Vorschriften sollte die für die Kostenkalkulation von den im Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden tätigen zuständigen Behörden entwickelte Berechnungsmethode berücksichtigt werden.
- (9) Die detaillierten Vorschriften zur Darstellung der Informationen über frühere Wertentwicklungen gründen sich auf die einschlägigen Anforderungen in der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates⁽²⁾. Diese Verordnung ergänzt die Vorschriften der Richtlinie 2004/39/EG durch die Aufnahme spezifischer Anforderungen für die Harmonisierung der Informationen, die zur Erleichterung von Vergleichen zwischen den verschiedenen Dokumenten mit wesentlichen Informationen für den Anleger erforderlich sind. So sieht die Verordnung insbesondere vor, dass nur die jährlichen Nettoerrenditen im Format eines Balkendiagramms präsentiert werden dürfen. Bestimmte Aspekte der Präsentation des Balkendiagramms sollten reguliert werden, einschließlich der begrenzten Umstände, unter denen gegebenenfalls auch simulierte Daten verwendet werden dürfen.
- (10) Auch wenn anzuerkennen ist, dass Querverweise auf bestimmte Informationen für den Anleger nützlich sein können, ist es von nicht minderer Bedeutung, dass das Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger sämtliche Informationen enthält, die der Anleger für das Verständnis der grundlegenden Bestandteile eines OGAW benötigt. Wenn Querverweise auf andere Informationsquellen als den Prospekt und die regelmäßigen Berichte vorgenommen werden, sollte klargestellt werden, dass der Prospekt und die regelmäßigen Berichte die primären Quellen zusätzlicher Anlegerinformationen sind und die Querverweise sollten ihre Bedeutung nicht herunterspielen.
- (11) Das Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger sollte so eingehend und oft geprüft und überarbeitet werden, wie es notwendig ist, um sicherzustellen, dass es die Anforderungen an die wesentlichen Informationen für den Anleger im Sinne von Artikel 78 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG weiterhin einhält. Zur Demonstration einer guten Praxis sollten die Verwaltungsgesellschaften das Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger überarbeiten, bevor sie eine Initiative ergreifen, die zu einer großen Zahl neuer Anleger führen könnte, die Anteile am Fonds erwerben.
- (12) Form oder Inhalt der wesentlichen Informationen für den Anleger müssen gegebenenfalls an bestimmte Umstände angepasst werden. Folglich passt diese Verordnung die allgemeinen auf alle OGAW anwendbaren Vorschriften so an, dass sie der besonderen Situation spezifischer OGAW-Typen Rechnung tragen. Dazu zählen OGAW mit verschiedenen Teilfonds oder Anteisklassen, OGAW mit Dachfonds-Strukturen, OGAW mit Master-Feeder-Strukturen und anderweitig strukturierte OGAW, wie z. B. mit geschütztem Kapital oder vergleichbare OGAW.

⁽¹⁾ Siehe Seite 42 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1.

- (13) Was OGAW mit unterschiedlichen Anteilklassen betrifft, sollte es keine Verpflichtung zur Vorlage eines gesonderten Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger pro Anteilklasse geben, sofern die Interessen der Anleger nicht gefährdet sind. Einzelheiten zweier oder mehrerer Anteilklassen dürfen nur dann in einem einzigen Dokument zusammengefasst werden, wenn es dadurch nicht zu kompliziert oder lang wird. Alternativ dazu kann eine repräsentative Anteilklasse ausgewählt werden, wenn eine hinreichende Parallelität zwischen den Klassen gegeben ist, so dass die Informationen über die repräsentative Klasse redlich, eindeutig und nicht irreführend sind. Bei der Bestimmung, ob die Verwendung einer repräsentativen Klasse redlich, eindeutig und nicht irreführend ist, sollten die Merkmale des OGAW, die Wesensart der Unterschiede zwischen den verschiedenen Klassen und das Angebotsspektrum für jeden Anleger bzw. jede Anlegergruppe analysiert werden.
- (14) Im Falle eines Dachfonds ist das richtige Gleichgewicht zwischen den Informationen über den OGAW, in den der Anleger investiert, und die zugrunde liegenden Fonds zu wahren. Das Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger über einen Dachfonds sollte folglich auf der Grundlage erstellt werden, dass der Anleger nicht über die einzelnen Merkmale jedes Basisfonds unterrichtet zu werden wünscht oder braucht, die sich bei einem aktiven Management des OGAW ohnehin regelmäßig verändern dürften. Allerdings sollten die Merkmale der Basisfonds transparent sein, damit das Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger die Ziele, Anlagepolitik, Risikofaktoren und Kostenstruktur des Dachfonds effizient offenlegen kann.
- (15) Bei Master-Feeder-Strukturen sollte sich die Beschreibung des Risiko- und Ertragsprofils des Feeder-OGAW nicht wesentlich vom entsprechenden Abschnitt im Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger über den Master-OGAW unterscheiden, so dass der Feeder-OGAW gegebenenfalls Informationen aus dem Master-Dokument kopieren kann. Allerdings sind diese Informationen durch einschlägige Erklärungen zu ergänzen und entsprechend anzupassen, wenn vom Feeder-Fonds gehaltene zusätzliche Vermögenswerte das Risikoprofil im Vergleich zum Master-Fonds verändern könnten. Dabei ist auf die diesen zusätzlichen Vermögenswerten inhärenten Risiken einzugehen, wie z. B. bei der Verwendung von Derivaten. Über die Gesamtkosten für die Anlage in den Feeder- und in den Masterfonds sind die Anleger in den Informationen über den Feeder-Fonds zu unterrichten.
- (16) Bei strukturierten OGAW wie kapitalgeschützten oder vergleichbaren OGAW sind anstelle von Informationen über Wertentwicklungen in der Vergangenheit prospektive Wertentwicklungsszenarien vorgeschrieben. Letztere umfassen die Berechnung der erwarteten Fondsrendite unter günstigen, negativen oder neutralen Annahmen über die Marktbedingungen. Diese Szenarien sollten so gewählt werden, dass sie das gesamte Spektrum möglicher Ergebnisse im Rahmen der Berechnungsformel abdecken.
- (17) Werden die wesentlichen Informationen für den Anleger und der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt, sind aus Anlegerschutzgründen zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Anleger die Informationen in einer ihren Bedürfnissen angepassten Form erhalten, so dass die Integrität der übermittelten Informationen gewahrt bleibt, Änderungen, die ihre Verständlichkeit und Effizienz beeinträchtigen, verhindert sowie Manipulationen oder Modifikationen durch nicht autorisierte Personen ausgeschaltet werden. Diese Verordnung enthält einen Verweis auf Vorschriften über dauerhafte Datenträger, die Gegenstand der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie ⁽¹⁾ sind, um eine Gleichbehandlung der Anleger und gleiche Wettbewerbsbedingungen in den Finanzsektoren zu gewährleisten.
- (18) Um den Verwaltungs- und den Investmentgesellschaften eine effiziente und wirksame Anpassung an die neuen Bestimmungen dieser Verordnung zu gestatten, sollte der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an den Umsetzungstermin für die Richtlinie 2009/65/EG angeglichen werden.
- (19) Der durch Beschluss 2009/77/EG der Kommission ⁽²⁾ eingesetzte Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden wurde in fachlichen Fragen konsultiert.
- (20) Die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Europäischen Wertpapierausschusses —
- HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:
- KAPITEL I
- GEGENSTAND UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE
- Artikel 1
- Gegenstand
- Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsbestimmungen für Artikel 75 Absatz 2, Artikel 78 Absätze 2 bis 5 und Artikel 81 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG festgelegt.
- Artikel 2
- Allgemeine Grundsätze
- (1) Die Anforderungen dieser Verordnung gelten für alle Verwaltungsgesellschaften in Bezug auf jeden von ihr verwalteten OGAW.
- (2) Diese Verordnung gilt für jede Investmentgesellschaft, die keine gemäß Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Verwaltungsgesellschaft bestellt hat.
- ⁽¹⁾ ABL L 241 vom 2.9.2006, S. 26.
- ⁽²⁾ ABL L 25 vom 29.1.2009, S. 18.

Artikel 3

Grundsätze für das Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen

- (1) In dieser Verordnung werden Form und Inhalt des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger (nachfolgend „das Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen“) ausführlich festgelegt. Sofern diese Verordnung es nicht anders vorschreibt, werden keine sonstigen Informationen oder Erklärungen hinzugefügt.
- (2) Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein.
- (3) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sind derart beizubringen, dass der Anleger sie von anderen Unterlagen unterscheiden kann. Insbesondere sind sie so zu präsentieren oder zu übermitteln, dass der Anleger sie nicht für weniger wichtig als andere Informationen über OGAW sowie seine Risiken und Vorteile hält.

KAPITEL II

FORM UND PRÄSENTATION DER WESENTLICHEN ANLEGERINFORMATIONEN

ABSCHNITT 1

Titel des Dokuments, Reihenfolge von Inhalt und Überschriften der Abschnitte

Artikel 4

Titel und Inhalt des Dokuments

- (1) Der Inhalt des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger ist in der in den Ziffern 2 bis 13 erläuterten Reihenfolge darzustellen.
- (2) Der Titel „Wesentliche Anlegerinformationen“ hat klar oben auf der ersten Seite des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger zu erscheinen.
- (3) Dem Titel hat eine Erläuterung mit folgendem Wortlaut zu folgen:

„Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.“

- (4) Die Einordnung des OGAW, einschließlich der Anteilsklasse oder eines Teilfonds, ist an sichtbarer Stelle vorzunehmen. Im Falle eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse ist die Bezeichnung des OGAW nach der Bezeichnung des Teilfonds oder Anteilsklasse anzugeben. Existiert eine Kennziffer zur Identifizierung des OGAW, des Teilfonds oder der Anteilsklasse, so ist sie Bestandteil der OGAW-Identifizierung.

- (5) Der Name der Verwaltungsgesellschaft ist anzugeben.
- (6) Darüber hinaus kann in Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft aus rechtlichen, administrativen oder vertriebsmäßigen Gründen einer Unternehmensgruppe angehört, der Name dieser Gruppe angegeben werden. Eine Unternehmensmarke kann ebenfalls aufgenommen werden, sofern sie den Anleger nicht am Verständnis der wesentlichen Elemente der Anlage hindert oder den Vergleich der Anlageprodukte erschwert.
- (7) Der Abschnitt des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger mit dem Titel „Ziele und Anlagepolitik“ muss die in Abschnitt 1 von Kapitel III dieser Verordnung genannten Informationen enthalten.
- (8) Der Abschnitt des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger mit dem Titel „Risiko- und Ertragsprofil“ muss die in Abschnitt 2 von Kapitel III dieser Verordnung genannten Informationen enthalten.
- (9) Der Abschnitt des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger mit dem Titel „Kosten“ muss die in Abschnitt 3 von Kapitel III dieser Verordnung genannten Informationen enthalten.
- (10) Der Abschnitt des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger mit dem Titel „Wertentwicklung in der Vergangenheit“ muss die in Abschnitt 4 von Kapitel III dieser Verordnung genannten Informationen enthalten.
- (11) Der Abschnitt des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger mit dem Titel „Praktische Informationen“ muss die in Abschnitt 5 von Kapitel III dieser Verordnung genannten Informationen enthalten.
- (12) Die Zulassung wird mit folgender Erklärung bekannt gegeben:

„Dieser Fonds ist in [Name des Mitgliedstaats] zugelassen und wird durch [Name der zuständigen Behörde] reguliert.“

Wenn der OGAW von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, die Rechte gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2009/65/EG ausübt, kann eine zusätzliche Erklärung aufgenommen werden:

„[Name der Verwaltungsgesellschaft] ist in [Name des Mitgliedstaats] zugelassen und wird durch [Name der zuständigen Behörde] reguliert.“

- (13) Die Information über die Veröffentlichung wird mit folgender Erklärung bekannt gegeben:

„Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand von [Datum der Veröffentlichung].“

ABSCHNITT 2

Sprache, Länge und Präsentation

Artikel 5

Präsentation und Sprache

- (1) Ein Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger wird
 - a) auf eine Art und Weise präsentiert und aufgemacht, die leicht verständlich ist, wobei die Größe der Buchstaben gut lesbar sein muss;

- b) deutlich verfasst und in einer Sprache geschrieben, die dem Anleger das Verständnis der mitgeteilten Informationen erleichtert. Dabei gilt insbesondere:
- i) es ist eine klare, präzise und verständliche Sprache zu verwenden;
 - ii) Jargon ist zu vermeiden;
 - iii) auf technische Termini ist zu verzichten, wenn stattdessen eine allgemein verständliche Sprache verwendet werden kann;
- c) sich auf die wesentlichen Informationen konzentrieren, die der Anleger benötigt.

(2) Wenn Farben verwendet werden, sollten sie die Verständlichkeit der Informationen nicht beeinträchtigen, falls das Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger in Schwarz und Weiß ausgedruckt bzw. fotokopiert wird.

(3) Wenn das Logo der Unternehmensmarke der Verwaltungsgesellschaft oder der Gruppe, zu der sie gehört, verwendet wird, darf es den Anleger weder ablenken noch den Text verschleiern.

Artikel 6

Länge

Das Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger darf ausgedruckt nicht länger als zwei DIN-A4-Seiten sein.

KAPITEL III

INHALT DER VERSCHIEDENEN ABSCHNITTE DES DOKUMENTS MIT WESENTLICHEN ANLEGERINFORMATIONEN

ABSCHNITT 1

Ziele und Anlagepolitik

Artikel 7

Inhalt der Beschreibung

(1) Die Beschreibung im Abschnitt „Ziele und Anlagepolitik“ des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger hat die wichtigen Merkmale eines OGAW abzudecken, über die ein Anleger unterrichtet sein sollte, selbst wenn diese Merkmale kein Bestandteil der Beschreibung der Ziele und Anlagepolitik im Prospekt sind. Dazu zählen:

- a) die Hauptkategorien der in Frage kommenden Finanzinstrumente, die Gegenstand der Anlage sein können;
- b) die Möglichkeit, dass der Anleger OGAW-Anteile auf Anfrage wieder verkaufen kann; in dieser Erklärung ist auch die Häufigkeit der Rückkaufgeschäfte anzugeben;
- c) die Angabe, ob der OGAW ein bestimmtes Ziel in Bezug auf einen branchenspezifischen, geografischen oder anderen Marktsektor bzw. in Bezug auf spezifische Vermögenswertkategorien verfolgt;

- d) die Angabe, ob der OGAW eine diskretionäre Anlagengewalt gestattet und ob dieser Ansatz eine Bezugnahme auf einen Referenzwert beinhaltet oder impliziert, und wenn ja, welchen;

- e) die Angabe, ob Dividendenerträge ausgeschüttet oder erneut angelegt werden.

Wenn im Sinne von Buchstabe d eine Bezugnahme auf einen Referenzwert besteht, ist der Ermessensspielraum bei seiner Nutzung anzugeben. Für den Fall, dass der OGAW ein indexgebundenes Ziel verfolgt, ist dies ebenfalls zu vermerken.

(2) Die Beschreibung in Absatz 1 hat folgende Informationen zu umfassen, solange sie relevant sind:

- a) Investiert der OGAW in Schuldtitel, ist anzugeben, ob sie von Unternehmen, Regierungen oder anderen Stellen ausgegeben wurden, sowie gegebenenfalls die Mindestratinganforderungen;
- b) handelt es sich beim OGAW um einen strukturierten Fonds, eine Erläuterung sämtlicher Bestandteile in einfachen Worten, die für ein korrektes Verständnis des Ertrags und der für die Bestimmung der Wertentwicklung erwarteten Faktoren erforderlich sind. Dazu gehören gegebenenfalls Verweise auf die detaillierten im Prospekt enthaltenen Informationen über den Algorithmus und seine Funktionsweise;
- c) ist die Wahl der Vermögenswerte an bestimmte Kriterien gebunden, eine Erläuterung dieser Kriterien wie „Wachstum“, „Wert“ oder „hohe Dividenden“.

- d) werden spezifische Vermögensverwaltungstechniken zugrunde gelegt, wie z. B. „Hedging“, „Arbitrage“ oder „Leverage“, eine Erläuterung der Faktoren mit einfachen Worten, die die OGAW-Wertentwicklung beeinflussen dürften;

- e) sollten sich die Portfoliotransaktionskosten aufgrund der vom OGAW gewählten Strategie erheblich auf die Renditen auswirken, eine entsprechende Erklärung, aus der auch hervorgeht, dass die Portfoliotransaktionskosten aus den Vermögenswerten des Fonds zusätzlich zu den in Abschnitt 3 dieses Kapitels genannten Kosten gezahlt werden;

- f) sollte entweder im Prospekt oder in anderen Marketingunterlagen ein Mindestzeitraum für das Halten von OGAW-Anteilen empfohlen oder sollte festgestellt werden, dass ein Mindestzeitraum für das Halten von OGAW-Anteilen ein wichtiger Bestandteil der Anlagestrategie ist, eine Erklärung mit folgendem Wortlaut:

„Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von [...] aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.“

- (3) Die Informationen in Absatz 1 und 2 unterscheiden zwischen den großen Anlagekategorien, so wie sie in Absatz 1 Buchstaben a und c sowie Absatz 2 Buchstabe a dargelegt sind, und dem von der Verwaltungsgesellschaft gewählten Anlageansatz im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 Buchstaben b, c und d.

(4) Der Abschnitt „Ziele und Anlagepolitik“ des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger kann andere Bestandteile als die in Absatz 2 genannten enthalten, einschließlich einer Beschreibung der OGAW-Anlagestrategie, sofern diese Elemente zur angemessenen Beschreibung der Ziele und Anlagepolitik des OGAW erforderlich sind.

ABSCHNITT 2

Risiko- und Ertragsprofil

Artikel 8

Erläuterung der potenziellen Risiken und Erträge, einschließlich der Verwendung eines Indikators

(1) Der Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger enthält einen synthetischen Indikator, der wie folgt ergänzt wird:

- a) eine erläuternde Beschreibung des Indikators und seine Hauptbeschränkungen;
- b) eine erläuternde Beschreibung der Risiken, die für den OGAW wesentlich sind und die vom Indikator nicht angemessen erfasst werden.

(2) Der in Absatz 1 genannte synthetische Indikator umfasst eine Reihe von Kategorien auf einer Punkteskala, wobei jeder OGAW einer dieser Kategorien zuzuordnen ist. Die Darstellung des synthetischen Indikators unterliegt den Anforderungen von Anhang I.

(3) Die Berechnung des in Absatz 1 genannten synthetischen Indikators sowie alle später eventuell erfolgenden Überarbeitungen werden angemessen dokumentiert.

Die Verwaltungsgesellschaften führen über diese Berechnungen mindestens fünf Jahre lang Buch. Bei strukturierten Fonds beträgt dieser Zeitraum fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.

(4) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannte erläuternde Beschreibung enthält Folgendes:

- a) eine Erklärung dahingehend, dass die zur Berechnung des synthetischen Indikators verwendeten historischen Daten nicht als verlässlicher Hinweis auf das künftige Risikoprofil des OGAW herangezogen werden können;
- b) eine Erklärung dahingehend, dass die ausgewiesene Risiko- und Ertragskategorie durchaus Veränderungen unterliegen und sich die Einstufung des OGAW in eine Kategorie im Laufe der Zeit verändern kann;
- c) eine Erklärung dahingehend, dass die niedrigste Kategorie nicht mit einer risikofreien Anlage gleich gesetzt werden kann;
- d) eine kurze Erläuterung der Gründe für die Einstufung des OGAW in eine bestimmte Kategorie;

e) Einzelheiten zu Wesensart, Dauer und Tragweite einer/eines jeden vom OGAW gebotenen Kapitalgarantie bzw. Kapitalschutzes, einschließlich möglicher Auswirkungen der Rücknahme von Anteilen außerhalb des Garantie- oder Schutzzeitraums.

(5) Die in Absatz 1 Buchstabe b genannte erläuternde Beschreibung umfasst folgende Risikokategorien, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind:

- a) das Kreditrisiko, sofern Anlagen in wesentlicher Höhe in Schuldtitel getätigt wurden;
- b) das Liquiditätsrisiko, sofern Anlagen in wesentlicher Höhe in Finanzinstrumente getätigt wurden, die ihrer Wesensart zufolge hinreichend liquide sind, unter bestimmten Umständen aber ein relativ niedriges Liquiditätsniveau erreichen können, das sich gegebenenfalls auf das Liquiditätsrisikoniveau des gesamten OGAW auswirkt;
- c) das Ausfallrisiko, wenn ein Fonds durch die Garantie eines Dritten unterlegt ist oder aufgrund eines oder mehrerer Kontrakte mit einer Gegenpartei eine Anlageexponierung in wesentlicher Höhe aufläuft;
- d) operationelle Risiken und Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten;
- e) Auswirkung der Finanztechniken im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/65/EG wie Derivatekontrakte auf das OGAW-Risikoprofil, wenn diese Techniken zum Eingehen, Erhöhen oder Vermindern der Exponierung in Bezug auf Basisvermögenswerte verwendet werden.

Artikel 9

Grundsätze für die Ermittlung, Erläuterung und Präsentation von Risiken

Die Ermittlung und Erläuterung der in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b erwähnten Risiken muss mit dem internen Verfahren zur Ermittlung, Messung und Überwachung von Risiken kohärent sein, das die OGAW-Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2010/43/EU angenommen hat. Verwaltet eine Verwaltungsgesellschaft mehr als einen OGAW, sind die Risiken zu ermitteln und auf kohärente Art und Weise zu erläutern.

ABSCHNITT 3

Kosten

Artikel 10

Präsentation der Kosten

(1) Der Abschnitt „Kosten“ des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger enthält eine tabellarische Kostenaufstellung im Sinne von Anhang II.

(2) Die in Absatz 1 genannte Tabelle wird anhand folgender Anforderungen ausgefüllt:

- a) Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge entsprechen jeweils dem höchsten Prozentsatz, der vom Kapitalengagement des Anlegers am OGAW in Abzug gebracht werden kann;

- b) für alle vom OGAW im Jahresverlauf getragenen Kosten, die unter der Bezeichnung „laufende Kosten“ zusammengefasst werden, ist eine einzige auf den Zahlen des Vorjahres basierende Zahl zu nennen. Dabei handelt es sich um sämtliche im Laufe des Jahres angefallenen Kosten und sonstige Zahlungen aus den OGAW-Vermögenswerten während des festgelegten Zeitraums;
- c) die Tabelle enthält eine Auflistung und Erläuterung sämtlicher dem OGAW unter bestimmten Bedingungen berechneter Kosten, die Grundlage, auf der die sie berechnet werden, und den Zeitpunkt, zu dem sie berechnet werden.

Artikel 11

Erläuterung der Kosten und Erklärung zu ihrem Stellenwert

- (1) Der Abschnitt „Kosten“ enthält eine erläuternde Beschreibung jeder in der Tabelle aufgeführten Kostenkategorie, einschließlich der folgenden Informationen:
- a) in Bezug auf die Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge:
- i) Es ist deutlich zu machen, dass es sich bei den Kosten stets um die Höchstwerte handelt, da der Anleger in einigen Fällen weniger zahlen kann;
- ii) es ist eine Erklärung dahingehend aufzunehmen, dass der Anleger über die aktuellen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge von seinem Finanzberater oder der für ihn zuständigen Stelle informiert werden kann;
- b) hinsichtlich der „laufenden Kosten“ eine Erklärung dahingehend, dass sie sich für das am [Monat/Jahr] endende Jahr auf die Vorjahreswerte stützen und gegebenenfalls von Jahr zu Jahr schwanken können.

- (2) Der Abschnitt „Kosten“ enthält eine Erklärung zum Stellenwert der Kosten, aus der hervorgeht, dass die vom Anleger getragenen Kosten auf die Funktionsweise des OGAW verwendet werden, einschließlich der Vermarktung und des Vertriebs der OGAW-Anteile, und diese Kosten das potenzielle Anlagewachstum beschränken.

Artikel 12

Zusatzanforderungen

- (1) Alle Elemente der Kostenstruktur sind so klar wie möglich darzustellen, so dass sich die Anleger ein Bild vom kombinierten Kosteneffekt machen können.
- (2) Sollten sich die Portfoliotransaktionskosten aufgrund der vom OGAW gewählten Strategie erheblich auf die Renditen auswirken, ist dies im Abschnitt „Ziele und Anlagepolitik“ gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e anzugeben.
- (3) An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren sind gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c offen zu legen. Die Höhe dieser während des letzten OGAW-Geschäftsjahres berechneten Gebühr ist als Prozentzahl anzugeben.

Artikel 13

Sonderfälle

- (1) Kann ein neuer OGAW den Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b nicht nachkommen, werden die laufenden Kosten auf der Grundlage der erwarteten Gesamtkosten geschätzt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht in den folgenden Fällen:
- a) für Fonds, die eine Pauschalgebühr erheben, die stattdessen veranschlagt wird;

- b) für Fonds, die eine Ober- oder Höchstgrenze festlegen, die stattdessen veranschlagt wird, sofern sich die Verwaltungsgesellschaft zur Einhaltung der veröffentlichten Zahl und zur Zahlung sämtlicher sonstiger Kosten verpflichtet, die ansonsten die Ober- oder Höchstgrenze übersteigen würden.

Artikel 14

Querverweise

Der Abschnitt „Kosten“ enthält gegebenenfalls einen Querverweis auf Teile des OGAW-Prospekts mit detaillierteren Informationen zu den Kosten, einschließlich Informationen zu den an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren und ihrer Berechnung.

ABSCHNITT 4

Frühere Wertentwicklung

Artikel 15

Darstellung der früheren Wertentwicklung

- (1) Die Informationen über die frühere Wertentwicklung des OGAW sind in einem Balkendiagramm zu präsentieren, das die Wertentwicklung des OGAW in den letzten zehn Jahren darstellt.

Das in Unterabsatz 1 genannte Balkendiagramm muss eine leserliche Größe haben, darf aber unter keinen Umständen mehr als eine halbe Seite des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger ausmachen.

- (2) OGAW mit einer Wertentwicklung von weniger als fünf vollständigen Kalenderjahren verwenden eine Präsentation, die lediglich die letzten fünf Jahre betrifft.
- (3) Für Jahre, für die keinerlei Daten verfügbar sind, enthält das Diagramm eine Blanko-Spalte, in der lediglich das Datum angegeben wird.
- (4) Für ein OGAW, für den noch keinerlei Daten über die Wertentwicklung für ein vollständiges Kalenderjahr vorliegen, ist eine Erklärung dahingehend aufzunehmen, dass noch keine ausreichenden Daten vorhanden sind, um den Anlegern nützliche Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.

(5) Die Aufmachung des Balkendiagramms ist durch Erklärungen an deutlich sichtbarer Stelle zu ergänzen, die

- a) vor dem begrenzten Aussagewert des Diagramms im Hinblick auf die künftige Wertentwicklung warnen;
- b) kurz angeben, welche Kosten und Gebühren bei der Berechnung der früheren Wertentwicklung mitberücksichtigt oder ausgeschlossen wurden;
- c) das Jahr der Existenzgründung des Fonds angeben;
- d) die Währung benennen, in der die frühere Wertentwicklung berechnet wurde.

Die Anforderung in Buchstabe b gilt nicht für OGAW, die keine Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge in Rechnung stellen.

(6) Ein Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger enthält keine Aufzeichnung über die frühere Wertentwicklung, die zum laufenden Kalenderjahr (oder einem Teil davon) ins Verhältnis gesetzt wird.

Artikel 16

Berechnungsmethode für die frühere Wertentwicklung

Die Berechnungen der früheren Wertentwicklung stützen sich auf den Nettoinventarwert des OGAW und gehen davon aus, dass die auszuschüttenden Erträge des Fonds wieder angelegt wurden.

Artikel 17

Auswirkung und Behandlung wesentlicher Änderungen

(1) Tritt eine wesentliche Änderung der Ziele und der Anlagepolitik eines OGAW während des im Balkendiagramm gemäß Artikel 15 genannten Zeitraums ein, ist die Wertentwicklung vor dieser wesentlichen Änderung auch weiterhin auszuweisen.

(2) Der Zeitraum vor der in Absatz 1 genannten wesentlichen Änderung ist im Balkendiagramm anzugeben und mit dem klaren Hinweis zu versehen, dass die Wertentwicklung unter Umständen erzielt wurde, die nicht mehr gültig sind.

Artikel 18

Verwendung eines Referenzwerts parallel zur früheren Wertentwicklung

(1) Nimmt der Abschnitt „Ziele und Anlagepolitik“ des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger auf einen Referenzwert Bezug, so wird ein Balken mit der Wertentwicklung dieses Referenzwerts im Diagramm neben jedem Balken mit der früheren Wertentwicklung des OGAW aufgenommen.

(2) Bei OGAW, die über keinerlei Daten für die frühere Wertentwicklung in den geforderten letzten fünf oder zehn Jahren verfügen, ist der Referenzwert für die Jahre, in denen der OGAW nicht existierte, nicht auszuweisen.

Artikel 19

Verwendung „simulierter“ Daten für die frühere Wertentwicklung

(1) Ein simulierter Wertentwicklungsbericht für den Zeitraum, in dem noch keine Daten vorlagen, ist nur in den folgenden Fällen und nur dann zulässig, wenn er redlich, eindeutig und nicht irreführend verwendet wird:

- a) Eine neue Anteilsklasse eines bereits bestehenden OGAW oder ein Teilfonds können ihre Wertentwicklung in Anlehnung an die Wertentwicklung einer anderen Klasse simulieren, sofern sich die beiden Klassen in Bezug auf ihre Beteiligung an den OGAW-Vermögenswerten nicht wesentlich voneinander unterscheiden;
- b) ein Feeder-OGAW kann seine Wertentwicklung in Anlehnung an die Wertentwicklung des Master-OGAW simulieren, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - i) die Strategie und Ziele des Feeder-OGAW gestatten ihm lediglich den Besitz von Vermögenswerten in Form von Anteilen am Master-OGAW und zusätzlichen flüssigen Mitteln;
 - ii) die Merkmale des Feeder-OGAW unterscheiden sich nicht wesentlich von denen des Master-OGAW.

(2) In all denjenigen Fällen, in denen die Wertentwicklung im Sinne von Absatz 1 simuliert wurde, ist dies deutlich sichtbar im Balkendiagramm zu vermerken.

(3) Ein OGAW, der seine Rechtsstellung ändert, aber im gleichen Mitgliedstaat verbleibt, behält seinen Wertentwicklungsbericht nur dann, wenn die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats davon ausgeht, dass die Änderung der Rechtsstellung die OGAW-Wertentwicklung vernünftigerweise nicht beeinflussen wird.

(4) Im Falle von Verschmelzungen durch Übernahme wird nur die letzte Wertentwicklung des übernehmenden OGAW im Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger beibehalten.

ABSCHNITT 5

Praktische Informationen und Querverweise

Artikel 20

Inhalt des Abschnitts „Praktische Informationen“

(1) Der Abschnitt „Praktische Informationen“ im Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger enthält die folgenden Informationen, die für Anleger in jedem Mitgliedstaat, in dem der OGAW vertrieben wird, relevant sind:

- a) den Namen der Verwahrstelle;
- b) den Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen über den OGAW, Kopien seines Prospekts und seines letzten Jahresberichts sowie späterer Halbjahresberichte erhältlich sind, in welcher(n) Sprache(n) sie vorliegen und dass sie kostenlos angefordert werden können;

- c) den Hinweis darauf, wo und wie weitere praktische Informationen erhältlich sind, einschließlich der Angabe, wo die aktuellsten Anteilspreise abrufbar sind;
- d) eine Erklärung dahingehend, dass die Steuervorschriften im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW die persönliche Steuerlage des Anlegers beeinflussen können;
- e) die folgende Erklärung:

„[Den Namen der Investmentgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft einfügen] kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des OGAW-Prospekts vereinbar ist.“

(2) Wird ein Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger für einen Teilfonds des OGAW erstellt, umfasst der Abschnitt „Praktische Informationen“ die in Artikel 25 Absatz 2 genannten Informationen, einschließlich der Rechte der Anleger, zwischen den Teilfonds zu wechseln.

(3) Sofern anwendbar, enthält der Abschnitt „Praktische Informationen“ des Dokuments mit den wesentlichen Informationen für den Anleger die Angaben, die gemäß Artikel 26 über verfügbare Anteilsklassen gefordert werden.

Artikel 21

Nutzung der Querverweise auf andere Informationsquellen

(1) Querverweise auf andere Informationsquellen, einschließlich des Prospekts sowie des Jahresberichts oder der Halbjahresberichte, können in das Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger aufgenommen werden, sofern sämtliche Informationen, die für das Verständnis der Anleger in Bezug auf die wesentlichen Anlagebestandteile grundlegend sind, bereits Gegenstand des Dokuments selbst sind.

Querverweise auf die Website des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft sind zulässig, einschließlich auf einen Teil einer solchen Website, der den Prospekt und die regelmäßigen Berichte enthält.

(2) Die in Absatz 1 genannten Querverweise lenken den Anleger zum relevanten Abschnitt der entsprechenden Informationsquelle. In einem Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger können mehrere verschiedene Querverweise verwendet werden, die allerdings auf ein Minimum zu beschränken sind.

ABSCHNITT 6

Überprüfung und Überarbeitung des Dokuments mit den wesentlichen Informationen für den Anleger

Artikel 22

Überprüfung der wesentlichen Informationen für den Anleger

(1) Eine Management- oder Investmentgesellschaft stellt sicher, dass die wesentlichen Informationen für den Anleger mindestens alle zwölf Monate überprüft werden.

(2) Eine Überprüfung findet vor jeder vorgeschlagenen Änderung des Prospekts, der Vertragsbedingungen des Fonds bzw. der Satzung der Investmentgesellschaft statt, sofern diese Änderung nicht bereits Gegenstand der in Absatz 1 genannten Überprüfung waren.

(3) Eine Überprüfung findet vor oder nach jeder Änderung statt, die als für die im Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger enthaltenen Angaben grundlegend angesehen wird.

Artikel 23

Veröffentlichung der überarbeiteten Fassung

(1) Geht aus einer in Artikel 22 genannten Überprüfung hervor, dass das Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger geändert werden muss, ist unverzüglich eine überarbeitete Fassung zur Verfügung zu stellen.

(2) Resultiert eine Änderung aus dem erwarteten Ergebnis einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich Änderungen des Prospekts, der Vertragsbedingungen des Fonds bzw. der Satzung der Investmentgesellschaft, ist die überarbeitete Fassung des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger vor dem Wirksamwerden der Änderungen zur Verfügung zu stellen.

(3) Ein Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger, einschließlich der angemessen überarbeiteten Darstellung der früheren Wertentwicklung des OGAW, ist spätestens 35 Arbeitstage nach dem 31. Dezember jeden Jahres zu veröffentlichen.⁽¹⁾

Artikel 24

Wesentliche Änderungen der Kostenstruktur

(1) Die Informationen über die Kosten spiegeln jede Änderung der Kostenstruktur auf angemessene Art und Weise wider, die zu einer Anhebung des zulässigen Höchstbetrags einer vom Anleger zu entrichtenden einmaligen Gebühr führt.

(2) Sind die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b berechneten „laufenden Kosten“ nicht mehr verlässlich, schätzt die Verwaltungsgesellschaft stattdessen eine Zahl, von der sie realistischereweise annimmt, dass sie für den Betrag, der dem OGAW in Zukunft in Rechnung gestellt werden dürfte, indikativ ist.

Diese Änderung der Grundlage wird mit folgender Erklärung bekannt gegeben:

„Bei den an dieser Stelle ausgewiesenen laufenden Kosten handelt es sich um eine Kostenschätzung. [Kurze Erläuterung einfügen, warum ein Schätzwert anstelle einer ex post-Zahl verwendet wird.] Der OGAW-Jahresbericht für jedes Geschäftsjahr enthält Einzelheiten zu den genauen berechneten Kosten.“

⁽¹⁾ Berichtigt im Amtsblatt der Europäischen Union L 108 vom 28.4.2011, S.38-38

KAPITEL IV

SPEZIFISCHE OGAW-STRUKTUREN

ABSCHNITT 1

Teilfonds

Artikel 25

Teilfonds

(1) Besteht ein OGAW aus zwei oder mehreren Teilfonds, ist für jeden Teilfonds ein gesondertes Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger zu erstellen.

(2) Jedes in Absatz 1 genannte Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger hat im Abschnitt „Praktische Informationen“ folgende Angaben zu enthalten:

- a) Hinweis darauf, dass das Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger einen OGAW-Teilfonds beschreibt, und dass der Prospekt und die regelmäßigen Berichte gegebenenfalls für den gesamten OGAW erstellt werden, der am Anfang des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger genannt wird;
- b) Angabe, ob die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines jeden Teilfonds rechtlich voneinander getrennt sind und wie sich dies auf den Anleger auswirken könnte;
- c) Angabe, ob der Anleger das Recht hat, seine Anlage in Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umzuwandeln, und wenn ja, wo Informationen über den Anteilsaustausch erhältlich sind.

(3) Legt die Verwaltungsgesellschaft für den Anleger eine Gebühr für den in Absatz 2 Buchstabe c genannten Anteilsaustausch fest, die sich von der Standardgebühr für den Kauf oder Verkauf von Anteilen unterscheidet, ist diese Gebühr gesondert im Abschnitt „Kosten“ des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger auszuweisen.

ABSCHNITT 2

Anteilklassen

Artikel 26

Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger für Anteilklassen

(1) Besteht ein OGAW aus mehreren Anteils- oder Aktienklassen, ist für jede dieser Klassen ein gesondertes Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger zu erstellen.

(2) Die wesentlichen Informationen für den Anleger für zwei oder mehrere Klassen des gleichen OGAW können in einem einzigen Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger zusammengefasst werden, sofern das sich daraus ergebende Dokument die in Abschnitt 2 von Kapitel II genannten Anforderungen in jeder Hinsicht, einschließlich der Länge des Dokuments, einhält.

(3) Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Klasse zur Repräsentation einer oder mehrerer anderer OGAW-Klassen auswählen, sofern diese Wahl für die potenziellen Anleger in den anderen Klassen redlich, eindeutig und nicht irreführend ist. In solchen Fällen muss der Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger die Erklärung des wesentlichen Risikos enthalten, das auf jeder der zu vertretenden Klassen Anwendung findet. Das Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger, das für die repräsentative Klasse erstellt wurde, kann den Anlegern in den anderen Klassen übermittelt werden.

(4) Unterschiedliche Klassen werden nicht zu einer repräsentativen Gesamtklasse im Sinne von Absatz 3 zusammengefasst.

(5) Die Verwaltungsgesellschaft führt Buch über die von der repräsentativen Klasse vertretenen anderen Klassen im Sinne von Absatz 3 und die Gründe dieser Wahl.

Artikel 27

Abschnitt „Praktische Informationen“

Erforderlichenfalls wird der Abschnitt „Praktische Informationen“ des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger durch den Hinweis ergänzt, welche Klasse als repräsentativ ausgewählt wurde, wobei die im OGAW-Prospekt verwendete Bezeichnung dieser Klasse zu wählen ist.

Ferner ist in diesem Abschnitt anzugeben, wo die Anleger Informationen über die anderen OGAW-Klassen erhalten können, die in ihrem eigenen Mitgliedsstaat vertrieben werden.

ABSCHNITT 3

Dachfonds

Artikel 28

Abschnitt „Ziele und Anlagepolitik“

Legt ein OGAW einen erheblichen Teil seiner Vermögenswerte in einen anderen OGAW oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2009/65/EG an, enthält die Beschreibung der Ziele und Anlagepolitik dieses OGAW im Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger eine kurze Erläuterung der Art und Weise, wie die anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kontinuierlich auszuwählen sind.

Artikel 29

Risiko- und Ertragsprofil

Die erläuternde Beschreibung der in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b genannten Risikofaktoren trägt den durch jeden zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen verursachten Risiken in dem Maße Rechnung, wie diese für den OGAW insgesamt wesentlich sein dürften.

Artikel 30**Abschnitt „Kosten“**

Die Beschreibung der Kosten trägt sämtlichen Kosten Rechnung, die dieser OGAW selbst als Anleger in zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen zu tragen hat. So sind insbesondere alle Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge sowie alle laufenden Kosten, die von den zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen belastet werden, bei der Berechnung der eigenen laufenden Kosten des OGAW mitzuberechnen.

ABSCHNITT 4**Feeder-OGAW****Artikel 31****Abschnitt „Ziele und Anlagepolitik“**

(1) Das Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger für einen Feeder-OGAW im Sinne von Artikel 58 der Richtlinie 2009/65/EG enthält in der Beschreibung der Ziele und Anlagepolitik Angaben über den Teil der in den Master-OGAW investierten Vermögenswerte des Feeder-OGAW.

(2) Zudem sind die Ziele und die Anlagepolitik des Master-OGAW zu erläutern, erforderlichenfalls durch Aufnahme eines der folgenden Bestandteile:

- i) Angabe, dass die Anlagerenditen des Feeder-OGAW denen des Master-OGAW sehr ähnlich sein werden, oder
- ii) Erläuterung, wie und warum sich die Anlagerenditen des Feeder-OGAW und des Master-OGAW unterscheiden.

Artikel 32**Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“**

(1) Wenn sich das Risiko- und Ertragsprofil des Feeder-OGAW unter welchem wichtigen Aspekt auch immer von dem des Master-OGAW unterscheidet, sind diese Tatsache und der entsprechende Grund im Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ des Dokuments mit den wesentlichen Informationen für den Anleger zu erläutern.

(2) Ebenso sind im Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ des Dokuments mit den wesentlichen Informationen für den Anleger jedwedes Liquiditätsrisiko und das Verhältnis zwischen den Erwerbs- und den Rücknahmevereinbarungen für den Master-OGAW und den Feeder-OGAW zu erläutern.

Artikel 33**Abschnitt „Kosten“**

Der Abschnitt „Kosten“ des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger deckt sowohl die Kosten der Anlage in den Feeder-OGAW als auch sämtliche Kosten und Aufwendungen ab, die der Master-OGAW dem Feeder-OGAW unter Umständen berechnet.

Darüber hinaus werden dort die Kosten sowohl des Feeder-OGAW als auch des Master-OGAW im Betrag der laufenden Kosten des Feeder-OGAW zusammengerechnet.

Artikel 34**Abschnitt „Praktische Informationen“**

(1) Das Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger für einen Feeder-OGAW enthält im Abschnitt „Praktische Informationen“ spezifische Angaben zum Feeder-OGAW.

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes:

- a) eine Erklärung dahingehend, dass der Prospekt des Master-OGAW, das Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger sowie die regelmäßigen Berichte und Abschlüsse den Anlegern des Feeder-OGAW auf Anfrage übermittelt werden, auf welche Weise sie erlangt werden können und in welcher(n) Sprache(n) sie vorliegen;
- b) Angabe, ob die unter Buchstabe a) genannten Unterlagen nur als Kopie in Papierform oder auch auf einem dauerhaften Datenträger vorliegen und ob Gebühren für Unterlagen erhoben werden, die nicht gemäß Artikel 63 Absatz 5 der Richtlinie 2009/65/EG kostenlos zur Verfügung gestellt werden;
- c) Angabe, ob der Master-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat als der Feeder-OGAW niedergelassen ist und ob dies die steuerliche Behandlung des Feeder-OGAW beeinflusst. Erforderlichenfalls ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Artikel 35**Frühere Wertentwicklung**

(1) Die Darstellung der früheren Wertentwicklung im Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger des Feeder-OGAW muss spezifisch auf diesen OGAW ausgerichtet und darf keine Reproduktion der Aufzeichnung der Wertentwicklung des Master-OGAW sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

- a) wenn ein Feeder-OGAW die frühere Wertentwicklung seines Master-OGAW als Referenzwert heranzieht oder
- b) wenn der Feeder als Feeder-OGAW zu einem späteren Zeitpunkt lanciert wurde als der Master-OGAW, die Bedingungen von Artikel 19 dieser Verordnung erfüllt sind und für die Jahre vor Bestehen des Feeder eine simulierte Wertentwicklung auf der Grundlage der früheren Wertentwicklung des Master-OGAW vorgenommen wurde; oder
- c) wenn der Feeder-OGAW Aufzeichnungen über die frühere Wertentwicklung aus der Zeit vor der Aufnahme seiner Tätigkeit als Feeder besitzt, wobei seine eigenen Aufzeichnungen im Balkendiagramm für die entsprechenden Jahre ausgewiesen und wesentliche Änderungen im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 dieser Verordnung kenntlich gemacht sind.

ABSCHNITT 5

Artikel 37

Strukturierte OGAW**Länge**

Artikel 36

Wertentwicklungsszenarien

(1) Das Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger für strukturierte OGAW enthält nicht den Abschnitt „Frühere Wertentwicklung“.

Im Sinne dieses Abschnitts versteht man unter „strukturierten OGAW“ OGAW, die für die Anleger zu bestimmten vorher festgelegten Terminen nach Algorithmen berechnete Erträge erwirtschaften, die an die Wertentwicklung, Preisänderungen oder sonstige Bedingungen der Finanzvermögenswerte, Indizes oder Referenzportfolios gebunden sind, oder OGAW mit vergleichbaren Merkmalen.

(2) Bei strukturierten OGAW enthält der Abschnitt „Ziele und Anlagepolitik“ des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger eine Erläuterung der Funktionsweise der Formel und der Berechnung der Erträge.

(3) Der in Absatz 2 genannten Erläuterung ist eine Illustration von mindestens drei Szenarien der potenziellen OGAW-Wertentwicklung beizufügen. Dabei sind zweckmäßige Szenarien zu wählen, die die Umstände aufzeigen, unter denen mit der Formel eine niedrige, mittlere oder hohe und gegebenenfalls auch eine negative Rendite für den Anleger erwirtschaftet wird.

(4) Die in Absatz 3 genannten Szenarien müssen den Anleger in die Lage versetzen, sämtliche Auswirkungen des der Formel zugrunde liegenden Berechnungsmechanismus in jeder Hinsicht verstehen zu können.

Die Szenarien sind auf redliche, eindeutige und nicht irreführende Art und Weise zu präsentieren und sollten vom durchschnittlichen Kleinanleger verstanden werden können. Insbesondere steigern sie nicht künstlich die Bedeutung der endgültigen Wertentwicklung des OGAW.

(5) Die in Absatz 3 genannten Szenarien stützen sich auf vernünftige und konservative Annahmen über künftige Marktbedingungen und Preisbewegungen.

Setzt die Formel die Anleger jedoch der Möglichkeit erheblicher Verluste aus, wie z. B. eine Kapitalgarantie, die nur unter bestimmten Umständen funktioniert, so sind diese Verluste angemessen zu erläutern, selbst wenn die entsprechenden Marktbedingungen nur ein geringes Risiko vermuten lassen.

(6) Den in Absatz 3 genannten Szenarien ist eine Erklärung dahingehend beizufügen, dass sie nur Beispiele sind, die zur Verdeutlichung der Formel aufgenommen wurden, und keine Prognose künftiger Entwicklungen darstellen. Auch ist klar zu machen, dass die dargestellten Szenarien nicht mit gleicher Wahrscheinlichkeit eintreten werden.

Das Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger für strukturierte OGAW darf ausgedruckt nicht länger als drei DIN-A4-Seiten sein.

KAPITEL V

DAUERHAFT DATENTRÄGER

Artikel 38

Bedingungen für die Vorlage des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger oder eines Prospekts auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website

(1) Für die Zwecke der Richtlinie 2009/65/EG sind für den Fall, dass das Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt den Anlegern auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt werden, die folgenden Bedingungen zu beachten:

- a) die Vorlage des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger oder des Prospekts auf einem solchen dauerhaften Datenträger ist den Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anleger ausgeführt wird oder werden soll, angemessen; und
- b) die Person, der das Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt zur Verfügung zu stellen soll, wird vor die Wahl gestellt, ob sie diese auf Papier oder dem betreffenden anderen dauerhaften Datenträger erhalten möchte, und sie entscheidet sich ausdrücklich für Letzteres.

(2) Für den Fall, dass das Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt den Anlegern auf einer Website zur Verfügung zu stellen und diese Unterlagen nicht persönlich an den Anleger adressiert sind, sind die folgenden Bedingungen zu beachten:

- a) die Bereitstellung der betreffenden Informationen über dieses Medium ist den Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anleger ausgeführt wird oder werden soll, angemessen;
- b) der Anleger muss der Bereitstellung dieser Informationen in dieser Form ausdrücklich zustimmen;
- c) die Adresse der Website und die Stelle, an der die Informationen auf dieser Website zu finden sind, müssen dem Anleger auf elektronischem Wege mitgeteilt werden;
- d) die Informationen müssen sich auf dem neuesten Stand befinden;

- e) die Informationen müssen über diese Website laufend abgefragt werden können und zwar so lange, wie sie für den Anleger nach vernünftigem Ermessen einsehbar sein müssen.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels wird die Bereitstellung von Informationen auf elektronischem Wege für die Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anleger ausgeführt wird oder werden soll, als angemessen betrachtet, wenn der Anleger nachweislich über einen regelmäßigen Zugang zum Internet verfügt. Dies gilt als nachgewiesen, wenn der Anleger für die Ausführung dieses Geschäfts eine E-Mail-Adresse angegeben hat.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 39

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt ab dem 1. Juli 2011.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 2010

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG I

ANFORDERUNGEN AN DIE DARSTELLUNG DES SYNTHETISCHEN INDIKATORS

1. Der synthetische Indikator stuft den Fonds auf der Grundlage seiner Aufzeichnungen über die frühere Volatilität in einer Skala von 1 bis 7 ein.
2. Diese Skala wird als eine Folge von Kategorien dargestellt, die in Gesamtzahlen in aufsteigender Reihenfolge von 1 bis 7 von links nach rechts auszuweisen sind und das Risiko- und Ertragsniveau vom niedrigsten zum höchsten Wert repräsentieren.
3. In der Skala sollte klar gestellt werden, dass niedrige Risiken potenziell zu niedrigeren Erträgen und hohe Risiken potenziell zu höheren Erträgen führen.
4. Die Kategorie, in die ein OGAW fällt, ist klar und deutlich anzugeben.
5. Für eine Unterscheidung der Bestandteile der Skala dürfen keine Farben verwendet werden.

ANHANG II

KOSTENAUFSTELLUNG

Die Kosten sind in einer wie folgt strukturierten Tabelle auszuweisen:

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge	% %
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage [vor der Anlage] [vor der Auszahlung Ihrer Rendite] abgezogen wird.	
Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden.	
Laufende Kosten	%
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat	
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	% pro Jahr einer jeden vom Fonds erwirtschafteten Rendite über dem Referenzwert für diese Gebühren [Bezeichnung des Referenzwerts einfügen]

- Für jede dieser Kostenkategorien ist ein Prozentwert anzugeben.
- Im Falle einer an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ist der während des letzten OGAW-Geschäftsjahres berechnete Betrag als Prozentzahl anzugeben.

ANHANG III

DARSTELLUNG DER ANGABEN ÜBER DIE FRÜHEREN WERTENTWICKLUNGEN

Im Balkendiagramm hat die Darstellung der früheren Wertentwicklungen folgenden Kriterien zu genügen:

1. Die Skala auf der Y-Achse des Balkendiagramms ist linear, nicht logarithmisch.
2. Die Skala ist der Breite der Balken anzupassen und hat die Balken nicht so zu komprimieren, dass die Fluktuationen bei den Renditen nur schwer zu unterscheiden sind.
3. Die X-Achse beginnt bei einer Wertentwicklung von 0 %.
4. Jeder Balken wird mit einer Legende versehen, in der die erzielte Rendite in % angegeben wird.
5. Zahlen für frühere Wertentwicklungen werden auf eine Dezimalstelle nach dem Komma aufgerundet.

III

Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010

zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt des Standardmodells für das Anzeigeschreiben und die OGAW-Bescheinigung, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die zuständigen Behörden für die Anzeige und die Verfahren für Überprüfungen vor Ort und Ermittlungen sowie für den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden

VERORDNUNG (EU) Nr. 584/2010 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 2010

zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt des Standardmodells für das Anzeigeschreiben und die OGAW-Bescheinigung, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die zuständigen Behörden für die Anzeige und die Verfahren für Überprüfungen vor Ort und Ermittlungen sowie für den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 2 Buchstaben a, b und c, Artikel 101 Absatz 9 und Artikel 105,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 2009/65/EG werden der Kommission für die Festlegung und Harmonisierung bestimmter Aspekte des neuen Verfahrens für die Anzeige des Vertriebs von OGAW-Anteilen in einem Aufnahmemitgliedstaat Durchführungsbefugnisse übertragen. Eine solche Harmonisierung dürfte den zuständigen Behörden die notwendige Sicherheit im Hinblick darauf verschaffen, wie die neuen Anforderungen funktionieren, und zu einem reibungslosen Funktionieren des neuen Verfahrens beitragen.
- (2) Um das Anzeigeverfahren zu erleichtern, sollten Form und Inhalt des Standardmodells für das Anzeigeschreiben, das ein OGAW zu verwenden hat, und Form und Inhalt der Bescheinigung, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verwenden müssen, um zu bestätigen, dass ein OGAW die in der Richtlinie 2009/65/EG genannten Bedingungen erfüllt, festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, sowohl das Anzeigeschreiben als auch die Bescheinigung elektronisch zu übermitteln.
- (3) Angesichts des mit der Richtlinie 2009/65/EG verfolgten Ziels, zu gewährleisten, dass ein OGAW seine Anteile in anderen Mitgliedstaaten über ein Anzeigeverfahren, das den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verbessert, vertreiben kann, sollte ein detailliertes Verfahren für die elektronische Übermittlung der Anzeigedatei zwischen zuständigen Behörden festgelegt werden.

- (4) Nach der Richtlinie 2009/65/EG müssen die zuständigen Behörden des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats die Vollständigkeit der Anzeigedatei überprüfen, bevor sie die vollständige Datei an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der OGAW seine Anteile vertreiben will, weiterleiten. Die Richtlinie gibt einem OGAW ferner das Recht, seine Anteile im Aufnahmemitgliedstaat auf den Markt zu bringen, sobald die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er seine Anteile vertreiben will, die vollständige Anzeigedatei übermittelt haben. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte festgelegt werden, wann die Übermittlung der vollständigen Anzeigedatei als vollzogen gilt. Die zuständigen Behörden des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats sollten im Rahmen des Verfahrens für die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel ferner sicherstellen müssen, dass die Unterlagen vollständig übermittelt sind, bevor sie einen OGAW gemäß Artikel 93 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG über die Übermittlung in Kenntnis setzen. Ferner ist es notwendig, Verfahren für den Umgang mit technischen Problemen festzulegen, die bei der Übermittlung der Anzeigedatei zwischen den zuständigen Behörden des OGAW-Herkunfts- und -Aufnahmemitgliedstaats auftreten.
- (5) Um die Übermittlung der Anzeigedatei zu vereinfachen und technischen Innovationen sowie der möglichen Entwicklung modernerer elektronischer Kommunikationssysteme Rechnung zu tragen, können die zuständigen Behörden Kooperationsvereinbarungen mit dem Ziel schließen, die elektronische Übermittlung der Anzeigedatei insbesondere im Hinblick auf Systemsicherheit und die Nutzung von Verschlüsselungsmechanismen zu verbessern. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden die Regelungen für die elektronische Kommunikation innerhalb des Ausschusses der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden koordinieren.
- (6) Die Richtlinie 2009/65/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, die zur Erleichterung der Zusammenarbeit notwendigen administrativen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden ist notwendig, um die Einhaltung der Richtlinie 2009/65/EG durch OGAW und OGAW-Verwaltungsgesellschaften zu gewährleisten und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sowie ein hohes Maß an Anlegerschutz sicherzustellen.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32.

(7) Nach der Richtlinie 2009/65/EG können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats um Zusammenarbeit bei Überwachungstätigkeiten, einer Vor-Ort-Überprüfung oder einer Ermittlung im Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats ersuchen. Vor allem für Fälle, in denen ein OGAW von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat verwaltet wird, ist es von grundlegender Bedeutung, Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und detaillierte Verfahren für den Fall zu schaffen, dass eine zuständige Behörde in Bezug auf ein Unternehmen oder eine Person mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat eine Ermittlung oder Vor-Ort-Überprüfung durchführen muss.

(8) Eine zuständige Behörde sollte bei Angelegenheiten, die ihrer Aufsicht unterliegen, das Recht haben, andere zuständige Behörden um Zusammenarbeit zu ersuchen. Die um Amtshilfe ersuchte Behörde sollte diesem Ersuchen auch dann nachkommen, wenn die Praktik, um die es in der Ermittlung geht, in ihrem eigenen Zuständigkeitsgebiet nicht als Verstoß angesehen wird. In den in Artikel 101 Absatz 6 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Fällen kann die ersuchte Behörde die Amtshilfe verweigern.

(9) Die Richtlinie 2009/65/EG verpflichtet die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einander unverzüglich die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu übermitteln. Aus diesem Grund sollten detaillierte Vorschriften für den routinemäßigen Informationsaustausch und den Informationsaustausch ohne vorherige Anfrage festgelegt werden.

(10) Um zu gewährleisten, dass die in der Richtlinie 2009/65/EG und in dieser Verordnung genannten Pflichten ab demselben Datum gelten, sollte diese Verordnung am selben Tag in Kraft treten wie die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG.

(11) Der durch Beschluss 2009/77/EG der Kommission ⁽¹⁾ eingesetzte Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden wurde in fachlichen Fragen konsultiert.

(12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Europäischen Wertpapierausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ANZEIGEVERFAHREN

Artikel 1

Form und Inhalt des Anzeigeschreibens

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) erstellt das in Artikel 93 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannte Anzeigeschreiben nach dem Muster in Anhang I dieser Verordnung.

(¹) ABL L 25 vom 29.1.2009, S. 18.

Artikel 2

Form und Inhalt der OGAW-Bescheinigung

Die zuständigen Behörden des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats erstellen die in Artikel 93 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG genannte Bescheinigung, dass der OGAW die in dieser Richtlinie genannten Bedingungen erfüllt, nach dem Muster in Anhang II dieser Verordnung.

Artikel 3

Benennung einer E-Mail-Adresse

(1) Für die Übermittlung der in Artikel 93 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Unterlagen und den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit dem in diesem Artikel dargelegten Anzeigeverfahren benennen die zuständigen Behörden eine E-Mail-Adresse.

(2) Die zuständigen Behörden teilen den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten die von ihnen benannte E-Mail-Adresse mit und stellen sicher, dass Letztere umgehend über jede Änderung dieser E-Mail-Adresse informiert werden.

(3) Die zuständigen Behörden des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats senden die in Artikel 93 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Unterlagen ausschließlich an die zu diesem Zweck benannte E-Mail-Adresse der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der OGAW seine Anteile vertreiben will.

(4) Die zuständigen Behörden richten ein Verfahren ein, das gewährleistet, dass die von ihnen für den Empfang von Anzeigen benannte E-Mail-Adresse an jedem Arbeitstag auf Nachrichteneingang hin überprüft wird.

Artikel 4

Übermittlung der Anzeigedatei

(1) Die zuständigen Behörden des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats übermitteln den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der OGAW seine Anteile vertreiben will, die vollständigen, in Artikel 93 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Unterlagen per E-Mail.

Jede in Anhang I genannte Anlage zum Anzeigeschreiben wird in der E-Mail aufgeführt und in einem gängigen Format bereitgestellt, das Anzeige und Ausdruck ermöglicht.

(2) Die Übermittlung der vollständigen, in Artikel 93 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Unterlagen gilt nur dann als nicht erfolgt, wenn

- eine der zu übermittelnden Unterlagen fehlt, unvollständig ist oder ein von Absatz 1 abweichendes Format hat;
- die zuständigen Behörden des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats nicht die E-Mail-Adresse verwenden, die die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der OGAW seine Anteile vermarkten will, gemäß Artikel 3 Absatz 1 benannt haben;

c) die Übermittlung der vollständigen Unterlagen durch die zuständigen Behörden des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats wegen eines technischen Fehlers in ihrem elektronischen System fehlgeschlagen ist.

(3) Bevor die zuständigen Behörden des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats dem OGAW die Übermittlung der vollständigen, in Artikel 93 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Unterlagen bestätigen, stellen sie sicher, dass diese Übermittlung stattgefunden hat.

(4) Wird den zuständigen Behörden des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats mitgeteilt oder stellen diese fest, dass die Übermittlung der vollständigen Unterlagen nicht stattgefunden hat, leiten sie umgehend Maßnahmen zu deren Übermittlung ein.

(5) Die zuständigen Behörden können vereinbaren, das Kommunikationsmittel, über das die vollständigen, in Artikel 93 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Unterlagen übermittelt werden, durch ein moderneres elektronisches Kommunikationsverfahren als E-Mail zu ersetzen oder zusätzliche Verfahren zu schaffen, um die Sicherheit der übermittelten E-Mails zu erhöhen.

Bei allen alternativen Methoden oder verbesserten Verfahren wird sichergestellt, dass die in Kapitel XI der Richtlinie 2009/65/EG gesetzten Anzeigefristen eingehalten und die Möglichkeiten des OGAW, seine Anteile in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Herkunftsmitgliedstaat auf den Markt zu bringen, nicht eingeschränkt werden.

Artikel 5

Empfang der Anzeigedatei

(1) Wenn die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, in dem ein OGAW seine Anteile vermarkten will, die Unterlagen, die ihnen nach Artikel 93 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG zu übermitteln sind, erhalten, bestätigen sie den zuständigen Behörden des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats so bald wie möglich, spätestens aber fünf Arbeitstage nach Eingang der Unterlagen, ob

- a) sie alle Anlagen, die nach Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung aufzuführen sind, erhalten haben und
- b) die Unterlagen, die ihnen übermittelt werden müssen, angezeigt oder ausgedruckt werden können.

Die Bestätigung kann den zuständigen Behörden des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats per E-Mail an die nach Artikel 3 Absatz 1 benannte Adresse gesandt werden, sofern die betreffenden zuständigen Behörden für die Eingangsbestätigung keine modernere Übermittlungsmethode vereinbart haben.

(2) Haben die zuständigen Behörden des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der OGAW seine Anteile vertreiben will, nicht innerhalb der in Absatz 1 gesetzten Fristen eine Bestätigung erhalten, setzen sie sich mit Letzteren in Verbindung und vergewissern sich, dass die Unterlagen vollständig übermittelt wurden.

KAPITEL II

ZUSAMMENARBEIT DER AUFSICHTSBEHÖRDEN

ABSCHNITT 1

Verfahren für Vor-Ort-Überprüfungen und Ermittlungen

Artikel 6

Ersuchen um Amtshilfe bei Vor-Ort-Überprüfungen und Ermittlungen

(1) Eine zuständige Behörde, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung durchführen will („die um Amtshilfe ersuchende Behörde“) übermittelt der zuständigen Behörde dieses anderen Mitgliedstaats („der um Amtshilfe ersuchten Behörde“) ein schriftliches Ersuchen. Dieses Ersuchen enthält folgende Angaben:

- a) die Gründe für das Ersuchen, einschließlich der rechtlichen Bestimmungen, die im Zuständigkeitsgebiet der um Amtshilfe ersuchenden Behörde gelten und auf deren Grundlage das Ersuchen gestellt wird;
- b) den Umfang der Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung;
- c) die Schritte, die die um Amtshilfe ersuchende Behörde bereits unternommen hat;
- d) alle Schritte, die von der um Amtshilfe ersuchten Behörde einzuleiten sind;
- e) die für die Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung vorgeschlagene Methodik und die Gründe, aus denen die um Amtshilfe ersuchende Behörde diese Methodik gewählt hat.

(2) Das Ersuchen wird mit ausreichendem Vorlauf zur Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung gestellt.

(3) Ist ein Ersuchen um Amtshilfe bei einer Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung dringend, kann es per E-Mail übermittelt und im Anschluss daran schriftlich bestätigt werden.

(4) Die um Amtshilfe ersuchte Behörde bestätigt den Eingang des Ersuchens unverzüglich.

(5) Um der um Amtshilfe ersuchten Behörde die erforderliche Hilfestellung zu ermöglichen, stellt die um Amtshilfe ersuchende Behörde Ersterer alle von ihr angeforderten Informationen zur Verfügung.

(6) Die um Amtshilfe ersuchte Behörde übermittelt unverzüglich alle ihr vorliegenden Informationen und Unterlagen, die mit Blick auf die Gründe der Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung und deren Umfang für die um Amtshilfe ersuchende Behörde relevant oder nützlich sind.

(7) Die um Amtshilfe ersuchte und die um Amtshilfe ersuchende Behörde bewerten anhand der nach den Absätzen 5 oder 6 übermittelten Unterlagen und Informationen erneut die Notwendigkeit der Vor-Ort-Überprüfung und Ermittlung.

(8) Die um Amtshilfe ersuchte Behörde entscheidet, ob sie die Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung selbst durchführt, der um Amtshilfe ersuchenden Behörde die Durchführung der Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung bzw. Prüfern oder sonstigen Experten die Durchführung der Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung gestattet.

(9) Die um Amtshilfe ersuchte und die um Amtshilfe ersuchende Behörde einigen sich über die mit der Aufteilung der Kosten der Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung zusammenhängenden Fragen.

Artikel 7

Durchführung der Vor-Ort-Überprüfung und Ermittlung durch die um Amtshilfe ersuchte Behörde

(1) Entscheidet die um Amtshilfe ersuchte Behörde, die Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung selbst durchzuführen, so erfolgt dies nach dem in den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet die Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung durchgeführt werden soll, vorgesehenen Verfahren.

(2) Hat die um Amtshilfe ersuchende Behörde gemäß Artikel 101 Absatz 5 der Richtlinie 2009/65/EG beantragt, dass ihre eigenen Beamten die Beamten der um Amtshilfe ersuchten Behörde, die die Überprüfung oder Ermittlung durchführen, begleiten, so einigen sich die um Amtshilfe ersuchende Behörde und die um Amtshilfe ersuchte Behörde über die praktischen Fragen einer solchen Teilnahme.

Artikel 8

Durchführung der Vor-Ort-Überprüfung und Ermittlung durch die um Amtshilfe ersuchende Behörde

(1) Entscheidet die um Amtshilfe ersuchte Behörde, der um Amtshilfe ersuchenden Behörde die Durchführung der Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung zu gestatten, so erfolgt diese Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung nach dem in den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet die Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung durchgeführt werden soll, vorgesehenen Verfahren.

(2) Entscheidet die um Amtshilfe ersuchte Behörde, der um Amtshilfe ersuchenden Behörde die Durchführung der Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung zu gestatten, so leistet sie die erforderliche Hilfestellung, um diese Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung zu erleichtern.

(3) Stößt die um Amtshilfe ersuchende Behörde während der Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung auf wesentliche Informationen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der um Amtshilfe ersuchten Behörde relevant sind, so übermittelt sie der um Amtshilfe ersuchten Behörde unverzüglich diese Informationen.

Artikel 9

Durchführung der Vor-Ort-Überprüfung und Ermittlung durch Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige

(1) Entscheidet die um Amtshilfe ersuchte Behörde, Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen die Durchführung der Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung zu gestatten, so erfolgt diese Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung nach dem in den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet die Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung durchgeführt werden sollen, vorgesehenen Verfahren.

(2) Entscheidet die um Amtshilfe ersuchte Behörde, Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen die Durchführung der Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung zu gestatten, so leistet sie die erforderliche Hilfestellung, um diesen Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

(3) Schlägt die um Amtshilfe ersuchende Behörde die Bestellung von Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen vor, so übermittelt sie der um Amtshilfe ersuchten Behörde alle relevanten Informationen über Identität und Qualifikationen solcher Wirtschaftsprüfer oder Sachverständiger.

Die um Amtshilfe ersuchte Behörde teilt der um Amtshilfe ersuchenden Behörde unverzüglich mit, ob sie der vorgeschlagenen Bestellung zustimmt.

Lehnt die um Amtshilfe ersuchte Behörde die vorgeschlagene Bestellung ab oder schlägt die um Amtshilfe ersuchende Behörde keine Bestellung von Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen vor, so hat die um Amtshilfe ersuchte Behörde das Recht, Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige vorzuschlagen.

(4) Können sich die um Amtshilfe ersuchte Behörde und die um Amtshilfe ersuchende Behörde bei der Bestellung von Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet die um Amtshilfe ersuchte Behörde, ob sie die Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung selbst durchführt oder der um Amtshilfe ersuchenden Behörde die Durchführung der Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung gestattet.

(5) Sofern die um Amtshilfe ersuchte und die um Amtshilfe ersuchende Behörde nichts anderes vereinbaren, trägt die Behörde, die die bestellten Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen vorgeschlagen hat, die entsprechenden Kosten.

(6) Stoßen die Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen bei einer Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung auf wesentliche Informationen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der um Amtshilfe ersuchten Behörde relevant sind, so übermitteln sie der um Amtshilfe ersuchten Behörde unverzüglich diese Informationen.

Artikel 10

Ersuchen um Amtshilfe bei der Befragung von Personen in anderen Mitgliedstaaten

(1) Hält die um Amtshilfe ersuchende Behörde es für erforderlich, Personen zu befragen, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten, so unterbreitet sie den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats ein schriftliches Ersuchen.

(2) Dieses Ersuchen enthält folgende Angaben:

- a) die Gründe für das Ersuchen, einschließlich der rechtlichen Bestimmungen, die im Zuständigkeitsgebiet der um Amtshilfe ersuchenden Behörde gelten und auf deren Grundlage das Ersuchen gestellt wird;
 - b) den Umfang der Befragungen;
 - c) die Schritte, die die um Amtshilfe ersuchende Behörde bereits unternommen hat;
 - d) alle Schritte, die von der um Amtshilfe ersuchten Behörde einzuleiten sind;
 - e) die für die Befragungen vorgeschlagene Methodik und die Gründe, aus denen die um Amtshilfe ersuchende Behörde diese Methodik gewählt hat.
- (3) Das Ersuchen wird mit ausreichendem Vorlauf zu den Befragungen gestellt.
- (4) Ist ein Ersuchen um Amtshilfe bei der Befragung von Personen, die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, dringend, kann es per E-Mail übermittelt und anschließend schriftlich bestätigt werden.
- (5) Die um Amtshilfe ersuchte Behörde bestätigt den Eingang des Ersuchens unverzüglich.
- (6) Um der um Amtshilfe ersuchten Behörde die erforderliche Hilfestellung zu ermöglichen, stellt die um Amtshilfe ersuchende Behörde dieser alle von ihr angeforderten Informationen zur Verfügung.
- (7) Die um Amtshilfe ersuchte Behörde übermittelt unverzüglich alle ihr vorliegenden Informationen und Unterlagen, die mit Blick auf die Gründe der Befragungen und deren Umfang für die um Amtshilfe ersuchende Behörde relevant oder nützlich sind.

(8) Die um Amtshilfe ersuchte und die um Amtshilfe ersuchende Behörde bewerten anhand der nach den Absätzen 6 oder 7 übermittelten Unterlagen und Informationen erneut die Notwendigkeit von Befragungen.

(9) Die um Amtshilfe ersuchte Behörde entscheidet, ob sie die Befragungen selbst durchführt oder ob sie der um Amtshilfe ersuchenden Behörde gestattet, die Befragungen durchzuführen.

(10) Die um Amtshilfe ersuchte und die um Amtshilfe ersuchende Behörde einigen sich über die mit der Aufteilung der Kosten für die Durchführung der Befragungen zusammenhängenden Fragen.

(11) Die um Amtshilfe ersuchende Behörde kann an den gemäß Absatz 1 verlangten Befragungen teilnehmen. Die um Amtshilfe ersuchende Behörde kann vor und während der Befragung Fragen unterbreiten, die gestellt werden sollen.

Artikel 11

Besondere Bestimmungen für Überprüfungen vor Ort und Ermittlungen

(1) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und die zuständigen Behörden des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats unterrichten sich gegenseitig über alle Vor-Ort-Überprüfungen und Ermittlungen, die im Zusammenhang mit ihrer Aufsicht unterliegenden Verwaltungsgesellschaften oder OGAW vorgenommen werden sollen. Nach Eingang einer solchen Mitteilung kann die benachrichtigte zuständige Behörde die benachrichtigende zuständige Behörde unverzüglich darum ersuchen, im Rahmen der Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung Fragen einzubeziehen, die unter die Aufsichtsbefugnis der benachrichtigten Behörde fallen.

(2) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft können die zuständige Behörde des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats bei der Vor-Ort-Überprüfung und Ermittlung im Zusammenhang mit einer OGAW-Verwahrstelle um Amtshilfe ersuchen und erforderlichenfalls dazu auffordern, ihre Aufsichtspflichten in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft zu erfüllen.

(3) Die zuständigen Behörden des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats und die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft einigen sich auf die Verfahren für die gegenseitige Mitteilung der Ergebnisse von Vor-Ort-Überprüfungen und Ermittlungen, die im Zusammenhang mit ihrer Aufsicht unterliegenden Verwaltungsgesellschaften und OGAW durchgeführt wurden.

(4) Die zuständigen Behörden des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats und die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft einigen sich erforderlichenfalls auf weitere Maßnahmen, die in Bezug auf die Vor-Ort-Überprüfung oder Ermittlung getroffen werden müssen.

ABSCHNITT 2

Informationsaustausch

Artikel 12

Routinemäßiger Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden der OGAW-Aufnahmemitgliedstaaten und — wenn die OGAW-Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat als dem OGAW-Herkunftsmitgliedstaat niedergelassen ist — die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich über:

- a) jede Entscheidung, einem OGAW die Zulassung zu entziehen;

b) jede Entscheidung, die einem OGAW bezüglich der Aussetzung der Ausgabe, des Rückkaufs oder der Rücknahme seiner Anteile auferlegt wird;

c) jede andere gegen eine OGAW getroffene schwerwiegende Maßnahme.

(2) Ist die Verwaltungsgesellschaft eines OGAW in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen als dem OGAW-Herkunftsmitgliedstaat, so unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die zuständigen Behörden des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich, wenn die Fähigkeit einer Verwaltungsgesellschaft, ihre Aufgaben in Bezug auf den OGAW ordnungsgemäß zu erfüllen, erheblich beeinträchtigt ist oder die Verwaltungsgesellschaft die Anforderungen von Kapitel III der Richtlinie 2009/65/EG nicht erfüllt.

(3) Ist die Verwaltungsgesellschaft eines OGAW in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen als dem OGAW-Herkunftsmitgliedstaat, so erleichtern die zuständigen Behörden des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats und des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft den Austausch von Informationen, die erforderlich sind, ihre Aufgaben gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zu erfüllen, einschließlich der Gewährleistung eines angemessenen Informationsflusses. Dies umfasst den Austausch von Informationen, die benötigt werden für:

a) die Verfahren für die Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die Ausübung von Tätigkeiten auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gemäß den Artikeln 17 und 18 der Richtlinie 2009/65/EG;

b) die Verfahren für die Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die Verwaltung eines in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft niedergelassenen OGAW gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2009/65/EG;

c) die laufende Überwachung von Verwaltungsgesellschaften und OGAW.

Artikel 13

Informationsaustausch ohne vorherige Aufforderung

Die zuständigen Behörden übermitteln unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung alle relevanten Informationen, die für andere zuständige Behörden in Bezug auf die Erfüllung von in der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Aufgaben von wesentlichem Interesse sein dürften.

KAPITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2011.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 2010

Für die Kommission
Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG I

ANZEIGESCHREIBEN

(Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt des Standardmodells für das Anzeigeschreiben und die OGAW-Bescheinigung, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die zuständigen Behörden für die Anzeige und die Verfahren für Vor-Ort-Überprüfungen und Ermittlungen sowie für den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 16).

MITTEILUNG DER ABSICHT DES VERTRIEBS VON OGAW-ANTEILEN

IN _____
(Aufnahmemitgliedstaat)

TEIL A

Name des OGAW: _____

OGAW-Herkunftsmitgliedstaat: _____

Rechtsform des OGAW (Zutreffendes bitte ankreuzen):

☐ Investmentfonds

☐ „Unit Trust“

☐ Investmentgesellschaft

Hat der OGAW Teilfonds? Ja/Nein

Name des OGAW und/oder des/der Teilfonds, die im Aufnahmemitgliedstaat vertrieben werden sollen	Name der Anteilsklasse(n), die im Aufnahmemitgliedstaat vertrieben werden soll(en) ⁽¹⁾	Dauer ⁽²⁾	Code-Nummern ⁽³⁾

⁽¹⁾ Beabsichtigt der OGAW lediglich den Vertrieb bestimmter Anteilsklassen, sind nur diese Klassen aufzuführen.

⁽²⁾ Falls zutreffend.

⁽³⁾ Falls zutreffend (z. B. ISIN).

Name der Verwaltungsgesellschaft/selbstverwalteten Investmentgesellschaft:

Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft:

Adresse und eingetragener Gesellschaftssitz/Wohnsitz, falls nicht mit dem Gesellschaftssitz identisch:

Angaben zur Website der Verwaltungsgesellschaft:

Angaben zur Kontaktperson bei der Verwaltungsgesellschaft:

Name/Funktion: _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Telefaxnummer: _____

Dauer der Gesellschaft, sofern zutreffend:

Umfang der Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft im OGAW-Aufnahmemitgliedstaat

Zusätzliche Informationen über den OGAW (sofern erforderlich)

Anlagen:

(1) Aktuelle Fassung der Vertragsbedingungen oder Satzung, erforderlichenfalls in einer Übersetzung gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG.

(Titel des Dokuments oder Name der elektronischen Anlage)

(2) Aktuelle Fassung des Prospekts, erforderlichenfalls in einer Übersetzung gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG.

(Titel des Dokuments oder Name der elektronischen Anlage)

(3) Aktuelle Fassung der wesentlichen Informationen für den Anleger, erforderlichenfalls in einer Übersetzung gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG.

(Titel des Dokuments oder Name der elektronischen Anlage)

(4) Der letzte veröffentlichte Jahresbericht und jeglicher auf ihn folgender Halbjahresbericht, erforderlichenfalls in einer Übersetzung gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG.

(Titel des Dokuments oder Name der elektronischen Anlage)

Anmerkung:

Diesem Schreiben müssen die aktuellen Fassungen der geforderten Dokumente beigelegt sein, damit die zuständigen Behörden des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats diese weiterleiten können. Dies gilt auch, wenn der betreffenden Behörde bereits Kopien dieser Dokumente übermittelt worden sind. Falls den zuständigen Behörden des OGAW-Aufnahmemitgliedstaats bereits Dokumente übermittelt wurden und diese weiterhin gültig sind, kann im Anzeigeschreiben auf diese Tatsache verwiesen werden.

Angabe, wo in Zukunft aktuelle elektronische Fassungen der Anlagen erhalten werden können:

TEIL B

Folgende Informationen werden in Einklang mit den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des OGAW-Aufnahmemitgliedstaats im Hinblick auf den Vertrieb von Anteilen des OGAW in diesem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt.

OGAW entnehmen der Website der zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats, welche Angaben in diesem Abschnitt zu machen sind. Eine Liste mit Adressen relevanter Websites ist verfügbar unter www.cesr.eu.

1. Vorkehrungen für den Vertrieb von OGAW-Anteilen

Anteile des OGAW bzw. von OGAW-Teilfonds werden vertrieben durch:

- ☐ die OGAW-Verwaltungsgesellschaft
- ☐ eine andere gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Verwaltungsgesellschaft
- ☐ Kreditinstitute
- ☐ zugelassene Wertpapierfirmen oder Berater
- ☐ sonstige Einrichtungen

(1) _____

(2) _____

(3) _____

2. Maßnahmen für die Anteilinhaber gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG:

Angaben zur Zahlstelle (sofern zutreffend):

Name: _____

Rechtsform: _____

Sitz: _____

Anschrift für den Schriftverkehr (falls abweichend): _____

Angaben zu anderen Personen, bei denen die Anleger Informationen einholen und Dokumente erhalten können:

Name: _____

Anschrift: _____

Modalitäten für die Veröffentlichung der Ausgabe-, Verkaufs-, Rücknahme- oder Auszahlungspreise für OGAW-Anteile:

3. Sonstige Informationen, die den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 91 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG zur Verfügung zu stellen sind

Einschließlich (sofern vom OGAW-Aufnahmemitgliedstaat verlangt):

- ☐ jeglicher zusätzlicher Informationen, die den Anteilhabern oder ihren Vermittlern zur Verfügung zu stellen sind;
- ☐ für OGAW, die Ausnahmen von in ihrem Aufnahmemitgliedstaat hinsichtlich der Modalitäten für den Vertrieb des OGAW, eine bestimmte Anteilklasse oder eine bestimmte Anlegerkategorie geltenden Bestimmungen oder Anforderungen in Anspruch nehmen, Einzelheiten der Anwendung solcher Ausnahmen;

Sofern vom OGAW-Aufnahmemitgliedstaat verlangt, Nachweis der an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zu entrichtenden Zahlungen.

TEIL C

Bestätigung durch den OGAW

Wir bestätigen hiermit, dass die diesem Anzeigeschreiben beigelegten Dokumente alle in der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehenen relevanten Informationen enthalten. Der Wortlaut jedes Dokuments entspricht dem Wortlaut entsprechender Dokumente, die den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats bereits unterbreitet wurden, oder ist eine Übersetzung, die den entsprechenden Wortlaut zuverlässig wiedergibt.

(Das Anzeigeschreiben wird von einem Unterzeichnungsberechtigten des OGAW oder einer dritten Person unterzeichnet, die durch ein schriftliches Mandat bevollmächtigt wurde, im Namen des anzeigenden OGAW so zu handeln, dass seine Handlung von den zuständigen Behörden des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats im Hinblick auf die Zertifizierung von Dokumenten akzeptiert wird. Der Unterzeichner gibt seinen/ihren vollständigen Namen und Funktion an und stellt sicher, dass die Bestätigung datiert ist.)

ANHANG II

OGAW-BESCHEINIGUNG

(Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt des Standardmodells für das Anzeigeschreiben und die OGAW-Bescheinigung, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die zuständigen Behörden für die Anzeige und die Verfahren für Vor-Ort-Überprüfungen und Ermittlungen sowie für den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 16).

_____ ist zuständige Behörde in:
(Name der zuständigen Behörde des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats)

(OGAW-Herkunftsmitgliedstaat)

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Faxnummer: _____

und nimmt die in Artikel 97 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehenen Befugnisse wahr.

Für die Zwecke von Artikel 93 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG bestätigt

_____, dass
(Name der zuständigen Behörde, wie oben)

(Name des OGAW d. h. Name des Investmentfonds, Unit Trust oder der Investmentgesellschaft)

niedergelassen ist in: (Name des Herkunftsmitgliedstaats)

gegründet wurde am: (Datum der Genehmigung der Vertragsbedingungen oder der Satzung des OGAW)

unter folgende Nummer registriert ist (sofern anwendbar, Registriernummer des OGAW in seinem Herkunftsmitgliedstaat)

registriert wurde bei (sofern anwendbar, Name der für das Register zuständigen Behörde)

seinen Sitz hat in

(nur bei Investmentgesellschaften, Adresse der Hauptverwaltung der OGAW)

is: (please tick appropriate one box)

entweder ☐ Investmentfonds/Unit Trust

Liste aller im Herkunftsmitgliedstaat zugelassenen Teilfonds, sofern zutreffend	
Lfd. Nr.	Name
1	
2	
3	
....	

Verwaltungsgesellschaft:

(Name und Adresse der Verwaltungsgesellschaft)

oder ☐ eine Investmentgesellschaft ist:

Liste aller im Herkunftsmitgliedstaat zugelassenen Teilfonds, sofern zutreffend	
Lfd. Nr.	Name
1	
2	
3	
....	

dass der Fonds (Zutreffendes bitte ankreuzen)

entweder ☐ eine Verwaltungsgesellschaft benannt hat

(Name und Adresse der benannten Verwaltungsgesellschaft)

oder ☐ selbstverwaltet ist

und die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllt.

(Die Bescheinigung wird von einem Vertreter der zuständigen Behörde des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats so unterzeichnet und datiert, dass dies im Hinblick auf die Bescheinigung durch diese Behörde akzeptiert wird. Der Unterzeichner gibt seinen/ihren vollständigen Namen und Funktion an.)

IV

Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010

zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft

RICHTLINIE 2010/43/EU DER KOMMISSION

vom 1. Juli 2010

zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 6, Artikel 33 Absatz 6 und Artikel 51 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Bereichen organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte und Wohlverhalten sollten Regeln und Terminologie so weit wie möglich an die Standards angepasst werden, die im Finanzdienstleistungsbereich durch die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates ⁽²⁾ und durch die Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie ⁽³⁾ gesetzt wurden. Durch eine solche Anpassung, die den Besonderheiten der gemeinsamen Portfolioverwaltung gebührend Rechnung tragen muss, ließen sich nicht nur zwischen den verschiedenen Finanzdienstleistungsbranchen gleiche Standards erreichen, sondern auch bei der Vermögensverwaltung allgemein, wo einige Mitgliedstaaten schon heute bestimmte Anforderungen der Richtlinie 2006/73/EG auf OGAW-Verwaltungsgesellschaften ausgedehnt haben.
- (2) Damit die Durchführungsbestimmungen den Besonderheiten der Märkte und Rechtssysteme der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen können, sollten diese Regeln in Form einer Richtlinie erlassen werden. Eine Richtlinie wird auch größtmögliche Kohärenz mit der durch die Richtlinie 2006/73/EG geschaffenen Regelung ermöglichen.

- (3) Auch wenn die Grundsätze dieser Richtlinie allgemein für alle Verwaltungsgesellschaften gelten, sind sie doch flexibel genug, um zu gewährleisten, dass bei ihrer Anwendung und deren Kontrolle durch die zuständigen Behörden verhältnismäßig verfahren und der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte einer Verwaltungsgesellschaft, der Vielfalt der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/65/EG fallenden Gesellschaften und dem unterschiedlichen Charakter der einzelnen OGAW, die von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden können, Rechnung getragen wird.
- (4) Sofern das einzelstaatliche Recht dies zulässt, sollten Verwaltungsgesellschaften einen Teil ihrer Tätigkeiten auf Dritte übertragen können. Die Durchführungsbestimmungen sollten entsprechend gelesen werden. Bei der Entscheidung, ob ein Dritter, dem bestimmte Aufgaben übertragen werden sollen, für die Art der auszuführenden Tätigkeiten als qualifiziert und befähigt angesehen werden kann, sollte eine Verwaltungsgesellschaft mit der gebotenen Sorgfalt verfahren. Der Dritte sollte deshalb in Bezug auf die auszuführende Tätigkeit alle Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten erfüllen. Daraus folgt auch, dass die Verwaltungsgesellschaft sich vergewissern sollte, dass der Dritte die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Anforderungen getroffen hat, und dass die Verwaltungsgesellschaft die Einhaltung dieser Anforderungen durch den Dritten wirksam überwachen sollte. Ist der Beauftragte dafür verantwortlich, dass die für die delegierten Tätigkeiten geltenden Bestimmungen eingehalten werden, sollten für die Überwachung der delegierten Tätigkeiten gleichwertige organisatorische Anforderungen und Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten gelten. Wenn die Verwaltungsgesellschaft die Qualifikation und Fähigkeit mit der gebotenen Sorgfalt prüft, sollte sie dabei berücksichtigen können, dass der Dritte, dem Aufgaben übertragen werden, in vielen Fällen der Richtlinie 2004/39/EG unterliegt.
- (5) Um zu vermeiden, dass für Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften, die keine Verwaltungsgesellschaft bestimmt haben, unterschiedliche Standards gelten, sollten Letztere den gleichen Verhaltensregeln und Bestimmungen zu Interessenkonflikten und Risikomanagement unterworfen werden wie Verwaltungsgesellschaften. Aus diesem Grund sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie über administrative Verfahren und interne Kontrollmechanismen der vorbildlichen Praxis halber sowohl für Verwaltungsgesellschaften als auch für Investmentgesellschaften, die keine Verwaltungsgesellschaft bestimmt haben, gelten, wobei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen ist.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 241 vom 2.9.2006, S. 26.

- (6) Die Richtlinie 2009/65/EG verpflichtet Verwaltungsgesellschaften zu soliden administrativen Verfahren. Zur Erfüllung dieser Anforderung sollten Verwaltungsgesellschaften eine gut dokumentierte Organisationsstruktur mit klarer Aufgabenverteilung schaffen, bei der ein reibungsloser Informationsfluss zwischen allen Beteiligten gewährleistet ist. Verwaltungsgesellschaften sollten darüber hinaus ausreichende Systeme zur Datensicherung und Gewährleistung der Geschäftsfortführung im Krisenfall schaffen, die es ihnen ermöglichen, auch in Fällen, in denen ihre Tätigkeiten von Dritten ausgeführt werden, ihren Pflichten nachzukommen.
- (7) Verwaltungsgesellschaften sollten ferner die zur Erfüllung ihrer Pflichten notwendigen Ressourcen halten, insbesondere um Mitarbeiter mit den erforderlichen Kompetenzen, Kenntnissen und Erfahrungen beschäftigen zu können.
- (8) Im Hinblick auf sichere Datenverarbeitungsverfahren und die Dokumentationspflicht für alle OGAW-Transaktionen sollte die Verwaltungsgesellschaft über Vorkehrungen verfügen, die eine zeitnahe und ordnungsgemäße Aufzeichnung aller für OGAW ausgeführten Transaktionen ermöglichen.
- (9) Die Rechnungslegung ist einer der zentralen Bereiche der OGAW-Verwaltung. Es ist daher von größter Bedeutung, die Rechnungslegungsverfahren in den Durchführungsbestimmungen näher auszuführen. Der Grundsatz, wonach alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines OGAW oder seiner Teilfonds direkt ermittelt werden können, und Konten getrennt geführt werden sollten, sollte in dieser Richtlinie deshalb beibehalten werden. Bestehen darüber hinaus verschiedene, beispielsweise von der Höhe der Verwaltungsgebühren abhängige Anteilklassen, so sollte der Nettoinventarwert der einzelnen Klassen direkt aus dem Rechnungswesen gezogen werden können.
- (10) Eine klare Aufgabenverteilung zwischen Geschäftsleitung und Aufsichtsfunktion ist für die Umsetzung der in der Richtlinie 2009/65/EG vorgeschriebenen angemessenen internen Kontrollverfahren von zentraler Bedeutung. Für die Umsetzung der allgemeinen Anlagepolitik, die in der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden ⁽¹⁾, dargelegt ist, sollte folglich die Geschäftsleitung zuständig sein. Auch für die Anlagestrategien, die allgemeine Hinweise auf die strategische Anlagenstrukturierung des OGAW liefern, und die für eine angemessene und wirksame Umsetzung der Anlagepolitik erforderlichen Anlagentechniken sollte weiterhin die Geschäftsleitung zuständig sein. Die klare Aufgabenverteilung sollte auch angemessene Kontrollen sicherstellen, die gewährleisten, dass das OGAW-Vermögen gemäß den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Fonds und den geltenden gesetzlichen

Bestimmungen angelegt wird, und die Risikolimits der einzelnen OGAW eingehalten werden. Die Aufgabenverteilung sollte mit Rolle und Aufgaben der Geschäftsleitung und der Aufsichtsfunktion, wie sie im geltenden nationalen Recht und in den nationalen Corporate-Governance-Kodizes festgelegt sind, in Einklang stehen. Der Geschäftsleitung können mehrere oder alle Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans angehören.

- (11) Um zu gewährleisten, dass Verwaltungsgesellschaften über einen angemessenen Kontrollmechanismus verfügen, sind eine ständige Compliance-Funktion und eine Innenrevisionsfunktion erforderlich. Die Compliance-Funktion sollte so ausgelegt sein, dass jedes Risiko, das die Verwaltungsgesellschaft ihren Pflichten aus der Richtlinie 2009/65/EG nicht nachkommt, von ihr aufgedeckt werden kann. Die Innenrevisionsfunktion sollte darauf abzielen, die diversen Kontrollverfahren und administrativen Regelungen, die die Verwaltungsgesellschaft geschaffen hat, zu überprüfen und zu bewerten.
- (12) Den Verwaltungsgesellschaften sollte bei der Organisation ihres Risikomanagements ein gewisser Spielraum zugestanden werden. In Fällen, in denen eine separate Risikomanagement-Funktion nicht angemessen oder verhältnismäßig ist, sollte die Verwaltungsgesellschaft dennoch nachweisen können, dass spezielle Maßnahmen zum Schutz vor Interessenkonflikten getroffen wurden, die ein unabhängiges Risikomanagement ermöglichen.
- (13) Die Richtlinie 2009/65/EG verpflichtet die Verwaltungsgesellschaften, Regeln für persönliche Geschäfte aufzustellen. Gemäß der Richtlinie 2006/73/EG sollten Verwaltungsgesellschaften Mitarbeiter, die sich in einem Interessenkonflikt befinden oder über Insider-Informationen im Sinne der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) ⁽²⁾ verfügen, an persönlichen Geschäften hindern, die durch einen Missbrauch von Informationen ermöglicht werden, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erlangt haben.
- (14) Nach der Richtlinie 2009/65/EG müssen Verwaltungsgesellschaften sicherstellen, dass für jedes Portfoliogeschäft im Zusammenhang mit OGAW Ursprung, Gegenparteien, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden können. Zu diesem Zweck müssen Anforderungen an die Aufzeichnung von Portfoliogeschäften und Zeichnungen- und Rücknahmeaufträgen festgelegt werden.
- (15) Nach der Richtlinie 2009/65/EG müssen OGAW-Verwaltungsgesellschaften über angemessene Verfahren verfügen, um bei unvermeidlichen Interessenkonflikten eine faire Behandlung der OGAW zu gewährleisten. Verwaltungsgesellschaften sollten deshalb sicherstellen, dass in einem solchen Fall die Geschäftsleitung oder eine andere zuständige interne Stelle unverzüglich informiert wird, damit sie alle zur Gewährleistung einer fairen Behandlung des OGAW und seiner Anteilinhaber notwendigen Entscheidungen treffen kann.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. L 96 vom 12.4.2003, S. 16.

- (16) Verwaltungsgesellschaften sollten dazu verpflichtet werden, für die Ausübung der Stimmrechte, die mit den Finanzinstrumenten im Portfolio der von ihnen verwalteten OGAW verbunden sind, eine wirksame und angemessene Strategie festzulegen, anzuwenden und aufrechtzuerhalten, um so zu gewährleisten, dass diese Rechte zum ausschließlichen Nutzen der OGAW ausgeübt werden. Informationen über diese Strategie und ihre Anwendung sollten für die Anleger, u. a. über eine Website frei verfügbar sein. Je nach Fall und Anlagestrategie des OGAW könnte auch die Entscheidung, Stimmrechte nicht auszuüben, unter bestimmten Umständen so gesehen werden, dass dies ausschließlich dem OGAW nutzt. Die Möglichkeit, dass eine Investmentgesellschaft selbst abstimmt oder ihrer Verwaltungsgesellschaft spezielle Anweisungen für die Stimmabgabe erteilt, sollte allerdings nicht ausgeschlossen werden.
- (17) Von der Pflicht zur Unterrichtung der Geschäftsleitung oder einer anderen zuständigen internen Stelle der Verwaltungsgesellschaft, damit diese die notwendigen Entscheidungen treffen kann, unberührt bleiben sollte die Pflicht der Verwaltungsgesellschaften und OGAW, beispielsweise in ihren regelmäßigen Berichten Situationen anzuzeigen, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen für Interessenkonflikte nicht ausgeht haben, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass dem Risiko einer Schädigung von Kundeninteressen vorgebeugt ist. Die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft sollte in diesen Berichten unter Berücksichtigung der internen Grundsätze und Verfahren, die zur Ermittlung, Vorbeugung und Regelung von Interessenkonflikten beschlossen wurden, erläutert und begründet werden, selbst wenn die Entscheidung darin besteht, nichts zu unternehmen.
- (18) Die Richtlinie 2009/65/EG verpflichtet Verwaltungsgesellschaften, im besten Interesse der von ihnen verwalteten OGAW und der Integrität des Marktes zu handeln. Bestimmte Praktiken, wie Market Timing und Late Trading, können den Anteilhabern schaden und die Funktionsmechanismen des Marktes untergraben. Aus diesem Grund sollten Verwaltungsgesellschaften über angemessene Verfahren zur Verhinderung unzulässiger Praktiken verfügen. Darüber hinaus sollten Verwaltungsgesellschaften unter Berücksichtigung der Anlageziele und -politik des OGAW angemessene Verfahren zum Schutz gegen unangemessene Gebühren und Praktiken, wie die übermäßige Verursachung von Geschäftsvorfällen („excessive trading“) schaffen.
- (19) Verwaltungsgesellschaften sollten auch dann im besten Interesse der OGAW handeln, wenn sie Handelsaufträge im Namen der von ihnen verwalteten OGAW direkt ausführen oder an Dritte weiterleiten. Wenn Verwaltungsgesellschaften Aufträge im Namen des OGAW ausführen, sollten sie unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Geschwindigkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, des Umfangs und der Art des Auftrags sowie aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen.
- (20) Um zu gewährleisten, dass Verwaltungsgesellschaften den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse der von ihnen verwalteten OGAW ausüben, müssen Vorschriften für die Auftragsbearbeitung festgelegt werden.
- (21) Bestimmte Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen, die möglicherweise an eine oder von einer Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden, sollten nicht gestattet sein, da sie sich auf die Einhaltung der in der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Anforderung, wonach die Verwaltungsgesellschaft bei Ausübung ihrer Tätigkeit recht, billig und professionell sowie im besten Interesse der OGAW handeln sollte, auswirken könnten. Aus diesem Grund müssen klare Regeln im Hinblick darauf festgelegt werden, in welchen Fällen die Zahlung von Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen nicht als Verstoß gegen diese Grundsätze anzusehen ist.
- (22) Ist eine Verwaltungsgesellschaft grenzübergreifend tätig, bringt dies für das Verhältnis zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW-Verwahrstelle neue Herausforderungen mit sich. Um die notwendige Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollten in dieser Richtlinie die wichtigsten Punkte der Vereinbarung zwischen einer OGAW-Verwahrstelle und einer Verwaltungsgesellschaft, die ihren Sitz nicht im OGAW-Herkunftsmitgliedstaat hat, festgelegt werden. Damit eine solche Vereinbarung ordnungsgemäß ihren Zweck erfüllen kann, müssen Kollisionsnormen vorgesehen werden, die insofern von den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) ⁽¹⁾ abweichen, als für die Vereinbarung das Recht des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats gelten sollte.
- (23) Nach der Richtlinie 2009/65/EG müssen Kriterien für die Bewertung der Angemessenheit des Risikomanagement-Prozesses einer Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden. Diese Kriterien betreffen insbesondere die Festlegung angemessener und dokumentierter Grundsätze für das Risikomanagement, die von den Verwaltungsgesellschaften einzuhalten sind. Anhand dieser Grundsätze sollten die Verwaltungsgesellschaften bewerten können, mit welchen Risiken die Positionen der von ihnen verwalteten Portfolios verbunden sind und in welchem Umfang diese Einzelrisiken zum Gesamtrisikoportfolio des Portfolios beitragen. Die Risikomanagement-Grundsätze sollten gemessen an der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW adäquat und verhältnismäßig sein.
- (24) Die regelmäßige Bewertung, Überwachung und Überprüfung der Grundsätze für das Risikomanagement durch die Verwaltungsgesellschaft stellt ebenfalls ein Kriterium für die Bewertung der Angemessenheit des Risikomanagement-Prozesses dar. Dazu zählt auch die Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen, die zur Behebung etwaiger Mängel in der Funktionsweise des Risikomanagement-Prozesses getroffen wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6.

(25) Ein wesentliches Kriterium für die Bewertung der Angemessenheit des Risikomanagement-Prozesses besteht darin, ob die Verwaltungsgesellschaften verhältnismäßige und wirksame Risikomessverfahren anwenden, um die Risiken, denen die von ihnen verwalteten OGAW ausgesetzt sind oder sein könnten, jederzeit messen zu können. Diese Anforderungen beruhen auf gemeinsamen Praktiken, auf die sich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verständigt haben. Sie umfassen sowohl quantitative Messgrößen (für quantifizierbare Risiken) als auch qualitative Methoden. Die zur Berechnung der quantitativen Messgrößen verwendeten elektronischen Datenverarbeitungssysteme und -instrumente sollten miteinander oder mit Front-Office- und Rechnungslegungsanwendungen verknüpft werden. Risikomessverfahren sollten in Zeiten erhöhter Marktturbulenz eine angemessene Risikomessung ermöglichen und überarbeitet werden, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber notwendig ist. Sie sollten auch eine angemessene Bewertung der Konzentration der maßgeblichen Risiken auf Portfolio-Ebene und deren Wechselwirkungen untereinander ermöglichen.

(26) Ein funktionierendes Risikomanagement sollte gewährleisten, dass die Verwaltungsgesellschaften die in der Richtlinie 2009/65/EG gesetzten Anlagegrenzen, wie das Gesamtrisiko- und das Kontrahentenrisikolimit, einhalten. Es sollten deshalb Kriterien für die Berechnung des Gesamt- und des Kontrahentenrisikos festgelegt werden.

(27) Bei der Festlegung dieser Kriterien sollte in der Richtlinie klargestellt werden, wie das Gesamtrisiko berechnet werden kann, nämlich u. a. mit Hilfe des Commitment-Ansatzes, des Value-at-risk-Modells oder eines fortgeschrittenen Messansatzes. Auch die Hauptelemente der Methode, nach der die Verwaltungsgesellschaft das Kontrahentenrisiko berechnen sollte, sollten festgelegt werden. Bei der Anwendung dieser Regeln sollte den Bedingungen, unter denen diese Methoden angewandt werden, Rechnung getragen werden, so u. a. den von den zuständigen Behörden im Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden ausgearbeiteten Grundsätzen, die auf die Finanzsicherheiten angewandt werden, um das Kontrahentenrisiko des OGAW zu verringern, sowie für die Verwendung von Hedging- und Nettingvereinbarungen.

(28) Nach der Richtlinie 2009/65/EG müssen Verwaltungsgesellschaften ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten erlaubt. Für dieses Verfahren werden in dieser Richtlinie deshalb gemäß der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen ⁽¹⁾ detaillierte Vorschriften festgelegt. Der vorbildlichen Praxis halber sollten Verwaltungsgesellschaften diese Anforderungen auf Instrumente anwenden, die OGAW den gleichen Bewertungsrisiken aussetzen wie OTC-Derivate, d. h. Risiken, die mit der fehlenden Liquidität eines Produkts und/oder der Komplexität der Auszahlungsstruktur zusammenhängen. Dementsprechend sollten

Verwaltungsgesellschaften Vorkehrungen treffen und Verfahren festlegen, die mit den Anforderungen in Einklang stehen, die in Artikel 44 für die Bewertung weniger liquider oder komplexer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente festgelegt sind, bei denen modellgestützte Bewertungsverfahren angewandt werden müssen.

(29) Die Richtlinie 2009/65/EG verpflichtet eine Verwaltungsgesellschaft, den jeweils zuständigen Behörden mitzuteilen, in welche Arten von Derivaten ein OGAW investiert wurde, welche Risiken mit den jeweiligen Basiswerten verbunden sind, welche Anlagegrenzen gelten und welche Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken gewählt wurden. Wie eine Verwaltungsgesellschaft inhaltlich und verfahrenstechnisch vorzugehen hat, um dieser Verpflichtung nachzukommen, sollte genau ausgeführt werden.

(30) Der durch Beschluss 2009/77/EG der Kommission ⁽²⁾ eingesetzte Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden wurde in fachlichen Fragen konsultiert.

(31) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des Europäischen Wertpapierausschusses in Einklang —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie legt Bestimmungen zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG fest,

- in denen die in Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a genannten Verfahren und Vorkehrungen und die in Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b genannten Strukturen und organisatorischen Anforderungen zur Verringerung von Interessenkonflikten genau ausgeführt werden;
- in denen zum einen Kriterien für Handeln, das recht und billig ist, und für Handeln mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse der OGAW sowie Kriterien für die Bestimmung der Arten von Interessenkonflikten und zum anderen die Prinzipien, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Mittel wirksam eingesetzt werden und die Schritte, die zur Ermittlung, Vorbeugung, Regelung und Offenlegung der in Artikel 14 Absätze 1 und 2 genannten Interessenkonflikte unternommen werden sollten, festgelegt werden;
- in denen die Einzelheiten, die gemäß Artikel 23 Absatz 5 und Artikel 33 Absatz 5 in den Vereinbarungen zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft enthalten sein müssen, genau ausgeführt werden, und

⁽¹⁾ ABl. L 79 vom 20.3.2007, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 25 vom 29.1.2009, S. 18.

4. in denen der in Artikel 51 Absatz 1 genannte Risikomanagement-Prozess, insbesondere die Kriterien für die Prüfung der Angemessenheit des von der Verwaltungsgesellschaft angewandten Risikomanagement-Prozesses und die Risikomanagement-Grundsätze und -Verfahren sowie die Vorkkehrungen, Verfahren und Methoden für Risikomessung und -management in Bezug auf diese Kriterien genau ausgeführt werden.

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Verwaltungsgesellschaften, die der in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Tätigkeit der Verwaltung eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nachgehen.

Kapitel V dieser Richtlinie gilt auch für Verwahrstellen, die ihre Aufgaben gemäß den Bestimmungen von Kapitel IV und Kapitel V Abschnitt 3 der Richtlinie 2009/65/EG wahrnehmen.

- (2) Die Bestimmungen dieses Kapitels, des Kapitels II Artikel 12 und der Kapitel III, IV und VI gelten mutatis mutandis für Investmentgesellschaften, die keine nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Verwaltungsgesellschaft bestimmt haben.

In solchen Fällen ist „Verwaltungsgesellschaft“ als „Investmentgesellschaft“ zu verstehen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Kunde“: jede natürliche oder juristische Person oder jedes andere Unternehmen einschließlich eines OGAW, für die/das eine Verwaltungsgesellschaft eine Dienstleistung der gemeinsamen Portfolioverwaltung oder Dienstleistungen gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG erbringt;
2. „Anteilinhaber“: jede natürliche oder juristische Person, die einen oder mehrere Anteile an einem OGAW hält;
3. „Relevante Person“: in Bezug auf eine Verwaltungsgesellschaft eine der folgenden Personen:
 - a) ein Direktor, ein Gesellschafter oder eine vergleichbare Person oder ein Mitglied der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft,
 - b) ein Angestellter der Verwaltungsgesellschaft sowie jede andere natürliche Person, deren Dienste der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt und von dieser kontrolliert werden und die an der von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten gemeinsamen Portfolioverwaltung beteiligt ist,

- c) eine natürliche Person, die im Rahmen einer Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben an Dritte unmittelbar an der Erbringung von Dienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft beteiligt ist, welche der Verwaltungsgesellschaft die gemeinsame Portfolioverwaltung ermöglichen;

4. „Geschäftsleitung“: die Person oder Personen, die die Geschäfte einer Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG tatsächlich führt/führen;
5. „Leitungs- oder Verwaltungsorgan“: das Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Verwaltungsgesellschaft;
6. „Aufsichtsfunktion“: relevante Person oder Stelle/Stellen, die für die Beaufsichtigung der Geschäftsleitung und für die Bewertung und regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagement-Prozesses und der Grundsätze, Vorkkehrungen und Verfahren, die zur Erfüllung der in der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Pflichten eingeführt wurden, zuständig ist bzw. sind;
7. „Kontrahentenrisiko“: das Verlustrisiko für den OGAW, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts vor der Schlussabrechnung des mit dem Geschäft verbundenen Cashflows ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann;
8. „Liquiditätsrisiko“: das Risiko, dass eine Position im OGAW-Portfolio nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des OGAW, den Anforderungen des Artikels 84 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG allzeit nachzukommen, beeinträchtigt;
9. „Marktrisiko“: das Verlustrisiko für den OGAW, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im OGAW-Portfolio resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen, wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen, oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind;
10. „Operationelles Risiko“: das Verlustrisiko für den OGAW, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den OGAW betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

Der in Absatz 1 Nummer 5 definierte Begriff „Leitungs- oder Verwaltungsorgan“ schließt bei Verwaltungsgesellschaften mit dualer Struktur, d. h. einem Leitungs- und einem Aufsichtsorgan, das Aufsichtsorgan nicht ein.

KAPITEL II

VERWALTUNGSVERFAHREN UND KONTROLLMECHANISMEN

(Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG)

ABSCHNITT 1

Allgemeine Grundsätze

Artikel 4

Allgemeine Anforderungen an Verfahren und Organisation

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften,

- a) Entscheidungsprozesse und eine Organisationsstruktur, bei der Berichtspflichten klar festgelegt und dokumentiert und Funktionen und Aufgaben klar zugewiesen und dokumentiert sind, zu schaffen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten;
- b) sicherzustellen, dass ihre relevanten Personen über die Verfahren, die für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben einzuhalten sind, im Bilde sind;
- c) angemessene interne Kontrollmechanismen, die die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren auf allen Ebenen der Verwaltungsgesellschaft sicherstellen sollen, zu schaffen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten;
- d) eine reibungslos funktionierende interne Berichterstattung und Weitergabe von Informationen auf allen maßgeblichen Ebenen der Verwaltungsgesellschaft sowie einen reibungslosen Informationsfluss mit allen beteiligten Dritten einzuführen, zu praktizieren und aufrechtzuerhalten;
- e) angemessene und systematische Aufzeichnungen über ihre Geschäftstätigkeit und interne Organisation zu führen.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verwaltungsgesellschaften der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und dem Spektrum der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten Rechnung tragen.

(2) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, angemessene Systeme und Verfahren zum Schutz von Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit von Daten einzurichten, anzuwenden und aufrechtzuerhalten und dabei der Art dieser Daten Rechnung zu tragen.

(3) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, eine angemessene Notfallplanung festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten, die bei einer Störung ihrer Systeme und Verfahren gewährleisten soll, dass wesentliche Daten und Funktionen erhalten bleiben und Dienstleistungen und Tätigkeiten fortgeführt werden oder — sollte dies nicht möglich sein — diese Daten und Funktionen bald zurückgewonnen und die Dienstleistungen und Tätigkeiten bald wieder aufgenommen werden.

(4) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften zur Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung von Rechnungslegungsgrundsätzen und -methoden, die es ihnen ermöglichen, der zuständigen Behörde auf Verlangen rechtzeitig Abschlüsse vorzulegen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Vermögens- und Finanzlage vermitteln und mit allen geltenden Rechnungslegungsstandards und -vorschriften in Einklang stehen.

(5) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, die Angemessenheit und Wirksamkeit ihrer nach den Absätzen 1 bis 4 geschaffenen Systeme, internen Kontrollmechanismen und Vorkehrungen zu überwachen und regelmäßig zu bewerten und die zur Abstellung etwaiger Mängel erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 5

Ressourcen

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften zur Beschäftigung von Mitarbeitern, die über die zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verwaltungsgesellschaften die Ressourcen und Fachkenntnisse, die für eine wirksame Überwachung der von Dritten im Rahmen einer Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft ausgeführten Tätigkeiten erforderlich sind, halten, was insbesondere für das Management der mit solchen Vereinbarungen verbundenen Risiken gilt.

(3) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften sicherzustellen, dass für den Fall, dass relevante Personen mit mehreren Aufgaben betraut sind, diese Personen dadurch weder tatsächlich noch voraussichtlich daran gehindert werden, die betreffenden Aufgaben solide, redlich und professionell zu erfüllen.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verwaltungsgesellschaften für die in den Absätzen 1, 2 und 3 festgelegten Zwecke der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und dem Spektrum der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten Rechnung tragen.

ABSCHNITT 2

Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren

Artikel 6

Bearbeitung von Beschwerden

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, wirksame und transparente Verfahren für die angemessene und prompte Bearbeitung von Anlegerbeschwerden zu schaffen, anzuwenden und aufrechtzuerhalten.

(2) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften sicherzustellen, dass alle Beschwerden und alle zu deren Beilegung getroffenen Maßnahmen aufgezeichnet werden.

(3) Anleger müssen kostenfrei Beschwerde einlegen können. Informationen über die in Absatz 1 genannten Verfahren sind den Anlegern kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Artikel 7

Elektronische Datenverarbeitung

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, angemessene Vorkehrungen für geeignete elektronische Systeme zu treffen, um eine zeitnahe und ordnungsgemäße Aufzeichnung jedes Portfoliogeschäfts und jedes Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrags und damit die Einhaltung der Artikel 14 und 15 zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, bei der elektronischen Datenverarbeitung ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten und gegebenenfalls für die Integrität und vertrauliche Behandlung der aufgezeichneten Daten zu sorgen.

Artikel 8

Rechnungslegungsverfahren

(1) Um den Schutz der Anteilinhaber zu gewährleisten, verpflichten die Mitgliedstaaten die Verwaltungsgesellschaften, die Anwendung der in Artikel 4 Absatz 4 genannten Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden sicherzustellen.

Die OGAW-Rechnungslegung ist so ausgelegt, dass alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des OGAW jederzeit direkt ermittelt werden können.

Hat ein OGAW mehrere Teilfonds, werden für jeden dieser Teilfonds getrennte Konten geführt.

(2) Um eine präzise Berechnung des Nettoinventarwerts jedes einzelnen OGAW anhand der Rechnungslegung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge zu diesem Nettoinventarwert ordnungsgemäß ausgeführt werden können, verpflichten die Mitgliedstaaten die Verwaltungsgesellschaften, Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden festzulegen, anzuwenden und aufrechtzuerhalten, die den Rechnungslegungsvorschriften des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, angemessene Verfahren zu schaffen, um eine ordnungsgemäße und präzise Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des OGAW in Einklang mit den in Artikel 85 der Richtlinie 2009/65/EG genannten anzuwendenden Regeln zu gewährleisten.

ABSCHNITT 3

Interne Kontrollmechanismen

Artikel 9

Kontrolle durch Geschäftsleitung und Aufsichtsfunktion

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, bei der internen Aufgabenverteilung sicherzustellen, dass die Geschäftsleitung und gegebenenfalls die Aufsichtsfunktion die Verantwortung dafür tragen, dass die Verwaltungsgesellschaft ihren Pflichten aus der Richtlinie 2009/65/EG nachkommt.

(2) Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass ihre Geschäftsleitung

a) die Verantwortung dafür trägt, dass die allgemeine Anlagepolitik, wie sie gegebenenfalls im Prospekt, in den Vertragsbedingungen oder in der Satzung der Investmentgesellschaft festgelegt ist, bei jedem verwalteten OGAW umgesetzt wird;

b) für jeden verwalteten OGAW die Genehmigung der Anlagestrategien überwacht;

c) die Verantwortung dafür trägt, dass die Verwaltungsgesellschaft über die in Artikel 10 genannte dauerhafte und wirksame Compliance-Funktion verfügt, selbst wenn diese Funktion einem Dritten übertragen wurde;

d) dafür sorgt und sich regelmäßig vergewissert, dass die allgemeine Anlagepolitik, die Anlagestrategien und die Risikolimits jedes verwalteten OGAW ordnungsgemäß und wirkungsvoll umgesetzt und eingehalten werden, auch wenn die Risikomanagement-Funktion einem Dritten übertragen wurde;

e) die Angemessenheit der internen Verfahren, nach denen für jeden verwalteten OGAW die Anlageentscheidungen getroffen werden, feststellt und regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass solche Entscheidungen mit den genehmigten Anlagestrategien in Einklang stehen;

f) die in Artikel 38 genannten Grundsätze für das Risikomanagement sowie die zur Umsetzung dieser Grundsätze genutzten Vorkehrungen, Verfahren und Methoden billigt und regelmäßig überprüft, was auch die Risikolimits für jeden verwalteten OGAW betrifft.

(3) Die Verwaltungsgesellschaft stellt ebenfalls sicher, dass ihre Geschäftsführung und gegebenenfalls ihre Aufsichtsfunktion

a) die Wirksamkeit der Grundsätze, Vorkehrungen und Verfahren, die zur Erfüllung der in der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Pflichten eingeführt wurden, bewerten und regelmäßig überprüfen;

b) angemessene Maßnahmen ergreifen, um etwaige Mängel zu beseitigen.

(4) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften sicherzustellen, dass ihre Geschäftsleitung häufig, mindestens aber einmal jährlich, schriftliche Berichte zu Fragen der Rechtsbefolgung, der Innenrevision und des Risikomanagements erhält, in denen insbesondere angegeben wird, ob zur Beseitigung etwaiger Mängel geeignete Abhilfemaßnahmen getroffen wurden.

(5) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften sicherzustellen, dass ihre Geschäftsleitung regelmäßige Berichte über die Umsetzung der in Absatz 2 Buchstaben b bis e genannten Anlagestrategien und internen Verfahren für Anlageentscheidungen erhält.

(6) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften sicherzustellen, dass die Aufsichtsfunktion — falls vorhanden — regelmäßig schriftliche Berichte zu den in Absatz 4 genannten Punkten erhält.

Artikel 10

Ständige Compliance-Funktion

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verwaltungsgesellschaften angemessene Grundsätze und Verfahren festlegen, anwenden und aufrechterhalten, die darauf ausgelegt sind, jedes Risiko der Nichteinhaltung der in der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Pflichten durch die betreffende Verwaltungsgesellschaft sowie die damit verbundenen Risiken aufzudecken, und dass die Verwaltungsgesellschaften angemessene Maßnahmen und Verfahren schaffen, um dieses Risiko auf ein Minimum zu begrenzen und die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, ihre Befugnisse im Rahmen dieser Richtlinie wirksam auszuüben.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verwaltungsgesellschaften der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und dem Spektrum der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten Rechnung tragen.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben den Verwaltungsgesellschaften die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer wirksamen Compliance-Funktion vor, die unabhängig ist und folgende Aufgaben hat:

- a) Überwachung und regelmäßige Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der gemäß Absatz 1 festgelegten Maßnahmen, Grundsätze und Verfahren, sowie der Schritte, die zur Beseitigung etwaiger Defizite der Verwaltungsgesellschaft bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten unternommen wurden;
- b) Beratung und Unterstützung der für Dienstleistungen und Tätigkeiten zuständigen relevanten Personen im Hinblick auf die Erfüllung der in der Richtlinie 2009/65/EG für Verwaltungsgesellschaften festgelegten Pflichten.

(3) Damit die in Absatz 2 genannte Compliance-Funktion ihre Aufgaben ordnungsgemäß und unabhängig wahrnehmen kann, stellen die Verwaltungsgesellschaften sicher, dass

- a) die Compliance-Funktion über die notwendigen Befugnisse, Ressourcen und Fachkenntnisse verfügt und zu allen für sie relevanten Informationen Zugang hat;

b) ein Compliance-Beauftragter benannt wird, der für die Compliance-Funktion und die Erstellung der Berichte verantwortlich ist, die der Geschäftsleitung regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, zu Fragen der Rechtsbefolgung vorgelegt werden und in denen insbesondere angegeben wird, ob die zur Beseitigung etwaiger Mängel erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen wurden;

c) relevante Personen, die in diese Funktion eingebunden sind, nicht in die von ihnen überwachten Dienstleistungen oder Tätigkeiten eingebunden sind;

d) das Verfahren, nach dem die Bezüge der in die Compliance-Funktion eingebundenen relevanten Personen bestimmt wird, weder deren Objektivität beeinträchtigt noch dies wahrscheinlich erscheinen lässt.

Kann eine Verwaltungsgesellschaft jedoch nachweisen, dass die in Unterabsatz 1 Buchstabe c oder d genannte Anforderung mit Blick auf die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Geschäfte sowie die Art und das Spektrum ihrer Dienstleistungen und Tätigkeiten unverhältnismäßig ist und dass die Compliance-Funktion dennoch ihre Aufgabe erfüllt, ist sie von dieser Anforderung befreit.

Artikel 11

Ständige Innenrevisionsfunktion

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben Verwaltungsgesellschaften — soweit dies angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und des Spektrums der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten gemeinsamen Portfolioverwaltungsdienste angemessen und verhältnismäßig ist — die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer von den übrigen Funktionen und Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft getrennten, unabhängigen Innenrevisionsfunktion vor.

(2) Die in Absatz 1 genannte Innenrevisionsfunktion hat folgende Aufgaben:

- a) Erstellung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines Revisionsprogramms mit dem Ziel, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme, internen Kontrollmechanismen und Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten;
- b) Ausgabe von Empfehlungen auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß Buchstabe a ausgeführten Arbeiten;
- c) Überprüfung der Einhaltung der unter Buchstabe b genannten Empfehlungen;
- d) Erstellung von Berichten zu Fragen der Innenrevision gemäß Artikel 9 Absatz 4.

Artikel 12

Ständige Risikomanagement-Funktion

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften zur Einrichtung und Aufrechterhaltung einer ständigen Risikomanagement-Funktion.

(2) Die in Absatz 1 genannte ständige Risikomanagement-Funktion ist von den operativen Abteilungen hierarchisch und funktionell unabhängig.

Die Mitgliedstaaten können den Verwaltungsgesellschaften allerdings gestatten, von dieser Auflage abzuweichen, wenn dies angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte und der von ihnen verwalteten OGAW angemessen und verhältnismäßig ist.

Eine Verwaltungsgesellschaft muss nachweisen können, dass angemessene Maßnahmen zum Schutz vor Interessenkonflikten getroffen wurden, um ein unabhängiges Risikomanagement zu ermöglichen, und dass ihr Risikomanagement-Prozess den Anforderungen des Artikels 51 der Richtlinie 2009/65/EG entspricht.

(3) Die ständige Risikomanagement-Funktion hat die Aufgabe,

- a) die Risikomanagement-Grundsätze und -Verfahren umzusetzen;
 - b) für die Einhaltung der OGAW-Risikolimits zu sorgen, worunter auch die gesetzlichen Limits für das Gesamt- und das Kontrahentenrisiko gemäß den Artikeln 41, 42 und 43 fallen;
 - c) das Leitungs- oder Verwaltungsorgan bei der Ermittlung des Risikoprofils der einzelnen verwalteten OGAW zu beraten;
 - d) dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan und — falls vorhanden — der Aufsichtsfunktion regelmäßig zu folgenden Themen Bericht zu erstatten:
 - i) Kohärenz zwischen dem aktuellen Risikostand bei jedem verwalteten OGAW und dem für diesen vereinbarten Risikoprofil;
 - ii) Einhaltung der jeweiligen Risikolimits durch die einzelnen verwalteten OGAW;
 - iii) Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagement-Prozesses, wobei insbesondere angegeben wird, ob bei eventuellen Mängeln angemessene Abhilfemaßnahmen eingeleitet wurden;
 - e) der Geschäftsleitung regelmäßig über den aktuellen Risikostand bei jedem verwalteten OGAW und jede tatsächliche oder vorhersehbare Überschreitung der für den jeweiligen OGAW geltenden Limits Bericht zu erstatten, um zu gewährleisten, dass umgehend angemessene Maßnahmen eingeleitet werden können;
 - f) die in Artikel 44 dargelegten Vorkehrungen und Verfahren für die Bewertung von OTC-Derivaten zu überprüfen und gegebenenfalls zu verstärken.
- (4) Die ständige Risikomanagement-Funktion verfügt über die notwendige Autorität und über Zugang zu allen relevanten Informationen, die zur Erfüllung der in Absatz 3 genannten Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 13

Persönliche Geschäfte

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften zur Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung angemessener Vorkehrungen, die relevante Personen, deren Tätigkeiten zu einem Interessenkonflikt Anlass geben könnten, oder die aufgrund von Tätigkeiten, die sie für die Verwaltungsgesellschaft ausüben, Zugang zu Insider-Informationen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2003/6/EG oder zu anderen vertraulichen Informationen über OGAW oder über die mit oder für OGAW getätigten Geschäfte haben, daran hindern sollen,

- a) ein persönliches Geschäft zu tätigen, bei dem zumindest eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - i) die Person darf das persönliche Geschäft nach der Richtlinie 2003/6/EG nicht tätigen;
 - ii) es geht mit dem Missbrauch oder der vorschriftswidrigen Weitergabe vertraulicher Informationen einher;
 - iii) es kollidiert mit einer Pflicht der Verwaltungsgesellschaft aus der Richtlinie 2009/65/EG oder der Richtlinie 2004/39/EG oder wird voraussichtlich damit kollidieren;
 - b) außerhalb ihres regulären Beschäftigungsverhältnisses oder Dienstleistungsvertrags einer anderen Person ein Geschäft mit Finanzinstrumenten zu empfehlen, das — würde es sich um ein persönliches Geschäft der relevanten Person handeln — unter Buchstabe a oder unter Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Richtlinie 2006/73/EG fiele oder einen anderweitigen Missbrauch von Informationen über laufende Aufträge darstellen würde, oder diese Person zu einem solchen Geschäft zu veranlassen;
 - c) außerhalb ihres regulären Beschäftigungsverhältnisses oder Dienstleistungsvertrags und unbeschadet des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 2003/6/EG Informationen oder Meinungen an eine andere Person weiterzugeben, wenn der relevanten Person klar ist oder nach vernünftigem Ermessen klar sein sollte, dass diese Weitergabe die andere Person dazu veranlassen wird oder veranlassen dürfte,
 - i) ein Geschäft mit Finanzinstrumenten einzugehen, das — würde es sich um ein persönliches Geschäft der relevanten Person handeln — unter Buchstabe a oder unter Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Richtlinie 2006/73/EG fiele oder einen anderweitigen Missbrauch von Informationen über laufende Aufträge darstellen würde;
 - ii) einer anderen Person zu einem solchen Geschäft zu raten oder zu verhehlen.
- (2) Die in Absatz 1 vorgeschriebenen Vorkehrungen gewährleisten insbesondere, dass
- a) jede unter Absatz 1 fallende relevante Person über die Beschränkungen für persönliche Geschäfte und die Maßnahmen, die die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf persönliche Geschäfte und Informationsweitergabe gemäß Absatz 1 getroffen hat, im Bilde ist;

- b) die Verwaltungsgesellschaft umgehend über jedes persönliche Geschäft einer relevanten Person unterrichtet wird, und zwar entweder durch Meldung des Geschäfts oder durch andere Verfahren, die der Verwaltungsgesellschaft die Feststellung solcher Geschäfte ermöglichen;
- c) ein bei der Verwaltungsgesellschaft gemeldetes oder von dieser festgestelltes persönliches Geschäft sowie jede Erlaubnis und jedes Verbot im Zusammenhang mit einem solchen Geschäft festgehalten wird.

Werden bestimmte Tätigkeiten von Dritten ausgeführt, stellt die Verwaltungsgesellschaft für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b sicher, dass das Unternehmen, das die Tätigkeit ausführt, persönliche Geschäfte aller relevanten Personen festhält und der Verwaltungsgesellschaft diese Informationen auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

- (3) Von den Absätzen 1 und 2 ausgenommen sind:

- a) persönliche Geschäfte, die im Rahmen eines Vertrags über die Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum getätigt werden, sofern vor Geschäftsabschluss keine diesbezüglichen Kontakte zwischen dem Portfoliowarverwalter und der relevanten Person oder der Person, für deren Rechnung das Geschäft getätigt wird, stattfinden;
- b) persönliche Geschäfte mit OGAW oder mit Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach der Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats, die für deren Anlagen ein gleich hohes Maß an Risikostreuung vorschreibt, der Aufsicht unterliegen, wenn die relevante Person oder jede andere Person, für deren Rechnung die Geschäfte getätigt werden, nicht an der Geschäftsleitung dieses Organismus beteiligt ist.

- (4) Für die Zwecke der Absätze 1, 2 und 3 hat der Begriff „persönliches Geschäft“ die gleiche Bedeutung wie in Artikel 11 der Richtlinie 2006/73/EG.

Artikel 14

Aufzeichnung von Portfoliogeschäften

- (1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften sicherzustellen, dass jedes Portfoliogeschäft im Zusammenhang mit OGAW unverzüglich so aufgezeichnet wird, dass der Auftrag und das ausgeführte Geschäft im Einzelnen rekonstruiert werden können.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Aufzeichnung enthält:
 - a) den Namen oder die sonstige Bezeichnung des OGAW und der Person, die für Rechnung des OGAW handelt;
 - b) die zur Feststellung des betreffenden Instruments notwendigen Einzelheiten;
 - c) die Menge;
 - d) die Art des Auftrags oder des Geschäfts;
 - e) den Preis;

- f) bei Aufträgen das Datum und die genaue Uhrzeit der Auftragsübermittlung und den Namen oder die sonstige Bezeichnung der Person, an die der Auftrag übermittelt wurde, bzw. bei Geschäften das Datum und die genaue Uhrzeit der Geschäftsentscheidung und -ausführung;
- g) den Namen der Person, die den Auftrag übermitteln oder das Geschäft ausführt;
- h) gegebenenfalls die Gründe für den Widerruf eines Auftrags;
- i) bei ausgeführten Geschäften die Gegenpartei und den Ausführungsplatz.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe i bezeichnet „Ausführungsplatz“ einen geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG, ein multilaterales Handelssystem im Sinne von Artikel 4 Nummer 15 der genannten Richtlinie, einen systematischen Internalisierer im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der genannten Richtlinie oder einen Marktmacher, einen sonstigen Liquiditätsgeber oder eine Einrichtung, die in einem Drittland eine ähnliche Funktion erfüllt.

Artikel 15

Aufzeichnung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen

- (1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die eingegangenen OGAW-Zeichnungs- und -Rücknahmeaufträge unmittelbar nach ihrem Eingang zentral erfasst und aufgezeichnet werden.
- (2) Aufgezeichnet werden folgende Angaben:
 - a) Name des betreffenden OGAW;
 - b) Person, die den Auftrag erteilt oder übermittelt;
 - c) Person, die den Auftrag erhält;
 - d) Datum und Uhrzeit des Auftrags;
 - e) Zahlungsbedingungen und -mittel;
 - f) Art des Auftrags;
 - g) Datum der Auftragsausführung;
 - h) Zahl der gezeichneten oder zurückgenommenen Anteile;
 - i) Zeichnungs- oder Rücknahmepreis für jeden Anteil;
 - j) Gesamtzeichnungs- oder -rücknahmewert der Anteile;
 - k) Bruttowert des Auftrags einschließlich Zeichnungsgebühren oder Nettobetrag nach Abzug von Rücknahmegebühren.

Artikel 16

Aufzeichnungspflichten

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, die Aufbewahrung der in den Artikeln 14 und 15 genannten Aufzeichnungen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren sicherzustellen.

Unter außergewöhnlichen Umständen können die zuständigen Behörden jedoch verlangen, dass die Verwaltungsgesellschaften alle oder einige dieser Aufzeichnungen für einen längeren, von der Art des Instruments oder Portfoliogeschäfts abhängigen Zeitraum aufbewahren, wenn dies notwendig ist, um der Behörde die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zu ermöglichen.

(2) Ist die Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft abgelaufen, können die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden von der Verwaltungsgesellschaft verlangen, dass sie die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen bis zum Ende des Fünfjahreszeitraums aufbewahrt.

Überträgt die Verwaltungsgesellschaft die Aufgaben, die sie im Zusammenhang mit dem OGAW hat, auf eine andere Verwaltungsgesellschaft, können die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden Vorkehrungen im Hinblick darauf verlangen, dass dieser Gesellschaft die Aufzeichnungen für die vorangegangenen fünf Jahre zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Aufzeichnungen sind auf einem Datenträger aufzubewahren, auf dem sie so gespeichert werden können, dass die zuständige Behörde auch künftig auf sie zugreifen kann und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die zuständige Behörde muss ohne weiteres auf die Aufzeichnungen zugreifen und jede maßgebliche Stufe der Bearbeitung jedes einzelnen Portfoliogeschäfts rekonstruieren können;
- b) jede Korrektur oder sonstige Änderung sowie der Inhalt der Aufzeichnungen vor einer solchen Korrektur oder sonstigen Änderung müssen leicht feststellbar sein;
- c) die Aufzeichnungen dürfen nicht anderweitig manipulierbar oder zu verändern sein.

KAPITEL III

INTERESSENKONFLIKTE

(Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG)

Artikel 17

Kriterien für die Feststellung von Interessenkonflikten

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verwaltungsgesellschaften bei der Feststellung der Arten von Interessenkonflikten, die bei der Dienstleistungserbringung und der Ausführung von Tätigkeiten auftreten und den Interessen eines OGAW abträglich sein können, zumindest der Frage Rechnung tragen, ob auf die Verwaltungsgesellschaft, eine relevante Person oder eine Person, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit der

Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, aufgrund der Tatsache, dass sie in der gemeinsamen Portfolioverwaltung oder einem anderen Bereich tätig ist, eine der folgenden Situationen zutrifft:

- a) die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person werden voraussichtlich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden, was zu Lasten des OGAW geht;
 - b) die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person hat am Ergebnis einer für den OGAW oder einen anderen Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für den OGAW oder einen anderen Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse, das sich nicht mit dem Interesse des OGAW an diesem Ergebnis deckt;
 - c) für die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person gibt es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe über die Interessen des OGAW zu stellen;
 - d) die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person führt für den OGAW und für einen oder mehrere andere Kunden, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, die gleichen Tätigkeiten aus;
 - e) die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person erhält aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem OGAW in Bezug auf Leistungen der gemeinsamen Portfolioverwaltung, die für den OGAW erbracht werden, zusätzlich zu der hierfür üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen.
- (2) Die Mitgliedstaaten schreiben den Verwaltungsgesellschaften vor, bei der Ermittlung der Arten von Interessenkonflikten Folgendes zu berücksichtigen:
- a) ihre eigenen Interessen, einschließlich solcher, die aus der Zugehörigkeit der Verwaltungsgesellschaft zu einer Gruppe oder aus der Erbringung von Dienstleistungen und Tätigkeiten resultieren, die Interessen der Kunden und die Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem OGAW;
 - b) die Interessen von zwei oder mehreren verwalteten OGAW.

Artikel 18

Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, wirksame Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen, einzuhalten und aufrechtzuerhalten. Diese Grundsätze sind schriftlich festzulegen und müssen der Größe und Organisation der Verwaltungsgesellschaft sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sein.

Gehört die Verwaltungsgesellschaft einer Gruppe an, müssen diese Grundsätze darüber hinaus allen Umständen Rechnung tragen, die der Gesellschaft bekannt sind oder sein sollten und die aufgrund der Struktur und der Geschäftstätigkeiten anderer Gruppenmitglieder zu einem Interessenkonflikt Anlass geben könnten.

(2) In den gemäß Absatz 1 festgelegten Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten

- a) wird im Hinblick auf die Leistungen der gemeinsamen Portfolioverwaltung, die von oder für die Verwaltungsgesellschaft erbracht werden, festgelegt, unter welchen Umständen ein Interessenkonflikt, der den Interessen des OGAW oder eines oder mehrerer anderer Kunden erheblich schaden könnte, vorliegt oder entstehen könnte;
- b) wird festgelegt, welche Verfahren für den Umgang mit diesen Konflikten einzuhalten und welche Maßnahmen zu treffen sind.

Artikel 19

Unabhängigkeit beim Konfliktmanagement

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehenen Verfahren und Maßnahmen so gestaltet sind, dass relevante Personen, die verschiedene Tätigkeiten ausführen, die einen Interessenkonflikt nach sich ziehen, diese Tätigkeiten mit einem Grad an Unabhängigkeit ausführen, der der Größe und dem Betätigungsfeld der Verwaltungsgesellschaft und der Gruppe, der sie angehört, sowie der Erheblichkeit des Risikos, dass die Interessen von Kunden geschädigt werden, angemessen ist.

(2) Die Verfahren und Maßnahmen, die nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b einzuhalten bzw. zu treffen sind, schließen — soweit dies zur Gewährleistung des geforderten Grades an Unabhängigkeit der Verwaltungsgesellschaft notwendig und angemessen ist — Folgendes ein:

- a) wirksame Verfahren, die den Austausch von Informationen zwischen relevanten Personen, die in der gemeinsamen Portfolioverwaltung tätig sind und deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten, verhindern oder kontrollieren, wenn dieser Informationsaustausch den Interessen eines oder mehrerer Kunden schaden könnte;
- b) die gesonderte Beaufsichtigung relevanter Personen, zu deren Hauptaufgaben die gemeinsame Portfolioverwaltung für Kunden oder die Erbringung von Dienstleistungen für Kunden oder Anleger gehört, deren Interessen möglicherweise kollidieren oder die in anderer Weise unterschiedliche, möglicherweise kollidierende Interessen vertreten, was auch die Interessen der Verwaltungsgesellschaft einschließt;
- c) die Beseitigung jeder direkten Verbindung zwischen der Vergütung relevanter Personen, die sich hauptsächlich mit einer Tätigkeit beschäftigen, und der Vergütung oder den Einnahmen anderer relevanter Personen, die sich hauptsächlich mit einer anderen Tätigkeit beschäftigen, wenn bei diesen Tätigkeiten ein Interessenkonflikt entstehen könnte;
- d) Maßnahmen, die jeden ungebührlichen Einfluss auf die Art und Weise, in der eine relevante Person die gemeinsame Portfolioverwaltung ausführt, verhindern oder einschränken;
- e) Maßnahmen, die die gleichzeitige oder anschließende Beteiligung einer relevanten Person an einer anderen gemeinsamen Portfolioverwaltung verhindern oder kontrollieren, wenn eine solche Beteiligung einem einwandfreien Konfliktmanagement im Wege stehen könnte.

Sollten eine oder mehrere dieser Maßnahmen und Verfahren in der Praxis nicht das erforderliche Maß an Unabhängigkeit gewährleisten, verpflichten die Mitgliedstaaten die Verwaltungsgesellschaften, die für die genannten Zwecke erforderlichen und angemessenen alternativen oder zusätzlichen Maßnahmen und Verfahren festzulegen.

Artikel 20

Umgang mit Tätigkeiten, die einen schädlichen Interessenkonflikt nach sich ziehen

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, Aufzeichnungen darüber zu führen, bei welchen Arten der von ihnen oder für sie erbrachten gemeinsamen Portfolioverwaltung ein Interessenkonflikt aufgetreten ist bzw. bei laufender Portfolioverwaltung noch auftreten könnte, bei dem das Risiko, dass die Interessen eines oder mehrerer OGAW oder anderer Kunden Schaden nehmen, erheblich ist, und diese Aufzeichnungen regelmäßig zu aktualisieren.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass in Fällen, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zum Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Schädigung der Interessen des OGAW oder seiner Anteilinhaber ausgeschlossen werden kann, die Geschäftsleitung oder eine andere zuständige interne Stelle der Verwaltungsgesellschaft umgehend informiert wird, damit sie die notwendigen Entscheidungen treffen kann, um zu gewährleisten, dass die Verwaltungsgesellschaft stets im besten Interesse des OGAW und seiner Anteilinhaber handelt.

(3) Die Verwaltungsgesellschaft setzt die Anleger auf einem zweckmäßigen dauerhaften Datenträger über die in Absatz 2 genannten Gegebenheiten in Kenntnis und begründet ihre Entscheidung.

Artikel 21

Strategien für die Ausübung von Stimmrechten

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, wirksame und angemessene Strategien im Hinblick darauf auszuarbeiten, wann und wie die mit den Instrumenten in den verwalteten Portfolios verbundenen Stimmrechte ausgeübt werden sollen, damit dies ausschließlich zum Nutzen des betreffenden OGAW ist.

(2) Die in Absatz 1 genannte Strategie enthält Maßnahmen und Verfahren, die

- a) eine Verfolgung der maßgeblichen Corporate Events ermöglichen;
- b) sicherstellen, dass die Ausübung von Stimmrechten mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen OGAW in Einklang steht;
- c) Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, verhindern oder regeln.

- (3) Den Anlegern wird eine Kurzbeschreibung der in Absatz 1 genannten Strategien zur Verfügung gestellt.

Nähere Angaben zu den aufgrund dieser Strategien getroffenen Maßnahmen sind den Anteilinhabern auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

KAPITEL IV

WOHLVERHALTENSREGELN

(Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG)

ABSCHNITT 1

Allgemeine Grundsätze

Artikel 22

Pflicht, im besten Interesse der OGAW und ihrer Anteilinhaber zu handeln

- (1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, eine faire Behandlung der Inhaber von Anteilen an verwalteten OGAW sicherzustellen.

Verwaltungsgesellschaften stellen die Interessen einer bestimmten Gruppe von Anteilinhabern nicht über die Interessen einer anderen Anteilinhabergruppe.

- (2) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, angemessene Grundsätze und Verfahren zur Verhinderung unzulässiger Praktiken anzuwenden, von denen normalerweise eine Beeinträchtigung der Marktstabilität und -integrität zu erwarten wäre.

- (3) Unbeschadet etwaiger rechtlicher Anforderungen auf nationaler Ebene verpflichten die Mitgliedstaaten die Verwaltungsgesellschaften sicherzustellen, dass für die von ihnen verwalteten OGAW faire, korrekte und transparente Kalkulationsmodelle und Bewertungssysteme verwendet werden, damit der Pflicht, im besten Interesse der Anteilinhaber zu handeln, Genüge getan ist. Die Verwaltungsgesellschaften müssen nachweisen können, dass die OGAW-Portfolios präzise bewertet wurden.

- (4) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, durch ihre Handlungsweise zu verhindern, dass den OGAW und ihren Anteilinhabern überzogene Kosten in Rechnung gestellt werden.

Artikel 23

Sorgfaltspflichten

- (1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, im besten Interesse der OGAW und der Marktintegrität bei der Auswahl und laufenden Überwachung der Anlagen große Sorgfalt walten zu lassen.

- (2) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften sicherzustellen, dass sie über ausreichendes Wissen und ausreichende Erkenntnisse über die Anlagen, in die die OGAW investiert werden, verfügen.

- (3) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, schriftliche Grundsätze und Verfahren zum Thema Sorgfaltspflichten festzulegen und wirksame Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für die OGAW getroffen werden, mit deren Zielen, Anlagestrategie und Risikolimits übereinstimmen.

- (4) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, bei der Umsetzung ihrer Risikomanagement-Grundsätze und soweit dies unter Berücksichtigung der Art einer geplanten Anlage angemessen ist, in Bezug auf den Beitrag, den die Anlage zur Zusammensetzung des OGAW-Portfolios, zu dessen Liquidität und zu dessen Risiko- und Ertragsprofil leistet, vor Tätigung der Anlage Prognosen abzugeben und Analysen anzustellen. Die Analysen dürfen sich quantitativ wie qualitativ nur auf verlässliche und aktuelle Daten stützen.

Wenn Verwaltungsgesellschaften mit Dritten Vereinbarungen über die Ausführung von Tätigkeiten im Bereich des Risikomanagements schließen, solche Vereinbarungen verwalten oder beenden, lassen sie dabei die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten. Vor dem Abschluss solcher Vereinbarungen leiten die Verwaltungsgesellschaften die notwendigen Schritte ein, um sich zu vergewissern, dass der Dritte über die erforderlichen Fähigkeiten und Kapazitäten verfügt, um die betreffenden Tätigkeiten zuverlässig, professionell und wirksam auszuführen. Die Verwaltungsgesellschaft legt Methoden für die laufende Bewertung der Leistungen des Dritten fest.

ABSCHNITT 2

Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen

Artikel 24

Mitteilungspflichten in Bezug auf die Ausführung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verwaltungsgesellschaften einem Anteilinhaber, dessen Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrag sie ausgeführt haben, diese Ausführung schnellstmöglich, spätestens jedoch am ersten Geschäftstag nach Auftragsausführung oder — sofern die Verwaltungsgesellschaft die Bestätigung von einem Dritten erhält — spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung des Dritten auf einem dauerhaften Datenträger bestätigen müssen.

Untersatz 1 findet jedoch keine Anwendung, wenn die Bestätigungsmittelung die gleichen Informationen enthalten würde wie eine Bestätigung, die dem Anteilinhaber von einer anderen Person unverzüglich zuzusenden ist.

- (2) Die Mitteilung nach Absatz 1 enthält, sofern anwendbar, folgende Angaben:

- a) Name der Verwaltungsgesellschaft;
- b) Name oder sonstige Bezeichnung des Anteilinhabers;
- c) Datum und Uhrzeit des Auftragseingangs sowie Zahlungsweise;
- d) Datum der Ausführung;
- e) Name des OGAW;

- f) Art des Auftrags (Zeichnung oder Rücknahme);
 - g) Zahl der betroffenen Anteile;
 - h) Stückwert, zu dem die Anteile gezeichnet bzw. zurückgenommen wurden;
 - i) Referenz-Wertstellungsdatum;
 - j) Bruttoauftragswert einschließlich Zeichnungsgebühren oder Nettobetrag nach Rücknahmegebühren;
 - k) Summe der in Rechnung gestellten Provisionen und Auslagen sowie auf Wunsch des Anlegers Aufschlüsselung nach Einzelposten.
- (3) Bei regelmäßiger Auftragsausführung für einen Anteilinhaber verfahren die Verwaltungsgesellschaften entweder gemäß Absatz 1 oder übermitteln dem Anteilinhaber mindestens alle sechs Monate in Absatz 2 aufgeführten Informationen über die betreffenden Geschäfte.
- (4) Die Verwaltungsgesellschaften übermitteln dem Anteilinhaber auf Wunsch Informationen über den Status seines Auftrags.

ABSCHNITT 3

Bestmögliche Ausführung

Artikel 25

Ausführung von Handelsentscheidungen für die verwalteten OGAW

- (1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, im besten Interesse der von ihnen verwalteten OGAW zu handeln, wenn sie für diese bei der Verwaltung ihrer Portfolios Handelsentscheidungen ausführen.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Verwaltungsgesellschaften alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den OGAW zu erzielen, wobei sie den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte berücksichtigen. Die relative Bedeutung dieser Faktoren wird anhand folgender Kriterien bestimmt:
- a) Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des OGAW, wie im Prospekt oder gegebenenfalls in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des OGAW dargelegt;
 - b) Merkmale des Auftrags;
 - c) Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind;
 - d) Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

(3) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, wirksame Vorkehrungen für die Einhaltung der in Absatz 2 niedergelegten Verpflichtung zu treffen und umzusetzen. Die Verwaltungsgesellschaften legen insbesondere Grundsätze fest, die ihnen bei OGAW-Aufträgen die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses gemäß Absatz 2 gestatten, und setzen diese um.

Die Verwaltungsgesellschaften holen zu den Grundsätzen für die Auftragsausführung die vorherige Zustimmung der Investmentgesellschaft ein. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anteilinhabern angemessene Informationen über die gemäß diesem Artikel festgelegten Grundsätze und wesentliche Änderungen daran zur Verfügung.

(4) Die Verwaltungsgesellschaften überwachen die Wirksamkeit ihrer Vorkehrungen und Grundsätze für die Auftragsausführung regelmäßig, um etwaige Mängel aufzudecken und bei Bedarf zu beheben.

Außerdem unterziehen die Verwaltungsgesellschaften ihre Grundsätze für die Auftragsausführung alljährlich einer Überprüfung. Eine Überprüfung findet auch immer dann statt, wenn eine wesentliche Veränderung eintritt, die die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt, für die verwalteten OGAW auch weiterhin das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

(5) Die Verwaltungsgesellschaften können nachweisen, dass sie Aufträge für OGAW gemäß ihren Grundsätzen für die Auftragsausführung ausgeführt haben.

Artikel 26

Weiterleitung von OGAW-Handelsaufträgen an andere Ausführungseinrichtungen

- (1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, im besten Interesse der von ihnen verwalteten OGAW zu handeln, wenn sie bei der Verwaltung ihrer Portfolios Handelsaufträge für die verwalteten OGAW zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleiten.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwaltungsgesellschaften alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den OGAW zu erzielen, wobei sie den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte berücksichtigen. Die relative Bedeutung dieser Faktoren wird anhand von Artikel 25 Absatz 2 bestimmt.

Für diese Zwecke legen die Verwaltungsgesellschaften Grundsätze fest, die ihnen die Erfüllung der in Unterabsatz 1 niedergelegten Verpflichtung gestatten, und setzen diese um. In diesen Grundsätzen werden für jede Instrumentengattung die Einrichtungen genannt, bei denen Aufträge platziert werden dürfen. Die Verwaltungsgesellschaft geht nur dann Ausführungsvereinbarungen ein, wenn diese mit den in diesem Artikel niedergelegten Verpflichtungen vereinbar sind. Die Verwaltungsgesellschaften stellen den Anteilinhabern angemessene Informationen über die gemäß diesem Absatz festgelegten Grundsätze und wesentliche Änderungen daran zur Verfügung.

(3) Die Verwaltungsgesellschaften überwachen die Wirksamkeit der gemäß Absatz 2 festgelegten Grundsätze, insbesondere die Qualität der Ausführung durch die in diesen Grundsätzen genannten Einrichtungen regelmäßig und beheben bei Bedarf etwaige Mängel.

Außerdem unterziehen die Verwaltungsgesellschaften ihre Grundsätze alljährlich einer Überprüfung. Eine solche Überprüfung findet auch immer dann statt, wenn eine wesentliche Veränderung eintritt, die die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt, für die verwalteten OGAW auch weiterhin das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

(4) Die Verwaltungsgesellschaften können nachweisen, dass sie Aufträge für OGAW gemäß den nach Absatz 2 festgelegten Grundsätzen platziert haben.

ABSCHNITT 4

Bearbeitung von Aufträgen

Artikel 27

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, Verfahren und Vorkehrungen festzulegen und umzusetzen, die für die umgehende, redliche und zügige Ausführung der für OGAW getätigten Portfoliogeschäfte sorgen.

Die von den Verwaltungsgesellschaften umgesetzten Verfahren und Vorkehrungen erfüllen folgende Voraussetzungen:

- a) Sie gewährleisten, dass für OGAW ausgeführte Aufträge umgehend und korrekt registriert und zugewiesen werden;
- b) ansonsten vergleichbare OGAW-Aufträge werden der Reihe nach umgehend ausgeführt, es sei denn, die Merkmale des Auftrags oder die herrschenden Marktbedingungen machen dies unmöglich oder die Interessen des OGAW verlangen etwas anderes.

Finanzinstrumente oder Gelder, die zur Abwicklung der ausgeführten Aufträge eingegangen sind, werden umgehend und korrekt auf dem Konto des betreffenden OGAW verbucht.

(2) Eine Verwaltungsgesellschaft darf Informationen im Zusammenhang mit laufenden OGAW-Aufträgen nicht missbrauchen und trifft alle angemessenen Maßnahmen, um den Missbrauch derartiger Informationen durch ihre relevanten Personen zu verhindern.

Artikel 28

Zusammenlegung und Zuweisung von Handelsaufträgen

(1) Die Mitgliedstaaten untersagen den Verwaltungsgesellschaften, einen OGAW-Auftrag zusammen mit dem Auftrag eines anderen OGAW oder sonstigen Kunden oder zusammen mit einem Auftrag für eigene Rechnung auszuführen, es sei denn, die folgenden Bedingungen sind erfüllt:

a) Es muss unwahrscheinlich sein, dass die Zusammenlegung der Aufträge für einen OGAW oder Kunden, dessen Auftrag mit anderen zusammengelegt wird, insgesamt von Nachteil ist;

b) es müssen Grundsätze für die Auftragszuweisung festgelegt und umgesetzt werden, die die faire Zuweisung zusammengelegter Aufträge präzise genug regeln, auch im Hinblick darauf, wie Auftragsvolumen und -preis die Zuweisungen bestimmen und wie bei Teilausführungen zu verfahren ist.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine Verwaltungsgesellschaft, die einen OGAW-Auftrag mit einem oder mehreren anderen OGAW- oder Kundenaufträgen zusammenlegt und den zusammengelegten Auftrag teilweise ausführt, die zugehörigen Geschäfte gemäß ihren Grundsätzen für die Auftragszuweisung zuweist.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verwaltungsgesellschaften, die Geschäfte für eigene Rechnung mit einem oder mehreren Aufträgen von OGAW oder sonstigen Kunden zusammengelegt haben, bei der Zuweisung der zugehörigen Geschäfte nicht in einer für den OGAW oder sonstigen Kunden nachteiligen Weise verfahren.

(4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass eine Verwaltungsgesellschaft, die einen OGAW- oder sonstigen Kundenauftrag mit einem Geschäft für eigene Rechnung zusammenlegt und den zusammengelegten Auftrag teilweise ausführt, bei der Zuweisung der zugehörigen Geschäfte dem OGAW oder sonstigen Kunden gegenüber ihren Eigengeschäften Vorrang einräumt.

Kann die Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem OGAW oder ihrem sonstigen Kunden jedoch schlüssig darlegen, dass sie den Auftrag ohne die Zusammenlegung nicht zu derart günstigen Bedingungen oder überhaupt nicht hätte ausführen können, kann sie das Geschäft für eigene Rechnung in Einklang mit ihren gemäß Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Grundsätzen anteilsmäßig zuweisen.

ABSCHNITT 5

Anreize

Artikel 29

Schutz der besten Interessen des OGAW

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verwaltungsgesellschaften nicht als ehrlich, redlich und professionell im besten Interesse des OGAW handelnd gelten, wenn sie im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung für den OGAW eine Gebühr oder Provision zahlen oder erhalten oder wenn sie eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung gewähren oder annehmen, es sei denn,

- a) es handelt sich um eine Gebühr, eine Provision oder eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung, die dem OGAW oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gezahlt bzw. vom OGAW oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gewährt wird;

- b) es handelt sich um eine Gebühr, eine Provision oder eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung, die einem Dritten oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gezahlt bzw. von einer dieser Personen gewährt wird, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- i) die Existenz, die Art und der Betrag der Gebühr, Provision oder Zuwendung oder — wenn der Betrag nicht feststellbar ist — die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages müssen dem OGAW vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offengelegt werden;
 - ii) die Zahlung der Gebühr oder der Provision bzw. die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung muss den Zweck verfolgen, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern und darf die Verwaltungsgesellschaft nicht daran hindern, pflichtgemäß im besten Interesse des OGAW zu handeln;
- c) es handelt sich um Gebühren, die die Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermöglichen oder dafür notwendig sind — einschließlich Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren — und die wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft hervorrufen können, im besten Interesse des OGAW ehrlich, redlich und professionell zu handeln.

(2) Die Mitgliedstaaten gestatten einer Verwaltungsgesellschaft für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i, die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen in zusammengefasster Form offenzulegen, sofern sich die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, auf Wunsch des Anteilhabers weitere Einzelheiten offenzulegen, und dieser Verpflichtung auch nachkommt.

KAPITEL V

EINZELHEITEN DER STANDARDVEREINBARUNG ZWISCHEN VERWAHRSTELLE UND VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

(Artikel 23 Absatz 5 und Artikel 33 Absatz 5 der Richtlinie 2009/65/EG)

Artikel 30

Bestimmungen zu den von den Vereinbarungsparteien einzuhaltenden Verfahren

Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft, die in diesem Kapitel nachstehend als „Vereinbarungsparteien“ bezeichnet werden, in die nach Artikel 23 Absatz 5 oder Artikel 33 Absatz 5 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehene schriftliche Vereinbarung zumindest die folgenden Einzelheiten zu den Dienstleistungen und Verfahren aufzunehmen, die von den Vereinbarungsparteien zu erbringen bzw. einzuhalten sind:

- a) Beschreibung der Verfahren, die unter anderem bei der Verwahrung für die einzelnen Arten von Vermögenswerten des OGAW, die der Verwahrstelle anvertraut werden, festzulegen sind;

- b) Beschreibung der Verfahren, die einzuhalten sind, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Geschäftsordnung oder den Prospekt des OGAW ändern will, wobei auch festzulegen ist, wann die Verwahrstelle informiert werden sollte oder die Änderung die vorherige Zustimmung der Verwahrstelle erfordert;
- c) Beschreibung der Mittel und Verfahren, mit denen die Verwahrstelle der Verwaltungsgesellschaft alle einschlägigen Informationen übermittelt, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, einschließlich einer Beschreibung der Mittel und Verfahren für die Ausübung etwaiger mit Finanzinstrumenten verbundener Rechte sowie der Mittel und Verfahren, die angewandt werden, damit die Verwaltungsgesellschaft und der OGAW Zugang zu zeitnahen und genauen Informationen über die Konten des OGAW haben;
- d) Beschreibung der Mittel und Verfahren, mit denen die Verwahrstelle Zugang zu allen einschlägigen Informationen erhält, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt;
- e) Beschreibung der Verfahren, mit denen die Verwahrstelle die Möglichkeit hat, Nachforschungen zum Wohlfürhalten der Verwaltungsgesellschaft anzustellen und die Qualität der übermittelten Informationen zu bewerten, unter anderem durch Besuche vor Ort;
- f) Beschreibung der Verfahren, mit denen die Verwaltungsgesellschaft die Leistung der Verwahrstelle in Bezug auf deren vertragliche Verpflichtungen überprüfen kann.

Artikel 31

Bestimmungen zum Informationsaustausch und den Pflichten in Bezug auf Geheimhaltung und Geldwäsche

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Parteien der nach Artikel 23 Absatz 5 oder Artikel 33 Absatz 5 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehenen Vereinbarung, in diese zumindest folgende Bestimmungen zum Informationsaustausch und den Pflichten in Bezug auf Geheimhaltung und Geldwäsche aufzunehmen:

- a) Auflistung aller Informationen, die in Bezug auf Zeichnung, Rücknahme, Ausgabe, Annullierung und Rückkauf von Anteilen des OGAW zwischen dem OGAW, seiner Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ausgetauscht werden müssen;
- b) für die Vereinbarungsparteien geltende Geheimhaltungspflichten;
- c) Informationen über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vereinbarungsparteien hinsichtlich der Pflichten in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sofern anwendbar.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Pflichten werden so formuliert, dass weder die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft noch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW daran gehindert werden, sich Zugang zu einschlägigen Dokumenten und Informationen zu verschaffen.

Artikel 32**Bestimmungen zur Beauftragung von Dritten**

Beabsichtigen die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft, Dritte mit der Ausführung ihrer jeweiligen Aufgaben zu beauftragen, so schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die beiden Parteien der nach Artikel 23 Absatz 5 oder Artikel 33 Absatz 5 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehenen Vereinbarung in diese zumindest folgende Einzelheiten aufnehmen:

- a) eine Verpflichtung beider Vereinbarungsparteien, regelmäßige Einzelheiten zu etwaigen Dritten zu übermitteln, die die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft mit der Ausführung ihrer jeweiligen Aufgaben beauftragt haben;
- b) eine Verpflichtung, dass auf Antrag einer Partei die jeweils andere Informationen darüber erteilt, nach welchen Kriterien der Dritte ausgewählt wurde und welche Schritte unternommen wurden, um dessen Tätigkeit zu überwachen;
- c) eine Erklärung, wonach die in Artikel 24 und Artikel 34 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehene Haftung der Verwahrstelle davon unberührt bleibt, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat.

Artikel 33**Bestimmungen zu etwaigen Änderungen und zur Beendigung der Vereinbarung**

Die Mitgliedstaaten verpflichten die Parteien der nach Artikel 23 Absatz 5 oder Artikel 33 Absatz 5 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehenen Vereinbarung, in diese zumindest folgende Einzelheiten zu Änderungen und zur Beendigung der Vereinbarung aufzunehmen:

- a) Laufzeit der Vereinbarung;
- b) Voraussetzungen, unter denen die Vereinbarung geändert oder beendet werden kann;
- c) Voraussetzungen, die notwendig sind, um den Wechsel zu einer anderen Verwahrstelle zu erleichtern, und Verfahren, nach dem die Verwahrstelle der anderen Verwahrstelle in einem solchen Falle alle einschlägigen Informationen übermittelt.

Artikel 34**Anwendbares Recht**

Die Mitgliedstaaten verpflichten die Parteien der nach Artikel 23 Absatz 5 oder Artikel 33 Absatz 5 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehenen Vereinbarung festzulegen, dass die Vereinbarung dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats der OGAW unterliegt.

Artikel 35**Elektronische Informationsübermittlung**

Einigen sich die Parteien der nach Artikel 23 Absatz 5 oder Artikel 33 Absatz 5 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehenen

Vereinbarung darauf, die zwischen ihnen ausgetauschten Informationen ganz oder teilweise elektronisch zu übermitteln, so schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die Vereinbarung auch Bestimmungen enthält, die sicherstellen, dass die entsprechenden Informationen aufgezeichnet werden.

Artikel 36**Geltungsbereich der Vereinbarung**

Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass die nach Artikel 23 Absatz 5 oder Artikel 33 Absatz 5 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehene Vereinbarung für mehr als einen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW gilt. In diesem Fall werden in der Vereinbarung die in ihren Geltungsbereich fallenden OGAW aufgeführt.

Artikel 37**Leistungsvereinbarung**

Die Mitgliedstaaten gestatten den Vereinbarungsparteien, die Einzelheiten der in Artikel 30 Buchstaben c und d genannten Mittel und Verfahren entweder in der nach Artikel 23 Absatz 5 oder Artikel 33 Absatz 5 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehenen Vereinbarung oder in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zu regeln.

KAPITEL VI**RISIKOMANAGEMENT**

(Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG)

ABSCHNITT 1**Risikomanagement-Grundsätze und Risikomessung****Artikel 38****Risikomanagement-Grundsätze**

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten, in denen die Risiken genannt werden, denen die von ihnen verwalteten OGAW ausgesetzt sind oder sein könnten.

Die Risikomanagement-Grundsätze umfassen die Verfahren, die notwendig sind, damit die Verwaltungsgesellschaft bei jedem von ihr verwalteten OGAW dessen Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko sowie alle sonstigen Risiken, einschließlich operationeller Risiken, bewerten kann, die für die einzelnen von ihr verwalteten OGAW wesentlich sein könnten.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verwaltungsgesellschaften in den Risikomanagement-Grundsätzen zumindest folgende Punkte behandeln:

- a) Methoden, Mittel und Vorkehrungen, die ihnen die Erfüllung der in den Artikeln 40 und 41 festgelegten Pflichten ermöglichen;

b) Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf das Risikomanagement.

(2) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften sicherzustellen, dass in den in Absatz 1 vorgesehenen Risikomanagement-Grundsätzen Modalitäten, Inhalt und Häufigkeit der in Artikel 12 vorgesehenen Berichterstattung der Risikomanagement-Funktion an das Leitungs- oder Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung sowie gegebenenfalls an die Aufsichtsfunktion festgelegt werden.

(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Verwaltungsgesellschaften der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte und der von ihnen verwalteten OGAW Rechnung tragen.

Artikel 39

Bewertung, Überwachung und Überprüfung der Risikomanagement-Grundsätze

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, Folgendes zu bewerten, zu überwachen und periodisch zu überprüfen:

- a) Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikomanagement-Grundsätze sowie der in den Artikeln 40 und 41 vorgesehenen Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren;
- b) Einhaltung der Risikomanagement-Grundsätze sowie der in den Artikeln 40 und 41 vorgesehenen Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren durch die Verwaltungsgesellschaft;
- c) Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Behebung etwaiger Schwächen in der Leistungsfähigkeit des Risikomanagement-Prozesses.

(2) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats über alle wesentlichen Änderungen am Risikomanagement-Prozess zu unterrichten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 niedergelegten Anforderungen von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft laufend und somit auch bei Erteilung der Zulassung überprüft werden.

ABSCHNITT 2

Risikomanagement-Prozesse, Kontrahentenrisiko und Emittentenkonzentration

Artikel 40

Messung und Management von Risiken

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, angemessene und wirksame Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren einzuführen, um

- a) die Risiken, denen die von ihnen verwalteten OGAW ausgesetzt sind oder sein könnten, jederzeit messen und managen zu können;

b) die Einhaltung der Obergrenzen für das Gesamtrisiko und das Kontrahentenrisiko gemäß den Artikeln 41 und 43 sicherzustellen.

Diese Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren sind der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte der Verwaltungsgesellschaften und der von ihnen verwalteten OGAW angemessen und entsprechen dem OGAW-Risikoprofil.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 verpflichten die Mitgliedstaaten die Verwaltungsgesellschaften, für jeden von ihnen verwalteten OGAW folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Einführung der notwendigen Risikomanagement-Vorkehrungen, -Prozesse und -Verfahren, um sicherzustellen, dass die Risiken übernommener Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil auf der Grundlage solider und verlässlicher Daten genau gemessen werden und dass die Risikomanagement-Vorkehrungen, -Prozesse und -Verfahren adäquat dokumentiert werden;
- b) gegebenenfalls Durchführung periodischer Rückvergleiche (Backtesting) zur Überprüfung der Stichtichtigkeit der Risikomessvorkehrungen, zu denen modellbasierte Prognosen und Schätzungen gehören;
- c) gegebenenfalls Durchführung periodischer Stresstests und Szenarioanalysen zur Erfassung der Risiken aus potenziellen Veränderungen der Marktbedingungen, die sich nachteilig auf den OGAW auswirken könnten;
- d) Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines dokumentierten Systems interner Limits für die Maßnahmen, mit denen die einschlägigen Risiken für jeden OGAW gemanagt und kontrolliert werden, wobei allen in Artikel 38 genannten Risiken, die für den OGAW wesentlich sein könnten, Rechnung getragen und die Übereinstimmung mit dem Risikoprofil des OGAW sichergestellt wird;
- e) Gewährleistung, dass der jeweilige Risikostand bei jedem OGAW mit dem unter Buchstabe d dargelegten Risikolimit-System in Einklang steht;
- f) Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung angemessener Verfahren, die im Falle von tatsächlichen oder zu erwartenden Verstößen gegen das Risikolimit-System des OGAW zu zeitnahen Abhilfemaßnahmen im besten Interesse der Anteilhaber führen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwaltungsgesellschaften einen angemessenen Risikomanagement-Prozess für Liquiditätsrisiken anwenden, um zu gewährleisten, dass jeder von ihnen verwaltete OGAW jederzeit zur Erfüllung von Artikel 84 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG imstande ist.

Gegebenenfalls führen die Verwaltungsgesellschaften Stresstests durch, die die Bewertung des Liquiditätsrisikos des OGAW unter außergewöhnlichen Umständen ermöglichen.

(4) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften sicherzustellen, dass das Liquiditätsprofil der OGAW-Anlagen bei jedem von ihnen verwalteten OGAW in den Vertragsbedingungen oder der Satzung oder dem Prospekt niedergelegten Rücknahmegrundsätzen entspricht.

Artikel 41

Berechnung des Gesamtrisikos

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, das Gesamtrisiko eines verwalteten OGAW im Sinne von Artikel 51 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG als eine der folgenden beiden Größen zu berechnen:

a) zusätzliches Risiko und zusätzliche Leverage, die der verwaltete OGAW durch die Nutzung derivativer Finanzinstrumente einschließlich eingebetteter Derivate im Sinne von Artikel 51 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG erzeugt und die den Gesamtbetrag des OGAW-Nettoinventarwerts nicht übersteigen dürfen;

b) Marktrisiko des OGAW-Portfolios.

(2) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, das OGAW-Gesamtrisiko mindestens einmal täglich zu berechnen.

(3) Die Mitgliedstaaten können den Verwaltungsgesellschaften gestatten, das Gesamtrisiko je nach Zweckdienlichkeit nach dem Commitment-Ansatz, dem Value-at-Risk-Modell oder einem fortgeschrittenen Messansatz zu ermitteln. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der „Value at risk“ den bei einem gegebenen Konfidenzniveau über einen bestimmten Zeitraum maximal zu erwartenden Verlust.

Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften sicherzustellen, dass die zur Messung des Gesamtrisikos gewählte Methode der vom OGAW verfolgten Anlagestrategie sowie der Art und Komplexität der genutzten derivativen Finanzinstrumente und dem Anteil derivativer Finanzinstrumente am OGAW-Portfolio angemessen ist.

(4) Nutzt ein OGAW gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG Techniken und Instrumente einschließlich Rückkaufsvereinbarungen oder Wertpapierverleihgeschäfte, um seine Leverage oder sein Marktrisiko zu erhöhen, verpflichten die Mitgliedstaaten die Verwaltungsgesellschaften, die betreffenden Geschäfte bei der Berechnung des Gesamtrisikos zu berücksichtigen.

Artikel 42

Commitment-Ansatz

(1) Wird das Gesamtrisiko nach dem Commitment-Ansatz berechnet, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die Verwaltungsgesellschaften diesen Ansatz auf sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate im Sinne von Artikel 51 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG anwenden, und zwar unabhängig davon, ob sie im Zuge der allgemeinen Anlagepolitik des OGAW, zum Zwecke der Risikominderung oder zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 der genannten Richtlinie genutzt werden.

(2) Wird das Gesamtrisiko nach dem Commitment-Ansatz berechnet, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die Verwaltungsgesellschaften jede Position in derivativen Finanzinstrumenten in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivats umrechnen (Standard-Commitment-Ansatz).

Die Mitgliedstaaten können den Verwaltungsgesellschaften gestatten, andere Berechnungsmethoden anzuwenden, wenn diese dem Standard-Commitment-Ansatz gleichwertig sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass die Verwaltungsgesellschaften bei der Berechnung des Gesamtrisikos Netting- und Hedging-Vereinbarungen berücksichtigen, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

(4) Erzeugt die Nutzung derivativer Finanzinstrumente für den OGAW kein zusätzliches Risiko, braucht die zugrunde liegende Risikoposition nicht in die Commitment-Berechnung einbezogen zu werden.

(5) Bei Anwendung des Commitment-Ansatzes brauchen vorübergehende Kreditvereinbarungen, die gemäß Artikel 83 der Richtlinie 2009/65/EG für den OGAW abgeschlossen werden, bei der Berechnung des Gesamtrisikos nicht berücksichtigt zu werden.

Artikel 43

Kontrahentenrisiko und Emittentenkonzentration

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften sicherzustellen, dass für das Kontrahentenrisiko aus nicht börsengehandelten derivativen Finanzinstrumenten („OTC-Derivaten“) die in Artikel 52 der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Obergrenzen gelten.

(2) Für die Berechnung des Kontrahentenrisikos eines OGAW in Einklang mit den in Artikel 52 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Obergrenzen legen die Verwaltungsgesellschaften den positiven Neubewertungswert (Mark-to-Market-Wert) des OTC-Derivatkontrakts mit der betreffenden Gegenpartei zugrunde.

Die Verwaltungsgesellschaften können die Derivatpositionen eines OGAW mit ein und derselben Gegenpartei miteinander verrechnen (Netting), wenn die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit hat, Nettingvereinbarungen mit der betreffenden Gegenpartei für den OGAW rechtlich durchzusetzen. Das Netting ist nur bei den OTC-Derivaten mit einer Gegenpartei, nicht bei anderen Positionen des OGAW gegenüber dieser Gegenpartei zulässig.

(3) Die Mitgliedstaaten können den Verwaltungsgesellschaften gestatten, das Kontrahentenrisiko eines OGAW aus einem OTC-Derivat durch die Entgegennahme von Sicherheiten zu mindern. Die entgegengenommene Sicherheit muss ausreichend liquide sein, damit sie rasch zu einem Preis veräußert werden kann, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.

(4) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, Sicherheiten bei der Berechnung des Ausfallrisikos im Sinne von Artikel 52 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG zu berücksichtigen, wenn die Verwaltungsgesellschaft einer OTC-Gegenpartei für den OGAW eine Sicherheit stellt. Die gestellte Sicherheit darf nur dann auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit hat, Nettingvereinbarungen mit der betreffenden Gegenpartei für den OGAW rechtlich durchzusetzen.

(5) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, die in Artikel 52 der Richtlinie 2009/65/EG für die Emittentenkonzentration vorgesehenen Obergrenzen auf Basis des zugrunde liegenden Risikos zu berechnen, das nach dem Commitment-Ansatz durch die Nutzung derivativer Finanzinstrumente entsteht.

(6) Im Hinblick auf das Risiko aus Geschäften mit OTC-Derivaten im Sinne von Artikel 52 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG verpflichten die Mitgliedstaaten die Verwaltungsgesellschaften, etwaige Kontrahentenrisiken aus OTC-Derivaten in die Berechnung einzubeziehen.

ABSCHNITT 3

Verfahren für die Bewertung der OTC-Derivate

Artikel 44

Verfahren für die Ermittlung des Wertes von OTC-Derivaten

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, sich zu vergewissern, dass den Risiken von OGAW aus OTC-Derivaten ein beizulegender Zeitwert zugewiesen wird, der sich nicht nur auf die Marktnotierungen der Kontrahenten der OTC-Geschäfte stützt und die in Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2007/16/EG niedergelegten Kriterien erfüllt.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 werden von den Verwaltungsgesellschaften Vorgehungen und Verfahren festgelegt, umgesetzt und aufrechterhalten, die eine geeignete, transparente und faire Bewertung der OGAW-Risiken aus OTC-Derivaten sicherstellen.

Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften sicherzustellen, dass der beizulegende Zeitwert von OTC-Derivaten angemessen, präzise und unabhängig bewertet wird.

Die Bewertungsvorgehungen und -verfahren sind der Art und Komplexität der betreffenden OTC-Derivate angemessen und stehen in einem angemessenen Verhältnis dazu.

Schließen die Vorgehungen und Verfahren für die Bewertung von OTC-Derivaten die Durchführung bestimmter Aufgaben durch Dritte ein, müssen die Verwaltungsgesellschaften die in Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 2 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 werden der Risikomanagement-Funktion spezielle Pflichten und Zuständigkeiten übertragen.

(4) Die in Absatz 2 genannten Bewertungsvorgehungen und -verfahren werden adäquat dokumentiert.

ABSCHNITT 4

Übermittlung von Informationen zu Derivaten

Artikel 45

Berichte über Derivate

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für jeden verwalteten OGAW genutzten Derivate, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die regelmäßige Übermittlung und Vollständigkeit der in Absatz 1 vorgesehenen Informationen überprüfen und bei Bedarf eingreifen können.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 46

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 30. Juni 2011 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 47

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 48

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 2010

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

V

Richtlinie 2010/44/EU¹ der Kommission vom 28. Juni 2010

zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren

¹ Berichtigt im Amtsblatt der Europäischen Union L 179 vom 14. 7. 2010, S. 16-16

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2010/42/EU DER KOMMISSION

vom 1. Juli 2010

zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 5, Artikel 60 Absatz 6 Buchstaben a und c, Artikel 61 Absatz 3, Artikel 62 Absatz 4, Artikel 64 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 95 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Informationen, die den Anteilhabern gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG im Falle einer Verschmelzung zu übermitteln sind, sollten den Bedürfnissen der Anteilhaber des übertragenden und des übernehmenden OGAW Rechnung tragen und ihnen ein fundiertes Urteil ermöglichen.
- (2) Der übertragende und der übernehmende OGAW sollten nicht dazu verpflichtet sein, in das betreffende Informationsdokument andere als die in Artikel 43 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 3 bis 5 dieser Richtlinie genannten Informationen aufzunehmen. Es steht dem übertragenden oder dem übernehmenden OGAW jedoch frei, weitere Informationen hinzuzufügen, die im Rahmen der vorgeschlagenen Verschmelzung relevant sind.

- (3) Wird das Informationsdokument gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG durch eine Zusammenfassung ergänzt, so sollte dies den OGAW nicht von der Verpflichtung entbinden, das Informationsdokument kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen.
- (4) Bei der Bereitstellung der Informationen, die den Anteilhabern des übernehmenden OGAW gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG zu übermitteln sind, sollte davon ausgegangen werden, dass diese Anteilhaber mit den Merkmalen des übernehmenden OGAW, mit den Rechten, die sie in Bezug auf den OGAW genießen, und mit der Art seiner Geschäfte bereits weitgehend vertraut sind. Der Schwerpunkt sollte deshalb auf dem Prozess der Verschmelzung und deren möglichen Auswirkungen auf den übernehmenden OGAW liegen.
- (5) Die Bereitstellung der in Artikel 43 und 64 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Informationen an die Anteilhaber sollte harmonisiert werden. Die Informationen sollen es den Anteilhabern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil darüber zu bilden, ob sie im Falle, dass ein OGAW entweder an einer Verschmelzung beteiligt ist, in einen Feeder-OGAW umgewandelt wird oder den Master-OGAW verändert, ihre Anlage aufrechterhalten wollen oder eine Auszahlung verlangen. Die Anteilhaber sollten über solche größeren Veränderungen beim OGAW unterrichtet werden und in der Lage sein, die Informationen zu lesen. Aus diesem Grund sollten die Informationen auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger z. B. per elektronischer Post (E-Mail) persönlich an die Anteilhaber gerichtet werden. Die Nutzung elektronischer Medien sollte es den OGAW ermöglichen, die Informationen kostengünstig zu liefern. Diese Richtlinie sollte die OGAW nicht dazu verpflichten, ihre Anteilhaber direkt zu informieren, sondern den besonderen Gegebenheiten bestimmter Mitgliedstaaten Rechnung tragen, in denen OGAW oder ihre Verwaltungsgesellschaften aus rechtlichen oder praktischen Gründen außerstande sind, sich

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32.

direkt mit Anteilinhabern in Verbindung zu setzen. OGAW sollten die Informationen auch durch Weitergabe an die Verwahrstelle oder an Intermediäre bereitstellen können, sofern gewährleistet ist, dass alle Anteilinhaber die Informationen rechtzeitig erhalten. Diese Richtlinie sollte lediglich die Art und Weise harmonisieren, wie die in Artikel 43 und 64 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Informationen für die Anteilinhaber zur Verfügung gestellt werden. Die Mitgliedstaaten können die Bereitstellung anderer Arten von Informationen an die Anteilinhaber mittels innerstaatlicher Bestimmungen regeln.

- (6) In der Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW sollte den spezifischen Bedürfnissen des Feeder-OGAW, der mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in den Master-OGAW anlegt und gleichzeitig weiterhin sämtlichen Verpflichtungen an OGAW unterliegt, Rechnung getragen werden. In der Vereinbarung sollte deshalb festgelegt werden, dass der Master-OGAW dem Feeder-OGAW rechtzeitig sämtliche erforderlichen Informationen liefert, damit dieser seinen eigenen Verpflichtungen nachkommen kann. Ferner sollten in der Vereinbarung die sonstigen Rechte und Pflichten beider Parteien festgelegt werden.
- (7) Die Mitgliedstaaten sollten nicht verlangen, dass die gemäß Artikel 60 Absatz 1 Unterabsatz 1 abgeschlossene Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW andere als die in Kapitel VIII der Richtlinie 2009/65/EG und den Artikeln 8 bis 14 dieser Richtlinie genannten Elemente enthält. Wenn Master-OGAW und Feeder-OGAW dies wünschen, kann die Vereinbarung jedoch weitere Elemente umfassen.
- (8) Entsprechen die Vereinbarungen zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW den Vereinbarungen mit Anteilinhabern des Master-OGAW, die nicht Feeder-OGAW sind, und sind diese Vereinbarungen im Prospekt des Master-OGAW beschrieben, sollte nicht verlangt werden, dass diese Standardvereinbarungen in der Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW repliziert werden, sondern sollte im Interesse der Kosteneinsparung und der Verringerung des Verwaltungsaufwands ein Querverweis auf die relevanten Teile des Prospekts des Master-OGAW ausreichen.
- (9) Die Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW sollte angemessene Verfahren für die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden der Anteilinhaber vorsehen, um Korrespondenz erledigen zu können, die statt an den Feeder-OGAW irrtümlich an den Master-OGAW gerichtet wurde oder umgekehrt.
- (10) Um Transaktionskosten zu sparen und negative steuerliche Auswirkungen zu vermeiden, können Master-OGAW und Feeder-OGAW sich auf die Übertragung von Sacheinlagen einigen, sofern dies nicht aufgrund des innerstaatlichen Rechts verboten oder mit den Vertragsbedingungen oder der Satzung von Master-OGAW oder Feeder-OGAW unvereinbar ist. Die Möglichkeit zur Übertragung von Sacheinlagen auf den Master-OGAW sollte insbesondere Feeder-OGAW, die bereits als OGAW — einschließlich als Feeder-OGAW eines anderen Master-OGAW — tätig sind, helfen, Transaktionskosten zu vermeiden, die sich aus dem Verkauf von Vermögenswerten ergeben, in die sowohl Feeder-OGAW als auch Master-OGAW investiert haben. Der Feeder-OGAW sollte ferner die Möglichkeit haben, auf

Wunsch Sacheinlagen vom Master-OGAW zu erhalten, um Transaktionskosten verringern und negative steuerliche Auswirkungen vermeiden zu können. Die Übertragung von Sacheinlagen auf den Feeder-OGAW sollte nicht nur bei Liquidationen, Verschmelzungen oder Spaltungen des Master-OGAW, sondern auch unter anderen Umständen möglich sein.

- (11) Um die erforderliche Flexibilität zu gewährleisten und gleichzeitig im besten Interessen der Anleger zu handeln, sollte ein Feeder-OGAW, der Vermögenswerte durch Übertragung von Sacheinlagen erhalten hat, vorbehaltlich der Zustimmung des Master-OGAW die Möglichkeit haben, einen Teil oder die Gesamtheit dieser Vermögenswerte auf seinen Master-OGAW zu übertragen, oder Vermögenswerte in Barwerte umzuwandeln und diese im Master-OGAW anzulegen.
- (12) Aufgrund der besonderen Merkmale der Master-Feeder-Struktur müssen in der Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW Kollisionsnormen vorgesehen werden, die von den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) ⁽¹⁾ dahingehend abweichen, dass auf die Vereinbarung entweder das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Feeder-OGAW niedergelassen ist, oder das Recht des Mitgliedstaats des Master-OGAW anwendbar sein sollte. Die Parteien sollten die Möglichkeit haben, Vor- und Nachteile dieser Entscheidung abzuwägen und dabei zu berücksichtigen, ob der Master-OGAW mehrere Feeder-OGAW hat und ob diese Feeder-OGAW im gleichen oder in mehreren Mitgliedstaaten niedergelassen sind.
- (13) Haben die Anteilinhaber des Feeder-OGAW gemäß der Richtlinie 2009/65/EG das Recht, im Falle einer Liquidation, Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW, eine Auszahlung zu verlangen, sollte der Feeder-OGAW dieses Recht nicht durch eine befristete Aussetzung von Rücknahme oder Auszahlung untergraben, es sei denn, außergewöhnliche Umstände erfordern dies zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber oder die zuständigen Behörden verlangen entsprechende Maßnahmen.
- (14) Da eine Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW innerhalb von 60 Tagen wirksam werden kann, besteht die Gefahr, dass die Frist für Beantragung und Erhalt der Genehmigung der neuen Anlagepläne durch den Feeder-OGAW und die Gewährung des Rechts an die Anteilinhaber des Feeder-OGAW, innerhalb von 30 Tagen die Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen, sich unter außergewöhnlichen Umständen als zu kurz erweist, als dass der Feeder-OGAW mit Sicherheit sagen könnte, wie viele seiner Anteilinhaber eine Auszahlung verlangen werden. Unter solchen Umständen sollte der Feeder-OGAW im Prinzip dazu verpflichtet sein, vom Master-OGAW eine Auszahlung all seiner Vermögenswerte zu verlangen. Um unnötige Transaktionskosten zu vermeiden, sollte der Feeder-OGAW jedoch über alternative Möglichkeiten verfügen, um unter verringerten Transaktionskosten und unter Vermeidung anderer negativer Auswirkungen sicherzustellen, dass seine Anteilinhaber das Recht, eine Auszahlung zu verlangen,

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6.

wahrnehmen können. Der Feeder-OGAW sollte insbesondere so rasch wie möglich die Genehmigung beantragen. Zudem sollte der Feeder-OGAW nicht dazu verpflichtet sein, die Auszahlung zu verlangen, wenn seine Anteilinhaber entscheiden, diese Möglichkeit nicht wahrzunehmen. Verlangt der Feeder-OGAW vom Master-OGAW eine Auszahlung, so ist abzuwägen, ob eine Auszahlung in Form von Sacheinlagen die Transaktionskosten verringern und andere negative Auswirkungen vermeiden könnte.

- (15) Die Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den Verwahrstellen des Master-OGAW und des Feeder-OGAW sollte es der Verwahrstelle des Feeder-OGAW ermöglichen, alle relevanten Informationen und Dokumente zu erhalten, die sie benötigt, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Angesichts der besonderen Merkmale dieser Vereinbarung sollte sie die gleichen, von den Artikeln 3 und 4 der Rom I-Verordnung abweichenden Kollisionsnormen vorsehen wie die Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW. Die Vereinbarung über den Informationsaustausch sollte jedoch weder die Verwahrstelle des Master-OGAW noch die des Feeder-OGAW zur Erfüllung von Aufgaben verpflichten, die im innerstaatlichen Recht ihres Herkunftsmitgliedstaats verboten oder nicht vorgesehen sind.

- (16) Die Mitteilung von Unregelmäßigkeiten, die die Verwahrstelle des Master-OGAW in Ausübung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle gemäß dem innerstaatlichen Recht ihres Herkunftsmitgliedstaates feststellt, dient dem Schutz des Feeder-OGAW. Deshalb sollte eine solche Mitteilung nicht verpflichtend sein, wenn die betreffenden Unregelmäßigkeiten keine negativen Auswirkungen auf den Feeder-OGAW haben. Wenn Unregelmäßigkeiten in Bezug auf den Master-OGAW negative Auswirkungen auf den Feeder-OGAW haben, sollte letzterer auch darüber informiert werden, ob und wie die Unregelmäßigkeiten behoben wurden. Die Verwahrstelle des Master-OGAW sollte deshalb die Verwahrstelle des Feeder-OGAW darüber informieren, wie der Master-OGAW die Unregelmäßigkeit behoben hat bzw. wie er sie zu beheben gedenkt. Ist die Verwahrstelle des Feeder-OGAW nicht davon überzeugt, dass die Lösung im Interesse der Anteilinhaber des Feeder-OGAW liegt, sollte sie dem Feeder-OGAW ihren Standpunkt unverzüglich mitteilen.

- (17) Die Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den Wirtschaftsprüfern des Master-OGAW und des Feeder-OGAW sollte es dem Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW ermöglichen, alle relevanten Informationen und Dokumente zu erhalten, die er benötigt, um seine Verpflichtungen zu erfüllen. Angesichts der besonderen Merkmale dieser Vereinbarung sollte sie die gleichen von den Artikeln 3 und 4 der Rom I-Verordnung abweichenden Kollisionsnormen vorsehen wie die Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW.

- (18) Hinsichtlich des Umfangs der Informationen, die gemäß Artikel 91 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG elektronisch zugänglich zu machen sind, sollte im Interesse der Rechtssicherheit festgelegt werden, welche Kategorien von Informationen aufzunehmen sind.

- (19) Um ein gemeinsames Konzept für die Art und Weise zu finden, wie die in Artikel 93 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Unterlagen für die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW elektronisch zugänglich gemacht werden, muss jeder OGAW bzw. seine Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet werden, eine Website zu benennen, auf der die betreffenden Unterlagen in einem allgemein üblichen elektronischen Format zur Verfügung gestellt werden. Ferner ist ein Verfahren festzulegen, wie die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW gemäß Artikel 93 Absatz 7 der genannten Richtlinie auf elektronischem Wege über Änderungen dieser Unterlagen zu unterrichten sind.

- (20) Um den OGAW und ihren Verwaltungsgesellschaften eine Anpassung an die neuen Anforderungen für das Verfahren der Informationsübermittlung an die Anteilinhaber in den in den Artikeln 7 und 29 genannten Fällen zu ermöglichen, sollte den Mitgliedstaaten eine längere Frist für die Umsetzung dieser Anforderungen in ihr nationales Rechtssystem eingeräumt werden. Dies ist besonders wichtig, wenn OGAW oder ihre Verwaltungsgesellschaften aus rechtlichen oder praktischen Gründen nicht in der Lage sind, die Anteilinhaber direkt zu informieren. OGAW mit dematerialisierten Inhaberanteilen sollten alle erforderlichen Vorkehrungen treffen können, um sicherzustellen, dass die Anteilinhaber in den in den Artikeln 8 und 32 beschriebenen Fällen die einschlägigen Informationen erhalten. OGAW mit materialisierten Inhaberanteilen, die eine Verschmelzung, eine Umwandlung in einen Feeder-OGAW oder eine Änderung des Master-OGAW anstreben, sollten die materialisierten Inhaberanteile in registrierte Anteile oder dematerialisierte Inhaberanteile umwandeln können.

- (21) Der durch Beschluss 2009/77/EG der Kommission ⁽¹⁾ eingesetzte Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden wurde in fachlichen Fragen konsultiert.

- (22) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Europäischen Wertpapierausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Richtlinie werden die Durchführungsbestimmungen für Artikel 43 Absatz 5, Artikel 60 Absatz 6 Buchstaben a und c, Artikel 61 Absatz 3, Artikel 62 Absatz 4, Artikel 64 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 95 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 25 vom 29.1.2009, S. 18.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Neuordnung des Portfolios“ eine signifikante Änderung der Zusammensetzung des Portfolios eines OGAW;
2. „synthetische Risiko- und Ertragsindikatoren“ synthetische Indikatoren im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden ⁽¹⁾.

KAPITEL II

VERSCHMELZUNGEN VON OGAW

ABSCHNITT 1

Inhalt der Informationen über die Verschmelzung

Artikel 3

Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich des Inhalts der Informationen für die Anteilinhaber

(1) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Informationen, die den Anteilinhabern gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG zur Verfügung gestellt werden müssen, kurz gehalten und in allgemein verständlicher Sprache abgefasst sind, damit die Anteilinhaber sich ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Verschmelzung auf ihre Anlage bilden können.

Wird eine grenzüberschreitende Verschmelzung vorgeschlagen, erläutern der übertragende OGAW und der übernehmende OGAW in leicht verständlicher Sprache sämtliche Begriffe und Verfahren in Bezug auf den anderen OGAW, die sich von den im anderen Mitgliedstaat üblichen Begriffen und Verfahren unterscheiden.

(2) Die Informationen für die Anteilinhaber des übertragenden OGAW sind auf Anleger abzustimmen, die von den Merkmalen des übernehmenden OGAW und der Art seiner Tätigkeiten keine Kenntnis haben. Diese werden auf die wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden OGAW verwiesen und aufgefordert, diese zu lesen.

(3) Bei den Informationen für die Anteilinhaber des übernehmenden OGAW liegt der Schwerpunkt auf dem Vorgang der Verschmelzung und den potenziellen Auswirkungen auf den übernehmenden OGAW.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Artikel 4

Besondere Bestimmungen hinsichtlich des Inhalts der Informationen für die Anteilinhaber

(1) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Informationen, die den Anteilinhabern des übertragenden OGAW gemäß Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG zur Verfügung gestellt werden müssen, Folgendes umfassen:

- a) Einzelheiten zu Unterschieden hinsichtlich der Rechte von Anteilinhabern des übertragenden OGAW vor und nach Wirksamwerden der vorgeschlagenen Verschmelzung;
- b) wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger des übertragenden OGAW und des übernehmenden OGAW synthetische Risiko- und Ertragsindikatoren in unterschiedlichen Kategorien aufweisen oder in der begleitenden erläuternden Beschreibung unterschiedliche wesentliche Risiken beschrieben werden, einen Vergleich dieser Unterschiede;
- c) einen Vergleich sämtlicher Kosten, Gebühren und Aufwendungen beider OGAW auf der Grundlage der in den jeweiligen wesentlichen Informationen für den Anleger genannten Beträge;
- d) wenn der übertragende OGAW eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr erhebt, eine Erläuterung der Erhebung dieser Gebühr bis Wirksamwerden der Verschmelzung;
- e) wenn der übernehmende OGAW eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr erhebt, eine Erläuterung der Erhebung dieser Gebühr unter Gewährleistung einer fairen Behandlung der Anteilinhaber, die vorher Anteile des übertragenden OGAW hielten;
- f) wenn dem übertragenden oder übernehmenden OGAW oder deren Anteilinhabern gemäß Artikel 46 der Richtlinie 2009/65/EG Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung angelastet werden dürfen, die Einzelheiten der Allokation dieser Kosten;
- g) eine Erklärung, ob die Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft des übertragenden OGAW beabsichtigt, vor Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios vorzunehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Informationen, die den Anteilinhabern des übernehmenden OGAW gemäß Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG zu übermitteln sind, auch eine Erklärung umfassen, in der mitgeteilt wird, ob die Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft des übernehmenden OGAW davon ausgeht, dass die Verschmelzung wesentliche Auswirkungen auf das Portfolio des übernehmenden OGAW hat, und ob sie beabsichtigt, vor oder nach Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios vorzunehmen.

(3) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Informationen, die gemäß Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG zur Verfügung gestellt werden müssen, Folgendes umfassen:

- a) Angaben zum Umgang mit den aufgelaufenen Erträgen des betreffenden OGAW;

V
RL 2010/
44/EU

b) einen Hinweis darauf, wie der in Artikel 42 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG genannte Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers oder der Verwahrstelle erhalten werden kann.

(4) Ist im Verschmelzungsplan eine Barzahlung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffern i und ii der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehen, verlangen die Mitgliedstaaten, dass die Informationen für die Anteilinhaber des übertragenden OGAW Angaben zur vorgeschlagenen Zahlung enthalten, einschließlich Angaben zu Zeitpunkt und Modalitäten der Barzahlung an die Anteilinhaber des übertragenden OGAW.

(5) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Informationen, die gemäß Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2009/65/EG zur Verfügung gestellt werden müssen, Folgendes umfassen:

a) sofern gemäß innerstaatlichem Recht für den betreffenden OGAW relevant, das Verfahren für das Ersuchen der Anteilinhaber um Genehmigung der vorgeschlagenen Verschmelzung und Angaben zu den Vorkehrungen, die getroffen werden, um sie über das Ergebnis zu informieren;

b) Einzelheiten jeder geplanten Aussetzung des Anteilehandels mit dem Ziel, eine effiziente Durchführung der Verschmelzung zu ermöglichen;

c) Angabe des Zeitpunkts des Wirksamwerdens der Verschmelzung gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

(6) Muss die vorgeschlagene Verschmelzung gemäß den für den betreffenden OGAW geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften von den Anteilinhabern genehmigt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Informationen eine Empfehlung der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Leitungs- oder Verwaltungsorgans der Investmentgesellschaft enthalten dürfen.

(7) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Informationen für die Anteilinhaber des übertragenden OGAW Folgendes umfassen:

a) Angabe des Zeitraums, während dessen die Anteilinhaber im übertragenden OGAW noch Aufträge für die Zeichnung und Auszahlung von Anteilen erteilen können;

b) Angabe des Zeitraums, während dessen Anteilinhaber, die ihre gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG gewährten Rechte nicht innerhalb der einschlägigen Frist wahrnehmen, ihre Rechte als Anteilinhaber des übernehmenden OGAW wahrnehmen können;

c) wenn die vorgeschlagene Verschmelzung gemäß innerstaatlichem Recht von den Anteilinhabern des übertragenden OGAW genehmigt werden muss und der Vorschlag die erforderliche Mehrheit erhält, eine Erklärung, der zufolge Anteilinhaber, die gegen die vorgeschlagene Verschmelzung stimmen oder sich der Stimme enthalten und ihre gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG gewährten Rechte nicht innerhalb der einschlägigen Frist wahrnehmen, Anteilinhaber des übernehmenden OGAW werden.

(8) Wird den Informationsunterlagen eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der vorgeschlagenen Verschmelzung vorgestellt, muss darin auf die Abschnitte der Informationsunterlagen verwiesen werden, die weitere Informationen enthalten.

Artikel 5

Wesentliche Informationen für den Anleger

(1) Die Mitgliedstaaten sicher, dass den Anteilinhabern des übertragenden OGAW eine aktuelle Fassung der wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden OGAW zur Verfügung gestellt wird.

(2) Werden aufgrund der vorgeschlagenen Verschmelzung Änderungen an den wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden OGAW vorgenommen, so werden diese Informationen den Anteilinhabern des übernehmenden OGAW übermittelt.

Artikel 6

Neue Anteilinhaber

Zwischen dem Datum der Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG an die Anteilinhaber und dem Datum des Wirksamwerdens der Verschmelzung werden die Informationsunterlagen und die aktuellen wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden OGAW jeder Person übermittelt, die entweder im übertragenden oder im übernehmenden OGAW Anteile kauft oder zeichnet oder Kopien der Vertragsbedingungen oder der Satzung, des Prospekts oder der wesentlichen Informationen für den Anleger eines der beiden OGAW anfordert.

ABSCHNITT 2

Informationsübermittlung

Artikel 7

Verfahren für die Übermittlung der Informationen an die Anteilinhaber

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der übertragende und der übernehmende OGAW den Anteilinhabern die gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG zu übermittelnden Informationen auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen.

(2) Sollen die Informationen allen oder bestimmten Anteilinhabern auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

a) Die Bereitstellung der Informationen ist den Rahmenbedingungen angemessen, unter denen die Geschäftstätigkeiten zwischen Anteilinhaber und dem übertragenden bzw. übernehmenden OGAW oder, sofern relevant, der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden oder werden sollen;

b) der Anteilinhaber, dem die Informationen zur Verfügung zu stellen sind, entscheidet sich bei der Wahl zwischen Informationen auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger ausdrücklich für Letzteres.

(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 wird die Bereitstellung von Informationen auf elektronischem Wege im Hinblick auf die Rahmenbedingungen, unter denen die Geschäftstätigkeiten zwischen übertragendem und übernehmendem OGAW bzw. deren Verwaltungsgesellschaften und dem Anteilinhaber ausgeführt werden oder werden sollen, als angemessen betrachtet, wenn der Anteilinhaber nachweislich über einen regelmäßigen Zugang zum Internet verfügt. Dies gilt als nachgewiesen, wenn der Anteilinhaber für die Ausführung dieser Geschäfte eine E-Mail-Adresse angegeben hat.

f) Eine Erklärung, der zufolge der Master-OGAW den Feeder-OGAW über jegliche weitere Vereinbarungen über den Informationsaustausch mit Dritten unterrichtet, und gegebenenfalls wie und wann der Master-OGAW dem Feeder-OGAW diese Vereinbarungen über den Informationsaustausch übermittelt.

Artikel 9

Anlage- und Veräußerungsbasis des Feeder-OGAW

Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die in Artikel 60 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannte Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW in Bezug auf die Investitions- und Veräußerungsbasis des Feeder-OGAW folgende Angaben enthält:

- a) die Angabe, in welche Anteilklassen des Master-OGAW der Feeder-OGAW investieren kann;
- b) Kosten und Aufwendungen, die vom Feeder-OGAW zu tragen sind, sowie Nachlässe oder Rückvergütungen von Gebühren oder Aufwendungen des Master-OGAW;
- c) sofern zutreffend, die Modalitäten für jegliche anfängliche oder spätere Übertragung von Sachanlagen vom Feeder-OGAW auf den Master-OGAW.

Artikel 10

Standardvereinbarungen

Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die in Artikel 60 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannte Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW in Bezug auf Standardvereinbarungen Folgendes enthält:

- a) Wie und wann übermittelt der Master-OGAW dem Feeder-OGAW Kopien seiner Vertragsbedingungen bzw. Satzung, des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger?
- b) Wie und wann unterrichtet der Master-OGAW den Feeder-OGAW über die Übertragung von Aufgaben des Investment- und Risikomanagements an Dritte gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2009/65/EG?
- c) Wie und wann übermittelt der Master-OGAW dem Feeder-OGAW — sofern relevant — interne Betriebsdokumente wie die Beschreibung des Risikomanagement-Verfahrens und die Compliance-Berichte?
- d) Welche Angaben zu Verstößen des Master-OGAW gegen Rechtsvorschriften, Vertragsbedingungen oder Satzung und die Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW meldet der Master-OGAW dem Feeder-OGAW, einschließlich Angaben zu Modalitäten und Zeitpunkt dieser Meldung?
- e) Falls der Feeder-OGAW zu Sicherungszwecken in derivative Finanzinstrumente investiert, wie und wann übermittelt der Master-OGAW dem Feeder-OGAW Informationen über seine tatsächliche Risikoexposition gegenüber derivativen Finanzinstrumenten, damit der Feeder-OGAW sein eigenes Gesamtrisiko gemäß Artikel 58 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/65/EG ermitteln kann?

- a) Abstimmung der Häufigkeit und des Zeitplans für die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Veröffentlichung der Anteilepreise;
- b) Abstimmung der Weiterleitung von Aufträgen durch den Feeder-OGAW, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der Rolle der für die Weiterleitung zuständigen Personen oder Dritter;
- c) sofern relevant, die erforderlichen Vereinbarungen zur Berücksichtigung der Tatsache, dass einer oder beide OGAW auf einem Sekundärmarkt notiert sind oder gehandelt werden;
- d) sofern erforderlich, weitere angemessene Maßnahmen, die nötig sind, um die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 60 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG zu gewährleisten;
- e) falls die Anteile von Feeder-OGAW und Master-OGAW auf unterschiedliche Währungen lauten, die Grundlage für die Umrechnung von Aufträgen;

KAPITEL III

MASTER-FEEDER-STRUKTUREN

ABSCHNITT 1

Vereinbarung zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW und interne Regelungen für die Geschäftstätigkeiten

Unterabschnitt 1

Inhalt der Vereinbarung zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW

Artikel 8

Zugang zu Informationen

Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die in Artikel 60 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannte Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW in Bezug auf den Zugang zu Informationen folgende Angaben enthält:

V
RL 2010/
44/EU

- f) Abwicklungszyklen und Zahlungsmodalitäten für Kauf und Zeichnung sowie Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen des Master-OGAW, bei entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Parteien, einschließlich der Modalitäten für die Erledigung von Auszahlungsaufträgen im Wege der Übertragung von Sacheinlagen vom Master-OGAW auf den Feeder-OGAW, insbesondere in den in Artikel 60 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Fällen;
- g) Verfahren zur Gewährleistung einer angemessenen Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden der Anteilinhaber;
- h) wenn Vertragsbedingungen oder Satzung und Prospekt des Master-OGAW diesem bestimmte Rechte oder Befugnisse in Bezug auf die Anteilinhaber gewähren und der Master-OGAW beschließt, in Bezug auf den Feeder-OGAW alle oder bestimmte Rechte und Befugnisse nur in beschränktem Maße oder gar nicht wahrzunehmen, eine Beschreibung der einschlägigen Modalitäten.

Artikel 11

Ereignisse mit Auswirkungen auf Handelsvereinbarungen

Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die in Artikel 60 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannte Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW in Bezug auf Ereignisse mit Auswirkung auf Handelsvereinbarungen Folgendes enthält:

- a) Modalitäten und Zeitplan für die Mitteilung der befristeten Aussetzung und Wiederaufnahme von Rücknahme, Auszahlung, Kauf oder Zeichnung von Anteilen eines OGAW durch den betreffenden OGAW;
- b) Vorkehrungen für Meldung und Korrektur von Fehlern bei der Preisfestsetzung im Master-OGAW.

Artikel 12

Standardvereinbarungen für den Prüfbericht

Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die in Artikel 60 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannte Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW in Bezug auf Standardvereinbarungen für den Prüfbericht Folgendes enthält:

- a) haben Feeder- und Master-OGAW die gleichen Rechnungsjahre, Abstimmung der Erstellung der regelmäßigen Berichte;
- b) haben Feeder- und Master-OGAW unterschiedliche Rechnungsjahre, Vorkehrungen für die Übermittlung aller erforderlichen Informationen durch den Master-OGAW an den Feeder-OGAW, damit dieser seine regelmäßigen Berichte rechtzeitig erstellen kann, und um sicherzustellen, dass der Wirtschaftsprüfer des Master-OGAW in der Lage ist, zum Abschlussstermin des Feeder-OGAW einen Ad-hoc-Bericht gemäß Artikel 62 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen.

Artikel 13

Änderungen von Dauervereinbarungen

Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die in Artikel 60 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannte Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW in Bezug auf Dauervereinbarungen Folgendes enthält:

- a) Modalitäten und Zeitplan für die Mitteilung vorgeschlagener und bereits wirksamer Änderungen der Vertragsbedingungen oder der Satzung, des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger durch den Master-OGAW, wenn diese Informationen von den in den Vertragsbedingungen, der Satzung oder dem Prospekt des Master-OGAW festgelegten Standardvereinbarungen für die Unterrichtung der Anteilinhaber abweichen;
- b) Modalitäten und Zeitplan für die Mitteilung einer geplanten oder vorgeschlagenen Liquidation, Verschmelzung oder Spaltung durch den Master-OGAW;
- c) Modalitäten und Zeitplan für die Mitteilung eines OGAW, dass die Bedingungen für einen Feeder-OGAW bzw. Master-OGAW nicht mehr erfüllt sind oder nicht mehr erfüllt sein werden;
- d) Modalitäten und Zeitplan für die Mitteilung der Absicht eines OGAW, seine Verwaltungsgesellschaft, seine Verwahrstelle, seinen Wirtschaftsprüfer oder jegliche Dritte, die mit Aufgaben des Investment- oder Risikomanagements betraut sind, zu ersetzen;
- e) Modalitäten und Zeitplan für die Mitteilung anderer Änderungen von Dauervereinbarungen durch den Master-OGAW.

Artikel 14

Wahl des anzuwendenden Rechts

(1) Sind Feeder-OGAW und Master-OGAW im gleichen Mitgliedstaat niedergelassen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass in der in Artikel 60 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW das Recht dieses Mitgliedstaats als auf die Vereinbarung anzuwendendes Recht festgelegt wird und beide Parteien die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte dieses Mitgliedstaats anerkennen.

(2) Sind Feeder-OGAW und Master-OGAW in unterschiedlichen Mitgliedstaaten niedergelassen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass in der in Artikel 60 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW als anzuwendendes Recht entweder das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Feeder-OGAW niedergelassen ist, oder das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Master-OGAW niedergelassen ist, festgelegt wird und dass beide Parteien die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats anerkennen, dessen Recht sie als für die Vereinbarung anzuwendendes Recht festgelegt haben.

Unterabschnitt 2

Inhalt der internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten

Artikel 15

Interessenkonflikte

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 60 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG genannten internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten angemessene Maßnahmen zur Abschwächung von Interessenkonflikten enthalten, die zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW oder zwischen Feeder-OGAW und anderen Anteilinhabern des Master-OGAW entstehen können, sofern die Maßnahmen, die die Verwaltungsgesellschaft ergreift, um den Anforderungen von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/65/EG sowie Kapitel III der Richtlinie 2010/43/EG der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Geschäftstätigkeiten, Risikomanagement und Inhalt der Vereinbarung zwischen einer Verwahrstelle und einer Verwaltungsgesellschaft ⁽¹⁾ zu genügen, nicht ausreichen.

Artikel 16

Anlage- und Veräußerungsbasis des Feeder-OGAW

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 60 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG genannten internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Anlage- und Veräußerungsbasis des Feeder-OGAW Folgendes enthalten:

- a) die Angabe, in welche Anteilklassen des Master-OGAW die Feeder-OGAW investieren kann;
- b) Kosten und Aufwendungen, die vom Feeder-OGAW zu tragen sind, sowie Nachlässe oder Rückvergütungen von Gebühren oder Aufwendungen des Master-OGAW;
- c) sofern zutreffend, die Modalitäten für jegliche anfängliche oder spätere Übertragung von Sacheinlagen vom Feeder-OGAW auf den Master-OGAW.

Artikel 17

Standardvereinbarungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 60 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG genannten internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf Standardvereinbarungen Folgendes enthalten:

- a) Abstimmung der Häufigkeit und des Zeitplans für die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Veröffentlichung der Anteilpreise;
- b) Abstimmung der Weiterleitung von Aufträgen durch den Feeder-OGAW, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der Rolle der für die Weiterleitung zuständigen Personen oder Dritter;

⁽¹⁾ Siehe Seite 42 dieses Amtsblatts.

- c) sofern relevant, die erforderlichen Vereinbarungen zur Berücksichtigung der Tatsache, dass einer oder beide OGAW auf einem Sekundärmarkt notiert sind oder gehandelt werden;
- d) angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen von Artikel 60 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG;
- e) falls die Anteile von Feeder-OGAW und Master-OGAW auf unterschiedliche Währungen lauten, die Grundlage für die Umrechnung von Aufträgen;
- f) Abwicklungszyklen und Zahlungsmodalitäten für Kauf und Auszahlung von Anteilen des Master-OGAW, bei entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Parteien, einschließlich der Modalitäten für die Erledigung von Auszahlungsaufträgen im Wege der Übertragung von Sacheinlagen vom Master-OGAW auf den Feeder-OGAW, insbesondere in den in Artikel 60 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Fällen;
- g) wenn Vertragsbedingungen oder Satzung und Prospekt des Master-OGAW diesem bestimmte Rechte oder Befugnisse in Bezug auf die Anteilinhaber gewähren und der Master-OGAW beschließt, in Bezug auf den Feeder-OGAW alle oder bestimmte Rechte und Befugnisse nur in beschränktem Maße oder gar nicht wahrzunehmen, eine Beschreibung der einschlägigen Modalitäten.

Artikel 18

Ereignisse mit Auswirkungen auf Handelsvereinbarungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 60 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG genannten internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf Ereignisse mit Auswirkungen auf Handelsvereinbarungen Folgendes enthalten:

- a) Modalitäten und Zeitplan für die Mitteilung der befristeten Aussetzung und Wiederaufnahme von Rücknahme, Auszahlung oder Zeichnung von Anteilen eines OGAW durch den betreffenden OGAW;
- b) Vorkehrungen für Meldung und Korrektur von Fehlern bei der Preisfestsetzung im Master-OGAW.

Artikel 19

Standardvereinbarungen für den Prüfbericht

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 60 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG genannten internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Prüfbericht Folgendes enthalten:

- a) haben Feeder- und Master-OGAW die gleichen Rechnungsjahre, Abstimmung der Erstellung der regelmäßigen Berichte;

- b) haben Feeder- und Master-OGAW unterschiedliche Rechnungsjahre, Vereinbarungen für die Übermittlung aller erforderlichen Informationen durch den Master-OGAW an den Feeder-OGAW, damit dieser seine regelmäßigen Berichte rechtzeitig erstellen kann, und um sicherzustellen, dass der Wirtschaftsprüfer des Master-OGAW in der Lage ist, zum Abschlussstermin des Feeder-OGAW einen Ad-hoc-Bericht gemäß Artikel 62 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen.

ABSCHNITT 2

Liquidation, Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW

Unterabschnitt 1

Verfahren im Falle der Liquidation

Artikel 20

Antrag auf Genehmigung

- (1) Die Mitgliedstaaten verlangen vom Feeder-OGAW, spätestens zwei Monate nach Mitteilung der verbindlichen Entscheidung zur Liquidation durch den Master-OGAW seinen zuständigen Behörden folgende Unterlagen zu übermitteln:

- a) Wenn der Feeder-OGAW beabsichtigt, gemäß Artikel 60 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2009/65/EG mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in Anteile eines anderen Master-OGAW anzulegen:
- i) den Antrag auf Genehmigung dieser Anlage;
- ii) den Antrag auf Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen seiner Vertragsbedingungen oder Satzung;
- iii) die Änderungen des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger gemäß den Artikeln 74 bzw. 82 der Richtlinie 2009/65/EG;
- iv) die anderen gemäß Artikel 59 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG erforderlichen Dokumente;
- b) wenn der Feeder-OGAW gemäß Artikel 60 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG eine Umwandlung in einen OGAW, der kein Feeder-OGAW ist, beabsichtigt:
- i) den Antrag auf Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen seiner Vertragsbedingungen oder Satzung;
- ii) die Änderungen des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger gemäß den Artikeln 74 bzw. 82 der Richtlinie 2009/65/EG;
- c) wenn der Feeder-OGAW eine Liquidation plant, die Mitteilung dieser Absicht.

- (2) Wenn der Master-OGAW den Feeder-OGAW mehr als fünf Monate vor dem Beginn der Liquidation über seine verbindliche Entscheidung zur Liquidation informiert hat, übermittelt der Feeder-OGAW abweichend von Absatz 1 seinen zuständigen Behörden seinen Antrag bzw. seine Mitteilung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b oder c spätestens drei Monate vor diesem Datum.

- (3) Der Feeder-OGAW unterrichtet seine Anteilhaber unverzüglich über die beabsichtigte Liquidation.

Artikel 21

Genehmigung

- (1) Der Feeder-OGAW wird innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Vorlage der vollständigen, in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a oder b genannten Unterlagen darüber informiert, ob die zuständigen Behörden die erforderlichen Genehmigungen erteilt haben.

- (2) Nach Erhalt der Genehmigung der zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 unterrichtet der Feeder-OGAW den Master-OGAW entsprechend.

- (3) Sobald die zuständigen Behörden die erforderlichen Genehmigungen gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie erteilt haben, ergreift der Feeder-OGAW alle erforderlichen Maßnahmen, um die Anforderungen von Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG so rasch wie möglich zu erfüllen.

- (4) Wird der Liquidationserlös des Master-OGAW vor dem Datum ausgezahlt, zu dem der Feeder-OGAW damit beginnt, entweder gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a in andere Master-OGAW zu investieren oder in Einklang mit seinen neuen Anlagezielen und seiner neuen Anlagepolitik gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b Anlagen zu tätigen, erteilen die zuständigen Behörden des Feeder-OGAW ihre Genehmigung unter folgenden Bedingungen:

- a) der Feeder-OGAW erhält
 - i) den Liquidationserlös in bar oder
 - ii) einen Teil des Erlöses oder den gesamten Erlös in Form einer Übertragung von Sacheinlagen, sofern dies dem Wunsch des Feeder-OGAW entspricht und in der Vereinbarung zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW oder den internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten und der verbindlichen Entscheidung zur Liquidation vorgesehen ist;
- b) sämtliche gemäß diesem Absatz gehaltenen oder erhaltenen Barmittel können vor dem Datum, zu dem der Feeder-OGAW beginnt, Anlagen in einen anderen Master-OGAW oder in Einklang mit seinen neuen Anlagezielen und seiner neuen Anlagepolitik zu tätigen, ausschließlich zum Zweck eines effizienten Liquiditätsmanagements neu angelegt werden.

Kommt Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zur Anwendung, kann der Feeder-OGAW jeden Teil der als Sacheinlagen übertragenen Vermögenswerte jederzeit in Barwerte umwandeln.

Unterabschnitt 2

Verfahren im Falle der Verschmelzung oder Spaltung

Artikel 22

Antrag auf Genehmigung

(1) Die Mitgliedstaaten verlangen vom Feeder-OGAW, seinen zuständigen Behörden innerhalb eines Monats nach dem Datum, zu dem der Feeder-OGAW gemäß Artikel 60 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG über die geplante Verschmelzung oder Spaltung unterrichtet wurde, folgende Unterlagen zu unterbreiten:

- a) wenn der Feeder-OGAW beabsichtigt, Feeder-OGAW des gleichen Master-OGAW zu bleiben:
 - i) den entsprechenden Genehmigungsantrag;
 - ii) sofern relevant, den Antrag auf Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen seiner Vertragsbedingungen oder Satzung;
 - iii) sofern relevant, die Änderungen des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger gemäß den Artikeln 74 bzw. 82 der Richtlinie 2009/65/EG;
 - b) wenn der Feeder-OGAW beabsichtigt, Feeder-OGAW eines anderen, aus der vorgeschlagenen Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW hervorgegangenen Master-OGAW zu werden oder mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen, nicht aus der vorgeschlagenen Verschmelzung oder Spaltung hervorgegangenen Master-OGAW anzulegen:
 - i) den Antrag auf Genehmigung dieser Anlage;
 - ii) den Antrag auf Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen seiner Vertragsbedingungen oder Satzung;
 - iii) die Änderungen des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger gemäß den Artikeln 74 bzw. 82 der Richtlinie 2009/65/EG;
 - iv) die anderen gemäß Artikel 59 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG erforderlichen Dokumente;
 - c) wenn der Feeder-OGAW gemäß Artikel 60 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG eine Umwandlung in einen OGAW, der kein Feeder-OGAW ist, beabsichtigt:
 - i) den Antrag auf Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen seiner Vertragsbedingungen oder Satzung;
 - ii) die Änderungen des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger gemäß den Artikeln 74 bzw. 82 der Richtlinie 2009/65/EG;
 - d) wenn der Feeder-OGAW eine Liquidation plant, die Mitteilung dieser Absicht.
- (2) Zum Zweck der Anwendung von Absatz 1 Buchstaben a und b ist Folgendes zu berücksichtigen:

Der Ausdruck „bleibt Feeder-OGAW des Master-OGAW“ bezieht sich auf Fälle, in denen

- a) der Master-OGAW übernehmender OGAW einer vorgeschlagenen Verschmelzung ist;
- b) der Master-OGAW ohne wesentliche Veränderungen einer der aus der vorgeschlagenen Spaltung hervorgehenden OGAW bleibt.

Der Ausdruck „wird Feeder-OGAW eines anderen, aus der vorgeschlagenen Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW hervorgegangenen Master-OGAW“ bezieht sich auf Fälle, in denen

- a) der Master-OGAW übertragender OGAW ist und der Feeder-OGAW infolge der Verschmelzung Anteilinhaber des übernehmenden OGAW wird;
- b) der Feeder-OGAW Anteilinhaber eines aus einer Spaltung hervorgegangenen OGAW wird, der sich wesentlich vom Master-OGAW unterscheidet.

(3) Wenn der Master-OGAW dem Feeder-OGAW die in Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG genannten oder vergleichbare Informationen mehr als vier Monate vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens der Verschmelzung bzw. Spaltung übermittelt, unterbreitet der Feeder-OGAW seinen zuständigen Behörden abweichend von Absatz 1 seinen Antrag bzw. seine Mitteilung gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis d dieses Artikels spätestens drei Monate vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens der Verschmelzung bzw. Spaltung des Master-OGAW.

(4) Der Feeder-OGAW unterrichtet seine Anteilinhaber und den Master-OGAW unverzüglich über die beabsichtigte Liquidation.

Artikel 23

Genehmigung

(1) Der Feeder-OGAW wird innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Vorlage der vollständigen, in Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Unterlagen darüber informiert, ob die zuständigen Behörden die erforderlichen Genehmigungen erteilt haben.

(2) Sobald der Feeder-OGAW die Mitteilung erhält, dass die zuständigen Behörden die Genehmigung gemäß Absatz 1 erteilt haben, unterrichtet er den Master-OGAW entsprechend.

(3) Nachdem der Feeder-OGAW darüber informiert wurde, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen Genehmigungen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie erteilt haben, ergreift er alle erforderlichen Maßnahmen, um die Anforderungen von Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG unverzüglich zu erfüllen.

(4) In den in Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben b und c dieser Richtlinie beschriebenen Fällen hat der Feeder-OGAW das Recht, gemäß Artikel 60 Absatz 5 Unterabsatz 3 und Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG die Rücknahme und Auszahlung seiner Anteile im Master-OGAW zu verlangen, sofern die zuständigen Behörden des Feeder-OGAW bis zum Arbeitstag, der dem letzten Tag, an dem der Feeder-OGAW vor Wirksamwerden der

Verschmelzung bzw. Spaltung eine Rücknahme oder Auszahlung seiner Anteile im Master-OGAW verlangen kann, vorausgesetzt, die gemäß Artikel 22 Absatz 1 dieser Richtlinie erforderlichen Genehmigungen nicht erteilt haben.

Der Feeder-OGAW übt dieses Recht auch aus, um das Recht seiner Anteilinhaber, die Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile im Feeder-OGAW gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/65/EG zu verlangen, zu wahren.

Vor Wahrnehmung des in Unterabsatz 1 genannten Rechts prüft der Feeder-OGAW mögliche Alternativen, die dazu beitragen können, Transaktionskosten oder andere negative Auswirkungen auf seine Anteilinhaber zu vermeiden oder zu verringern.

(5) Verlangt der Feeder-OGAW die Rücknahme oder Auszahlung seiner Anteile im Master-OGAW, so erhält er:

- a) entweder den Erlös aus der Rücknahme oder Auszahlung in bar oder
- b) einen Teil oder den gesamten Erlös aus der Rücknahme oder Auszahlung in Form einer Übertragung von Sacheinlagen, sofern dies dem Wunsch des Feeder-OGAW entspricht und in der Vereinbarung zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW vorgesehen ist.

Kommt Unterabsatz 1 Buchstabe b zur Anwendung, kann der Feeder-OGAW jeden Teil der übertragenen Vermögenswerte jederzeit in Barwerte umwandeln.

(6) Die zuständigen Behörden des Feeder-OGAW erteilen die Genehmigung unter der Bedingung, dass sämtliche gehaltenen oder gemäß Absatz 5 erhaltene Barmittel vor dem Datum, zu dem der Feeder-OGAW beginnt, Anlagen in den neuen Master-OGAW oder in Einklang mit seinen neuen Investitionszielen und seiner neuer Investitionspolitik zu tätigen, ausschließlich zum Zweck eines effizienten Liquiditätsmanagements neu angelegt werden können.

ABSCHNITT 3

Verwahrstellen und Wirtschaftsprüfer

Unterabschnitt 1

Verwahrstellen

Artikel 24

Inhalt der Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen Verwahrstellen

Die in Artikel 61 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannte Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen der Verwahrstelle des Master-OGAW und der Verwahrstelle des Feeder-OGAW enthält Folgendes:

- a) Beschreibung der Unterlagen und Kategorien von Informationen, die die beiden Verwahrstellen routinemäßig austauschen, und die Angabe, ob diese Informationen oder Unterlagen von einer Verwahrstelle an die andere übermittelt oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden;

- b) Modalitäten und Zeitplanung, einschließlich der Angabe aller Fristen, für die Übermittlung von Informationen durch die Verwahrstelle des Master-OGAW an die Verwahrstelle des Feeder-OGAW;
- c) Koordinierung der Beteiligung beider Verwahrstellen unter angemessener Berücksichtigung ihrer im innerstaatlichem Recht vorgesehenen Pflichten hinsichtlich operationeller Fragen, einschließlich
 - i) des Verfahrens zur Berechnung des Nettoinventarwerts jedes OGAW und aller angemessenen Maßnahmen zum Schutz vor Market Timing gemäß Artikel 60 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG;
 - ii) der Bearbeitung von Aufträgen des Feeder-OGAW für Kauf, Zeichnung, Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen im Master-OGAW und der Abwicklung dieser Transaktionen unter Berücksichtigung von Vereinbarungen zur Übertragung von Sacheinlagen;
- d) Koordinierung der Verfahren zur Erstellung der Jahresabschlüsse;
- e) Angabe, welche Verstöße des Master-OGAW gegen Rechtsvorschriften und die Vertragsbedingungen oder die Satzung von der Verwahrstelle des Master-OGAW der Verwahrstelle des Feeder-OGAW mitgeteilt werden, sowie Modalitäten und Zeitpunkt für die Bereitstellung dieser Informationen;
- f) Verfahren für die Bearbeitung von Ad-hoc-Ersuchen um Unterstützung zwischen Verwahrstellen;
- g) Beschreibung von Eventualereignissen, über die sich die Verwahrstellen auf Ad-hoc-Basis gegenseitig unterrichten sollten, sowie Modalitäten und Zeitpunkt hierfür.

Artikel 25

Wahl des anzuwendenden Rechts

(1) Haben Feeder-OGAW und Master-OGAW eine Vereinbarung gemäß Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG geschlossen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass gemäß der Vereinbarung zwischen den Verwahrstellen des Master-OGAW und des Feeder-OGAW das Recht des Mitgliedstaats, das gemäß Artikel 14 dieser Richtlinie für diese Vereinbarung gilt, auch auf die Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den beiden Verwahrstellen anzuwenden ist und dass beide Verwahrstellen die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des betreffenden Mitgliedstaats anerkennen.

(2) Wurde die Vereinbarung zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW gemäß Artikel 60 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG durch interne Regelungen für Geschäftstätigkeiten ersetzt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass gemäß der Vereinbarung zwischen den Verwahrstellen des Master-OGAW und des Feeder-OGAW auf die Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den beiden Verwahrstellen entweder das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Feeder-OGAW niedergelassen ist, oder — sofern abweichend — das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Master-OGAW niedergelassen ist, anzuwenden ist und dass beide Verwahrstellen die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats anerkennen, dessen Recht auf die Vereinbarung über den Informationsaustausch anzuwenden ist.

Artikel 26

Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten durch die Verwahrstelle des Master-OGAW

Die in Artikel 61 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Unregelmäßigkeiten, die die Verwahrstelle des Master-OGAW in Ausübung ihrer Pflichten gemäß innerstaatlichem Recht feststellt und die negative Auswirkungen auf den Feeder-OGAW haben können, umfassen folgende nicht erschöpfende Liste von Ereignissen:

- a) Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Master-OGAW;
- b) Fehler bei Transaktionen oder bei der Abwicklung von Kauf und Zeichnung oder von Aufträgen zur Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen im Master-OGAW durch den Feeder-OGAW;
- c) Fehler bei der Zahlung oder Kapitalisierung von Erträgen aus dem Master-OGAW oder bei der Berechnung der damit zusammenhängenden Quellensteuer;
- d) Verstöße gegen die in den Vertragsbedingungen oder der Satzung, dem Prospekt oder den wesentlichen Informationen für den Anleger beschriebenen Anlageziele, -politik oder -strategie des Master-OGAW;
- e) Verstöße gegen im innerstaatlichem Recht, in den Vertragsbedingungen oder der Satzung, dem Prospekt oder den wesentlichen Informationen für den Anleger festgelegte Höchstgrenzen für Anlagen und Kreditaufnahme.

Unterabschnitt 2

Wirtschaftsprüfer

Artikel 27

Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen Wirtschaftsprüfern

(1) Die in Artikel 62 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannte Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den Wirtschaftsprüfern von Master-OGAW und Feeder-OGAW enthält Folgendes:

- a) Beschreibung der Unterlagen und Kategorien von Informationen, die die beiden Wirtschaftsprüfer routinemäßig austauschen;
- b) Angabe, ob die unter Buchstabe a genannten Informationen oder Unterlagen von einem Wirtschaftsprüfer an den anderen übermittelt oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden;
- c) Modalitäten und Zeitplan, einschließlich Angabe aller Fristen, für die Übermittlung von Informationen durch den Wirtschaftsprüfer des Master-OGAW an den Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW;
- d) Koordinierung der Rolle der Wirtschaftsprüfer in den Verfahren zur Erstellung der Jahresabschlüsse der OGAW;

e) Angabe der Unregelmäßigkeiten, die im Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers des Master-OGAW für die Zwecke von Artikel 62 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG zu nennen sind;

f) Modalitäten und Zeitplan für die Bearbeitung von Ad-hoc-Ersuchen um Unterstützung zwischen Wirtschaftsprüfern, einschließlich Ersuchen um weitere Informationen über Unregelmäßigkeiten, die im Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers des Master-OGAW genannt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Vereinbarung enthält Bestimmungen für die Erstellung der in Artikel 62 Absatz 2 und Artikel 73 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Prüfberichte sowie Modalitäten und Zeitplan für die Übermittlung des Prüfberichts für den Master-OGAW und von dessen Entwürfen an den Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW.

(3) Haben Feeder- und Master-OGAW unterschiedliche Abschlussstichtage, so werden in der unter Absatz 1 genannten Vereinbarung Modalitäten und Zeitplan für die Erstellung des in Artikel 62 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG geforderten Ad-hoc-Berichts des Wirtschaftsprüfers des Master-OGAW sowie für dessen Übermittlung, einschließlich Entwürfen, an den Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW geregelt.

Artikel 28

Wahl des anzuwendenden Rechts

(1) Haben Feeder-OGAW und Master-OGAW eine Vereinbarung gemäß Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG geschlossen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass gemäß der Vereinbarung zwischen den Wirtschaftsprüfern des Master-OGAW und des Feeder-OGAW das Recht des Mitgliedstaats, das gemäß Artikel 14 dieser Richtlinie für diese Vereinbarung gilt, auch auf die Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den beiden Wirtschaftsprüfern anzuwenden ist und dass beide Wirtschaftsprüfer die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des betreffenden Mitgliedstaats anerkennen.

(2) Wurde die Vereinbarung zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW gemäß Artikel 60 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG durch interne Regelungen für Geschäftstätigkeiten ersetzt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass gemäß der Vereinbarung zwischen den Wirtschaftsprüfern des Master-OGAW und des Feeder-OGAW auf die Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den beiden Wirtschaftsprüfern entweder das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Feeder-OGAW niedergelassen ist, oder — sofern abweichend — das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Master-OGAW niedergelassen ist, anzuwenden ist und dass beide Wirtschaftsprüfer die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats anerkennen, dessen Recht auf die Vereinbarung über den Informationsaustausch anzuwenden ist.

ABSCHNITT 4

Verfahren für die Übermittlung von Informationen an die Anteilinhaber

Artikel 29

Verfahren für die Übermittlung von Informationen an die Anteilinhaber

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bereitstellung der in Artikel 64 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Informationen durch den Feeder-OGAW anhand des in Artikel 7 dieser Richtlinie beschriebenen Verfahrens erfolgt.

KAPITEL IV

ANZEIGEVERFAHREN

Artikel 30

Umfang der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 91 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG bereitzustellenden Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gemäß Artikel 91 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG folgende Kategorien von Informationen über die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bereitgestellt werden:

- a) die Bestimmung des Begriffs „Vermarktung von OGAW-Anteilen“ oder des gleichwertigen rechtlichen Begriffs, der entweder in innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt ist oder sich in der allgemeinen Praxis etabliert hat;
- b) Anforderungen an Inhalt, Format und Präsentation von Marketing-Anzeigen, einschließlich aller obligatorischer Warnungen und Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung bestimmter Wörter oder Sätze;
- c) unbeschadet Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG Einzelheiten aller zusätzlichen Informationen, die den Anlegern bereitgestellt werden müssen;
- d) Einzelheiten zu allen Befreiungen von Bestimmungen und Anforderungen an Vermarktungsvereinbarungen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für bestimmte OGAW, bestimmte Anteilsklassen von OGAW oder bestimmte Anlegerkategorien gelten;
- e) Anforderungen an die Berichterstattung oder Übermittlung von Informationen an die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats und das Verfahren für die Übermittlung aktualisierter Fassungen der erforderlichen Unterlagen;
- f) Anforderungen hinsichtlich Gebühren oder anderer Summen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat entweder bei Beginn der Vermarktung oder danach in regelmäßigen Abständen an die zuständigen Behörden oder eine andere Einrichtung des öffentlichen Rechts zu zahlen sind;
- g) Anforderungen in Bezug auf die Möglichkeiten, die den Anteilinhabern gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG zur Verfügung stehen müssen;

h) Bedingungen für die Einstellung der Vermarktung von OGAW-Anteilen in dem betreffenden Mitgliedstaat durch einen OGAW, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist;

i) detaillierte Angaben zum Inhalt der Informationen, die in einem Mitgliedstaat in Teil B des in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Form und Inhalt von Standardanzeigeschreiben und OGAW-Bescheinigung, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die zuständigen Behörden für die Anzeige und Verfahren für Überprüfungen und Ermittlungen vor Ort und den Austausch von Informationen zwischen zuständigen Behörden⁽¹⁾ genannten Anzeigeschreibens aufgenommen werden müssen;

j) die zu den Zwecken von Artikel 32 mitgeteilte E-Mail-Adresse.

(2) Die Mitgliedstaaten erteilen die in Absatz 1 genannten Informationen in Form einer erläuternden Beschreibung oder einer Kombination aus erläuternder Beschreibung und Verweisen oder Verknüpfungen zu den Quelldokumenten.

Artikel 31

Zugang des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW zu Unterlagen

(1) Die Mitgliedstaaten verlangen von den OGAW die Bereitstellung einer elektronischen Kopie jeder in Artikel 93 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Unterlage auf einer Website des OGAW, einer Website der Verwaltungsgesellschaft dieses OGAW oder einer anderen Website, die der OGAW in dem gemäß Artikel 93 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG zu übermittelnden Anzeigeschreiben oder jeglichen Aktualisierungen dieses Schreibens angibt. Jede auf einer Website zur Verfügung gestellte Unterlage wird dort in einem allgemein üblichen elektronischen Format eingestellt.

(2) Die Mitgliedstaaten verlangen von den OGAW sicherzustellen, dass der Aufnahmemitgliedstaat des OGAW Zugang zu der in Absatz 1 genannten Website hat.

Artikel 32

Aktualisierung von Unterlagen

(1) Die zuständigen Behörden teilen eine E-Mail-Adresse mit, an die gemäß Artikel 93 Absatz 7 der Richtlinie 2009/65/EG Aktualisierungen und Änderungen der in Artikel 93 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Unterlagen gerichtet werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten gestatten es OGAW, Aktualisierungen oder Änderungen der in Artikel 93 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Unterlagen gemäß Artikel 93 Absatz 7 der Richtlinie 2009/65/EG per E-Mail an die in Absatz 1 genannte E-Mail-Adresse zu melden.

⁽¹⁾ Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

In der E-Mail, mit der eine solche Aktualisierung oder Änderung mitgeteilt wird, kann entweder die vorgenommene Aktualisierung oder Änderung beschrieben oder eine neue Fassung der Unterlage als Anlage beigefügt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass der OGAW jede Unterlage, die der in Absatz 2 genannten E-Mail als Anlage beigefügt wird, in einem allgemein üblichen elektronischen Format bereitstellt.

Artikel 33

Entwicklung gemeinsamer Datenverarbeitungssysteme

(1) Zuständige Behörden von Mitgliedstaaten können sich in der Einrichtung moderner elektronischer Datenverarbeitungs- und Zentralspeichersysteme für alle Mitgliedstaaten abstimmen, um den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten des OGAW den Zugang zu den in Artikel 93 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Informationen oder Unterlagen zu den Zwecken von Artikel 93 Absatz 7 der Richtlinie 2009/65/EG zu erleichtern.

(2) Die Abstimmung der Mitgliedstaaten nach Absatz 1 erfolgt im Rahmen des Ausschusses der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 2011 nachzukommen.

Im Hinblick auf die Artikel 7 und 29 setzen sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um diesen Artikeln spätestens ab dem 31. Dezember 2013 nachzukommen.

Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 35

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 36

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 2010

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

V
RL 2010/
44/EU

VI

CESR's guidelines on the methodology for the calculation of the synthetic risk and reward indicator in the Key Investor Information Document



COMMITTEE OF EUROPEAN SECURITIES REGULATORS

Date: 1 July 2010
Ref.: CESR/10-673

**CESR's guidelines on the
methodology for the
calculation of the synthetic
risk and reward indicator in
the Key Investor Information
Document**



Executive Summary

1. CESR delivered its advice to the European Commission on the format and content of Key Information Document disclosures in October 2009 (Ref. CESR/09-949). That advice was supplemented by two detailed technical methodologies on the risk and reward indicator (Ref. CESR/09-1026) and the ongoing charges figure (Ref. CESR/09-1028) that were delivered in December 2009. The Commission has indicated that it sees these methodologies as being more appropriately adopted via binding technical standards by the new European Securities and Markets Authority (ESMA) rather than as level 2 implementing measures. During the period leading up to the establishment of ESMA, CESR has agreed to adopt the methodologies as level 3 guidelines in order to provide clarity to the industry in implementing the new package of UCITS requirements.
2. The methodology for the synthetic risk and reward indicator (SRRI) set out in these guidelines applies to all UCITS. It should be based on the volatility of the fund using weekly or monthly returns covering the previous five years. In light of the outcome of the volatility calculation, the UCITS should be assigned to the appropriate category on a numerical scale of 1 to 7. The methodology sets out how the volatility intervals should be defined as well as detailed rules on how to assess migrations. There are specific rules on application of the methodology to absolute return funds, total return funds, life cycle funds and structured funds. In the latter case, the SRRI should be calculated on the basis of the annualized volatility corresponding to the 99% Value at Risk (VaR) at maturity.



Background and introduction

1. In its technical advice to the European Commission on the Key Information Document for UCITS (CESR/09-949), published on 28 October 2009 (hereafter the Advice), CESR proposed the use of a synthetic indicator (hereafter the SRRI) for funds' risk and reward disclosure, accompanied by a short narrative description of the limitations of the indicator and, where relevant, the risks that are not fully captured by the indicator.
2. In order to reach this conclusion, CESR consulted twice with external stakeholders, during the spring (March) and over the summer (August and early September) of 2009, and took into account, inter alia, the findings from the Commission's testing exercise. In particular, the testing revealed that investors have a strong preference for the inclusion of a synthetic indicator in the Key Investor Information Document (KID), and that they seem to be more confident in their ability to compare funds and assess their level of risk when they are provided with an indicator based on a numerical scale.
3. However, CESR also acknowledged that a move towards the inclusion of a synthetic risk and reward indicator requires agreement on the methodological elements underlying the calculation of such an indicator. This will ensure that all UCITS funds are classified into the risk and reward scale according to the same criteria throughout the European Union.
4. CESR therefore developed a detailed methodology for the computation of the SRRI, which it submitted to the Commission in December 2009 (Ref. CESR/09-1026). In the formulation of its proposal, CESR benefited from the work of both regulators and industry representatives. CESR also published a feedback statement setting out how the responses to the consultation had been reflected in the advice (Ref. CESR/09-995).
5. The methodology was tailored to cover the particular features of the different types of fund and, in particular, to satisfy the following criteria and objectives:
 - provide investors with a meaningful indication of the overall risk and reward profile of the UCITS;
 - ensure an appropriate spread of UCITS across different risk classes;
 - be applicable to all types of UCITS;
 - leave no room for manipulation;
 - enable easy and cost-effective implementation by UCITS providers;
 - be easily understood by auditors, advisers and distributors;
 - enable easy and effective supervision by regulators; and
 - achieve an adequate degree of stability in the risk classification process with respect to normal trends and fluctuations of financial markets.
6. Following submission of CESR's advice, the European Commission began work to prepare the level 2 implementing measures that would support the requirements of the revised UCITS Directive (2009/65/EC) at level 1. The advice that CESR submitted on risk and reward disclosure – in particular Section 4 of Ref. CESR/09-949 – was incorporated into the level 2



implementing measures without any substantive changes to the content. This is reflected in Articles 8 to 9, 29, 32 and Annex II of the KII implementing Regulation¹.

7. During the preparation of the implementing measures, the Commission explained that the technical methodologies, which it considered formed a central element of the advice, would not be best suited to delivery by means of measures at level 2, but instead as binding technical standards under the new EU supervisory framework. This relates to the SRRI methodology and the detailed methodology for calculating each UCITS' ongoing charges figure (on the latter, see document Ref. CESR/10-674).
8. The Commission considers the methodologies an important element in the operation and uniform application of the requirements on Key Investor Information and takes the view that they should be harmonised and legally binding on all UCITS. The Commission has further acknowledged that, due to their highly technical features which are tailored to the current market, it is likely that the methodologies will require work by CESR in the future to reflect developments in the market in an appropriate and timely manner. This will allow sufficient flexibility in monitoring the application of the methodologies over time and appropriate adjustments to be made.
9. Taking these points into account, the Commission decided that it would be preferable to allow the future European Securities and Markets Authority (ESMA) to adopt the methodologies as technical standards in their entirety. In the interim, CESR has agreed to adopt the methodologies as level 3 guidelines. This provides clarity and certainty to the industry for the purposes of implementing the new UCITS requirements as a package. Stakeholders should note that the substance of the methodology itself has not changed and is exactly the same as the version published on 22 December 2009 (Ref. CESR/09-1026).

¹ COMMISSION REGULATION 583/2010 of 1 July 2010 implementing Directive 2009/65/EC of the European Parliament and of the Council as regards key investor information and conditions to be met when providing key investor information or the prospectus in a durable medium other than paper or by means of a website



Methodology for the calculation of the synthetic risk and reward indicator

The following calculation methodology should be used by UCITS management companies for the purposes of calculating the synthetic indicator referred to in Article 8 and Annex I of the KII implementing Regulation.

General methodology

Box 1

1. The synthetic risk and reward indicator shall be based on the volatility of the fund.

2. Volatility shall be estimated using the weekly past returns of the fund or, if not otherwise possible, using the monthly returns of the fund.

3. The returns relevant for the computation of volatility shall be gathered from a sample period covering the last 5 years of the life of the fund and, in case of distribution of income, shall be measured taking into account the relevant earnings or dividend payoffs.

4. The volatility of the fund shall be computed, and then rescaled to a yearly basis, using the following standard method:

$$\text{volatility} = \sigma_f = \sqrt{\frac{m}{T-1} \sum_{t=1}^T (r_{f,t} - \bar{r}_f)^2}$$

where the returns of the fund ($r_{f,t}$) are measured over T non overlapping periods of the duration of 1/m years. This means m=52 and T= 260 for weekly returns, and m=12 and T=60 for monthly returns; and where $\bar{r}_f$ is the arithmetic mean of the returns of the fund over the T periods:

$$\bar{r}_f = \frac{1}{T} \sum_{t=1}^T r_{f,t}$$

5. The synthetic risk and reward indicator will correspond to an integer number designed to rank the fund over a scale from 1 to 7, according to its increasing level of volatility.

6. The illustration of the SRRI in the KID will take the following form:

Graphic or visual explanations	⇔ Typically lower rewards ⇔ Lower risk							Typically higher rewards ⇔ Higher risk ⇔						
Example of a fund that would fall into category 2:	Risk and reward scale chart													
	1	2	3	4	5	6	7							

7. Management companies shall compute the synthetic risk and reward indicator of the UCITS in strict coordination with the arrangements and procedures adopted for risk management purposes, and ensure monitoring of the correct and consistent implementation of this process on an ongoing basis.

8. The computation of the synthetic risk and reward indicator of the UCITS, as well as any of its subsequent revisions, shall be adequately documented. Management companies shall keep records of these computations for a period of not less than five years; this period shall be extended to five years after maturity for the case of structured funds.



Explanatory text

The SRRI should be based on the volatility of the returns (past performances) of the fund; these shall be the weekly past returns of the fund or, if this is not possible because of the limited NAV calculation frequency, the monthly returns of the fund.

The SRRI should therefore translate the volatility of the returns into a general indication concerning the overall level of risk of the fund.

Volatility is a well-known and well-established concept in finance, a measure conceptually easy to grasp and, at the same time, able to capture the effects of very different risk factors. Insofar as risk exposures cause fluctuations in the net asset value (NAV) of a fund, the volatility of its returns will reflect the loadings on all risk and reward drivers from which the fund generate returns. As set out in the implementing Regulation, any material changes to the risk and reward profile of the UCITS should result in a prompt revision of the KID, provided this is still being used to comply with the disclosure obligations linked to the public offering of the fund. The revision of the KID shall include, where relevant and appropriate, an update of the SRRI according to the rules established in Box 3, of these Guidelines.

Therefore, management companies should operate the risk classification of UCITS as an integrated part of, or at least in strict coordination with, the arrangements and procedures adopted for risk management purposes, to ensure monitoring of the correct and consistent implementation of this process on an ongoing basis.

Furthermore, the risk classification of UCITS, as well as any of its subsequent revisions, should be adequately documented and subject to a record keeping requirement of five years. As clarified in the following of this Annex, the aforementioned record keeping requirement period shall extend to five years after maturity (expiration of the proposed holding period) for the case of structured funds.

As set out in paragraph 3 of Box 1, the returns relevant for the computation of volatility should be measured taking into account the relevant earnings or dividend payoffs. As clarified in the example below, since the methodology requires calculation of the volatility of weekly (or monthly) returns, no correction (such as assuming reinvestment) is needed with respect to the value of the NAV of the fund.

Week	1	2	3	4	5
NAV	100	96	89	86	90
Distribution of income	No	No	5	No	No
Weekly returns		-4.00%	-2.08%	-3.37%	4.65%
Details of the calculation		$(96-100)/100$	$((89+5)-96)/96$	$(86-89)/89$	$(90-86)/86$

Relevant returns, in fact, will simply be calculated taking into account also the income which is distributed. Since accrued income should be factored into the NAV, this requirement will not have any impact on the calculation of the returns which do not correspond to the periods (week or month) in which the income is distributed.

Definition of the volatility intervals

Box 2

1. The computation of the synthetic risk and reward indicator of UCITS shall be carried out according to the following grid of annualized volatility intervals ('buckets').



2. The grid provides volatility intervals which reflect the increasing level of risk borne by the fund and, therefore, its position in the risk scale.

Risk Class	Volatility Intervals	
	equal or above	less than
1	0%	0.5%
2	0.5%	2%
3	2%	5%
4	5%	10%
5	10%	15%
6	15%	25%
7	25%	

Explanatory text

CESR has considered a range of alternatives and factors in order to formulate its proposal concerning the upper and lower bounds of the volatility buckets that should be used for the classification of funds along the risk scale.

In particular, CESR has considered carefully the issues relating to the stability of the risk classification over the normal cycles which characterise financial markets. In this respect, CESR did not consider it desirable to develop an SRRI involving frequent migrations of category since:

1. The KID will not usually be revised more than once per year;
2. Frequent and significant migrations of funds across risk classes might give investors cause for concern over the reliability of the indicator.

However, CESR also acknowledges that in order to be useful for investors, the risk classification of funds should also provide sufficient discriminatory power to avoid the crowding of many funds in only one or a few buckets.

In order to formulate the proposed grid, CESR took into account, in addition to the results of both its consultations with external stakeholders, the outcome of several empirical studies by regulators, industry representatives and other external contributors and independent experts concerning the potential extent and frequency of the migrations of funds across the risk classes.

The volatility intervals proposed in the table above are the results of a compromise solution designed to strike a balance between the requirement to obtain an adequate degree of stability in the risk classification process and that of pursuing an appropriate spread of UCITS across different risk classes.

Revision of the SRRI – rules to assess migrations

Box 3

1. Any material change to the risk and reward profile of the UCITS shall be reflected by a prompt revision of the KID.



2. The synthetic risk and reward indicator shall be revised if the relevant volatility of the UCITS has fallen outside the bucket corresponding to its previous risk category on each weekly or monthly data reference point over the preceding 4 months.

3. Subject to the paragraph above, if the volatility of the UCITS has moved so as to correspond to more than one bucket during the 4-month period, the UCITS shall be attributed the new risk class corresponding to the bucket which its relevant volatility has matched for the majority of the weekly or monthly data reference point during the preceding 4 months.

4. The synthetic risk and reward indicator shall always be revised when changes to the risk and reward section of the KID are the result of a decision by the management company regarding the investment policy or strategy of the fund. In these circumstances, any changes to the SRRI shall be intended as new classifications of the risk of the fund and, consequently, be carried out according to the general rules concerning the risk classification of UCITS presented in this Annex.

Explanatory text

As a general principle, the implementing Regulation establishes that any material change to the risk and reward profile of the fund should be reflected by a prompt revision of the KID, including the SRRI if appropriate.

This requirement applies also to those circumstances where the change of the risk and reward profile of the fund is linked to inadvertent changes in the overall market conditions in the segments that are relevant for the investment policies and/or strategies adopted by the UCITS.

Therefore, the SRRI of the fund should be monitored and controlled on an ongoing basis and, if any material change has occurred, the new risk grading of the fund should be reflected in the updated version of the KID.

However, there are several circumstances regarding the risk classification process that should also be taken into account when considering whether a change should be deemed as material.

For instance, the historical volatility used for the risk classification is estimated from a data sample and is, therefore, subject to estimation errors. In this respect, CESR considers that it is appropriate to establish certain rules that prevent migrations between risk categories that may be purely due to sampling errors.

Another situation that could raise concern is the case where the volatility of a particular fund is stable over time but oscillates around the threshold between two risk categories. This situation may cause frequent changes to the risk grading in the KID, while the underlying risk profile of the fund is stable and does not change significantly over time.

In order to address these potential concerns, CESR has established that the SRRI of a fund should be revised if its relevant volatility has fallen outside the bucket corresponding to its previous risk category on each weekly or monthly data reference point over the preceding 4 months. In this case, the UCITS should be attributed the new risk grading corresponding to the bucket, as defined in Box 3 paragraph 3, that its relevant volatility has matched over the preceding 4 months.

In any case, the SRRI should always be revised when changes to the risk and reward section of the KID are the result of a decision by the management company regarding the investment policy or strategy of the fund. In these circumstances, any changes to the SRRI should be intended as new classifications of the risk of the fund and, consequently, be carried out according to the general rules concerning the risk classification of UCITS presented in this Annex.

Specific issues regarding the computation of volatility



- The following sections provide the methodology that should apply to the calculation of the SRII in circumstances or for funds for which the general approach described in Box 1 may not be appropriate. For example: market funds with an insufficient performance history (Box 4);
- funds with predetermined risk or reward targets (Boxes 5, 6, 7); and
- structured funds (Box 8).

The identification of the relevant volatility may require some adjustments in the case of funds that employ investment policies pursuing predetermined risk or reward targets. These funds are commonly referred to as 'strategy funds', and a distinction can be made between: (1) absolute return funds, (2) total return funds, and (3) life cycle funds.

The portfolio asset allocation of these funds is actively determined by the strategy adopted by the managers, which may either pursue a specific risk target or limit (as in the case of 'absolute return' funds), or aim to achieve specific reward objectives as set out by the investment policy of the UCITS (as in the case of 'total return' and 'life cycle' funds).

Since the portfolio allocation of these types of fund may change substantially over time, their historical volatility may not appropriately represent their actual risk and reward profile at the time of the computation.

As a consequence, CESR has developed the following adjustments which should be used to identify the relevant volatility of the types of UCITS mentioned above.

Market funds with insufficient performance history

Box 4

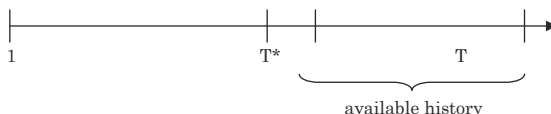
1. UCITS that are managed according to investment policies or strategies which aim to reflect the risk and reward profile of some pre-determined segments of the capital market shall be considered as market funds.
2. For market funds where a full returns history, as required in Box 1, is unavailable, the methodology for the calculation of the synthetic risk and reward indicator shall be adjusted according to the following steps:
 - a) Take the relevant available history of the returns of the fund;
 - b) Identify the fund's representative portfolio model, target asset mix or benchmark;
 - c) Compute the returns of the representative portfolio model, target asset mix or benchmark of the fund from the beginning of the sample period, as required in Box 1, until the date of availability of the actual returns of the fund;
 - d) Concatenate both returns series to one series over the full sample period as required in Box 1;
 - e) Estimate the annualised historical volatility according to the general formula.

Explanatory text

The computation of the relevant volatility may require some adjustments for UCITS that have not been in existence long enough to generate the required time series of relevant returns.



This is typically the case for new funds or funds which have recently revised – to a material extent – their investment policy. In these circumstances, in fact, the relevant returns of the fund are available only from the date of inception (T^*), or of validity of the new investment policy, to the most recent date (T) and, thus, over a period which may fall short of the span of time required under paragraph 1.



However, the lack of an appropriate history of past returns should in general not represent a problem for ‘market funds’, that is, for those funds which are managed according to investment policies and/or strategies which predominantly aim at reflecting the risk and reward profile of some predetermined segments of the capital market. In fact, their targets in terms of asset allocation should generally allow the identification of meaningful and appropriate portfolio models, asset mixes or benchmarks for such funds.

As illustrated above, the methodology assumes that a representative portfolio model, target asset mix or benchmark can be identified for these funds, with returns available over the period $[1, T^*]$. However, although this is often the case, the availability of suitable portfolio models or proxy indices or benchmarks cannot be assumed in all circumstances. As a consequence, a solution of ‘last resort’ should be identified as part of the methodology.

In this respect, CESR believes that, when market funds pursue the risk and reward profile of some market segments which are represented by indices (or benchmarks or target asset mixes) whose return history is not sufficiently long, the SRRI of these funds shall be computed having regard to the volatility of such indices as estimated from the simulation of their relevant returns.

This simulation process shall take into account all the available information and shall be carried out through adequate risk factors models under the assumption of risk neutrality.

In either case, the computation or the simulation of the relevant returns of benchmarks or target asset mixes shall be adjusted to reflect the effects of the ongoing costs that are charged to the funds only when these can be justifiably expected to affect the volatility estimates to a material degree.

Absolute return funds

Box 5

1. UCITS that are managed according to investment policies or strategies which envisage a variable allocation of the portfolio of the fund across asset classes, under the constraint of a predetermined risk limit, shall be considered as absolute return funds.
2. For absolute return funds, the methodology for the computation of the risk and reward indicator shall comprise the following steps:
 - (a) When a full returns history is available, take the maximum of:
 - (i) the actual historical annualized volatility; and
 - (ii) the volatility that is consistent with the risk limit adopted by the UCITS.
 - (b) For funds that lack a sufficient returns history, and for funds that have recently revised their investment policy, consider the annualized volatility that is consistent with the risk limit of the



fund.

3. The volatility referred to in point (a)(ii) shall be deemed consistent with the risk limit of the UCITS if this is itself a risk target for the fund or if, once the risk limit is translated into a VaR measure, this is computed by reverse engineering the VaR under the assumption of risk neutrality.

Explanatory text

CESR believes that for absolute return funds – that is, those funds which are managed in line with a pre-determined risk limit (generally expressed in terms of volatility or VaR measures) – the existence of such an ex-ante risk ‘budget’ should be deemed a relevant feature for disclosure and should therefore be taken into account for the computation of the SRRI.

In particular, when the risk limit of absolute return funds takes the form of a VaR measure, the relevant volatility required for ranking the risk of the fund should be derived through adequate and consistent reverse engineering of the VaR under the assumption of risk neutrality.

For instance, for a 99% confidence level VaR with holding period equal to a number of T time intervals of 1/m years, the relevant volatility (σ_A) should be computed from reverse engineering the following formula :

$$VaR = -(rf_{1/m} - \frac{\sigma_{1/m}^2}{2}) \times T + 2.33 \times \sigma_{1/m} \times \sqrt{T} ;$$

$$\sigma_A = \sigma_{1/m} \times \sqrt{m}$$

where $rf_{1/m}$ is the risk free rate valid at the time of the computation for each of the T intervals of 1/m years included in the holding period of the fund.

Total return funds

Box 6

1. UCITS that are managed according to investment policies and/or strategies that pursue certain reward objectives by participating, through flexible investment in different financial asset classes (e.g. in both equity and fixed-income markets) shall be considered as total return funds.

2. For total return funds, the methodology for the computation of the risk and reward indicator shall comprise the following steps:

(a) When a full returns history is available, take the maximum of:

(i) the actual historical annualized volatility of the returns;

(ii) the annualized volatility of the returns of the pro-forma asset mix that is consistent with the reference asset allocation of the fund at the time of the computation;

(iii) the volatility which, as elaborated in Box 5, is consistent with the risk limit of the fund, if any and appropriate.

(b) For new funds that lack sufficient returns history and for funds that have revised their investment policy over the required sample period, take the maximum of (a)(ii) and (iii) above.



Explanatory text

Total return funds shall be understood as those UCITS that aim to achieve certain reward objectives by participating in different asset classes (e.g. in both equity and fixed-income markets). The range of these funds is remarkably broad and may also include UCITS that provide some sort of capital protection, such as Constant Proportion Portfolio Insurance (CPPI) or Variable Proportion Portfolio Insurance (VPPI).

The portfolio allocation of total return funds across assets and asset classes may change rapidly over time, following market dynamics or according to managers' views and strategies. As a consequence, the active and dynamic nature of their investment policies requires the identification of the SRRI of total return funds to be calculated taking into account the maximum volatility resulting from the information regarding the past returns history (indent (a)(i)), the recent composition of their portfolios (indent (a)(ii)) and, finally, the risk limits these funds are managed in line with (indent (a)(iii)), if any.

<u>Life cycle funds</u>	Box 7
1. UCITS that are managed according to investment policies or strategies which imply a shifting over time of their portfolio allocation from equity to fixed-income assets, according to some pre-determined rules as a target maturity date approaches, shall be considered as life cycle funds. 2. For life cycle funds, the methodology for the computation of the risk and reward indicator shall comprise the following steps: • When a full returns history is available and the fund has not changed its target asset mix over this period, take the actual historical volatility, • For new funds that lack sufficient returns history: i) take the relevant fund return history; ii) identify the representative benchmark, portfolio model or asset mix of the fund and calculate the returns of these proxy indices in accordance with Box 4; iii) combine both returns series to estimate the relevant annualized volatility.	

Explanatory text

Life cycle funds are managed according to investment policies which require their portfolio asset allocation and composition to become more defensive, switching gradually from equity to fixed-income assets according to some pre-determined rules. Since the portfolio composition changes substantially over time, it may be the case that not all of the return history of these funds is representative of their current overall risk profile.

As a consequence, the SRRI computation methodology for life cycle funds needs to be modified to reflect the changes over time of the portfolio reference asset allocation as envisaged in their investment policies.

Therefore, when a life cycle fund is next due to revise its target portfolio allocation as a consequence of its investment policy or strategy, the management company should update the SRRI according to Box 3 and, consequently, identify the relevant volatility through the proxy indices, as elaborated in Box 4 (benchmarks, representative portfolio models or asset mixes), that are relevant to the fund at that point in time.



In any case, since the investment policy of life cycle funds is inherently structured to lead to such changes of their portfolio allocation, and thus their risk and reward profile, CESR believes that the illustration of their SRRI in a KID should be supplemented by a prominent statement warning investors in clear terms about these characteristics.

The text in Box 7 assumes that a representative portfolio model or target asset mix can be identified for total return funds at the time of the computation (paragraph 2 (ii)). However the availability of the information needed to compute the returns of this portfolio model or target asset mix cannot be assumed in all circumstances and, consequently, a solution of 'last resort' should be identified as part of the methodology.

In this respect, CESR believes that, when the return history of such a portfolio model or target asset mix cannot be computed for a sufficiently long time, a simulation of the relevant returns should be allowed.

This simulation process should take into account all the available information and be carried out through adequate risk factor models under the assumption of risk neutrality.

Structured funds

Box 8

1. UCITS which provide investors, at certain predetermined dates, with algorithm-based payoffs that are linked to the performance, or to the realization of price changes or other conditions, of financial assets, indices or reference portfolios shall be considered as structured funds.
2. The synthetic risk and reward indicator for structured funds shall be calculated by considering the annualized volatility corresponding to the 99% VaR at maturity, as elaborated in this Box.
3. The volatility corresponding to the 99% VaR at maturity shall be estimated from historical simulation of the returns of the fund on the basis of the following model:

$$\ln(R_{fund}) \sim N\left((rf_w - \frac{\sigma_w^2}{2}) \times T; \sigma_w \sqrt{T}\right); R_{fund} = \frac{NAV^T}{NAV_0}$$

where:

- T identifies the number of weeks included in the holding period of the fund, which is equal to the time (life to maturity) spanned by the algorithm employed by its investment policy;
 - rf_w represents the average weekly risk free rate which is valid at the time of the computation over the holding period of the fund;
 - σ_w is the volatility of the weekly (log)returns of the fund.
4. The 99% VaR at maturity of a structured fund which provides a payout linked to the performance of a predetermined reference asset, instrument or pool of assets (in the following the 'XYZ' index) shall be computed through the following steps:
 - (a) Identify the relevant changes of the XYZ index for each of the T -week holding periods that ends at each of the week included in the past 5 years. If the length of the time series of the XYZ index is not sufficient, this can be integrated, according to the requirements elaborated in Box 4, through backward simulation;



- (b) Simulate the (log)returns at maturity of the funds that correspond to the relevant changes of the XYZ index as identified according to (a). If the formula allows for the distribution of dividends, or for the possibility of anticipating results, upon the realization of some circumstances that are matched in the simulation, these pay-offs shall be capitalized at maturity (at the end of the holding period T) through the appropriate risk-free rates which are known at the time of the simulation;
- (c) Isolate the 1% percentile of the distribution of the (log)returns of the fund simulated at step 2. This percentile, changed in sign according to international standards, represents the historical simulation VaR of the fund at maturity with a confidence level of 99%;
- (d) Once the 99% VaR at maturity has been calculated, the corresponding annualized volatility shall be computed through the following procedure:
- i) Identify rf_w as the average weekly risk free rate valid at the time of the computation over the holding period of the fund. This rate shall be estimated if not directly available from the interest swap curve;
 - ii) Reverse engineer the model introduced above to estimate the weekly returns volatility (σ_w) of the fund which is consistent with the VaR figure calculated as illustrated above (step 3). This can be done by solving the following equation for σ_w :

$$VaR = -(rf_w - \frac{\sigma_w^2}{2}) \times T + 2.33 \times \sigma_w \times \sqrt{T}$$

- (e) Annualize the volatility according to the usual square root rule, $\sigma_A = \sigma_w \times \sqrt{52}$.

5. The use of a specific historical time-period for the calculation of the synthetic risk and reward indicator may generate a bias in the result of this 5-step method, due to the potential drift of the underlying XYZ index over the computation period. The UCITS shall then adapt this 5-step method to ensure that the synthetic risk reward indicator adequately reflects the level of risk of the UCITS through an appropriate correction of this potential drift effect.

Explanatory text

As set out in the implementing Regulation, UCITS shall be classified as structured funds if they provide investors, at certain predetermined dates, with algorithm-based contingent payoffs that are linked to the performance, or to the realization of price changes or of other conditions (path dependency), of financial assets, indices or reference portfolios.

In any case, the payoff targets promised by structured funds are due at certain pre-determined dates, which correspond to the finite maturities of the holding periods proposed for such funds. These dates may also vary depending on the realization of some conditions concerning the underlying assets of the funds.

Structured funds can sometimes be assisted by a guarantee (a 'hard floor'), which ensures investors can recover all, or part of, the capital initially invested in the fund. These capital guarantees can be unconditional (some level of protection is always guaranteed) or conditional (the guarantee can be reduced) or even fully disappear (a knock-out feature), according to some contingency. This contingency may be an event, for instance a decrease in the value of a reference index (i.e. below a certain level the guarantee no longer applies in full or at all).



To achieve its objectives, a structured fund generally uses complex techniques and instruments (i.e. derivatives with non-linear payoffs) which make its return distribution markedly asymmetrical. In addition, the investment strategy of structured funds generally entails that their exposure to market indices or asset classes (and hence their risk profile) can change quite quickly and drastically over time.

Given both the asymmetry of its return distributions and the changing nature of its risk exposures, neither the historical volatility of a structured fund nor the volatility associated with its current asset mix can be deemed a representative tool for evaluating its risk profile.

In order to address these concerns, these Guidelines require the risk profile of structured funds to be evaluated by looking at the potential losses that an investment in the fund may incur at maturity under different market conditions. In particular, the SRRI of structured funds should be estimated by first computing the VaR at maturity through historical simulation and then transforming this measure into the corresponding annualized returns volatility.

This approach is designed to tackle the specific drawbacks that an approach based on a traditional measurement of historical volatility would have. In this respect, VaR is focused, in fact, on the loss side of the return distribution and, therefore, it takes into account any potential asymmetry that such distributions may present.

In addition, by computing the return that the fund would have obtained at maturity, the risk measurement process focuses on the overall strategy of the fund, and not only on the risk profile that the fund might have at a particular point of time. This is more appropriate for structured funds since, as noted above, the risk exposure derived from their portfolio composition can change quite quickly and drastically over time.

The methodology is supported, among other factors, by the evidence that most investors in structured funds hold their investments until maturity. However, since structured funds that fall within the remit of the UCITS Directive must remain open for redemption at any time, CESR believes that the illustration of their SRRI in a KID should be supplemented, where appropriate and relevant, by a prominent warning stating that early repurchase and/or redemption of structured funds' shares/units can be associated with a higher level of risk.

VII

CESR's guidelines on the methodology for calculation of the ongoing charges figure in the Key Investor Information Document



COMMITTEE OF EUROPEAN SECURITIES REGULATORS

Date: 1 July 2010
Ref.: CESR/10-674

**CESR's guidelines on the
methodology for calculation of
the ongoing charges figure in
the Key Investor Information
Document**



Executive Summary

1. CESR delivered its advice to the European Commission on the format and content of Key Information Document disclosures in October 2009 (Ref. CESR/09-949). That advice was supplemented by two detailed technical methodologies on the risk and reward indicator (Ref. CESR/09-1026) and the ongoing charges figure (Ref. CESR/09-1028) that were delivered in December 2009. The Commission has indicated that it sees these methodologies as being more appropriately adopted via binding technical standards by the new European Securities and Markets Authority (ESMA) rather than as level 2 implementing measures. During the period leading up to the establishment of ESMA, CESR has agreed to adopt the methodologies as level 3 guidelines in order to provide clarity to the industry in implementing the new package of UCITS requirements.
2. The methodology for calculation of the ongoing charges figure set out in these guidelines applies to all UCITS and aims at ensuring a harmonised approach to the calculation of this figure, thereby enabling investors to compare UCITS more easily. The methodology identifies clearly which items should be included in the ongoing charges figure. There is a presumption that all costs borne by the fund must be taken into account unless they are explicitly excluded, while performance-related fees and transaction costs are among the costs excluded from the calculation (as are entry and exit charges borne by the investor). An ex-post calculation based on audited accounts should be used wherever possible. The methodology also takes account of the adaptation necessary in the case of new funds, or where there is a significant change to the costs of an existing fund.



Background and introduction

1. In its technical advice to the European Commission on the Key Information Document for UCITS (CESR/09-949), published on 28 October 2009 (hereafter the Advice), CESR made a number of recommendations on an improved approach to charges disclosure, including a clearer separation of the different types of charge and a harmonised approach to their presentation. As part of this, CESR proposed that each UCITS disclose in its Key Investor Information a single figure representing all annual charges and other payments taken from the assets of the UCITS on a periodic basis. This figure, to be referred to as the 'ongoing charges figure', was to be calculated using a harmonised methodology. CESR submitted that methodology to the Commission as part of the package of level 2 advice delivered in December 2009 (Ref. CESR/09-1028). CESR also published a feedback statement setting out how the responses to the consultation had been reflected in the advice (Ref. CESR/09-995).
2. Following submission of CESR's advice, the European Commission began work to prepare the level 2 implementing measures that would support the requirements of the revised UCITS Directive (2009/65/EC) at level 1. The advice that CESR submitted on charges disclosure – in particular Section 5 of Ref. CESR/09-949 – was incorporated into the level 2 implementing measures without any substantive changes to the content. This is reflected in Articles 10 to 14, 24, 30, 33 and Annex II of the KII implementing Regulation¹.
3. During the preparation of the implementing measures, the Commission explained that the technical methodologies, which it considered formed a central element of the advice, would not be best suited to delivery by means of measures at level 2, but instead as binding technical standards under the new EU supervisory framework. This covers both the detailed methodology for calculating each UCITS' ongoing charges figure and the methodology for calculation of the synthetic risk and reward indicator (on the latter, see document Ref. CESR/10-673).
4. The Commission considers the methodologies an important element in the operation and uniform application of the requirements on Key Investor Information and takes the view that they should be harmonised and legally binding on all UCITS. The Commission has further acknowledged that, due to their highly technical features which are tailored to the current market, it is likely that the methodologies will require work by CESR in the future to reflect developments in the market in an appropriate and timely manner. This will allow sufficient flexibility in monitoring the application of the methodologies over time and appropriate adjustments to be made.
5. Taking these points into account, the Commission decided that it would be preferable to allow the future European Securities and Markets Authority (ESMA) to adopt the methodologies as technical standards in their entirety. In the interim, CESR has agreed to adopt the methodologies as level 3 guidelines. This provides clarity and certainty to the industry for the purposes of implementing the new UCITS requirements as a package. Stakeholders should note that the substance of the methodology itself has not changed and is exactly the same as the version published on 22 December 2009 (Ref. CESR/09-1028).

¹ COMMISSION REGULATION 583/2010 of 1 July 2010 implementing Directive 2009/65/EC of the European Parliament and of the Council as regards key investor information and conditions to be met when providing key investor information or the prospectus in a durable medium other than paper or by means of a website



Methodology for calculation of the ongoing charges figure

The following calculation methodology should be used by UCITS management companies for the purposes of calculating the ongoing charges figure referred to in Article 10(2)(b) of the KII implementing Regulation.

1. The management company of the UCITS shall:
 - (a) be responsible for the calculation of the ongoing charges figure and for its accurate statement in the KID;
 - (b) establish procedures that are consistent with this methodology and are adequately documented;
 - (c) keep records of each calculation for a period of 5 years after the last date on which that version of the KID was available to be issued.

Definition of ongoing charges to be disclosed

2. In the context of the KID, 'ongoing charges' are payments deducted from the assets of a UCITS where such deductions are required or permitted by national law and regulation, the fund rules or instrument of incorporation of the UCITS, or its prospectus. The figure to be disclosed in the KID shall be based on the total of all such payments made over a specific period, excluding the exceptions identified in (5) below.
3. The ongoing charges figure shall include all types of cost borne by the UCITS, whether they represent expenses necessarily incurred in its operation, or the remuneration of any party connected with it or providing services to it. These costs may be expressed or calculated in a variety of ways (e.g. a flat fee, a proportion of assets, a charge per transaction, etc).
4. The following list is indicative but not exhaustive of the types of ongoing charge that, if they are deducted from the assets of a UCITS, shall be taken into account in the amount to be disclosed:
 - (a) all payments to the following persons, including any person to whom they have delegated any function:
 - the management company of the UCITS
 - directors of the UCITS if an investment company
 - the depositary
 - the custodian(s)
 - any investment adviser;
 - (b) all payments to any person providing outsourced services to any of the above, including:
 - providers of valuation and fund accounting services
 - shareholder service providers, such as the transfer agent and broker dealers that are record owners of the UCITS' shares and provide sub-accounting services to the beneficial owners of those shares;
 - (c) registration fees, regulatory fees and similar charges;
 - (d) audit fees;
 - (e) payments to legal and professional advisers;
 - (f) any costs of distribution.
5. The following charges and payments shall not form part of the amount to be disclosed as ongoing charges in the KID:



- (a) entry / exit charges or commissions, or any other amount paid directly by the investor or deducted from a payment received from or due to the investor;
 - (b) a performance-related fee payable to the management company or any investment adviser;
 - (c) interest on borrowing;
 - (d) payments to third parties to meet costs necessarily incurred in connection with the acquisition or disposal of any asset for the UCITS' portfolio, whether those costs are explicit (e.g. brokerage charges, taxes and linked charges) or implicit (e.g. costs of dealing in fixed-interest securities, market impact costs);
 - (e) payments incurred for the holding of financial derivative instruments (e.g. margin calls);
 - (f) the value of goods or services received by the management company or any connected person in exchange for placing or dealing orders (soft commissions or any similar arrangement).
6. The exclusion in 5(d) for transaction-related costs shall not extend to:
- (a) transaction-based payments made to any of the persons listed in 4(a) or (b), in respect of which the recipient is not accountable to the UCITS; all such amounts shall be taken into account in the published figure;
 - (b) the costs of acquiring or disposing of units in other UCITS or collective investment undertakings (CIUs), which shall be taken into account in accordance with 8(f) below.
7. Under a fee-sharing agreement, the management company or another party may be meeting, in whole or in part, operating costs that should normally be included in the ongoing charges figure.
- (a) Any remuneration of the management company (or another person) that derives from such fee-sharing agreements shall be taken into account and added to the total ongoing charges figure. Possible examples include the remuneration of a management company through a fee-sharing agreement with a broker on transaction costs, or with a custodian on stock-lending income.
 - (b) There is generally no need to take into account fee-sharing agreements on expenses that are already accounted for in the ongoing charges disclosure (for example, the remuneration of a management company through a fee-sharing agreement with a fund which is captured under paragraph 4(a) above). However, in the specific case of a UCITS investing in other CIUs, any fee-sharing agreement between the management company of the UCITS and the CIU or its operator or management company shall be taken into account if it is not already captured under paragraph 8 below.
8. Where a UCITS invests a substantial proportion of its assets in other UCITS or CIUs, and so makes the disclosures required by the second paragraph of Article 50(3) of the UCITS Directive, its ongoing charges figure shall take account of the ongoing charges incurred in the underlying CIUs. The following shall be included in the calculation:
- (a) if the underlying CIU is a UCITS (or a non-harmonised CIU which elects to comply with the KID disclosure requirements) its most recently available ongoing charges figure shall be used; this may be the figure published by the CIU or its operator or management company, or a figure calculated by a reliable third-party source if more up-to-date than the published figure;
 - (b) if the underlying CIU is operated by the UCITS management company or any linked company (i.e. within the definition in the first paragraph of Article 50(3) of the Directive), but does not fall within (a), the UCITS management company shall make a best estimate of its ongoing charges according to this methodology;
 - (c) if the underlying CIU does not fall within (a) or (b) and does not publish an ongoing charges figure, the UCITS management company shall either use any published information that represents a reasonable substitute for that figure (e.g. a total expense ratio published by a



- reliable source) or else shall make a best estimate of its maximum level based on scrutiny of the CIU's current prospectus and most recently published report and accounts;
- (d) where CIUs falling within (c) represent less than 15% of the UCITS' assets, it shall be sufficient to use the published annual management charge for each of those CIUs instead of estimating their ongoing charges;
 - (e) in all cases, the ongoing charges figure may be reduced to the extent that there is any arrangement in place (and that is not already reflected in the fund's profit and loss account) for the investing UCITS to receive a rebate or retrocession of charges from the underlying CIU;
 - (f) in cases where subscription and / or redemption fees are payable by the UCITS in relation to the acquisition or disposal of units in an underlying CIU, the monetary value of those fees shall be aggregated for the period under review and taken into account in the calculation of the ongoing charges figure.
9. In the case of a UCITS which is an umbrella, each constituent compartment or sub-fund shall be treated separately for the purpose of this section, but any charges attributable to the UCITS as a whole shall be apportioned among all of the sub-funds on a basis that is fair to all investors.

Methodology for calculation (except for new funds)

- 10. The ongoing charges figure shall be the ratio of the total discloseable costs to the average net assets of the UCITS, calculated according to this section. The figure shall be expressed as a percentage to two decimal places.
- 11. As provided for in section 3 of the KII implementing Regulation, the ongoing charges figure shall be calculated at least once a year, on a ex-post basis. Where it is considered unsuitable to use the ex-post figure because of a material change (e.g. an increase in management fees), an estimate may be used instead until reliable ex-post figures reflecting the impact of the material change become available.
- 12. A separate calculation shall be performed for each share class, but if the units of two or more classes rank *pari passu*, a single calculation may be performed for them (see also Article 26 of the KII implementing Regulation on the use of a representative class).
- 13. The ex-post figure shall be based on recent cost calculations which the management company has determined on reasonable grounds to be appropriate for that purpose. The figure may be based on the costs set out in the UCITS' statement of operations published in its latest annual or half-yearly report, if this is sufficiently recent; if it is not, a comparable calculation based on the costs charged during a more recent 12-month period shall be used instead. The costs are assessed on an 'all taxes included' basis, which means that the gross value of expenses shall be used.
- 14. The average net assets shall relate to the same period as the costs, and be calculated using figures based on the UCITS' net assets at each calculation of the NAV (e.g. daily NAVs where this is the normal frequency of calculation approved by the UCITS competent authority).
- 15. Where the ongoing charges attributable to an underlying CIU are to be taken into account:
 - (a) the ongoing charges figure (or equivalent) of each underlying CIU is pro-rated according to the proportion of the UCITS' net asset value which that CIU represents at the relevant date (being the date at which the UCITS figures are taken);
 - (b) all the pro-rated figures are added to the ongoing charges figure of the investing UCITS itself, thus presenting a single total (a 'synthetic' ongoing charges figure).



16. Information about the ongoing charges figures that were applicable during previous years / periods should be published at the location (e.g. the management company's website) which is specified in the KID as the general source of further information for investors who require it.

Methodology for calculation for new funds

17. The same methodology shall apply as for an ex-post calculation, subject to the following differences:
- (a) paragraphs 13 and 14 above do not apply and estimates shall be used instead in accordance with Article 13 of the KII implementing Regulation;
 - (b) if, in the management company's opinion, expressing a figure to two decimal places would be likely to suggest a spurious degree of accuracy to investors, it shall be sufficient to express that figure to one decimal place;
 - (c) it shall be assumed, unless there is a statement in the prospectus to the contrary, that no rebates or fee waivers will be received to the benefit of the fund
18. The management company shall ensure that the accuracy of the estimated figure is kept under review. The management company shall determine when it is appropriate to begin using ex-post figures rather than an estimate; but in any case it shall, no later than 12 months after the date on which units were first offered for sale in any Member State, review the accuracy of the estimate by calculating a figure on an ex-post basis.

VIII

CESR's Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of
Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS



COMMITTEE OF EUROPEAN SECURITIES REGULATORS

Date: 28 July 2010

Ref.: CESR/10-788

**CESR's Guidelines on Risk
Measurement and the
Calculation of Global Exposure
and Counterparty Risk for
UCITS**



Table of contents

Executive Summary.....3

Introduction4

1. Definition and scope of Global Exposure.....5

2. Calculation of Global Exposure using the Commitment Approach.....7

3. Calculation of Global Exposure using the Value at Risk (VaR) Approach.....20

4. OTC Counterparty Risk Exposure.....36

5. Cover rules for transactions in Financial Derivative Instruments.....39

6. Glossary of Terms.....40



Executive Summary

This paper sets out CESR's guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS. These guidelines accompany the level 2 implementing measures in the context of risk measurement and the calculation of global exposure and counterparty risk for UCITS.

The key purpose of these guidelines is to provide stakeholders with detailed methodologies in order to foster a level playing field among Member States in the area of risk measurement and the calculation of global exposure and counterparty risk for UCITS.

To achieve this objective, CESR provides a harmonised definition of global exposure. CESR stresses that the calculation of the global exposure represents only one element of the UCITS' overall risk management process and that it remains the responsibility of the UCITS to select an appropriate methodology to calculate it. Concerning the calculation of the global exposure, CESR sets out detailed methodologies to be followed by UCITS when they use the commitment or the Value at Risk (VaR) approach.

For the commitment approach, CESR sets out guidelines on:

- The conversion of financial derivatives into the equivalent position in the underlying assets of those derivatives;
- The methodologies for netting and hedging arrangements and the principles to be respected when calculating global exposure; and
- The calculation of global exposure when using efficient portfolio management techniques.

For the VaR approach, CESR sets out guidelines on:

- The principles to be applied for the choice between relative and absolute VaR;
- The methodology for the computation of the global exposure when using Relative and absolute VaR with a set of quantitative and qualitative requirements to be respected;
- Additional safeguards which UCITS should put in place when calculating the global exposure with the VaR approach.

In these guidelines, CESR also defines a set of high level principles relating to assets that may be used as collateral and cover rules for transactions in financial derivative instruments.

Finally, in order to be able to fully take into account the feedback from the public consultation on CESR's initial views on specific guidelines for structured UCITS, CESR will carry out further work to assess whether it would be appropriate for certain types of structured UCITS to use other methodologies to calculate the global exposure.



Introduction

In March 2007, the European Commission announced a series of targeted enhancements to the UCITS Directive (85/611/EEC). Following further work and consultation, the Commission adopted a proposal for the revised UCITS Directive in July 2008, an amended version of which was approved by the European Parliament in January 2009 and adopted by the Council in June 2009. The final text of the revised Directive (2009/65/EC) was published in the Official Journal on 17 November 2009.

On 13 February 2009 the European Commission submitted a provisional request to CESR for technical advice on the content of the implementing measures concerning the future UCITS Directive ('the mandate'). The mandate was split into three parts:

I. Request for technical advice on the level 2 measures related to the management company passport;

II. Request for technical advice on the level 2 measures related to key investor information;

III. Request for technical advice on the level 2 measures related to fund mergers, master-feeder structures and the notification procedure.

CESR provided technical advice to the European Commission on Part I of the mandate dealing with level 2 measures related to the UCITS management company passport (Ref: CESR/09-963) in October 2009. This advice included proposed level 2 measures for the calculation of UCITS global exposure. These proposals had been the subject of a public consultation in June 2009 (Ref. CESR/09-489). The advice also recommended that certain implementing measures dealing with the calculation of global exposure be accompanied by level 3 Guidelines. The CESR advice also proposed that the level 2 measures and level 3 guidelines should be adopted as a single package by July 2010.

These detailed Level 3 Guidelines accompany the level 2 implementing measures in the context of risk measurement and the calculation of global exposure and counterparty risk for UCITS.

In this paper, the general term "UCITS" refers to:

- the investment company, if the UCITS is self-managed, and
- the management company, if the UCITS is not self-managed, or if the UCITS is set up in a contractual or unit trust form.



Guidelines

1. Definition and scope of Global Exposure

Box 1

1. A UCITS must calculate its global exposure on at least a daily basis. The limits on global exposure must be complied with on an ongoing basis. Depending on the investment strategy being pursued a UCITS should, where necessary, also carry out intra-day calculations.
2. In accordance with Article 41 (3) of the Commission Directive 2010/43 implementing Directive 2009/65/EC of the European Parliament and of the Council as regards organisational requirements, conflicts of interest, conduct of business, risk management and content of the agreement between a depositary and a management company ("the implementing Directive"), a UCITS may consider appropriate for the calculation of global exposure only those methodologies on which CESR has published level 3 Guidelines.
3. It is the responsibility of the UCITS to select an appropriate methodology to calculate global exposure. More specifically, the selection should be based on the self-assessment by the UCITS of its risk profile resulting from its investment policy (including its use of financial derivative instruments).
4. A UCITS must use an advanced risk measurement methodology (supported by a stress testing program) such as the Value-at-Risk (VaR) approach to calculate global exposure where:
 - (a) it engages in complex investment strategies which represent more than a negligible part of the UCITS' investment policy;
 - (b) it has more than a negligible exposure to exotic derivatives; or
 - (c) the commitment approach doesn't adequately capture the market risk of the portfolio.
5. The use of a commitment approach or VaR approach or any other methodology to calculate global exposure does not exempt UCITS from the requirement to establish appropriate internal risk management measures and limits.

Explanatory Text

1. CESR emphasised in its advice on risk management in the context of the management company passport that the calculation of the global exposure represents only one element of the UCITS overall risk management process (see in particular Box 1 (points 3 and 4 of explanatory text) and Box 9 (point 50 of explanatory text) in Section IV of the advice). The risk management process should comprise procedures which enable the management company to assess the UCITS' exposure to all material risks including market risks, liquidity risks, counterparty risks and operational risks.



UCITS must assess the investment strategy and portfolio composition on an ongoing basis to establish where an intra-day calculation may be required. This may be necessary, for example, on a particular day due to increased volatility or might be required more frequently.

2. With respect to the selection of the methodology used to measure global exposure, CESR expects that the commitment approach should not be applied to UCITS using, to a large extent and in a systematic way, financial derivative instruments as part of complex investment strategies. As a general rule, CESR expects UCITS to use a maximum loss approach to assess whether the complex investment strategy or the use of exotic derivatives represent more than a negligible exposure.
3. Additionally there are investment strategies that can be pursued by UCITS through the use of financial derivative instruments for which the commitment approach does not adequately capture the related risks (for instance non-directional risks like volatility risk, gamma risk or basis risk) and/or for which it does not give, with regard to the complexity of the strategy, an adequate and risk sensitive view of the related risks (for instance hedge fund-like strategies). Illustrative examples (non-exhaustive list) of such investment strategies might be:
 - option strategies (e.g. delta-neutral or volatility strategies)
 - arbitrage strategies (e.g. arbitrage on the interest rate curve, convertible bond arbitrage etc.)
 - complex long/short and/or market neutral strategies



2 Calculation of Global Exposure using the Commitment Approach

2.1 Conversion Methodologies

2.1.1 Standard Derivatives – Embedded Derivatives and Non-Standard Derivatives

Box 2

1. The commitment conversion methodology for standard derivatives is always the market value of the equivalent position in the underlying asset. This may be replaced by the notional value or the price of the futures contract where this is more conservative. For non-standard derivatives, where it is not possible to convert the derivative into the market value or notional value of the equivalent underlying asset, an alternative approach may be used provided that the total amount of the derivatives represent a negligible portion of the UCITS portfolio.
2. The following steps must be taken by a UCITS when calculating global exposure using the commitment approach:
 - a. Calculate the commitment of each individual derivative (as well as any embedded derivatives and leverage linked to EPM techniques).
 - b. Identify netting and hedging arrangements. For each netting or hedging arrangement, calculate a net commitment as follows :
 - Gross commitment is equal to the sum of the commitments of the individual financial derivative instruments (including embedded derivatives) after derivative netting;
 -
 - If the netting or hedging arrangement involves security positions, the market value of security positions can be used to offset gross commitment;
 -
 - The absolute value of the resulting calculation is equal to net commitment.
 - c. Global exposure is then equal to the sum of:
 - The absolute value of the commitment of each individual derivative not involved in netting or hedging arrangements; and
 - The absolute value of each net commitment after the netting or hedging arrangements as described above; and
 - The sum of the absolute values of the commitment linked to EPM techniques (Ref Box6)
3. The calculation of gross and net commitment must be based on an exact conversion of the financial derivative position into the market value of an equivalent position in the underlying asset of that derivative.
4. The commitment calculation of each financial derivative position should be converted to the base currency of the UCITS using the spot rate.
5. Where any currency derivative has 2 legs that are not in the base currency of the fund, both legs must be taken into account in the commitment calculation

Conversion Methodologies – Standard Derivatives



6. The following conversion methods should be applied to the non-exhaustive list of standard derivatives below.

- Futures

- Bond Future:

- Number of contracts * notional contract size * market price of the cheapest-to-deliver reference bond

- Interest Rate Future:

- Number of contracts * notional contract size

- Currency Future:

- Number of contracts * notional contract size

- Equity Future:

- Number of contracts * notional contract size * market price of underlying equity share

- Index Futures:

- Number of contracts * notional contract size * index level

- Plain Vanilla Options (bought/sold puts and calls)

- Plain Vanilla Bond Option:

- Notional contract value * market value of underlying reference bond * delta

- Plain Vanilla Equity Option:

- Number of contracts * notional contract size * market value of underlying equity share * delta

- Plain Vanilla Interest Rate Option:

- Notional contract value * delta

- Plain Vanilla Currency Option:

- Notional contract value of currency leg(s) * delta

- Plain Vanilla Index Options:

- Number of contracts * notional contract size * index level * delta

- Plain Vanilla Options on Futures:

- Number of contracts * notional contract size * market value of underlying asset * delta

- Plain Vanilla Swaptions:

- Reference swap commitment conversion amount (see below) * delta

- Warrants and Rights:

- Number of shares/bonds * market value of underlying referenced instrument * delta

- Swaps

- Plain Vanilla Fixed/Floating Rate Interest Rate and Inflation Swaps

- Market value of underlying (the notional value of the fixed leg may also be applied)

- Currency Swap:

- Notional value of currency leg(s)



- Cross currency Interest Rate Swaps:

Notional value of currency leg(s)

- Basic Total Return Swap:

Underlying market value of reference asset(s)

- Non-Basic Total Return Swap:

Cumulative underlying market value of both legs of the TRS

- Single Name Credit Default Swap:

Protection Seller – The higher of the market value of the underlying reference asset or the notional value of the Credit Default Swap.

Protection Buyer – Market value of the underlying reference asset

- Contract for Differences:

Number of shares/bonds * market value of underlying referenced instrument

- Forwards

- FX forward:

Notional value of currency leg(s)

- Forward Rate Agreement:

Notional value

- Leveraged exposure to indices or indices with embedded leverage

A derivative providing leveraged exposure to an underlying index, or indices that embed leveraged exposure to their portfolio, must apply the standard applicable commitment approach to the assets in question.

Conversion Methodologies – Embedded Derivatives

7. The following conversion method should be applied to the non-exhaustive list below of financial instruments which embed derivatives.

- Convertible Bonds:

Number of referenced shares * market value of underlying reference shares * delta

- Credit Linked Notes:

Market value of underlying reference asset(s)

- Partly Paid Securities:

Number of shares/bonds * market value of underlying referenced instruments

- Warrants and Rights:

Number of shares/bonds * market value of underlying referenced instrument * delta

Conversion Methodologies – Non-Standard (Exotic) Derivatives

8. The following instruments are given as examples of non-standard derivatives with the related commitment methodology to be used.

- Variance Swaps

Variance swaps are contracts that allow investors to gain exposure to the variance (squared



volatility) of an underlying asset and, in particular, to trade future realized (or historical) volatility against current implied volatility. According to market practice, the strike and the variance notional are expressed in terms of volatility. For the variance notional, this gives:

$$\text{variance notional} = \frac{\text{vega notional}}{2 \times \text{strike}}$$

The vega notional provides a theoretical measure of the profit or loss resulting from a 1% change in volatility.

As realised volatility cannot be less than zero, a long swap position has a known maximum loss. The maximum loss on a short swap is often limited by the inclusion of a cap on volatility. However without a cap, a short swap's potential losses are unlimited.

The conversion methodology to be used for a given contract at time t is:

Variance Notional * (current) Variance _{t} (without volatility cap)

Variance Notional * min [(current) Variance _{t} ; volatility cap²] (with volatility cap)

whereby: (current) variance _{t} is a function of the squared realized and implied volatility, more precisely:

$$(\text{current}) \text{ variance}_t = \frac{t}{T} * \text{realized volatility } (0, t)^2 + \frac{T-t}{T} * \text{implied volatility } (t, T)^2$$

- Volatility Swaps

By analogy with the variance swaps, the following conversion formulae should be applied to volatility swaps:

Vega Notional * (current) Volatility _{t} (without volatility cap)

Vega Notional * min [(current) Volatility _{t} ; volatility cap] (with volatility cap)

Whereby the (current) volatility _{t} is a function of the realized and implied volatility.

9. Barrier (knock-in knock-out) Options

Number of contracts * notional contract size * market value of underlying equity share* maximum delta

Whereby the maximum delta is equal to the highest (if positive) or lowest (if negative) value that the delta of the option may attain taking into account all possible market scenarios.

Explanatory Text

4. The following are illustrative numeric examples of the calculation of the commitment on certain types of derivatives using the prescribed conversion methods:

- Bond Future:

A UCITS purchases 10 contracts of the Sept 2009 Bund future. Assuming that the 'cheapest-to-deliver' bond is the 10 Year 4% Bund (2018), trading at €120, the commitment calculation is:



$$10 * 100,000 * (\text{€}120/100) = \text{€}1,200,000$$

- Plain Vanilla Index Option:

A UCITS purchases 100 puts on the Dow Jones Euro STOXX 50. Assuming a current index level of 3,000 and a notional contract size of 10, the commitment calculation for this index option (assume a delta of 0.5) is:

$$(100 * 10) * 3000 * 0.5 = \text{€}1,500,000$$

- Single Name Credit Default Swap:

A UCITS sells credit protection on an investment grade corporate bond with a notional value of €1,000,000. Assuming the reference bond is trading at €86, the commitment calculation is:

The market value is $\text{€}1,000,000 * (\text{€}86/100) = \text{€}860,000$

The notional value is €1,000,000

Therefore the notional value is higher than the market value so it must be included in the commitment calculation.

- FX Forward/Currency Future

A USD-denominated UCITS sells 20 contracts of the EUR/USD short term currency future (contract notional €250,000). As at 31/12/20XX the EUR/USD exchange rate is 1.30. This is effectively the same as an FX forward with a notional of €5,000,000.

In both cases the commitment value is $\{20 * \text{€}250,000\} * 1.30 = \text{USD } 6,500,000$

The same UCITS also takes out a EUR/YEN FX forward contract for €1,000,000/YEN 100,000,000. As at 31/12/20XX the EUR/USD rate is 1.30 and the YEN/USD rate is 80. As both legs of the FX forward are in non-base currency, they must both be taken into account in the commitment calculation as follows:

$$\{\text{€}1,000,000 * 1.30\} + \{\text{YEN } 100,000,000 / 80\} = \text{USD } 2,550,000$$

- Variance Swaps:

Assume that a UCITS has a long position on a variance swap (without volatility cap) on the Eurostoxx50 with a strike price of 25 (expressed in terms of volatility), a vega notional of €250,000 and that the current variance (squared volatility) is $30^2 (=900)$.

As a consequence, the variance notional would equal €5000 for the given contract.

For that contract the commitment at time t amounts to: $5000 * 30^2 = \text{€}4,500,000$.

- Barrier (knock-in knock-out) Options:

A UCITS purchases 100 knock out options (up and out call) on the DJ Eurostoxx 50. Assuming a current index level of 3000 and a notional contract size of 10, and a maximum delta of 0.8 the commitment calculation is:

$$(100 * 10) * 3,000 * 0.80 = \text{€}2,400,000$$

5. Embedded derivatives may be present in commonly traded financial products such as convertible bonds. Structured products may also embed derivatives and as such trigger the requirement to apply the commitment calculation methodology. Depending on the complexity of the derivative



structure embedded in the host security, the structure should be broken down into its component parts and the effect of layers of derivative exposures must be adequately captured.

6. Certain derivative instruments exhibit risk characteristics that mean the standard conversion approach is not appropriate as it does not adequately capture the inherent risks relating to this type of product. Some derivatives, for example, may exhibit path-dependency, such features emphasising the need to have both robust models for risk management and pricing purposes, but also to reflect their complexity in the commitment calculation methodology. These derivatives may be stand-alone OTC contracts or may be embedded in a host security (see above)¹.
7. Another common feature of these products is the existence of a highly volatile delta which could, for example, result in significant losses. It is expected that many of these instruments will need to be assessed on a case by case basis as alternative structures can include multiple barriers or barriers incorporated into other types of derivatives, for example binary options can be structured with barriers. The level of potential losses, which may be unlimited, will also need to be taken into account by reference to which side of the particular contract the UCITS is on.
8. There are other non-standard derivatives such as derivatives on bespoke baskets (baskets of credit derivatives) with features like accumulators, non-linear participation features and complex default correlation features.
9. Where it is not possible to determine a suitable approach for a particular derivative or derivative structure, the UCITS may not apply the commitment methodology.

2.1.2 Types of financial derivative instruments which may be excluded from the global exposure calculation

Box 3

1. A financial derivative instrument is not taken into account when calculating the commitment if it fulfils all of the following characteristics:
 - (a) It swaps the performance of financial assets held in the UCITS portfolios for the performance of other reference financial assets;
 - (b) It totally offsets the market risk of the swapped assets held in the UCITS portfolio so that the UCITS performance (e.g. performance of the net asset value) does not depend on the performance of the swapped assets; and
 - (c) It includes neither additional optional features, nor leverage clauses nor other additional risks as compared to a direct holding of the reference financial assets.

Explanatory Text

10. A financial derivative instrument which meets the criteria above is meant to substitute the exposure of other reference financial assets for the exposure on financial assets directly held in the UCITS portfolio. Furthermore, it does not subject the UCITS to the market risk of the assets held as it totally protects the UCITS from movements in the market value of these assets.
11. As an example, if the UCITS portfolio invests in the DAX index and holds a financial derivative instrument which swaps the performance of the DAX index with the performance of the NIKKEI

¹ Path dependency is defined in the Glossary of terms (section 6).



index then it must be equivalent to holding exposure to the NIKKEI index in the portfolio. So, the UCITS net asset value does not depend on the performance of the DAX index.

12. As the financial derivative instrument does not provide any incremental exposure or leverage (i.e. exposure is created on an unleveraged basis) as calculated using the commitment approach, it will not have to be taken into account in the commitment approach calculation process.
13. This reasoning can be extended to cases in which the performance swap involves several assets or even the entire portfolio.

Box 4

1. A financial derivative instrument is not taken into account when calculating the commitment if it meets both of the following conditions:
 - (a) The combined holding by the UCITS of a financial derivative instrument relating to a financial asset and cash which is invested in risk free assets is equivalent to holding a cash position in the given financial asset.
 - (b) The financial derivative instrument is not considered to generate any incremental exposure and leverage or market risk.

Explanatory text

14. As an example, assume that the UCITS invests in index future contracts and holds a cash position equal to the total underlying market value of future contracts. This is equivalent to directly investing in index shares and the use of these financial derivative instruments (i.e. index futures) does not provide any incremental exposure.
15. Risk Free Assets:
Assets which provide a risk-free return are generally accepted as those which provide the return of short-dated (generally 3-month) high quality government bonds, for example 3-month US T-bills.

2.1.3 Netting and Hedging

Box 5

Netting and hedging

1. When calculating global exposure using the commitment approach, netting and hedging arrangements may be taken into account to reduce global exposure.
2. Netting arrangements are defined as:

combinations of trades on financial derivative instruments and/or security positions which refer to the same underlying asset, irrespective – in the case of financial derivative instruments – of the contracts' due date; and where the trades on financial derivative instruments and/or security positions are concluded with the sole aim of eliminating the risks linked to positions taken through the other financial derivative instruments and/or security positions



3. Hedging arrangements are defined as:

combinations of trades on financial derivative instruments and/or security positions which do not necessarily refer to the same underlying asset and where the trades on financial derivative instruments and/or security positions are concluded with the sole aim of offsetting risks linked to positions taken through the other financial derivative instruments and/or security positions

4. If the UCITS uses a conservative calculation rather than an exact calculation of the commitment for each financial derivative instrument, hedging and netting arrangements cannot be taken into account to reduce commitment on the derivatives involved if it results in an underestimation of the global exposure.

Box 6

Netting

1. A UCITS may net positions:

- between financial derivative instruments, provided they refer to the same underlying asset, even if the maturity date of the financial derivative instruments is different;
- between a financial derivative instrument (whose underlying asset is a transferable security, money market instrument or a collective investment undertaking) and that same corresponding underlying asset;
- UCITS that invest primarily in interest rate derivatives may make use of specific duration-netting rules in order to take into account the correlation between the maturity segments of the interest rate curve.

Explanatory Text - Netting

16. The requirement that netting arrangements should refer to the same underlying asset should be interpreted strictly: assets which the UCITS considers as equivalent or highly correlated, such as different share classes or bonds issued by the same issuer, should not be considered as identical for the purpose of netting arrangements.
17. The definition of netting arrangements aims to ensure that only those trades which offset the risks linked to other trades, leaving no material residual risk, are taken into account. This means that combinations of trades which aim to generate a return, however small, by reducing some risks but keeping others should not be considered as netting arrangements. This is the case, for example, with arbitrage investment strategies which aim to generate a return by taking advantage of pricing discrepancies between financial derivative instruments with the same underlying but different maturities.
18. It is possible to net a call option on share xyz with a 3 month maturity with a put option on that same share xyz with a 6 month maturity. The global exposure on the residual position on these two options is equal to the (absolute value of the) sum of the exposure on the call option (which is positive) and on the put option (which is negative).
19. It is possible to net a long position on share xyz with a put option on that same share xyz.
20. The following simple example illustrates the netting process.



The UCITS portfolio contains:

- 10 Dax listed shares X whose combined market value is 100
- a short position through futures on that same share X whose market value is -20.
- a long position through futures on the FTSE with a market value of 30
- a short position through futures on the DAX with a market value of -10

The commitment of each individual derivative is:

- derivative on share X : -20
- derivative on FTSE : 30
- derivative on DAX : -10

Without any netting or hedging arrangement, the global exposure would be equal to the sum of the absolute values of each individual derivative commitment: **60**.

The combined long position and short position on share X constitutes a netting arrangement. The gross commitment of that netting arrangement is -20. However, the position in shares X (100) can be offset against these -20. This leads to a net commitment of nil.

Global exposure is equal to the sum of:

- the absolute value of the commitment of the derivative on FTSE : 30
- the absolute value of the commitment of the derivative on DAX : 10
- the absolute value of the net commitment of the netting arrangement : 0

It is not permitted to net the DAX short exposure against share X. Global exposure is thus equal to **40**.

21. Using a conservative calculation in the hedging and netting arrangement may lead to an under-estimate of the global exposure. Assume that the UCITS' portfolio contains:
- a long position on share X whose market value is 100.
 - a short position through futures on share X with an exact calculation equal to 80 and a conservative calculation equal to 100.

Netting the positions using the conservative calculation leads to an exposure equals to 0 whereas it would be equal to 20 using the exact calculation. It under-estimates the global exposure.

Box 7

Duration-netting rules

1. The duration-netting rules cannot be used if it would lead to an incorrect assessment of the risk profile of the UCITS. UCITS availing of these netting rules should not include other sources of risk (e.g. volatility) in their interest rate strategy. Therefore, for example, interest rate arbitrage strategies may not apply these netting rules.
2. The use of these duration-netting rules cannot generate any unjustified level of leverage through investment in short-term positions. Thus, for example, short-dated interest rate derivatives cannot be the main source of performance for a UCITS with medium duration if it makes of this netting methodology.



3. A UCITS interest rate derivative should be converted into its equivalent underlying asset position according to the following methodology:

1. Allocate each interest rate financial derivative instrument to the appropriate range ('bucket') of the following maturity-based ladder:

Bucket	Maturities range
1	0 - 2 years
2	2 - 7 years
3	7 - 15 years
4	> 15 years

2. Calculate the equivalent underlying asset position of each interest rate derivative instrument as its duration divided by the target duration of the UCITS and multiplied by the market value of the underlying asset:

$$\text{Equivalent underlying asset position} = \frac{\text{duration}_{\text{FDI}}}{\text{duration}_{\text{target}}} \times \text{MtM}_{\text{Underlying}}$$

where:

- $\text{duration}_{\text{FDI}}$ is the duration (sensitivity to interest rates) of the interest rate derivative instrument,
 - $\text{duration}_{\text{target}}$ is in line with the investment strategy, the directional positions and with the expected level of risk at any time and will be regularised otherwise. It is also in line with the portfolio duration under normal market conditions.
 - $\text{MtM}_{\text{underlying}}$ is the market value of the underlying asset as detailed in Box 2.
3. Net the long and short equivalent underlying asset positions within each bucket. The amount of the former which is netted with the latter is the *netted position* for that bucket.
4. Net the amount of the remaining unnetted long (or short) position in the bucket (*i*) with the amount of the remaining short (long) position remaining in the bucket (*i+1*).
5. Net the amount of the unnetted long (or short) position in the bucket (*i*) with the amount of the remaining short (long) position remaining in the bucket (*i+2*).
6. Calculate the netted amount between the unnetted long and short positions of the two most remote buckets.
7. The UCITS calculates its total global exposure as the sum of:
- (a) 0% of the netted position for each bucket;
 - (b) 40% of the netted positions between two adjoining buckets (*i*) and (*i+1*);
 - (c) 75% of the netted positions between two remote buckets separated by another one, meaning buckets (*i*) and (*i+2*);
 - (d) 100% of the netted positions between the two most remote buckets; and
 - (e) 100% of the remaining unnetted positions.

4. A UCITS making use of the duration-netting rules, which are optional, can still make use of the hedging framework further to Box 8. However, only the Interest rate derivatives which are not included in hedging arrangements can still make use of duration-netting rules.



Explanatory Text – Duration-netting rules

22. As the standard commitment approach wrongly leads to interest rates with different maturities being considered as different underlying assets, some UCITS may need to use specific netting rules which allow partial duration netting.
23. When identifying its investment strategy and risk profile, a UCITS should be able to define the level of the interest rates risk and consequently to assess its target duration (as duration means the portfolio market value sensitivity to interest rate movements). UCITS should take into account the predefined target duration when making its investment choices. This means that the portfolio duration should be around the target duration under normal market conditions. Under a stressed market, the portfolio duration may diverge from the target duration. The portfolio composition should be modified in order to regularise this spread.
24. For each interest rate derivative instrument, the equivalent underlying asset position stands for the amount that would need to be invested in a cash asset in order to have the same risk profile as the aggregate risk profile of the interest rate derivative instrument held by the UCITS. Consequently, the cash asset is taken to be a bond with a duration which is equal to the target duration of the UCITS.
25. CESR does not expect UCITS with long duration which invests in very short-term derivatives (e.g. 3-month instruments) to use these netting rules. This would be considered as arbitrage and CESR expects the UCITS not to use these specific netting rules.
26. The maturities suggested to be the thresholds of the buckets (2 years, 7 years and 15 years) have been chosen in such a way that the buckets would surround the main issuing maturities on the bond market (5, 10 and 30 years).
27. The method used allows netting long positions with short positions whose underlying assets are different interest rates (e.g. 1 year vs. 2 years).

(a) within each bucket, netting positions is totally accepted.

For instance, the UCITS may invest in the derivative instrument with the closest maturity to the one it aims to hedge for liquidity issues, and a long position on an interest rate derivative instrument with a 18 months maturity may be matched with a short position on an interest rate derivative instrument with a 2 years maturity because of its low liquidity in the bond market.

(b) netting positions between two different buckets is partially allowed.

Netting long and short positions whose underlying assets have a large maturity spread is only partially allowed between different zones. Indeed, positions whose modified duration is much higher than the whole portfolio's modified duration are not in line with the investment strategy of the UCITS and totally matching them should not be allowed. For instance, it would not be appropriate to match a 18 months maturity short position (set in zone 1) with a 10 years maturity long position (set in zone 3), the target duration of the UCITS being around 2.

28. Some penalties have to be applied to the netted positions to allow only for partial netting and are expressed by means of percentages relying on the average correlations between the maturity buckets for 2 years, 5 years, 10 years and 30 years of the interest rate curve.
29. In fact, the bigger the time-band spread between the positions, the more that netting them must be subject to a penalty, which explains why these percentages increase with the distance between the zones.



30. Duration-netting rules may not be used for hedging purposes. As an example when calculating the global exposure, UCITS can firstly identify the hedging arrangements. And then, the derivatives involved in these arrangements are excluded from the global exposure calculation. UCITS should use an exact calculation in hedging arrangements. CESR does not expect UCITS to use duration netting rules in the hedging calculation. The duration-netting rules may be used to convert the remaining interest rate derivatives into their equivalent underlying asset positions.
31. As an example, let us consider the following portfolio:

Portfolio				
Instrument	Maturity	Notional	Amount	Sensitivity
Bond	4Y	660 000	1	3,78
IR Future	3Y	200 000	3	3,80
IR Future	4Y	75 000	-1	4,05
Bond Future	4Y	660 000	-1	3,80

The global exposure is calculated as follows:

- The long position on the bond of maturity 4Y is hedged by the short position on the bond future of the same maturity (lines in green). This hedging arrangement is thus excluded from the calculation of the global exposure.
- Then the duration-netting rules are applied to the remaining interest rates derivatives (IR future contracts of maturities 3Y and 4Y).

Box 8

Hedging

- Hedging arrangements may only be taken into account when calculating global exposure if they offset the risks linked to some assets and, in particular, if they comply with all the criteria below :
 - investment strategies that aim to generate a return should not be considered as hedging arrangements;
 - there should be a verifiable reduction of risk at the UCITS level.
 - the risks linked to financial derivative instruments, i.e., general and specific if any, should be offset;
 - they should relate to the same asset class; and
 - they should be efficient in stressed market conditions.
- Notwithstanding the above criteria, financial derivative instruments used for currency hedging purposes (i.e. that do not add any incremental exposure, leverage and/or other market risks) may be netted when calculating the UCITS global exposure.
- For the avoidance of doubt, no market neutral or long/short investment strategies will comply with all the criteria laid down above.



Explanatory Text – Hedging

32. The scope of hedging arrangements as defined in these Guidelines is much narrower than that of strategies often referred to as hedging strategies.

33. The following list illustrates situations where the hedging strategy may comply with the above criteria:

- (a) A portfolio management practice which aims to reduce the duration risk by combining an investment in a long-dated bond with an interest rate swap or to reduce the duration of a UCITS bond portfolio by concluding a short position on bond future contracts representative of the interest rate risk of the portfolio (duration hedging).
- (b) A portfolio management practice which aims to offset the significant risks linked to an investment in a well diversified portfolio of shares by taking a short position on a stock market index future, where the composition of the equity portfolio is very close to that of the stock market index and its return highly correlated to that of the stock market index and where the short position on the stock market index future allows for an unquestionable reduction of the general market risk related to the equity portfolio (beta-hedging of a well diversified equity portfolio where the specific risk is considered to be insignificant).
- (c) A portfolio management practice which aims to offset the risk linked to an investment in a fixed interest rate bond by combining a long position on a credit default swap and an interest rate swap which swaps that fixed interest rate with an interest rate equal to an appropriate money market reference rate (for example, EONIA²) plus a spread.

Such a strategy might be considered as a hedging strategy as all the hedging criteria laid down above are in principle complied with.

34. The following list illustrates situations which do not comply with the hedging criteria:

- (a) A portfolio management practice which aims to offset the risk of a given share by taking a short position through a derivative contract on a share that is different but strongly correlated with that first share.

Though this strategy relies on taking opposite positions on the same asset class, it does not hedge the specific risk linked to the investment in share x. It should not be considered as a hedging strategy as laid down under point 1 of Box 8 as criteria (a), (b) and (c) in particular are not complied with.

- (b) A portfolio management practice which aims to keep the alpha of a basket of shares (comprising a limited number of shares) by combining the investment in that basket of shares with a beta-adjusted short position on a future on a stock market index.

This strategy does not aim to offset the significant risks linked to the investment in that basket of shares but to offset the beta (market risk) of that investment and keep the alpha. The alpha component of the basket of shares may dominate over the beta component and as such lead to losses at the level of the UCITS. For that reason, it should not be considered as a hedging strategy as laid down under point 1 of Box 8 above, as criteria (a) and (b) in particular are not complied with.

- (c) A merger arbitrage strategy: such a strategy combines a synthetic short position on a stock with a long position (synthetic or not) on another stock.

² EONIA European Overnight Index Average



As in the previous example, such a strategy aims to hedge the beta (market risk) of the positions and generate a return linked to the relative performance of both stocks. Similarly, the alpha component of the basket of shares may dominate over the beta component and as such lead to losses at the level of the UCITS. It should not be considered as a hedging strategy as laid down under point 1 of Box 8, as criteria (a), (b) and (c) in particular are not complied with.

- (d) A strategy which aims to hedge a long stock position with purchased credit bond protection (CDS) on the same issuer.

This strategy relates to two different asset classes and cannot be taken into account for the purpose of calculating the global exposure as criterion (d), *inter alia*, as laid down under point 10 of Box 5 above, is not complied with.

2.1.4 Efficient Portfolio Management Techniques

Box 9

1. If UCITS are authorised to undertake repurchase transactions or securities lending transactions in order to generate additional leverage through the reinvestment of collateral, these transactions must be taken into consideration for the determination of the global exposure.
2. UCITS that reinvest collateral in financial assets that provide a return in excess of the risk-free return, must include in their global exposure calculations:
 - The amount received if cash collateral is held; and
 - The market value of the instrument concerned if non-cash collateral is held
3. Any global exposure generated will be added with the global exposure created through the use of derivatives and the total of these must not be greater than 100% of NAV.
4. Any further use of collateral as part of another repurchase transaction or securities lending transactions must be similarly treated and included in the global exposure calculation.

Explanatory Text

35. In these guidelines CESR refers to the 'further use' of collateral received by a UCITS. CESR considers that such 'further use' cannot result in UCITS being entitled to engage in transactions which consist of the re-use of collateral for the purpose of settling a delivery obligation arising from a security it has sold short.

36. The following are examples of transactions which may give rise to global exposure:

- Sale & Repurchase Agreements ('repo'):

This transaction normally occurs where a UCITS 'sells' securities to a reverse-repo counterparty and agrees to buy them back at an agreed price in the future. The UCITS will incur a *financing cost* from engaging in this transaction and therefore will need to re-invest the cash proceeds (effectively cash collateral) in financial instruments that provide a return greater than the financing cost incurred. This reinvestment of 'cash collateral' means that incremental market risk will be carried by the UCITS and so must be taken into account in the global exposure calculation. It is important to note that the economic risks and rewards of the 'sold' securities remain with the UCITS. It is also worth noting that a repo transaction



will almost always give rise to leverage as the cash collateral *must* be reinvested at a yield greater than the financing costs incurred in order for the UCITS to make a return. In the event that non-cash collateral is received as part of the transaction and this collateral is further used as part of another repo, or stock-loan agreement, the full market value of the collateral must be included in the global exposure amount.

- Purchase and Resale Agreements ('reverse repo'):

This transaction occurs where a UCITS 'purchases' securities from a repo counterparty and agrees to sell them back at an agreed price in the future. UCITS normally engage in these transactions to generate a low-risk money-market type return, and the 'purchased' securities act as collateral. Therefore there is no global exposure generated and nor does the UCITS take on the risks and rewards of the 'purchased' securities, i.e. there is no incremental market risk. However it is possible for the 'purchased' securities to be further used as part of a repo or stock-loan transaction, as described above, and in that case the full market value of the securities must be included in the global exposure amount.

- Securities Lending Agreements:

A UCITS engaging in a securities lending transaction³ will lend stock to a stock-borrowing counterparty (who will normally borrow stock to cover a physical short sale transaction) for an agreed fee. The stock borrower will deliver either cash or non-cash collateral to the UCITS. Only where cash collateral is reinvested in instruments that provide a return greater than the 'risk-free return' will global exposure be created. If the non-cash collateral is further used as part of a repo or another stock lending transaction, the full market value of the securities must be included in the global exposure amount as described above.

- Risk Free Return:

UCITS that invest cash collateral in financial instruments providing a yield greater than the generally accepted risk-free return must take the market value of these financial instruments into account when calculating their global exposure. The risk-free return is also quite hard to define, however it is generally accepted that in practice markets use the return of short-dated (generally 3-month) high quality government bonds, for example 3-month US T-bills.

³ Also referred to as a 'stock lending' or 'stock loan' transaction



3 Calculation of Global Exposure using the Value at Risk (VaR) Approach

3.1 General Principles and general requirement

Box 10

1. A global exposure calculation using the VaR approach should consider all the positions of the UCITS portfolio.
2. A UCITS should always set the maximum VaR limit according to its defined risk profile.

Explanatory Text

37. If a UCITS uses the VaR approach to measure its global exposure, then it should comply with all the requirements laid down in this Chapter.
38. The VaR approach is a measure of the maximum potential loss due to market risk rather than leverage. More particularly, the VaR approach measures the maximum potential loss at a given confidence level (probability) over a specific time period under normal market conditions.
39. For example if the VaR (1 day, 99%) of a UCITS equals \$4 million, this means that, under normal market conditions, the UCITS can be 99% confident that a change in the value of its portfolio would not result in a decrease of more than \$4 million in 1 day. This is equivalent to saying that there is a 1% probability (confidence level) that the value of its portfolio could decrease by \$4 million or more during 1 day, but the level of this amount is not specified (i.e. it could be catastrophic).
40. As part of the overall risk management process, a UCITS must establish, implement and maintain a documented system of internal limits concerning the measures used to manage and control the relevant risks for each UCITS. The VaR limits should always be set according to the defined risk profile. In particular, CESR considers that there might be circumstances where, giving the agreed risk profile, the UCITS should set a VaR limit that is lower than the regulatory threshold for ensuring consistency between the VaR limit and the risk profile.
41. UCITS that use VaR as part of their risk management methodology must ensure that all efficient portfolio management exposures are also included in their calculations and limits.



3.2 VaR Approaches – Relative VaR and Absolute VaR – The Choice

Box 11

1. For the purpose of calculating global exposure the UCITS can use the relative VaR approach or the absolute VaR approach as laid down hereafter.
2. The UCITS is responsible for deciding which VaR approach is the most appropriate methodology given the risk profile and investment strategy of the UCITS.
3. The UCITS should be able to demonstrate that the VaR approach it uses is appropriate. The decision and its underlying assumptions should be fully documented.
4. As a general rule, there must be consistency in the choice of the type of VaR used for the calculation of the global exposure

Explanatory Text

42. Market practice in UCITS over the last number of years suggests that there are two main approaches to using VaR, namely the relative and absolute VaR measurement approaches. For both approaches, the VaR is calculated for all the positions of the UCITS portfolio. The choice made should be duly justified and consistency must be maintained (e.g. a UCITS that has chosen to use absolute VaR cannot switch to relative VaR simply because it has breached the limits set out in the guidelines on the used of absolute VaR).
43. Strategies suited to the relative VaR approach are those where a leverage free benchmark is defined for the UCITS, reflecting the investment strategy which the UCITS is pursuing. In this case the benchmark is a standardization that obviously serves as the basis for a reference portfolio for the relative VaR approach. The use of relative VaR would also be the most transparent way for the investor, who is in general aware of the benchmark and who might have, at least implicitly, an idea of the risk of this benchmark.
44. In contrast, UCITS investing in multi-asset classes and that do not define the investment target in relation to a benchmark but rather as an absolute return target, are suited to the absolute VaR approach. In particular, for absolute return UCITS that manage the portfolio in relation to a targeted VaR, the calculation of a reference portfolio might be inappropriate.



3.3 Relative VaR approach

Box 12

1. Under the relative VaR approach the global exposure of the UCITS is calculated as follows:
 - Calculate the VaR of the UCITS' current portfolio (which includes derivatives);
 - Calculate the VaR of a reference portfolio;
 - Check that the VaR of the UCITS portfolio is not greater than twice the VaR of the reference portfolio in order to ensure a limitation of the global leverage ratio of the UCITS to 2. This limit can be presented as follows:

$$\frac{(\text{VaR UCITS} - \text{VaR Reference Portfolio})}{\text{VaR Reference Portfolio}} \times 100 \leq 100\%$$

2. The reference portfolio and the related processes should comply with the following criteria:
 - The reference portfolio should be unleveraged and should, in particular, not contain any financial derivative instruments or embedded derivatives, except that:
 - a UCITS engaging in a long/short strategy may select a reference portfolio which uses financial derivative instruments to gain the short exposure;
 - a UCITS which intends to have a currency hedged portfolio may select a currency hedged index as a reference portfolio.
 - The risk profile of the reference portfolio should be consistent with the investment objectives, policies and limits of the UCITS' portfolio;
 - If the risk/return profile of a UCITS changes frequently or if the definition of a reference portfolio is not possible, then the relative VaR method should not be used.
 - The process relating to the determination and the ongoing maintenance of the reference portfolio should be integrated in the risk management process and be supported by adequate procedures. Guidelines governing the composition of the reference portfolio should be developed. In addition, the actual composition of the reference portfolio and any changes should be clearly documented.

Explanatory Text

45. The relative VaR approach does not measure the leverage of the strategies rather it allows UCITS to double the risk of loss under a given VaR model. It creates a clear link between the risk of loss of the reference portfolio and the risk of loss of the UCITS, and the similarity of risks between the reference portfolio and the UCITS' portfolio should prevent the UCITS from using highly leveraged strategies given the requirements in these Guidelines regarding the choice of the reference portfolio.



46. It is CESR's view that compliance with the criteria governing the choice of the reference portfolio should address the risk of reference portfolios being constructed in a way that 'games' the calculation of relative VaR.
47. In accordance with these criteria, the reference portfolio should not contain financial derivatives or embedded derivatives, so as to avoid any leverage inside the reference portfolio itself except for UCITS engaging in long/short strategies. If short positions are used in the reference portfolio, then the absolute sum of long and short positions must be equal to 100% of the NAV of the UCITS.
48. The reference portfolio should have a risk profile that is very close, if not identical, to the UCITS' portfolio. The UCITS' portfolio should be scaled back to an unleveraged reference portfolio which must be consistent with the investment objectives and policies of the UCITS (as stated in its fund rules or instrument of incorporation and its prospectus). It should also adhere to the investment limits (but not necessarily to the issuer limits) set out in the UCITS Directive). For the avoidance of doubt, a long-only benchmark should not be used as a reference portfolio for a long/short strategy, since it would not entail a similarity in the risk profiles of the reference and UCITS portfolios.
49. The reference portfolio can be based on a combination of unleveraged market indices that is consistent with the investment strategy. It can also be inferred from a target allocation, an asset allocation observed over the recent period, or a statistical analysis of the market risks of the portfolio. Where a choice must be made between different reference portfolios, the portfolio with the lower potential market risk level should be chosen. For the avoidance of doubt, this implies that an emerging markets index should not be used as a reference for a portfolio invested in less volatile markets.

3.4 Absolute VaR approach

Box 13

1. The absolute VaR approach limits the maximum VaR that a UCITS can have relative to its Net Asset Value (NAV).

3.5 Minimum requirements for VaR approach

Box 14

1. When assessing the global exposure by means of a relative or absolute VaR approach, a UCITS should comply with the quantitative and qualitative minimum requirements as laid down hereafter.



3.6 VaR approach: Quantitative requirements

3.6.1 Calculation Standards

Box 15

1. The absolute VaR of a UCITS cannot be greater than 20% of its NAV.
2. The calculation of the absolute and relative VaR should be carried out in accordance with the following parameters:
 - (a) one-tailed confidence interval of 99 %;
 - (b) holding period equivalent to 1 month (20 business days);
 - (c) effective observation period (history) of risk factors of at least 1 year (250 business days) unless a shorter observation period is justified by a significant increase in price volatility (for instance extreme market conditions);
 - (d) quarterly data set updates, or more frequent when market prices are subject to material changes;
 - (e) at least daily calculation.
3. A confidence interval and/or a holding period differing from the default parameters in (2)(a) and (b) may be used by the UCITS provided the confidence interval is not below 95% and the holding period does not exceed 1 month (20 days).
4. For UCITS referring to an absolute VaR approach, the use of other calculation parameters goes together with a rescaling of the 20% limit to the particular holding period and/or confidence interval. The rescaling can only be done under the assumption of a normal distribution with an identical and independent distribution of the risk factor returns by referring to the quantiles of the normal distribution and the square root of time rule.

Explanatory Text

50. CESR considers that the guidelines relating to the quarterly data set updates is particularly relevant for UCITS making use of a parametric VaR model.
51. UCITS may deviate from the default VaR calculation standards (i.e., confidence interval of 99% and holding period of 1 month (20 days)) laid down above. For instance, a UCITS could theoretically use a confidence interval of 95% and a holding period of 7 days. In that case, the maximum VaR limit of 20% for a UCITS using absolute VaR has to be scaled down to account for these different calculation standards according to the principles laid down in Box 15.
52. With regard to the rescaling, CESR is of the view that the rescaling of the absolute VaR limit to a different confidence interval and different holding period should be done in line with the principles laid down hereafter.

When rescaling the absolute VaR limit to a different confidence interval, the UCITS should take into account the table below outlining the quantiles of the normal distribution:



Confidence Level	Coefficient normal distribution
99,0%	2,326
97,5%	1,96
95,0%	1,645

In front of a confidence interval of y% (and a holding period of 20 days), the 20% limit with a confidence interval of x% (i.e., 99%) should be rescaled according to the following formula (1):

$$\text{VaR}(y\%) \approx \frac{\text{coeff}(y\%)}{\text{coeff}(x\%)} \times \text{VaR}(x\%)$$

For example, if the UCITS uses a confidence interval of 95% in its internal processes, the application of formulae (1) leads to the following rescaled maximum VaR limit:

$$\text{VaR}(95\%) \approx \frac{1,645}{2,326} \times \text{VaR}(99\%) = \frac{1,645}{2,326} \times 20\% \approx 14,1\%$$

In the same way, it is possible to move from a time period to another one by using the square root of time rule. For a UCITS using an absolute VaR approach with a holding period of x days (and a confidence interval of 99%), the 20% limit with a holding period of t days (i.e., 20) has to be rescaled according to the following formula (2):

$$\text{VaR}(x \text{ days}) \approx \frac{\sqrt{x}}{\sqrt{t}} \times \text{VaR}(t \text{ days})$$

For example, if the UCITS uses a holding period of 5 days in its internal processes, the application of formula (2) leads to the following rescaled maximum VaR limit:

$$\text{VaR}(5 \text{ days}) \approx \frac{\sqrt{5}}{\sqrt{20}} \times 20\% = 10\%$$

For a UCITS using internally a confidence interval of 95% and a holding period of 5 days, the rescaled maximum VaR limit is:

$$\text{VaR}(95\%, 5 \text{ days}) \approx \frac{1,645}{2,326} \times \frac{\text{VaR}(20 \text{ days}, 99\%)}{\sqrt{4}} \approx 7\% \text{ NAV}$$

With regard to the relative VaR approach, the relative nature of the measure means that no adjustment is necessary to the VaR limit (i.e. 200%) in instances where the UCITS uses other parameters than the standards ones set out above.



3.6.2 Risk Coverage

Box 16

1. The VaR model used for global exposure calculation purposes should take into account, as a minimum, general market risk and, if applicable, idiosyncratic risk. The event (and/or default) risks to which a UCITS is exposed following its investments should be taken into account, as a minimum, in the stress testing program. If the proposed risk measurement framework should prove inadequate, the competent authorities reserve the right to require stricter measures for such UCITS.

Explanatory Text

53. For clarification purposes, the related concepts of general market risk, specific market risk, idiosyncratic risk and event risk are further explained in the glossary (section 6).

3.6.3 Completeness and accuracy of the risk assessment

Box 17

1. The choice of the appropriate model remains the responsibility of the UCITS. When selecting the VaR model, the UCITS should ensure that the model is appropriate with regard to the investment strategy being pursued and the types and complexity of the financial instruments used.
2. The VaR model should provide for completeness and it should assess the risks with a high level of accuracy. In particular:
 - All the positions of the UCITS portfolio should be included in the VaR calculation.
 - The model should adequately capture all the material market risks associated with portfolio positions and, in particular, the specific risks associated with financial derivative instruments. For that purpose, all the risk factors which have more than a negligible influence on the fluctuation of the portfolio's value should be covered by the VaR model.
 - The quantitative models used within the VaR framework (pricing tools, estimation of volatilities and correlations, etc) should provide for a high level of accuracy.
 - All data used within the VaR framework should provide for consistency, timeliness and reliability.

Explanatory Text

54. CESR recognises that a variety of models exists for estimating VaR. Each model has its own set of assumptions, advantages and drawbacks. Common models include the parametric (Variance-Covariance) model, the Historical Simulation model and the Monte Carlo Simulation model. It is the responsibility of the UCITS to select the appropriate VaR model, given that some models may not be suited to some types of fund portfolio. For instance, CESR is of the view that for a UCITS referring largely to financial derivatives presenting non-linear risk features, the parametric VaR model is not appropriate and such a UCITS should rather refer to a Historical Simulation model or a Monte-Carlo model.



55. CESR considers that the model should adequately capture all the material market risks associated with portfolio positions and, in particular, the specific risks associated with financial derivative instruments. For that purpose, all the risk factors which have more than a non-negligible influence on the fluctuation of the portfolio's value should be covered by the VaR model. For illustration purposes (non-exhaustive), the following risks should, for instance, be captured, if applicable, by the VaR model:

- all significant price risks with respect to option positions or assimilated ('option-like') positions (i.e. gamma, vega, etc);
- inconsistent variations in short-term and long-term interest rates (term structure risk);
- the spread risk (for instance between swaps and bonds) arising from less than perfectly correlated movements between government and other fixed-income interest rates;
- differences in the development of the spot and forward prices of equities.

56. In order to capture all material market risks, CESR considers that the VaR model should cover a sufficient number of risk factors which will depend on the investments made by the UCITS in the various markets (interest rate risk, foreign exchange risk, equity risk, spread risk, etc.). Possible risk factors (a non-exhaustive list) might be, for instance:

- for interest-rate risk: in the major currencies and markets, the yield curve should be divided into a minimum of six maturity segments, to capture the variations of volatility of rates along the yield curve;
- for (interest rate) spread risk: to specify a completely separate yield curve for non-government fixed income instruments or to estimate the spread over government rates at various points along the yield curve;
- for equity risk: to have, for instance, at a minimum a risk factor for each of the equity markets in which the UCITS holds positions (i.e. market index) or to have risk factors for each sector in which the UCITS holds positions (i.e. sector index) or to have risk factors corresponding to the volatility of individual equities.

3.6.4 Back Testing

Box 18

1. A UCITS should monitor the accuracy and performance its VaR model (i.e. prediction capacity of risk estimates), by conducting a back testing program.
2. The back testing program should provide for each business day a comparison of the one-day value-at-risk measure generated by the UCITS model for the UCITS' end-of-day positions to the one-day change of the UCITS' portfolio value by the end of the subsequent business day.
3. The UCITS should carry out the back testing program at least on a monthly basis, subject to always performing retroactively the comparison for each business day in paragraph 2.
4. The UCITS should determine and monitor the 'overshootings' on the basis of this back testing program. An 'overshooting' is a one-day change in the portfolio's value that exceeds the related one-day value-at-risk measure calculated by the model.
5. If the back testing results reveal a percentage of 'overshootings' that appears to be too high, the UCITS should review the VaR model and make appropriate adjustments.
6. The UCITS senior management should be informed at least on a quarterly basis (and where applicable the UCITS competent authority should be informed on a semi-annual basis), if the number of overshootings for each UCITS for the most recent 250 business days exceeds 4 in the



case of a 99% confidence interval. This information should contain an analysis and explanation of the sources of 'overshootings' and a statement of what measures if any were taken to improve the accuracy of the model. The competent authority may take measures and apply stricter criteria to the use of VaR if the 'overshootings' exceed an unacceptable number.

Explanatory Text

57. The back testing program should be performed on the basis of either the effective changes ('dirty back testing') or the hypothetical changes ('clean back testing') in the UCITS' portfolio value, or even both. UCITS should take appropriate steps to improve their back testing program, if it is deemed to be insufficient.
58. Back testing is ideally performed on the hypothetical changes in the portfolio's value. That is, it should ideally be based on a comparison between the portfolio's end-of-day value and, assuming unchanged positions, its value at the end of the subsequent day.
59. Under the assumption of a 99% confidence interval, the accurate number of 'overshootings' for each UCITS is 2.5 for the most recent 250 business days. A higher number of 'overshootings' indicate an under-estimate of the VaR. If the back testing results reveal a percentage of exceptions that appears to be too high, the UCITS should review its VaR model and make, appropriate adjustments.
60. Where the back testing results give rise to consistently inaccurate estimates and an unacceptable number of 'overshootings' (that is to say, that the number of 'overshootings' is not in line with the confidence interval selected for the calculation of the VaR), competent authorities reserve the right to take measures and e.g. apply stricter criteria to the use of VaR or, if need be, to disallow the use of the model for the purpose of measuring global exposure. The competent authorities may, for example, also require that results of the calculation of the UCITS VaR to be scaled up by a multiplication factor.

3.6.5 Stress testing

Box 19

Stress Testing – General Provisions

1. Each UCITS using the VaR approach should conduct a rigorous, comprehensive and risk-adequate stress testing program in accordance with the qualitative and quantitative requirements set out below.
2. The stress testing program should be designed to measure any potential major depreciation of the UCITS value as a result of unexpected changes in the relevant market parameters and correlation factors. Conversely, where appropriate, it should also measure changes in the relevant market parameters and correlation factors, which could result in major depreciation of the UCITS value.
3. The stress tests should be adequately integrated into the UCITS risk management process and the results should be considered when making investment decisions for the UCITS.



Explanatory Text

61. The guidelines demand a rigorous, comprehensive and risk-adequate stress testing program. The complexity of the stress tests should be in line with the risk profile of the UCITS i.e. stress tests for a UCITS with a complex risk profile should reflect this complexity. In contrast, stress tests for lower-risk UCITS could be accordingly simpler and less demanding.
62. Stress scenarios should be selected and tested to reflect extreme changes in markets and other environmental factors which would affect UCITS. The scenarios should be plausible, i.e. unlikely to occur but not impossible.
63. Conversely, the UCITS should if appropriate in relation to its strategy and risk profile and based on a concrete risk situation, actively identify scenarios which would have a severe impact on the UCITS and probability of such scenarios being realised. For such scenarios, the UCITS should implement appropriate measures in its risk management process for early warnings and prevention.
64. If it is not possible to assess precisely the potential depreciation of the UCITS value or the changes in the parameters and correlations for specific types of risk, the UCITS may instead make a skilled estimate.
65. The stress tests should be integrated into the UCITS risk management process. That is to say that the stress test calculation results should be monitored and analyzed by the Risk Management function and they should be submitted for review to the Senior Management. The results should be considered when making investment decisions for the UCITS. If the stress test calculation results reveal particular vulnerability to a given set of circumstances, then they should give rise, if applicable and appropriate, to prompt steps and corrective actions for managing the risks appropriately (for instance hedging or reduction of exposures).

Box 20

Stress Testing - Quantitative Requirements

1. The stress tests should cover all risks which affect the value or the fluctuations in value of the UCITS to any significant degree. In particular, those risks which are not fully captured by the VaR model used, should be taken into account.
2. The stress tests should be appropriate for analyzing potential situations in which the use of significant leverage would expose the UCITS to significant downside risk and could potentially lead to the default of the UCITS (i.e. NAV <0).
3. The stress tests should focus on those risks which, though not significant in normal circumstances, are likely to be significant in stress situations, such as the risk of unusual correlation changes, the illiquidity of markets in stressed market situations or the behaviour of complex structured products under stressed liquidity conditions.

Explanatory Text

66. Stress tests should generally refer to all risks the UCITS is exposed to except for those which even in stress situations have no more than a negligible/immaterial effect on the UCITS value.
67. A UCITS could theoretically, due to the effect of leverage and depending on the composition and profile of the UCITS, lose more than the value of its own assets in rare situations. Therefore, where appropriate with respect to its composition and risk profile, a UCITS should actively identify scenarios that could result in the value of the UCITS becoming negative. For such



scenarios, the UCITS should implement appropriate measures in its risk management process for early warnings and prevention.

68. Furthermore, UCITS should take into account the breakdown of common relationships and standards. For instance, correlations can heavily change due to stress situations.

Box 21

Stress Testing - Qualitative Requirements

1. Stress tests should be carried out on a regular basis, at least once a month. Additionally, they should be carried out whenever a change in the value or the composition of a UCITS or a change in market conditions makes it likely that the test results will differ significantly.
2. The design of the stress tests should be adapted in line with the composition of the UCITS and the market conditions that are relevant for the UCITS.
3. Management companies should implement clear procedures relating to the design of, and ongoing adaptation of the stress tests. A program for carrying out stress tests should be developed on the basis of such procedures for each UCITS. It should be explained why the program is suitable for the UCITS. Completed stress tests together with their results should be clearly documented. Reasons should be given if it is intended to deviate from the program.

Explanatory text

69. Monthly stress tests should be sufficient for portfolios that are relatively constant. For rapidly changing portfolios more frequent stress tests might be more appropriate. The guidelines require additional stress tests to be carried out if the composition of the UCITS portfolio or the market environment changes in a relevant manner. For index replicating UCITS that comply with Article 53 of the UCITS Directive the stress tests could be conducted less frequently since they do not have an impact on the investment decisions.
70. Each time the design of the stress tests is changed, both the previous and the modified stress tests should be conducted simultaneously, at least once and the results compared.
71. Since these requirements allow a lot of freedom in the design of the stress tests, there should be clear procedures implemented by management companies. For each UCITS, there should be a properly documented program, setting out the individual stress tests to be carried out for the fund with an explanation of why the program is appropriate for the UCITS. Furthermore, the execution the program (including the concrete implementation, the results and consequences) should be traceable documented.

3.7 VaR approach: Qualitative requirements

Box 22

Tasks to be carried out by the risk management function

1. In accordance with the Article 12(3) of the implementing Directive concerning the tasks to be carried out by the risk management function the risk management function should be



responsible for:

- (a) sourcing, testing, maintaining and using the VaR model on a day-to-day basis;
- (b) supervising the process relating to the determination of the reference portfolio if the UCITS reverts to a relative VaR approach;
- (c) ensuring on a continuous basis that the model is adapted to the UCITS' portfolio;
- (d) performing continuous validation of the model;
- (e) validating and implementing for each UCITS a documented system of VaR limits consistent with its risk profile that is to be approved by Senior Management and the Board of Directors;
- (f) monitoring and controlling the VaR limits;
- (g) monitoring on a regular basis the level of leverage generated by the UCITS;
- (h) producing on a regular basis reports relating to the current level of the VaR measure (including back testing and stress testing) for Senior Management.

Use of the VaR model

- 2. The VaR model and the related outputs should represent an integral part of the daily risk management work. In addition, they should be integrated in the regular investment process lead by the investment managers as part of the risk management program to keep the UCITS risk profile under control and consistent with its investment strategy.

Model validation

- 3. Following initial development, the model should undergo a validation by a party independent of the building process for ensuring that the model is conceptually sound and captures adequately all material risks. This validation process must also be carried out following any significant change to the model. A significant change could relate to the use of a new product by the UCITS, the need to improve the model following the back testing results, or a decision taken by the UCITS to change certain aspects of the model in a significant way.
- 4. The risk management function should perform ongoing validation of the VaR model (this includes, but is not limited to back testing as laid down in Box 18) in order to ensure the accuracy of the model's calibration. The review should be documented. Where necessary, the model should be adjusted.

Documentation and procedures

- 5. The documentation requirements referred to in Article 40(2) of the implementing Directive should be taken to include an adequate documentation of the VaR model and the related processes and techniques, thereby covering, among others:
 - a the risks covered by the model;



- b the model's methodology;
- c the mathematical assumptions and foundations;
- d the data used;
- e the accuracy and completeness of the risk assessment;
- f the methods used to validate the model;
- g the back testing process;
- h the stress testing process;
- i the validity range of the model; and
- j the operational implementation.

72. The validation of the VaR model following its initial development can be conducted for example by a relevant competent authority, by an internal or external auditor or by an external service provider independent of the building process.

3.8 VaR: Additional safeguards and disclosure

3.8.1 Additional safeguards

Box 23

1. UCITS which calculate global exposure using a VaR methodology should regularly monitor their leverage.
2. UCITS should supplement the VaR / Stress Testing framework, where appropriate by taking into account the risk profile and the investment strategy being pursued, with other risk measurement methods.

Explanatory text

73. There is a risk that the use of the VaR method could result in UCITS strategies using high levels of leverage with a risk management system that does not adequately capture all the relevant risks, in particular the 'fat tail' risk.
74. For example, UCITS that engage in arbitrage strategies, where the mixture of long and short strategies leads to fat tails (adverse movements of both long and short legs) but low VaR, may incorporate high levels of leverage. UCITS that resort to leveraged arbitrage strategies while measuring their global exposure with VaR, should therefore take appropriate additional measures to monitor their risk profile (e.g. use CVaR or other methods able to detect the potential impact of low-probability market events).
75. Additionally, UCITS may hold assets where the risk profile cannot be adequately captured by the computation of VaR. Structured securities, credit-linked financial instruments or financial derivative instruments designed to limit the maximum loss at a given confidence level are examples of such assets. Appropriate additional risk management methods should therefore ensure that both the maximum loss and the sensitivity to market movements in adverse conditions are adequately captured and limited.



3.8.2 Disclosure

a) Prospectus

Box 24

1. The UCITS should disclose in its prospectus the method used to calculate of the global exposure (i.e. commitment approach, relative VaR or absolute VaR).
2. UCITS using VaR approaches should disclose the expected level of leverage and the possibility of higher leverage levels in the prospectus.
3. Leverage should be calculated as the sum of the notionals of the derivatives used.
4. When using the relative VaR approach, information on the reference portfolio should be disclosed in the prospectus

Explanatory Text

76. In order to comply with Article 70 of the UCITS Directive, a UCITS' prospectus should provide investors with information about the risk related to derivatives, such as for instance, the existence of leverage risk and the corresponding level of risk taken.
77. Since the VaR approach does not directly limit the level of leverage, the UCITS' prospectus should disclose the possibility of higher leverage levels and also the expected level of leverage that might be reached. However, the disclosed expected level of leverage is not intended to be an additional exposure limit for the UCITS. The level of leverage may vary over time. Where the UCITS anticipates that expected levels of leverage may vary then prospectus disclosure could reflect the maximum expected levels e.g. "Leverage is not expected to exceed..." or the usually expected level of leverage together with the information on the possibility of higher leverage levels under certain circumstances (e.g. very low market volatility)

b) Annual reports

Box 25

1. The UCITS should disclose in its annual report the method used to calculate the global exposure (i.e. commitment approach, relative VaR or absolute VaR).
2. When using the relative VaR approach, information on the reference portfolio should be disclosed in the annual report.
3. The VaR measure of the UCITS should be published in the annual report. In this respect, the information provided should at least include the lowest, the highest and the average utilization of the VaR limit calculated during the financial year. The model and inputs used for calculation (calculation model, confidence level, holding period, length of data history) should be displayed.
4. UCITS using VaR approaches should disclose the level of leverage employed during the relevant period.



5. Leverage should be calculated as the sum of the notionals of the derivatives used.

Explanatory Text

78. These Guidelines require the disclosure of the chosen approach (commitment, absolute or relative VaR) in the annual report Transparency for investors will be increased by the disclosure of information on the reference portfolio, since its composition mainly determines the level of risk taken by the UCITS.
79. Moreover, since VaR is a common risk measure, its disclosure also increases transparency for investors.



4. OTC Counterparty Risk Exposure

4.1 Collateral

Box 26

1. Collateral may be used to reduce counterparty risk exposure provided it complies with the following set of high-level principles at all times:
 - Liquidity – any collateral posted must be sufficiently liquid in order that it can be sold quickly at a robust price that is close to pre-sale valuation. Collateral should normally trade in a highly liquid marketplace with transparent pricing. Additionally collateral with a short settlement cycles is preferable to a long settlement cycles as assets can be converted into cash more quickly.
 - Valuation – collateral must be capable of being valued on at least a daily basis and the possibility of 'stale prices' should not be allowed. An inability to value collateral through independent means would clearly place the UCITS at risk, and this would also apply to 'mark to model' valuations and assets that are thinly traded.
 - Issuer credit quality – as collateral provides secondary recourse, the credit quality of the collateral issuer is important. This may involve the use of haircuts in the event of a less than 'very high grade' credit rating. It should be reasonable to accept collateral on assets that exhibit higher price volatility once suitably conservative haircuts are in place.
 - Correlation – Correlation between the OTC counterparty and the collateral received must be avoided.
 - Collateral diversification (asset concentration) – there is an obvious risk if collateral is highly concentrated in one issue, sector or country.
 - Operational and legal risks – collateral management is a highly complex activity. As such, the existence of appropriate systems, operational capabilities and legal expertise is critical.
 - Collateral must be held by a third party custodian which is subject to prudential supervision, and which is either unrelated to the provider or is legally secured from the consequences of a failure of a related party.
 - Collateral must be fully enforced by the UCITS at any time without reference to or approval from the counterparty.
 - Non-cash collateral cannot be sold, re-invested or pledged.
 - Cash collateral can only be invested in risk-free assets.
2. UCITS may disregard the counterparty risk on condition that the value of the collateral, valued at market price and taking into account appropriate discounts, exceeds the value of the amount exposed to risk at any given time.
3. For the valuation of collateral presenting a significant risk of value fluctuation, a UCITS should apply prudent discount rates.



Explanatory Text

80. UCITS cannot invest cash collateral in financial instruments providing a yield greater than the generally accepted risk-free return. Although the risk-free return is quite hard to define, it is generally accepted that in practice markets use the return of short-dated (generally 3-month) high quality government bonds, for example 3-month US T-bills.
81. It should be noted that collateral in the form of cash deposits in a currency other than the currency of exposure should also be the subject to an adjustment for currency mismatch.
82. For collateral presenting a risk of value fluctuation, prudent discount rates can be determined by simulating the valuations of both securities and collateral over multiple holding periods.

4.2 Counterparty/issuer Concentration

Box 27

1. According to Article 52(1) of the UCITS Directive the risk exposure of a UCITS to a counterparty to an OTC derivative may not exceed 5% of assets. This limit is raised to 10% in the case of credit institutions. The following exposure must also be calculated within the OTC counterparty limits specified in Article 52(1):
 - Initial margin posted to and variation margin receivable from a broker relating to exchange-traded or OTC derivatives which is not protected by client money rules or other similar arrangements to protect the UCITS against the insolvency of the broker.
2. The following exposure must also be included when calculating the issuer concentration limit of 20% specified in Article 52(2):
 - Any net exposure to a counterparty generated through a stock-lending or repurchase agreement, net exposure being understood as the amount receivable by the UCITS less any collateral provided to the UCITS. Exposures created through the reinvestment of collateral must also be taken into account in the issuer-concentration calculations.
3. When calculating exposure for the purposes of Article 52 of the UCITS Directive a UCITS must establish whether its exposure is to an OTC counterparty, a broker or a clearing house.
4. Position exposure to the underlying assets of financial derivative instruments (including embedded financial derivative instruments) in transferable securities such as money market instruments or collective investment undertakings, combined where relevant with positions resulting from direct investments, may not exceed the limits set out in Articles 52 and 55.
5. When calculating issuer-concentration risk, the financial derivative instrument (including embedded financial derivative instruments) must be looked through in determining the resultant position exposure. This position exposure must be taken into account in the issuer concentration calculations. It must be calculated using the commitment approach when appropriate or the maximum potential loss as a result of default by the issuer if more conservative. It must also be calculated by all UCITS, regardless of whether they use VaR for global exposure purposes.
6. This provision does not apply in the case of index-based financial derivative instruments provided the underlying index is one which meets with the criteria set out in Article 53(1).



Explanatory Text

83. A UCITS shall invest no more than 5% of its assets in transferable securities or money market instruments issued by the same body. This limit may be raised to a maximum of 10% of its assets in transferable securities or money market instruments issued by the same body provided that the total value of transferable securities and money market instruments held in issuing bodies in each of which it invests more than 5%, does not exceed 40%.
84. A UCITS shall invest no more than 10% (or 20% if permitted by the Member State) of its assets in units of a single UCITS or other collective investment undertaking. Moreover, investments made in units of collective investment undertakings other than UCITS may not exceed in aggregate 30% of the assets of the UCITS.
85. The commitment approach should be used in the issuer concentration calculations where appropriate. For instance, if the use of the commitment approach leads to an infinite value (binary option), the position exposure should be equal to the maximum potential loss as a result of default by the issuer.



5. Cover rules for transactions in Financial Derivative Instruments

Box 28

1. A UCITS should, at any given time, be capable of meeting all its payment and delivery obligations incurred by transactions involving financial derivative instruments.
2. Monitoring to ensure that financial derivative transactions are adequately covered should form part of the risk management process.

Explanatory Text

86. The cover rules are applicable in all circumstances where a UCITS has commitments under the terms of the derivative contract, including synthetic short positions (i.e. transactions in which a UCITS is exposed to the risk of having to buy securities at a higher price than the price at which the securities are to be delivered). A UCITS is therefore exposed to the risk that it cannot meet all or part of its commitments under the terms of the derivative contract.
87. In the case of derivative contracts which provide, automatically or at the counterparty's choice, for the physical delivery of the underlying financial instrument on the due date or the exercise date and insofar as physical delivery is a normal practice in the case of the instrument in question, a UCITS:
 - should hold in its portfolio the underlying financial instrument as cover, or
 - in case where the UCITS deems that the underlying financial instrument is sufficiently liquid, it may hold as coverage other liquid assets (including cash) as cover on condition that these assets (after applying appropriate safeguards, i.e. haircuts), held in sufficient quantities, may be used at any time to acquire the underlying financial instrument which is to be delivered.
88. In respect of derivative contracts which provide for cash settlement, automatically or at the UCITS' discretion, the latter should hold enough liquid assets (after the application of appropriate safeguard measures, i.e. haircuts) to allow it to make the contractually required payments (examples: margin calls, interest payments, cash settlement of contracts, etc). The UCITS should determine for itself the method by which it will set the cover level for contracts with cash settlement. This method should ensure that the UCITS is able at all times to meet all its payment obligations.
89. The risk management process should include for a regular check on whether the coverage available to UCITS, either in the form of the underlying financial instrument or in the form of liquid assets as described above, exists in sufficient quantity to meet all future obligations.



6. Glossary of Terms

Absolute VaR

This is defined as the VaR of the UCITS capped as a percentage of NAV.

Barrier Option

A barrier option is an option contract where, in addition to the normal strike price, there is (are) additional specific barrier or trigger levels. If the underlying asset of the option touches the barrier during the lifetime of the option, the option contract provides for specific consequences (for instance activation or deactivation of the option) that depend on the type of barrier option. Standard barrier option contracts that can be seen in the industry are knock-out or knock-in options or options combining both features.

Basic Total Rate of Return Swap

The basic TRORS contract is defined as a bilateral contract between a total return payer and a total return receiver whereby the total return payer pays the total return of a reference asset (i.e. short position on reference asset) and receives from the receiver of the total rate of return (i.e. long position on reference asset), in principle, a floating rate payment (for instance LIBOR) plus a spread.

Contract for Differences

A contract for difference (CFD) is a contract between two parties, typically described as 'buyer' and 'seller', stipulating that the seller will pay to the buyer the difference between the current value of an asset and its value when the contract was entered into. In effect, CFDs are financial derivatives that allow investors to take long or short positions on underlying financial instruments. CFDs do not involve the purchase or sale of an asset, only the agreement to receive or pay the movement in its price.

Clearing House

A clearing house assists in the transfer of funds and contracts between members who execute trades. A clearing house is a central point for depositing and paying out funds that need to be credited to or debited from the accounts of its member firms. A clearinghouse may also guarantee the performance of the contract, despite what the individual member may do. If a member defaults, the collective resources of the members are used to satisfy the claim as necessary.

Event risk

Risk that the value of a financial instrument changes in an abrupt or sudden way when compared with the behaviour of the general market and in a way that goes well beyond the normal range of fluctuations in value. Event risk covers, for instance, the migration risk for interest rate products or the risk of significant changes or jumps in equity prices.

General market risk

Risk of loss arising from changes in the general level of market prices

Global Exposure

Global exposure is a measure designed to limit either the incremental exposure and leverage generated by a UCITS through the use of financial derivative instruments (including embedded derivatives) or the market risk of the UCITS portfolio.

Suggested alternative: The definition of global exposure should be clarified so that incremental exposure and leverage are more precisely linked to UCITS utilising the commitment approach and that global exposure for UCITS using a VaR approach is linked to market risk.



Idiosyncratic risk

Risk that the value of a financial instrument changes more or less than the market in general (but not in an abrupt or sudden way).

Interest rate derivative instrument

In the context of duration-netting arrangements, an interest rate derivative instrument is a derivative where the underlying asset is the right to pay or receive a notional amount of money at a given interest rate. The variation of the marked to market of the interest rate derivative is mainly related to the move of interest rate curve. Examples (non-exhaustive list) of interest rate derivatives might be: Interest rate swap, FRA, interest rate future, future on notional bond. The risk profile of the interest rate derivatives doesn't include another main source of risk other than interest rate risk. For the avoidance of doubt, options on corporate bonds which include credit risk shouldn't be considered as interest rate derivative instruments."

Non-Basic Total Rate of Return Swap

The non-basic TRORS contracts are those where, instead of the floating rate payment leg, the TRORS refers to a fixed rate payment or to the total return of another reference asset.

Partly Paid Security

A security on which only part of the capital amount and any premium due has been paid. The outstanding amounts are payable at a time chosen by the company issuing the securities.

Path Dependency

Path dependency reflects the fact that the terminal value of certain exotic derivatives is dependent not only on the value of the underlying asset at that time, but also at prior points in time. The value is therefore dependent on the 'path' taken by the underlying over the life of the derivative.

Relative VaR

This is defined as the VaR of the UCITS divided by the VaR of a benchmark or reference portfolio (i.e. a similar portfolio with no derivatives). This can be an actual benchmark portfolio (such as an index) or a fictitious benchmark portfolio. The VaR on the UCITS portfolio shall not exceed twice the VaR on a comparable benchmark portfolio.

Right

A right is granted to existing shareholders of a corporation to subscribe for a new issue of common stock before it is offered to the public. The right normally has a life of 2 – 4 weeks. The subscription price is normally lower than the public offering price.

Specific market risk

The specific market risk covers two types of risks, namely the idiosyncratic risk and the event/default risk

Value at Risk (VaR)

VaR is a measure of the potential loss to the UCITS due to market risk. More particularly, VaR measures the potential loss at a given confidence level (probability) over a specific time period under normal market conditions.

VaR Back-testing

This is the process of assessing the accuracy and quality of a VaR model by comparing the model-generated VaR measures that it produces over time against actual observed gains and losses.

VaR Stress-testing

Stress testing is a process to establish how the portfolio would react to changing conditions in the markets. Stress testing aims to identify extreme events that could trigger catastrophic losses in a given portfolio.



Variance Swap

Variance swaps are contracts that allow investors to gain exposure to the variance (squared volatility) of an underlying asset and, in particular, to trade future realized (or historical) volatility against current implied volatility. According to market practice, the strike and the variance notional are expressed in terms of volatility.

Warrant

A security which usually issued along with a bond or preferred stock, entitling the holder to buy a specific amount of securities at a specific price, usually above the current market price at the time of issuance, for a specified or unspecified period. If the price of the security rises to above the warrant's exercise price, then the investor can buy the security at the warrant's exercise price and resell it for a profit. Otherwise, the warrant will simply expire or remain unused.

IX

Selection and presentation of performance scenarios in the Key Investor Information document (KII) for structured UCITS



COMMITTEE OF EUROPEAN SECURITIES REGULATORS

Date: 20 December 2010
Ref.: CESR/10-1318

GUIDELINES

Selection and presentation of performance scenarios in the Key Investor Information document (KII) for structured UCITS



Executive Summary

The revised UCITS Directive (2009/65/EU) requires, for structured UCITS (including capital-protected and guaranteed UCITS) and other comparable UCITS, the use of prospective scenarios. Article 36 of the Commission Regulation No 583/2010 implementing the Directive as regards key investor information (KII) elaborates on this general requirement. In order to ensure comparability between structured UCITS, CESR has developed guidelines with a view to harmonising the selection and presentation of scenarios.

The guidelines cover the factors to be taken into account when choosing the scenarios, such as the features of the formula (e.g. a knock-out feature or a guarantee with a conditional floor) and on the link between the market conditions and the outcome for the investor. There is also guidance on how the scenarios themselves should be presented, including on the choice between using tables or graphs. Finally, the annex contains examples of performance scenarios using a table- or graph-based presentation.



Introduction

The revised UCITS Directive (2009/65/EU)¹, which must be implemented in all Member States by 1 July 2011, requires, for structured UCITS (including capital-protected and guaranteed UCITS) and other comparable UCITS, the use of prospective scenarios as presentation of past performance is not relevant².

Article 36 of the Commission Regulation (EU) No 583/2010 implementing the Directive as regards key investor information provides that:

1. *"The [key investor information document] for structured UCITS shall not contain the "Past performance" section.*

For the purposes of this Section, structured UCITS shall be understood as UCITS which provide investors, at certain predetermined dates, with algorithm-based payoffs that are linked to the performance or to the realization of price changes or other conditions, of financial assets, indices or reference portfolios or UCITS with similar features.

2. *For structured UCITS, the section entitled "objectives and investment policy" of the [key investor information document] shall include an explanation of how the formula works or how the pay-off is calculated.*
3. *The explanation referred to in paragraph 2 shall be accompanied by an illustration, showing at least three scenarios of the UCITS' potential performance. Appropriate scenarios shall be chosen to show the circumstances in which the formula may generate a low, a medium or a high return, including, where applicable, a negative return for the investor.*
4. *The scenarios referred to in paragraph 3 shall enable the investor to understand fully all the effects of the calculation mechanism embedded in the formula.*

They shall be presented in a way that is fair, clear and not misleading, and that is likely to be understood by the average retail investor. In particular, they shall not artificially magnify the importance of the final performance of the UCITS.

5. *The scenarios referred to in paragraph 3 shall be based on reasonable and conservative assumptions about future market conditions and price movements.*

However, whenever the formula exposes investors to the possibility of substantial losses, such as a capital guarantee that functions only under certain circumstances, these losses shall be appropriately illustrated, even if the probability of the corresponding market conditions is low.

6. *The scenarios referred to in paragraph 3 shall be accompanied by a statement that they are examples that are included to illustrate the formula, and do not represent a forecast of what might happen. It shall be made clear that the scenarios shown may not have an equal probability of occurrence".*

In order to ensure comparability between structured UCITS, CESR has developed guidelines with a view to harmonising the selection and presentation of scenarios..

¹ Formally adopted by the Council on 22 June 2009 and published in the Official Journal on 17 November 2009.

² Article 78(3) provides that:

"Key investor information shall provide information on the following essential elements in respect of the UCITS concerned:

[...]

(c) past performance presentation or, where relevant, performance scenarios;

[...]"



References to a UCITS in the guidelines should be read as applying to each compartment of a UCITS umbrella structure. All references to a management company in the guidelines should be read as applying to an investment company that has not designated a management company.



Guidelines

Definition

Box 1

These guidelines apply to structured UCITS authorised under Directive 2009/65/EC which shall be understood as UCITS which provide investors, at certain predetermined dates, with algorithm-based pay-offs that are linked to the performance, or to the realization of price changes or other conditions, of financial assets, indices or reference portfolios or UCITS with similar features.

Explanatory text

1. The definition of structured UCITS for the purposes of the KII is based on the definition provided by the European Commission in article 36 of the Commission Regulation for KII. This includes certain types of capital-protected and guaranteed UCITS. These UCITS can have a difficult to understand risk profile and consequently the use of tables or graphs should help investors to understand their strategies.

Choice of the scenarios

Box 2

1. Management companies when selecting, presenting and explaining the scenarios shall follow the overriding principle that the information is fair, clear and not misleading.
2. Management companies shall choose at least three scenarios of the UCITS' potential performance to illustrate how the payout works under different market conditions.
3. The scenarios shall illustrate:
 - the functioning of the formula under market conditions which lead to a unfavourable outcome, to a favourable outcome and to a medium outcome;
 - specific features of the formula, for instance a capped performance, or a level of leverage;
 - situations where some mechanisms of the formula have a favourable or unfavourable impact on final performance.

Depending upon the formula, and if it is appropriate (e.g. knock-out feature or guarantee with conditional floor etc), more than three scenarios may be required to adequately describe the possible range of outcomes.
4. The examples used in favourable and unfavourable scenarios shall be based on reasonable assumptions about future market conditions and price movements.
5. The unfavourable scenario shall always be explained first.
6. The selected scenarios shall have a narrative explanation of the advantages and drawbacks of the formula where these are not included in the *Risk and reward* section.
7. The scenarios shall represent information which is complementary to and consistent with the information in other sections of the KII.
8. When relevant, the scenarios shall be updated:



- Where market conditions have changed significantly since the launch of the UCITS;
- At least on a yearly basis;
- To reflect the time-dependency of a payoff, where relevant (e.g. where an anniversary date has passed).

Explanatory text

2. An investor can gain a better understanding of the merits and limits of a structured UCITS when provided with answers to 'what if?' questions. The regulations require at least three example scenarios which show a low, medium or high return, including where applicable, a loss of capital. The examples will therefore depend upon the characteristics of the UCITS and should give a balanced presentation of the positive and negative aspects of the formula. A fourth example may be necessary to illustrate a particular feature of the UCITS.
3. The low example should show an unfavourable outcome.
 - If there is no guarantee of the capital, the scenario will show that investors may suffer loss, where relevant, and how much this loss can be,
 - If there is a legally enforceable guarantee of the capital, this will show conditions where the guarantee will override the formula (return equal to zero),
 - If there is a conditional protection/guarantee barrier (conditional floor), it will be appropriate to show an additional example to illustrate how extreme conditions can breach the barrier and cause a loss of capital. This is to ensure that investors realise they could suffer substantial losses. These two examples would be categorised as 'unfavourable' and 'very unfavourable' respectively.
4. The high example should illustrate a positive return, but it should not be based on unreasonably optimistic assumptions that will exaggerate the likely potential of the UCITS.
5. The medium example should illustrate a moderate growth in capital.
6. A fourth example may be needed to show the operation of a particular feature of the formula, for example when there is a knock-out feature if a certain performance threshold is reached at a particular anniversary date.

Box 3

Presentation of the scenarios

1. The scenarios shall be called *Illustrative examples*. The narrative shall make it clear that they are not forecasts and that they are not equally probable.
2. Each set of scenarios shall be presented as either tables or graphs, whichever is the clearer way to present the characteristics of each structured UCITS. See the Annex for examples.
3. The illustrative returns in the various scenarios shall be displayed as an annualised rate of growth (with an appropriate explanation). However, the [capitalised/gross] rate of growth may also be shown.
4. To ensure the comprehensibility and the comparability of different graphs, the presentation shall avoid:
 - double scales (left and right) whenever possible;
 - artificially magnifying the positive aspects of the fund payout;
 - non-linear scales;
 - different scales depending on the scenario.
5. The narrative shall explain that investors can sell their units before the end date but it must include a prominent warning of the possible resulting loss on the investment.



Explanatory text

7. Regarding the presentation, the scenarios should be called 'illustrative examples' to indicate that they are not forecasts. This should also be emphasised in the explanatory narrative.
8. CESR believes that management companies are best placed to decide between tables or graphs. There should be a separate graph or table for each scenario.
 - Tables may be appropriate when the investment strategy and the formula for the payout is easy to explain or when the payout depends on the performance of a basket of shares.
 - Graphs may be appropriate where a table becomes complicated or where the payout cannot be properly illustrated; for instance, UCITS based on a path-dependent payout, or one based on the average performance over time of an index.
9. The narrative shall explain that investors can sell their units before the end date. But it shall include a prominent warning of the possible resultant loss on the investment because the value will not be calculated using the formula but will depend on the market value of the underlying assets at that time.
10. Since structured UCITS have extremely varied risk/return profiles, these guidelines cannot address all potential situations. For instance, where the formula averages the performance of underlying assets such as indices or shares, the fund's growth or loss is generally more limited. In this situation, the narrative should clearly explain that the investor will not receive the full benefit of the growth in the underlying nor suffer the full loss of the decline in the underlying.



ANNEX

Examples of scenario selection and presentation

These examples are designed only to illustrate these guidelines; they should not be taken as templates for the design of KII documents.

Choice of scenarios

Example A

A fund indexed to the average performance of a benchmark will require scenarios illustrating:

- the payout under favourable conditions
- the positive impact of the formula if the benchmark declines at the end of the fund's life, and
- the negative impact if the benchmark performs strongly near the end date.

Use of tables

Example B

Illustrative tables may be most appropriate for a structured UCITS with a payout based on the average performance of a basket of shares over time. For instance, a UCITS with an investment strategy to achieve a payout based on the yearly performance of a basket of 5 shares calculated over 2 years.

The final payout is the average of all the performances of each share in the basket. The performance is calculated as the underlying value of each share in the basket after 2 years with any growth capped at 9.5%. There is a legally enforceable guarantee of the return of the amount invested.

Unfavourable conditions (low return):

Share	Underlying performance	UCITS performance	
1	-4%	-4.0%	
2	-2%	-2.0%	
3	-12%	-12.0%	
4	-23%	-23.0%	
5	0%	0.0%	

Average performance of the basket of shares	-8.2%
UCITS performance	0%
Equivalent annual growth rate	0%

At the end date, the average performance of the basket is -8.2%, so the guarantee will apply.

If units are sold before maturity: the price will be based on the market value of the financial derivative instruments used and not the value of the underlying shares.

Favourable conditions (high return):

Share	Underlying performance	UCITS performance	
1	10%	9.5%	
2	11%	9.5%	
3	12%	9.5%	
4	10%	9.5%	
5	13%	9.5%	

Basket of shares performance	11.2%
UCITS performance	9.5%
Equivalent annual growth rate	4.65%

Therefore, an investment kept until the end date, would pay out only 9.5% of the amount invested.



Medium conditions (medium return):

Share	Performance	Performance Retained	Basket of shares performance	UCITS performance	Equivalent annual growth rate
1	2%	2.0%			
2	0	0.0%			
3	8%	8.0%			
4	-5%	-5.0%			
5	11%	9.5%			

At the end date, the average performance of the basket is 3.2%, and the UCITS performance will be only 2.9% because of the cap on one of the shares in the basket. This corresponds to an annual growth rate of 1.44%.

In these scenarios it would be difficult to use several graphs for each share in the basket and also to illustrate the final payout by the UCITS.

Use of graphs

Example C

For a structured UCITS designed to last for up to 8 years, but with an early 'kick-out' feature.

If at an annual measurement date, Eurostoxx is at least at its level on the start date, the payout is the original investment increased by 8% for each of the years since the start date. If this happens at the end of the second year onwards, the equivalent annual growth rate will be less than 8%.

If at each annual measurement date, the performance of the Eurostoxx index remains below its level at the start date, the payout after 8 years depends upon the CAC 40 index.

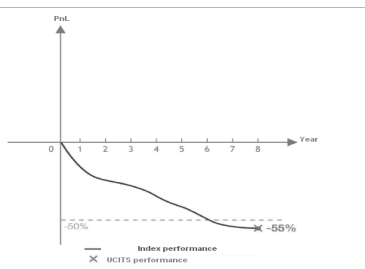
- If the CAC 40 index has dropped by 50% or less since the start date, the original investment is paid back.
- If the CAC 40 index has dropped by more than 50% since the start date, the payout is the amount originally invested reduced by the percentage decrease in the Eurostoxx index.

Investors' capital is therefore at risk.

Very unfavourable conditions (low return):

The Eurostoxx index remains below the level at the start for 8 years so the plan does not pay out early.

After 8 years, the level of the CAC 40 index is less than 50% of its level at the start date, which means that the payout is less than the amount originally invested.

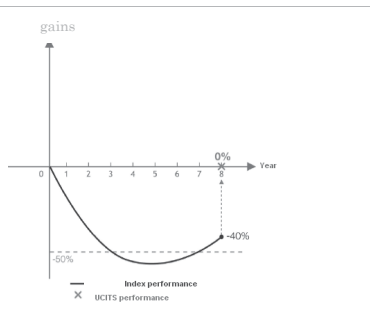




Unfavourable conditions (low return):

The Eurostoxx index remains below the level at the start for 8 years so the plan does not pay out early.

But after 8 years the CAC 40 index has not reduced by more than 50% of its level at the start, so the payout is the amount originally invested.

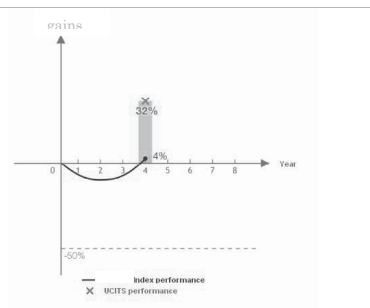


Favourable conditions (high return):

The Eurostoxx index goes above its level at the start date for the first time at the 4th measurement date.

The plan will then pay out the original investment plus 32% ($4 \times 8\%$), so a €1,000 investment would grow to €1320

The equivalent annual growth rate would then be 7.18%.



If units are sold before the end date: the price will not be calculated using the formula but will be based on the net asset value of the UCITS which will include the market value of the financial derivative instruments used.

X

Transition from the Simplified Prospectus to the Key Investor
Information document



COMMITTEE OF EUROPEAN SECURITIES REGULATORS

Date: 20 December 2010
Ref.: CESR/10-1319

GUIDELINES

**Transition from the Simplified
Prospectus to the Key Investor
Information document**



Table of contents

Executive Summary	3
Introduction	4
The Guidelines	5



Executive Summary

These guidelines address some practical implications of Article 118(2) of the revised UCITS Directive, which allows UCITS management companies up to 30 June 2012 to implement Key Investor Information (KII) as referred to in Article 78.

The transitional period will give UCITS time to use up their existing stocks of simplified prospectuses (SPs) and prepare replacement Key Investor Information documents, but Member States (MS) can decide whether or not to allow UCITS established in that State up to 12 months (i.e. until 30 June 2012) to implement the KII. However, a MS cannot restrict the rights of inwardly-notified UCITS if their home State allows a transitional period.

In trying to balance the scope for consumer confusion with the costs to be borne by management companies and ultimately consumers, CESR's guidelines set out what it considers to be the appropriate approach that management companies should take during the transitional period when:

- making alterations to an existing SP;
- launching a new UCITS or investment compartment (sub-fund);
- adding share classes;
- passporting a new or existing UCITS into another MS; and
- undertaking a merger or setting up a master-feeder structure as allowed by the revised Directive.

Overall, CESR takes the pragmatic view that in most circumstances the SP can continue to be offered up until 30 June 2012, where the national law and regulation of the UCITS home State allows it.

The exception to this is for new UCITS authorised after 30 June 2011, where the KII should be prepared from the outset.

- In addition, a UCITS that continues to use the SP after 1 July 2011 may adapt it to reflect the requirements of KII.

The guidelines will enter into force in line with the transposition deadline for the revised UCITS Directive (1 July 2011).



Introduction

1. This paper considers the provisions made in Article 118(2) of the revised UCITS Directive (2009/65/EC) for the deferred implementation of Key Investor Information (KII), and what practical issues this might give UCITS management companies during the twelve-month transitional period ending 30 June 2012.
2. MS can decide whether to allow UCITS established in that State up to 12 months to implement the KII. A MS, in making that decision, cannot restrict the rights of inwardly-notified UCITS; such funds can continue to use the simplified prospectus (SP) up to 30 June 2012 or for as long as their home State allows.
3. The transitional period, in allowing the SP and KII to exist side by side, leaves room for differing interpretations about the approach a management company should take when:
 - (a) it needs to amend a simplified prospectus;
 - (b) it intends to launch a new fund or sub-fund or share class; or
 - (c) it intends to notify a UCITS in another MS, carry out a cross-border merger or set up a master-feeder structure.
4. CESR believes it would be beneficial to UCITS management companies for there to be a common interpretation of how the transitional arrangements for key investor information should be applied, and sets out its views in the following guidelines.
5. All references to a management company in the guidelines should be read as applying to an investment company that has not designated a management company.



Guidelines

Scope

Box 1

1. These guidelines apply from 1 July 2011 to a collective investment undertaking authorised under Directive 2009/65/EC.
2. Where these guidelines propose that a management company may provide a simplified prospectus instead of key investor information, such flexibility is subject to those national laws and regulations of the UCITS' home Member State that implement Article 118(2) of the Directive.

Explanatory text

1. The revised UCITS Directive (2009/65/EC) must be implemented in all Member States (MS) by 1 July 2011. Article 118(2) gives a derogation for the adoption of Key Investor Information (KII):

Member States shall ensure that UCITS replace their simplified prospectus drawn up in accordance with the provisions of Directive 85/611/EC with key investor information drawn up in accordance with Article 78 as soon as possible and in any event no later than 12 months after the deadline for implementing, in national law, all the implementing measures referred to in Article 78(7) has expired. During that period, the competent authorities of the host Member States shall continue to accept the simplified prospectus for UCITS marketed on the territory of those Member States.

2. This document assumes that Article 78(7) must be implemented by 30 June 2011. Consequently, the transitional period provided by Article 118(2) expires on 30 June 2012 at the latest, although a MS may choose to set an earlier date or may decide not to provide any transitional period at all. A management company may only apply these guidelines in conformity with the national laws and regulations of the MS in which the UCITS is established.
3. CESR considers that it is necessary to take a pragmatic approach which recognises the logistical issues faced by management companies during the transitional period and which aims to minimise costs.
4. Box 2 describes the general approach to existing and new UCITS (including new investment compartments and share classes) while Box 3 describes the application to cross-border notifications, fund mergers and master-feeder structures.

General approach to the introduction of the Key Investor Information (KII) document

Box 2

1. A management company shall be allowed either to begin providing key investor information for all of its existing UCITS simultaneously or to phase the introduction of key investor information throughout the transitional period allowed by the UCITS home State.
2. For any new stand-alone UCITS or a new UCITS umbrella structure authorised during the transitional period, the management company shall provide key investor information from the outset.



3. For any new investment compartment added to an umbrella UCITS existing at 30 June 2011, the management company may choose whether to provide a simplified prospectus or key investor information for that compartment.
4. If a new share class of an existing UCITS is approved during the transitional period, the management company shall treat it in the same way as the existing classes of that UCITS, providing either a simplified prospectus or key investor information in respect of all classes of units / shares in the fund.
5. A management company that continues to provide a simplified prospectus for a UCITS during the transitional period may carry out and publish one or more revisions of that simplified prospectus. Such revisions may, at the discretion of the management company, include the addition of elements of key investor information such as a synthetic risk-reward indicator or a standard charges table.

Explanatory text

5. CESR considers that, where the transitional period is in force, management companies should have the choice whether to convert from the SP to KII on a fund-by-fund basis. Although it is likely that in many cases management companies will be able to minimise cost and disruption by making the transition in a single exercise, there may be specific operational reasons that make it more practical or cost-effective not to do so. CESR is however concerned that investors might be confused if they are offered both a SP and KII for different funds in the same range, and therefore recommends that management companies consider this issue carefully when making plans for the adoption of KII in a phased exercise.
6. In CESR's view, the transitional provision applies only to UCITS that are in existence as at 1 July 2011 and thus already have a SP available to investors. For that reason, it would not be possible for a management company to prepare a completely new SP after that date for a newly-authorised UCITS. However, CESR sees no objection, where a new investment compartment is created in an existing UCITS umbrella structure, to revising the current SP to include details of the new sub-fund.
7. In the case of share classes, the key investor information requirements are more detailed and prescriptive about whether a separate KII document is needed for every class. This implies that new classes in an existing UCITS ought to adopt KII from the outset, but CESR considers that it would be unduly confusing for investors if some classes in a UCITS are covered by a SP whilst KII is provided for others. CESR recommends that management companies should be consistent in their treatment, so while the SP is still in use for a fund, any new classes should also be covered by that SP.
8. It is likely that, for the above reasons and others such as the need to update total expense ratios (TERs), a management company will wish to revise and reissue SPs during the transitional period. CESR sees no objection to doing so and such revisions may, if the management company wishes, include adaptations to bring the SP more in line with the requirements of KII. This might, for example, include the addition of the KII synthetic risk-reward indicator to the narrative risk disclosures currently required for the SP. However, CESR members will not impose any obligation on management companies to modify the contents or format of the simplified prospectus in this way during the transitional period.



Special circumstances

Box 3

1. Where a UCITS (or an investment compartment or share class thereof) has been or is to be notified under Chapter XI of the Directive, and is continuing to provide the simplified prospectus in its home State, the requirements of Articles 93(2)(b) and 94(1)(b) shall be satisfied by the management company providing a simplified prospectus instead of key investor information. A management company shall always provide the same type of document (whether simplified prospectus or key investor information) to investors in the UCITS' home State and in every host State in which it is notified.
2. Where a merger is proposed under Chapter VI of the Directive during the transitional period, and the receiving UCITS is continuing to provide the simplified prospectus, the requirements of Article 43(3)(e) shall be satisfied by the management company providing a simplified prospectus instead of key investor information.
3. Where a feeder UCITS and a master UCITS are established in a Member State or States in which the transitional period is in force, their management company (or companies) shall have the choice whether to prepare a simplified prospectus or key investor information.

Explanatory text

9. Article 118(2) makes it clear that a management company may market its UCITS on a cross-border basis using the SP during the transitional period. CESR considers that this provision applies equally to UCITS that are already accessing the market of a host State at 1 July 2011, and those that begin to do so subsequently. Furthermore, having regard to Article 94(1) which requires a UCITS to provide investors in each host State with the same information and documents provided to investors in its home State (translated if necessary), CESR considers that a UCITS cannot adopt KII in any host State either earlier or later than the date on which it adopts KII in its home State.
10. The process for mergers introduced under the revised Directive foresees that investors in the merging UCITS will automatically be provided with a copy of the KII of the receiving UCITS. CESR considers that, in order to achieve the objective of the merger legislation during the transitional period, it is reasonable for a receiving UCITS that has not yet adopted KII to provide the SP to the merging UCITS' investors instead.
11. Where a master-feeder structure is established during the transitional period, there is a possibility that one or both funds could be providing the SP to their investors. A situation in which one fund offers the SP and the other KII could arise, for example, if the feeder is required by its national law and regulation to adopt KII at an earlier date but the master chooses not to do so. Since it may be difficult to avoid such situations, and in order for firms to be able to take full advantage of master-feeder UCITS structures from the outset, CESR proposes that there should generally be flexibility on this point during the transitional period.
12. However, CESR is concerned that the use of differing disclosure formats by a feeder and its master may result in confusion for investors, and considers that management companies should try to minimise this risk where it is practical and proportionate to do so. Consequently, where the home State(s) of both funds allow the use of the SP, then CESR recommends that the management company or companies should try to reach agreement to provide the same type of disclosure for both feeder and master (i.e. either both of them provide the SP or both provide KII). It should be noted, however, that a master must provide the same type of document to all its prospective investors, so it cannot have (for example) a KII for the use of feeder investors and a SP for everyone else.

Urheberrechtshinweis

European Securities and Markets Authority, <http://www.esma.europa.eu>

XI

CESR's guide to clear language and layout for the Key Investor Information document



COMMITTEE OF EUROPEAN SECURITIES REGULATORS

Date: 20 December 2010
Ref.: CESR/10-1320

**CESR's guide to clear language and
layout for the Key Investor
Information document**



CONTENTS

Part 1: Executive Summary.....3

 Introduction..... 4

Part 2: Using plain language......5

Part 3: Designing a KII.....7

Part 4: Guidance for each section of the KII.....8

 a) Title and introductory statements

 b) Heading – Objectives and investment policy

 c) Heading – Risk and reward profile

 d) Heading – Charges for this fund

 e) Heading – Past performance

 f) Heading – Practical information



Executive Summary

This guide describes ways of meeting the regulatory objective for Key Investor Information (KII) to achieve the clarity and simplicity of presentation that is required by retail investors. There may be other ways in which UCITS can meet this requirement.

This guide is intended as a statement of good practice. It does not constitute binding guidance on UCITS or their management companies.



Part 1: Introduction

Background and purpose

The Simplified Prospectus (SP) has failed as a consumer communication because the rules have led to long documents. In addition, many have been written in technical or legalistic language and have been poorly structured and designed, resulting in unattractive documents, which are unlikely to be read. The Key Investor Information document (KII) is a radical attempt to address these shortcomings by giving management companies more scope to produce a document that is readily understandable by the average retail investor.

The KII has a prescribed structure and headings. You can include only the information applicable to those headings and not add other information. The limit of two A4 pages (three for structured UCITS) places added emphasis on the requirements that:

- only information necessary for investors to make an informed decision is included; and
- the information selected is lucid and succinct.

You must not seek to bypass the page limit by using dense or small print or by relying on cross-references to other documents to cover information material to understanding of the investment. The KII must be well designed to attract rather than repel the reader. If it is not read it will fail, regardless of the quality of the text.

The rules set a framework which facilitates an effective document, but it is up to management companies to write and design KIIs in a way which makes them understandable. You should not copy any text from a prospectus or a SP unless you have critically reviewed it in the light of this guide. Similarly, do not copy text from the Commission Regulation or CESR guidelines (unless it is mandatory) because this is not normally addressed to the retail investor.

CESR does not believe there is a single right way to write and design a KII; you can meet the objective in many ways. This guide is intended to help you to craft a KII by giving pointers to widely accepted good practice.

The contents and nature of this guide

General good practice guidance about clear language and layout is already available¹ as well as guidance more relevant to investment literature². There are also plain language agencies that can help management companies write and design their KIIs. SPs have failed partly because they have not followed this widely accepted good practice.

CESR endorses this good practice and does not seek to repeat its detailed characteristics. Instead, drawing on experience of the SP, this guide concentrates on those elements of the KII for which CESR believes management companies will find guidance most helpful.

National regulators may provide language-specific guidance.

All references to a management company in this guide should be read as applying to an investment company that has not designated a management company.

¹ For example the Oxford Guide to Plain English by Martin Cutts, Oxford University Press.

² A Plain English Handbook, How to create clear SEC disclosure documents <http://www.sec.gov/pdf/handbook.pdf>



Who should use this guide?

Everyone involved in the drafting and design of a KII needs to share an understanding both of its aims and of their company's approach to clear language and layout. An effective KII will have a consistent style and not appear to be written by a committee. This may best be achieved if the KII has an "owner" who is responsible for final decisions on its content, language and design. But it will be rare for a single author to have all the knowledge and skills needed to produce an effective KII. It will almost always benefit from input from others provided they share the same objectives.

Do not assume that because you and your colleagues understand what the text means, an investor will understand it in the same way. It is good practice to be guided by research and testing on average retail investors.

As you hone a KII into a precise document, be ready for it to take longer to prepare than a much lengthier SP.

"I didn't have time to write a short letter, so I wrote a long one instead." (Blaise Pascal)



Part 2: Using plain language

Understanding your audience

Most UCITS are marketed to a wide range of consumers with varying levels of financial literacy and experience. Few consumers will be lawyers or industry specialists, and even those who are financially experienced will still welcome clearly designed, well-written documents. It is best to assume that your audience is reading about an investment fund for the first time.

If a document is hard to understand, the aims, risks and charges of an investment may be misunderstood or not understood at all. This will not be in the interests of the management company or the investor.

Your company may already have a 'style guide' for the way it seeks to portray itself in its publications, such as your marketing documents. This is very likely to follow clear language principles. Therefore such a style guide is just as appropriate for KII's, because they are aimed at the same audience at the same time.

What is meant by plain language?

"Plain language is not just about avoiding jargon. It is about the writing and setting out of essential information in a way that gives a co-operative, motivated person a good chance of understanding it at first reading, and in the same sense that the writer meant it to be understood." *Oxford Guide to Plain English* by Martin Cutts.

Using plain language is not about dumbing-down or avoiding complex concepts. Instead it means:

- writing so that your audience is not alienated by unfamiliar and pompous vocabulary and convoluted construction;
- giving complex information in a clear way.

You should aim to enable an average retail investor to understand each statement at their first reading – they will easily become frustrated if they have to re-read the information.

Writing in plain language may require the 'unlearning' of habits inherited from the traditional formal or legalistic ways of writing fund documents. Nothing is gained by the presumed certainty of legalistic, technical or complex language, if the reader does not understand it or, worse, is misled by it.

Apart from improving clarity clear language techniques have great potential for reducing the word count – an important quality in the context of the page limitation of the KII.

Dealing with jargon

The investment industry is notorious for its use of jargon, specialist language and peculiar expressions (such as *negative growth*). This results in a style that is likely to be alien to many consumers; as in the following example:

Where, in the Manager's judgement, there is significant uncertainty that a bond holding will be redeemed at par; the amortised capital component for that holding is retained in the fund's capital and not distributed. This has the effect of reducing the estimated redemption, distribution and underlying yields and the actual distribution rate.

You can tackle jargon by:

- trying to avoid jargon altogether e.g. by explaining the feature without naming it. For example, saying that a performance fee includes a feature *known as a high watermark* does not necessarily help to explain what it is;



- explaining jargon in brackets after its first use;
- explaining jargon in a footnote to the section or the page; or
- cross-referring to a glossary in a supporting document. However, if this would result in numerous cross-references you should question the need for the jargon and your approach to explaining it.

For cross-references it can be helpful to use a graphic or other indicator to show that the term is so explained.

Words which have different meanings in normal usage

In addition to jargon, the investment industry tends to use many terms which may mean different things to the average retail investor. A dictionary may give a different meaning to the one intended by the management company. The following are examples of terms that might be confusing or misleading.

Allocation date (as in income date), *appreciation*, *denominated*, *equity*, *erosion*, *establishment*, *expire*, *exposure*, *liquid*, *redemption*, *repurchase*, *volatile*.

Other barriers to clear language

Removing jargon or potentially confusing words will not necessarily make a document clear and engaging. There are other barriers to clear language, such as legalistic words and phrases and the use of foreign words when there is an adequate alternative in the native language of the KII. A formal, passive and impersonal style can lead to redundant words and phrases as well as being unengaging to the reader.

Short sentences

Clear language techniques will naturally lead to shorter sentences, but aim to break up any that are over 25 words.

Clear layout

Plain language needs to be supported by a clear layout. Once you have decided what you want to say and how to say it, Part 3 gives guidance on how to present it.



Part 3: Designing a KII

The KII must appear to the average retail investor to be both important and attractive, so as to maximise the likelihood they will read it. This means it must be distinguishable from other documents and appear important and easily readable. When compared to marketing literature, it should not appear to be a legal document like the terms and conditions.

Although the structure and length of a KII are mandated, you should use a combination of good design elements such as those described below. A good design makes a document easier to read and understand. A poor design may mean well-written messages are undermined or not even read.

Typeface (font), line width and line spacing

Use a typeface that is easy to read, such as Arial (or similar sans serif) or Times New Roman (or similar serif).

Type size

Use a legible type size which is balanced with the line width and the line spacing.

- Wide lines of small type are a problem for the eye to follow. It is best to keep to 50-75 characters (including spaces) in a line of 10-point type. You can use 'newspaper' columns or wide margins to achieve this.
- Typefaces vary, but when using the full width of A4 paper, aim for at least 11pt for serif fonts and 10pt for sans serif fonts; a slightly smaller type size is legible when narrow columns are used.
- Keep the space between lines in balance with the type size.

Headings

Use a clear hierarchy for the headings and sub-headings. This can be supported by emboldening, shading, colour, different type sizes or by indenting the text.

Page layout

Maximise 'white space' by using:

- small paragraphs
- newspaper columns where appropriate
- bulleted lists, rather than continuous text whenever appropriate
- clear gaps between sections.

Colour and shading

Colour adds visual appeal, and more design options. But remember that the KII may be photocopied or downloaded in black and white. If you use colour, do so sparingly and ensure there is enough contrast between the text and its background – the effect is better if the text is dark and the background pale. It may therefore be better to use shading.



Part 4: Guidance for each section of the KII

a) Title and introductory statements

See Article 4 of Commission Regulation (EU) No 583/2010 for the required content.

Make the title *Key Investor Information* sufficiently prominent for it to catch the eye of the potential investor.

The explanatory wording is mandatory, as well as the name and identification of the UCITS (and investment compartment if the UCITS is an umbrella) by code number and the name of the management company (if applicable).

b) Heading – Objectives and Investment Policy

See Article 7 of Commission Regulation (EU) No 583/2010 for the required content.

This section of the KII is to tell the average retail investor:

- what the fund aims to do; provide growth, an income or a combination; and
- the main ways it intends to achieve the aim(s). This should enable investors to get a sufficient understanding of how the fund seeks to achieve the objective so that they can make an informed decision. Avoid long, legalistic and technical text, which is unlikely to be read, let alone understood.

You can, if appropriate, describe the objective and the policy in a single paragraph. But if this results in a large block of text, you can split the objectives and investment policy into separate paragraphs or describe them under sub-headings.

Do not copy from the prospectus unless that is in clear language. It may be that some elements of the prospectus wording:

- are immaterial for a summary document like the KII; and
- belong in other sections of the KII. For example information about the riskiness of any of the assets belongs in the *Risk and reward profile*.

But remember that the regulations require you to give a balanced description of the objectives and investment policy. Where necessary you may go beyond the specific prospectus wording on investment objectives and policy and include elements covered in other sections of the prospectus.

Your approach will depend on the length and complexity of the prospectus wording. Clear language techniques may make a shorter wording possible without removing elements. For example by:

- removing redundant text such as *In order to achieve the investment objective, the Company on behalf of the Fund will enter into...*
- personalising the style; by using *you* instead of *the potential investor* or *the incoming unit holder* and *we* instead of *ABC International Asset Managers Limited* (provided this does not create uncertainty about who is meant by *we*)
- removing unnecessary or self-evident text; such as *to the extent permitted by the regulations*, or *The Fund will generally seek to achieve its investment objective through investing by reference to...*
- avoiding vague statements such as *The Fund aims to deliver attractive positive long term returns*.

If, after following the practices suggested above, the result is still too long, critically assess the need for all of the information. For example, if there is the potential to invest in a wide variety of investment instruments in different markets, analyse their materiality based on past and expected usage.



Special considerations for structured UCITS

See Articles 7 and 36 of Commission Regulation (EU) No 583/2010 for the required content. Select at least three example performance scenarios as described in CESR's level 3 guidelines on the selection and presentation of performance scenarios in the Key Investor Information document (KII) for structured UCITS (Ref. CESR/10-530).

Structured funds have many and varied formulae for calculating the possible pay-out at the end of the term. Ensure that the formula (or formulae) is presented in a balanced manner without over-emphasis on the potential for positive returns.

When explaining the formula, consider the following, where applicable.

- Make it clear that a fund's structure will alter its risk and reward profile when compared to a direct investment in the same underlying assets.
- Make it clear that a reduced risk is compensated by a reduced potential return. Consequently, avoid using words such as *performance* or *return* side by side with words such as *security*.
- If there is no legally enforceable guarantee the term *guarantee* may mislead consumers about the security of their investment.
- If there is a risk of capital loss at one of the trigger dates in the formula, clearly describe this risk within the *Objectives and investment policy* and state that investors' capital is not guaranteed.
- Where less than 100% of an investor's capital is guaranteed or protected, avoid phrases such as *partial guarantee applicable to 90% of the invested principal*, which could be misunderstood. Clearly state that the capital is not fully guaranteed or, where there is no legally enforceable guarantee, that the capital is not fully protected.
- Where a fund's formula is pegged to the average performance of an index up to 100% or where it is pegged to the index's capped performance, balance the level of indexing with the explanation of the effect of the averaging or the capping.
- Use positive wordings like *if the index falls by more than 30%* rather than *if the index performance is less than 30%*.
- Where structured funds are offered in consecutive dated issues, avoid over-use of templated text. For example, instead of using *start date* and *end date* state the actual dates.

c) Heading – Risk and reward profile

See Article 8 of Commission Regulation (EU) No 583/2010 for the required content.

The risk and reward section must give a fair and balanced description of the inherent chance for growth or loss.

Consider what impression the title of the fund may give to an investor. For example, *cautious*, *balanced* and *total or absolute return* may give the average retail investor an impression of the riskiness of a fund which needs to be balanced by further explanations. Therefore, explain the nature of the investments these funds make (or cross-refer to the *Objectives and investment policy*) so that the information in the *Risk and reward* section can be read in context.

Synthetic risk and reward indicator

CESR's guidelines on the methodology for the calculation of the synthetic risk and reward indicator in the KII (Ref. CESR/10-673) explain the calculation of the indicator for UCITS funds, including structured UCITS.

See Article 8 of Commission Regulation (EU) No 583/2010 for the statements that must support the indicator. These statements include a clear and succinct explanation of the *material* risks that are



not, or not fully, reflected by the indicator. This section gives guidance on these statements within the context of the space limit of the KII.

The aim is for the investor to understand the uncertainties – both for loss and for growth – that may affect their investment. There are two main elements:

- the mandated synthetic risk and reward indicator and its explanation; and
- the narrative explanation of risks not captured by the synthetic indicator.

Where applicable, explain that the indicator is not a measure of the risk of capital loss but is a measure of the fund's previous ups and downs in value. For new funds, explain how the indicator has been worked out. For structured funds, explain that the indicator seeks to show the risk of capital loss at the end date.

Explanations of risks not adequately reflected by the indicator

Firstly be clear about what a risk is.

- *Risk for reward*

Remember that the section covers both risk and reward and therefore should not be merely a list of bad things that can happen. Briefly explain why a risk is being taken so investors gain a more balanced understanding.

- *Consider risk as uncertainty*

Describe only the *uncertainties* which may affect the value of the fund.

It is not a risk where investors can lose money as a predictable consequence of their own actions, as a function of the way the investment plan or fund works. If such consequences are material, they are better explained in the other sections of the KII where they can be placed into context. For example:

- Explain the likelihood of capital loss in *Objectives and investment policy*, where a structured UCITS is cashed in early.
- Explain the deduction of an exit charge, and therefore the possibility of capital loss, in *Charges* if an investor cashes in early.

- *Risks are judged on their impact and probability*

Go beyond a bald statement of the risk by briefly explaining its implications to the investor. For the information to be helpful, a potential investor will need an idea of your assessment of a risk's materiality. For example: how much of the fund is being exposed to a particular risk, how likely it is that the risk will materialise, and how severe the impact would be if it did. Where relevant, explanations of ways by which a risk is mitigated may help a consumer understand the impact and probability.

- *Effect of guarantees or protections*

Explain if the risk is modified by a legally enforceable guarantee or a protection. Also explain the implications of cashing in the investment outside of any associated set period.

In analysing the volatility data over the last five years, you will identify which risks are reflected in the synthetic indicator and which are not.

The typical risks that may not be reflected in the synthetic indicator are counterparty, default, liquidity, operational and some of the various emerging market risks.

- Where material (bearing in mind that all UCITS should be liquid enough to enable investments to be cashed in quickly), clearly explain the risk and its potential impact. But giving the risk its technical name may not be helpful to investors. It may be sufficient simply to describe the nature and implications of each risk separated by a bullet or other design device.



- Do not include immaterial risks in the KII, even if there is space for them. The required signpost to the prospectus will allow interested investors to find out full details of all the risks.
- Rather than itemising each risk, it may be appropriate to categorise them by the asset or strategy that gives rise to them; for example, by grouping together the risks arising from bonds or from emerging markets.
- For an umbrella structure with no legal segregation between investment compartments, explain the possible impact on such a sub-fund in the *Practical information* section.

Note that a statement about the impact of tax in the investor's home State belongs in the *Practical information* section, not in the risk and reward profile.

d) Heading – Charges

See Articles 10-13 and 24 of Commission Regulation (EU) No 583/2010.

Charges information is summarised in a mandatory table, with each charge then explained in turn.

One-off charges taken before or after you invest	
Entry charge	[]%
Exit charge	[]%
This is the maximum that might be taken out of your money [before it is invested] [before the proceeds of your investment are paid out].	
Charges taken from the fund over each year	
Ongoing charge	[]%
Charges taken from the fund under specific conditions	
Performance fee	[]% a year of any returns the fund achieves above its benchmark, the [name of benchmark].

Explain briefly each of the charges in the table. In doing so note the following:

- State where necessary that detailed charges information is in the prospectus.
- The entry and exit charges are the maximum amounts which could be taken. Refer investors to the financial advisor where it is possible that lower charges may apply to certain investors.
- The entry charge must include any difference between the buying and selling prices.
- If the ongoing charges are taken from capital rather than income and you consider their effect on final returns may be material, explain this in this section rather than as a risk.
- Avoid industry terms such as *subscription*, *redemption* and *re-purchase*.
- Explain if a charge for a fund switch differs from the normal charge for buying units.
- If no charge is payable under a particular sub-heading (e.g. "Charges taken from the fund under specific conditions") put "none" or "not applicable" in the relevant box beneath that sub-heading.

e) Heading – Past performance

See Articles 15-19 of Commission Regulation (EU) No 583/2010.

This section is not required for structured UCITS funds.



This section includes a bar chart that must be no larger than half of an A4 page and prominent supporting statements. Standards for the fair presentation of the bar chart are given in Annex III of Commission Regulation (EU) No 583/2010.

f) Heading – Practical information

See Article 20 of Commission Regulation (EU) No 583/2010. The extra information required for umbrella structures is given in Article 25, for share classes (where applicable) in Article 27 and for feeder UCITS in Article 34. No other information is permitted but, where it will help an investor, it is good practice to put the information into context.

The mandated statement below emphasises the precision of wording required for the KII and should stimulate a final check on the content.

[Name of investment company or management company] may be held liable solely on the basis of any statement contained in this document that is misleading, inaccurate or inconsistent with the relevant parts of the prospectus for the fund.

XII

CESR's template for the Key Investor Information document



COMMITTEE OF EUROPEAN SECURITIES REGULATORS

Date: 20 December 2010
Ref.: CESR/10-1321

GUIDELINES

**CESR's template for the Key
Investor Information
document**



Table of contents

Executive Summary	3
Template	4



Executive Summary

The template that CESR has developed for the Key Investor Information document for UCITS reflects the content of Commission Regulation (EU) 583/2010 implementing Directive 2009/65/EC of the European Parliament and of the Council as regards key investor information and conditions to be met when providing key investor information or the prospectus in a durable medium other than paper or by means of a website. It shows the type of contents and layout that UCITS management companies would be expected to follow for a standard UCITS.

Key Investor Information

This document provides you with key investor information about this fund. It is not marketing material. The information is required by law to help you understand the nature and the risks of investing in this fund. You are advised to read it so you can make an informed decision about whether to invest.

123 Fund, a sub-fund of ABC Fund SICAV (ISIN: 4321)

This fund is managed by ABC Fund Managers Ltd, part of the XYZ group of companies

Objectives and Investment Policy

Joint description of the objectives and policy of the UCITS in plain language (it is suggested not to copy-out the prospectus)

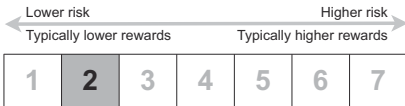
Essential features of the product which a typical investor should know:

- main categories of eligible financial instruments that are the object of investment
- a statement that the investor may redeem units on demand, and how frequently units are dealt in
- whether the UCITS has a particular target in relation to any industrial, geographic or other market sectors or specific classes of assets
- whether discretionary choices regarding particular investments are allowed, and whether the fund refers to a benchmark and if so which one
- a statement of whether any income arising from the fund is distributed or reinvested

Other information if relevant, such as:

- what type of debt securities the UCITS invests in
- information regarding any pre-determined pay off and the factors expected to determine performance
- if choice of assets is guided by growth, value or high dividends
- how use of hedging / arbitrage / leverage techniques may determine the fund's performance
- that portfolio transaction costs will have a material impact on performance
- minimum recommended holding term

Risk and Reward Profile



Narrative explanation of the indicator and its main limitations:

- Historical data may not be a reliable indication for the future
- Risk category shown is not guaranteed and may shift over time
- The lowest category does not mean 'risk free'
- Why the fund is in its specific category
- Details of nature, timing and extent of any capital guarantee or protection

Narrative presentation of risks materially relevant to the fund which are not adequately captured by the indicator:

- Credit risk, where a significant level of investment is made in debt securities
- Liquidity risk, where a significant level of investment is made in financial instruments that are likely to have a low level of liquidity in some circumstances
- Counterparty risk, where a fund is backed by a guarantee from, or has material investment exposure through contracts with, a third party
- Operational risks including safekeeping of assets
- Impact of any techniques such as derivative contracts

Charges for this Fund

The charges you pay are used to pay the costs of running the fund, including the costs of marketing and distributing it. These charges reduce the potential growth of your investment.

One-off charges taken before or after you invest	
Entry charge	□%
Exit charge	□%
This is the maximum that might be taken out of your money [before it is invested][before the proceeds of your investment are paid out].	
Charges taken from the fund over a year	
Ongoing charges	□%
Charges taken from the fund under certain specific conditions	
Performance fee	□% a year of any returns the fund achieves above the benchmark for these fees, [insert name of benchmark].

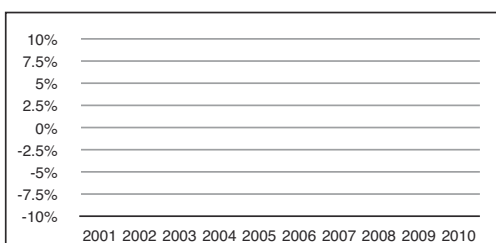
The **entry** and **exit charges** shown are maximum figures. In some cases you might pay less - you can find this out from your financial adviser.

The **ongoing charges** figure is based on expenses for the year ending []. This figure may vary from year to year. It excludes:

- Performance fees
- Portfolio transaction costs, except in the case of an entry/exit charge paid by the UCITS when buying or selling units in another collective investment undertaking

For more information about charges, please [see pages x to x / section x] of the fund's prospectus, which is available at www.ucitsfund/prospectus

Past Performance



The chart will be supplemented with prominent statements which:

- warn about its limited value as a guide to future performance
- indicate briefly which charges have been included or excluded
- state the year when the fund started to issue units
- indicate the currency in which past performance has been calculated.

Practical Information

- Name of the depositary
- Where and how to obtain further information about the UCITS (prospectus, reports & accounts)
- Where and how to obtain other practical information (e.g. where to find latest unit prices)
- A statement that tax legislation of the fund's Home State may have an impact on the personal tax position of the investor
- A statement that "[Name of management company] may be held liable solely on the basis of any statement contained in this document that is misleading, inaccurate or inconsistent with the relevant parts of the prospectus for the fund"
- Specific information relating to umbrella funds (e.g. any switching rights between sub-funds)
- Information about other share classes, if applicable (KII may be based on a representative class)

This fund is authorised in [name of Member State] and regulated by [identity of competent authority].

[Name of management company] is authorised in [name of Member state] on and regulated by [identity of competent authority].]

This key investor information is accurate as at [the date of publication].

Urheberrechtshinweis

European Securities and Markets Authority, <http://www.esma.europa.eu>

XIII

Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007

zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2007/16/EG DER KOMMISSION

vom 19. März 2007

zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 53a Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 85/611/EWG enthält im Zusammenhang mit den Vermögenswerten, die für die Anlagen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden als „OGAW“ bezeichnet) in Frage kommen, verschiedene, teilweise zusammenhängende Definitionen, etwa des Begriffs „Wertpapiere“ und des Begriffs „Geldmarktinstrumente“.
- (2) Seit dem Erlass der Richtlinie 85/611/EWG hat die Vielfalt der an den Finanzmärkten gehandelten Finanzinstrumente beträchtlich zugenommen, was zu Unsicherheit darüber geführt hat, ob bestimmte Arten von Finanzinstrumenten unter die genannten Definitionen fallen. Die Unsicherheit in Bezug auf die Anwendung der Definitionen führt zu einer uneinheitlichen Auslegung der Richtlinie.
- (3) Um eine einheitliche Anwendung der Richtlinie 85/611/EWG zu gewährleisten, den Mitgliedstaaten zu einer gemeinsamen Auffassung darüber zu verhelfen, welche Vermögenswerte für OGAW in Frage kommen und sicherzustellen, dass die Definitionen im Einklang mit den Grundprinzipien der Richtlinie 85/611/EWG verstan-

den werden, die beispielsweise für die Risikostreuung und -begrenzung sowie die Fähigkeit der OGAW zur Auszahlung ihrer Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber und zur Berechnung des Nettobestandswerts bei der Ausgabe oder Auszahlung von Anteilen gelten, muss den zuständigen Stellen und Marktteilnehmern diesbezüglich mehr Sicherheit gegeben werden. Dies wird auch zu einer besseren Funktionsweise des Mitteilungsverfahrens für die grenzübergreifende Vermarktung von OGAW beitragen.

- (4) Die in dieser Richtlinie enthaltenen Erläuterungen beinhalten an sich keine neuen Auflagen in Bezug auf das Verhalten oder die betrieblichen Abläufe der zuständigen Stellen und Marktteilnehmer. Sie zählen nicht sämtliche Finanzinstrumente und -geschäfte auf, sondern klären grundlegende Kriterien, die Hilfestellung bei der Frage leisten sollen, ob eine bestimmte Art von Finanzinstrument unter die diversen Definitionen fällt.
- (5) Ob ein Vermögenswert für einen OGAW in Frage kommt, darf nicht nur daraufhin geprüft werden, ob er unter die in diesem Text erläuterten Definitionen fällt, sondern auch im Hinblick auf die übrigen Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG. Die nationalen zuständigen Behörden könnten im Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden zusammenarbeiten, um zu einem gemeinsamen Ansatz für die praktische, alltägliche Anwendung dieser Erläuterungen im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten, namentlich im Zusammenhang mit anderen Vorgaben der Richtlinie 85/611/EWG, wie den Kontroll- oder Risikomanagementverfahren, zu gelangen und die reibungslose Funktionsweise des Produktpasses zu gewährleisten.
- (6) In der Richtlinie 85/611/EWG werden Wertpapiere ausschließlich vom formaljuristischen Standpunkt aus definiert. Dementsprechend schließt die Definition der Wertpapiere ein breites Spektrum von Finanzprodukten mit verschiedenen Merkmalen und unterschiedlicher Liquidität ein. Für alle diese Finanzprodukte sollte die Konsistenz zwischen der Definition der Wertpapiere und den übrigen Bestimmungen der Richtlinie sichergestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 9).

- (7) Geschlossene Fonds werden in der Richtlinie 85/611/EWG nicht ausdrücklich als Anlagegattung, die für OGAW in Frage kommt, genannt. Allerdings werden die Anteile geschlossener Fonds oftmals wie Wertpapiere behandelt, und ihre Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt gibt häufig Grund zu einer derartigen Behandlung. Die Marktteilnehmer und zuständigen Stellen müssen daher Klarheit darüber erhalten, ob die Anteile geschlossener Fonds unter die Definition der Wertpapiere fallen. Die nationalen zuständigen Behörden könnten im Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden zusammenarbeiten, um zu gemeinsamen Ansätzen für die praktische, alltägliche Anwendung der Kriterien für geschlossene Fonds zu gelangen, insbesondere im Hinblick auf grundlegende Mindeststandards für die Unternehmenskontrolle.
- (8) Mehr Rechtssicherheit muss auch in Bezug auf die Einstufung jener Finanzinstrumente als Wertpapiere geschaffen werden, die an die Entwicklung anderer, einschließlich in der Richtlinie 85/611/EWG nicht aufgeführter Vermögenswerte gekoppelt oder durch derartige Vermögenswerte besichert sind. Es sollte klargestellt werden, dass ein Finanzinstrument als Wertpapier mit eingebettetem Derivat einzustufen ist, falls die Kopplung an einen Basiswert oder einen anderen Bestandteil des Finanzinstruments einer Komponente gleichkommt, die als eingebettetes Derivat zu betrachten ist. Folglich sind auf die betreffende Komponente die gemäß der Richtlinie 85/611/EWG für Derivate geltenden Kriterien anzuwenden.
- (9) Damit ein Finanzinstrument unter die in der Richtlinie 85/611/EWG enthaltene Definition der Geldmarktinstrumente fällt, sollte es bestimmte Kriterien erfüllen und muss insbesondere üblicherweise auf einem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sein und einen jederzeit genau bestimmbar Wert haben. Es muss sichergestellt werden, dass diese Kriterien einheitlich angewandt werden, wobei gewisse Marktpraktiken zu berücksichtigen sind. Außerdem muss klargestellt werden, dass die Kriterien übereinstimmend mit anderen Grundsätzen der Richtlinie 85/611/EWG zu verstehen sind. Die Definition der Geldmarktinstrumente sollte sich auch auf Finanzinstrumente erstrecken, die nicht an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden und für die die Richtlinie 85/611/EWG zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien für Geldmarktinstrumente weitere Kriterien vorsieht. Aus diesem Grund müssen auch diese Kriterien im Hinblick auf die Anforderungen des Anlegerschutzes und bestimmte Grundsätze der Richtlinie 85/611/EWG, wie die Portfolioliquidität gemäß deren Artikel 37, erläutert werden.
- (10) Nach der Richtlinie 85/611/EWG sind abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) als liquide Finanzanlagen zu betrachten, wenn sie die in der Richtlinie niedergelegten Kriterien erfüllen. Es muss sichergestellt werden, dass diese Kriterien einheitlich angewandt werden; außerdem ist klarzustellen, dass die Kriterien übereinstimmend mit anderen Bestimmungen der Richtlinie zu verstehen sind. Ferner sollte klargestellt werden, dass Kreditderivate, die diese Kriterien erfüllen, Derivate im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG und somit liquiden Finanzanlagen gleichzustellen sind.
- (11) Besonders dringender Klärungsbedarf besteht bei Indexderivaten. Derzeit werden vielerlei Finanzindizes als Basiswerte für Derivate herangezogen. Zusammensetzung und Komponentengewichtung dieser Indizes können variieren. In allen Fällen muss sichergestellt sein, dass der OGAW seine Verpflichtungen in Bezug auf die Portfolioliquidität gemäß Artikel 37 der Richtlinie 85/611/EWG und die Berechnung des Nettobestandswerts erfüllen kann und sich die Merkmale des Derivat-Basiswerts nicht negativ auf diese Verpflichtungen auswirken. Es sollte klargestellt werden, dass Derivate auf Finanzindizes, deren Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist, die eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, und bei denen eine angemessene Information über die Indexzusammensetzung und -berechnung gewährleistet ist, als Derivate einzustufen sind, welche als liquide Finanzanlagen gelten. Die nationalen zuständigen Behörden könnten im Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden zusammenarbeiten, um zu einem gemeinsamen Ansatz für die praktische, alltägliche Anwendung dieser Kriterien bei Indizes zu gelangen, die auf einer in der Richtlinie nicht ausdrücklich genannten Art von Vermögenswerten basieren.
- (12) Geldmarktinstrumente, in die ein Derivat eingebettet ist, werden in der Richtlinie 85/611/EWG als Untergruppe von Wertpapieren anerkannt. Die Einbettung einer Derivatkomponente in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument führt nicht dazu, dass das gesamte Finanzinstrument zu einem Finanzderivat wird, das nicht mehr unter die Definition des Wertpapiers oder Geldmarktinstruments fiele. Daher muss geklärt werden, wann ein Finanzderivat als ein in ein anderes Instrument eingebettetes Derivat betrachtet werden kann. Die Einbettung eines Derivats in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument birgt überdies die Gefahr, dass die Vorschriften der Richtlinie 85/611/EWG für Derivate umgangen werden. Aus diesem Grund schreibt die genannte Richtlinie vor, dass die eingebettete Derivatkomponente identifiziert und bei den geltenden Vorschriften berücksichtigt werden muss. Angesichts der Finanzinnovation sind eingebettete Derivatkomponenten nicht immer leicht zu identifizieren. Um hier mehr Sicherheit zu schaffen, sollten Kriterien für die Identifizierung derartiger Komponenten festgelegt werden.
- (13) Nach der Richtlinie 85/611/EWG fallen Techniken und Instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und im Hinblick auf die effiziente Verwaltung der Portfolios verwendet werden, nicht unter die Definition der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente. Um die Grenzen dieser Definitionen klarer abzustechen, müssen Kriterien dafür festgelegt werden,

welche Geschäfte unter diese Techniken und Instrumente fallen. Außerdem muss daran erinnert werden, dass diese Techniken und Instrumente übereinstimmend mit den übrigen Verpflichtungen eines OGAW, insbesondere bezüglich des Risikoprofils, zu verstehen sind. Das heißt, sie müssen den Vorschriften der Richtlinie 85/611/EWG für das Management und die Streuung von Risiken sowie den Einschränkungen für Leerverkäufe und Kreditaufnahme entsprechen.

- (14) Die Richtlinie 85/611/EWG enthält Kriterien für die Definition von OGAW, die Aktien- oder Schuldtitelindizes nachbilden. Bei OGAW, die diese Kriterien erfüllen, gelten flexiblere Regelungen für die zulässige Emittentenkonzentration. Daher müssen ein eindeutiges Verständnis dieser Kriterien entwickelt und ihre einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten gewährleistet werden. Dies bedeutet, dass näher erläutert werden muss, wann ein OGAW als indexnachbildender OGAW betrachtet werden kann, um mehr Sicherheit in Bezug auf die Voraussetzungen zu schaffen, unter denen die für indexnachbildende OGAW vorgesehene günstigere Behandlung gewährt werden kann.
- (15) Zu den fachlichen Aspekten wurde der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden konsultiert.
- (16) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Europäischen Wertpapierausschusses überein —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie enthält Bestimmungen zur Erläuterung folgender Begriffe, um deren einheitliche Verwendung zu gewährleisten:

- 1. Wertpapiere im Sinne von Artikel 1 Absatz 8 der Richtlinie 85/611/EWG;
- 2. Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 1 Absatz 9 der Richtlinie 85/611/EWG;
- 3. liquide Finanzanlagen, auf die in der OGAW-Definition in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG Bezug genommen wird, im Hinblick auf abgeleitete Finanzinstrumente;
- 4. in Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Richtlinie 85/611/EWG genannte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die ein Derivat eingebettet ist;
- 5. in Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG genannte Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung;

- 6. in Artikel 22a Absatz 1 der Richtlinie 85/611/EWG genannte OGAW, die einen Index nachbilden.

Artikel 2

Artikel 1 Absatz 8 der Richtlinie 85/611/EWG

Wertpapiere

- (1) Die Bezugnahme in Artikel 1 Absatz 8 der Richtlinie 85/611/EWG auf Wertpapiere ist als Bezugnahme auf Finanzinstrumente zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Der potenzielle Verlust, der dem OGAW durch die Haltung solcher Instrumente entstehen kann, kann den dafür gezahlten Betrag nicht übersteigen;
 - b) ihre Liquidität beeinträchtigt nicht die Fähigkeit des OGAW zur Einhaltung von Artikel 37 der Richtlinie 85/611/EWG;
 - c) eine verlässliche Bewertung der Instrumente ist in folgender Form verfügbar:
 - i) bei Wertpapieren, die im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Richtlinie 85/611/EWG an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, in Form von exakten, verlässlichen und gängigen Preisen, die entweder Marktpreise sind oder von einem emittentenunabhängigen Bewertungssystem gestellt werden;
 - ii) bei sonstigen Wertpapieren, auf die in Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG Bezug genommen wird, in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung, die aus Informationen des Wertpapieremittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird;
 - d) angemessene Informationen über diese Finanzinstrumente sind in folgender Form verfügbar:
 - i) bei Wertpapieren, die im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Richtlinie 85/611/EWG an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder gegebenenfalls das zugehörige Portfolio;
 - ii) bei anderen Wertpapieren, auf die in Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG Bezug genommen wird, in Form einer regelmäßigen und exakten Information des OGAW über das Wertpapier oder gegebenenfalls das zugehörige Portfolio;

- e) sie sind handelbar;
- f) ihr Erwerb steht im Einklang mit den Anlagezielen oder der Anlagestrategie oder beidem des OGAW gemäß der Richtlinie 85/611/EWG;
- g) ihre Risiken werden durch das Risikomanagement des OGAW in angemessener Weise erfasst.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstaben b und e wird angenommen, dass an einem geregelten Markt notierte oder gehandelte Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 85/611/EWG die Fähigkeit des OGAW zur Einhaltung von Artikel 37 der genannten Richtlinie nicht beeinträchtigen und handelbar sind, es sei denn, dem OGAW liegen Informationen vor, die zu einer anderen Bestimmung führen.

(2) Wertpapiere, auf die in Artikel 1 Absatz 8 der Richtlinie 85/611/EWG Bezug genommen wird, schließen Folgendes ein:

- a) Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds, die folgende Kriterien erfüllen:
 - i) Sie erfüllen die Kriterien in Absatz 1;
 - ii) sie unterliegen einer Unternehmenskontrolle;
 - iii) wird die Tätigkeit der Vermögensverwaltung von einem anderen Rechtsträger im Auftrag des geschlossenen Fonds wahrgenommen, so unterliegt dieser Rechtsträger den einzelstaatlichen Vorschriften für den Anlegerschutz;
- b) Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform, die folgende Kriterien erfüllen:
 - i) Sie erfüllen die Kriterien in Absatz 1;
 - ii) sie unterliegen einer Unternehmenskontrolle, die der Unternehmenskontrolle im Sinne von Buchstabe a Ziffer ii gleichkommt;
 - iii) sie werden von einem Rechtsträger verwaltet, der den einzelstaatlichen Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt;

c) Finanzinstrumente, die folgende Kriterien erfüllen:

- i) Sie erfüllen die Kriterien in Absatz 1;
- ii) sie sind durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt, wobei diese Vermögenswerte von den in Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 85/611/EWG genannten abweichen können.

(3) Ist in ein Finanzinstrument im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c eine Derivatkomponente gemäß Artikel 10 der vorliegenden Richtlinie eingebettet, so gelten für diese Komponente die Anforderungen von Artikel 21 der Richtlinie 85/611/EWG.

Artikel 3

Artikel 1 Absatz 9 der Richtlinie 85/611/EWG

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden

(1) Die Bezugnahme in Artikel 1 Absatz 9 der Richtlinie 85/611/EWG auf Geldmarktinstrumente ist als Bezugnahme auf die folgenden Arten von Finanzinstrumenten zu verstehen:

- a) Finanzinstrumente, die im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 85/611/EWG an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Finanzinstrumente, die nicht notiert werden.

(2) Die Bezugnahme in Artikel 1 Absatz 9 der Richtlinie 85/611/EWG auf Geldmarktinstrumente als Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, ist als Bezugnahme auf Finanzinstrumente zu verstehen, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Sie haben bei der Emission eine Laufzeit von bis zu 397 Tagen;
- b) sie haben eine Restlaufzeit von bis zu 397 Tagen;
- c) ihre Rendite wird regelmäßig, mindestens aber alle 397 Tage entsprechend der Geldmarktsituation angepasst;
- d) ihr Risikoprofil einschließlich Kredit- und Zinsrisiko entspricht dem Risikoprofil von Finanzinstrumenten, die eine Laufzeit gemäß Buchstabe a oder Buchstabe b aufweisen oder einer Renditeanpassung gemäß Buchstabe c unterliegen.

Artikel 4

Artikel 1 Absatz 9 der Richtlinie 85/611/EWG

Liquide Instrumente, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann

(1) Die Bezugnahme in Artikel 1 Absatz 9 der Richtlinie 85/611/EWG auf Geldmarktinstrumente als Instrumente, die liquide sind, ist als Bezugnahme auf Finanzinstrumente zu verstehen, die sich unter Berücksichtigung der Verpflichtung des OGAW, seine Anteile auf Verlangen des Anteilsinhabers zurückzunehmen oder auszuzahlen, innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen.

(2) Die Bezugnahme in Artikel 1 Absatz 9 der Richtlinie 85/611/EWG auf Geldmarktinstrumente als Instrumente, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, ist als Bezugnahme auf Finanzinstrumente zu verstehen, für die es exakte und verlässliche Bewertungssysteme gibt, welche folgende Kriterien erfüllen:

a) Sie ermöglichen dem OGAW die Ermittlung eines Nettobestandswerts, der dem Wert entspricht, zu dem das im Portfolio gehaltene Finanzinstrument in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht werden könnte;

b) sie basieren entweder auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen einschließlich Systemen, die auf den fortgeführten Anschaffungskosten beruhen.

(3) Bei Finanzinstrumenten, die im Sinne von Artikel 1 Absatz 9 der Richtlinie 85/611/EWG üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden und gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c der genannten Richtlinie an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, gelten die in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Kriterien als erfüllt, es sei denn, dem OGAW liegen Informationen vor, die zu einer anderen Bestimmung führen.

Artikel 5

Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 85/611/EWG

Instrumente aus Emissionen oder von Emittenten, die bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen

(1) Die Bezugnahme in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 85/611/EWG auf Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und deren Emission oder Emittent bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, ist als Bezugnahme auf Finanzinstrumente zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:

a) Sie erfüllen eines der Kriterien in Artikel 3 Absatz 2 und sämtliche Kriterien in Artikel 4 Absätze 1 und 2;

b) es liegen angemessene Informationen über sie vor, einschließlich Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, wobei die Absätze 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels zu berücksichtigen sind;

c) sie sind frei transferierbar.

(2) Bei Geldmarktinstrumenten, die unter Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h zweiter und vierter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG fallen oder von einer regionalen oder lokalen Körperschaft eines Mitgliedstaats oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung begeben, aber weder von einem Mitgliedstaat noch, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation garantiert werden, umfassen die angemessenen Informationen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b Folgendes:

a) Informationen sowohl über die Emission bzw. das Emissionsprogramm als auch über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments;

b) Aktualisierungen der unter Buchstabe a genannten Informationen in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten;

c) eine Prüfung der unter Buchstabe a genannten Informationen durch entsprechend qualifizierte und von Weisungen des Emittenten unabhängige Dritte;

d) verfügbare und verlässliche Statistiken über die Emission bzw. das Emissionsprogramm.

(3) Bei Geldmarktinstrumenten im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h dritter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG umfassen die angemessenen Informationen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b Folgendes:

a) Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments;

b) Aktualisierungen der unter Buchstabe a genannten Informationen in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten;

c) verfügbare und verlässliche Statistiken über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder anderer Daten, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in derartige Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

(4) Bei sämtlichen Geldmarktinstrumenten im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h erster Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG mit Ausnahme der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Instrumente und von der Europäischen Zentralbank oder einer Zentralbank eines Mitgliedstaats begebenen Instrumente umfassen die angemessenen Informationen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments.

Artikel 6

Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 85/611/EWG

Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt oder einhält, die nach Auffassung der zuständigen Behörden mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts

Die Bezugnahme in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h dritter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG auf Institute, die Aufsichtsbestimmungen unterliegen oder einhalten, die nach Auffassung der zuständigen Behörden mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, ist als Bezugnahme auf Emittenten zu verstehen, die Aufsichtsbestimmungen unterliegen und einhalten und eines der folgenden Kriterien erfüllen:

1. Sie unterhalten ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum;
2. sie unterhalten ihren Sitz in einem zur Zehnergruppe gehörenden OECD-Land;
3. er verfügt mindestens über ein Investment-Grade-Rating;
4. mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für ihn geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts.

Artikel 7

Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 85/611/EWG

Wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie

- (1) Die Bezugnahme in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h vierter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG auf die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten ist als Bezugnahme auf Strukturen zu verstehen, die in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform mit dem Ziel der wertpapiermäßigen Unterlegung von Verbindlichkeiten geschaffen wurden.
- (2) Die Bezugnahme in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h vierter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG auf von Banken eingeräumte Kreditlinien ist als Bezugnahme auf Bankdienste zu verstehen, die durch ein Finanzinstitut gesichert sind, das selbst Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h dritter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG entspricht.

Artikel 8

Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 85/611/EWG

Liquide Finanzanlagen in Bezug auf abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate)

(1) Die Bezugnahme in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG auf liquide Finanzanlagen in Bezug auf abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) ist als Bezugnahme auf Derivate zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) Sie beruhen auf einem oder mehreren der folgenden Basiswerte:
 - i) den in Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 85/611/EWG bezeichneten Vermögenswerten einschließlich Finanzinstrumenten, die eines oder mehrere Merkmale dieser Vermögenswerte aufweisen;
 - ii) Zinssätzen;
 - iii) Wechselkursen oder Währungen;
 - iv) Finanzindizes;
- b) im Falle von OTC-Derivaten sind die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g zweiter und dritter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), auf die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 85/611/EWG Bezug genommen wird sind unter anderem Instrumente, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) Sie ermöglichen die Übertragung des Kreditrisikos eines Vermögenswertes im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels unabhängig von den sonstigen Risiken, die mit diesem Vermögenswert verbunden sind;
- b) sie führen nicht zur Lieferung oder Übertragung, einschließlich in Form von Bargeld, anderer Vermögenswerte als der in Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 85/611/EWG genannten;
- c) sie erfüllen die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g zweiter und dritter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG und in den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Kriterien für OTC-Derivate;
- d) ihre Risiken werden durch das Risikomanagement des OGAW und im Falle einer Informationsasymmetrie zwischen dem OGAW und dem Kontrahenten, die dadurch entsteht, dass der Kontrahent auf nicht öffentliche Informationen über die Unternehmen, deren Vermögenswerte von Kreditderivaten zur wertpapiermäßigen Unterlegung genutzt werden, zugreifen kann, durch die internen Kontrollmechanismen des OGAW in angemessener Weise erfasst.

(3) Für die Zwecke von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g dritter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG ist unter dem angemessenen Zeitwert der Betrag zu verstehen, zu dem ein Vermögenswert in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht bzw. eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte.

(4) Für die Zwecke von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g dritter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG ist unter einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung eine Bewertung durch den OGAW entsprechend dem angemessenen Zeitwert im Sinne von Absatz 3 des vorliegenden Artikels zu verstehen, die sich nicht ausschließlich auf Marktnotierungen des Kontrahenten stützt und folgende Kriterien erfüllt:

- a) Grundlage der Bewertung ist entweder ein verlässlicher aktueller Marktwert des Instruments oder, falls dieser nicht verfügbar ist, ein Preismodell, das auf einer anerkannten adäquaten Methodik beruht;
- b) die Bewertung wird durch eine der beiden folgenden Stellen überprüft:
 - i) einen geeigneten vom Kontrahenten des OTC-Derivats unabhängigen Dritten in ausreichender Häufigkeit und einer durch den OGAW nachprüfaren Weise;
 - ii) einer von der Vermögensverwaltung unabhängigen und entsprechend ausgerüsteten Stelle innerhalb des OGAW.

(5) Die Bezugnahme in Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 85/611/EWG auf liquide Finanzanlagen schließt keine Warenderivate ein.

Artikel 9

Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 85/611/EWG

Finanzindizes

(1) Die Bezugnahme in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 85/611/EWG auf Finanzindizes ist als Bezugnahme auf Indizes zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) Sie sind insofern hinreichend diversifiziert, als folgende Kriterien erfüllt sind:
 - i) Der Index ist so zusammengesetzt, dass seine Gesamtentwicklung durch Preisbewegungen oder Handelstätigkeiten bei einer einzelnen Komponente nicht über Gebühr beeinflusst wird;

ii) setzt sich der Index aus den in Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 85/611/EWG bezeichneten Vermögenswerten zusammen, so ist seine Zusammensetzung mindestens gemäß Artikel 22a der genannten Richtlinie diversifiziert;

iii) setzt sich der Index aus anderen als den in Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 85/611/EWG bezeichneten Vermögenswerten zusammen, so ist seine Zusammensetzung in einer Weise diversifiziert, die der in Artikel 22a der genannten Richtlinie vorgeschriebenen Diversifizierung gleichwertig ist;

b) sie stellen insofern eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den sie sich beziehen, als folgende Kriterien erfüllt sind:

i) Der Index misst die Entwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten in aussagekräftiger und adäquater Weise;

ii) der Index wird regelmäßig überprüft bzw. seine Zusammensetzung angepasst, damit er die Märkte, auf die er sich bezieht, stets nach öffentlich zugänglichen Kriterien widerspiegelt;

iii) die Basiswerte sind hinreichend liquide, so dass die Nutzer erforderlichenfalls den Index nachbilden können;

c) sie werden insofern in angemessener Weise veröffentlicht, als folgende Kriterien erfüllt sind:

i) Ihre Veröffentlichung beruht auf soliden Verfahren für die Erhebung von Preisen und für die Kalkulation und anschließende Veröffentlichung des Indexwerts, einschließlich Preisermittlungsverfahren für die einzelnen Komponenten, falls kein Marktpreis verfügbar ist;

ii) wesentliche Informationen über Aspekte wie die Methodik zur Indexberechnung und Anpassung der Indexzusammensetzung, Indexveränderungen oder operationelle Schwierigkeiten bei der Bereitstellung zeitnaher oder genauer Informationen werden umfassend und unverzüglich zur Verfügung gestellt.

(2) Erfüllt die Zusammensetzung der von Derivaten zur Wertpapiermäßigen Unterlegung genutzten Vermögenswerte gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 85/611/EWG, nicht die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Kriterien, so gelten diese Derivate, sofern sie die Kriterien nach Artikel 8 Absatz 1 erfüllen, als Derivate auf eine Kombination aus den in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii genannten Vermögenswerten.

Artikel 10

Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Richtlinie 85/611/EWG

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die ein Derivat eingebettet ist

(1) Die Bezugnahme in Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Richtlinie 85/611/EWG auf Wertpapiere, in die ein Derivat eingebettet ist, ist als Bezugnahme auf Finanzinstrumente zu verstehen, die die Kriterien in Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie erfüllen und eine Komponente enthalten, die folgende Kriterien erfüllt:

- a) Kraft dieser Komponente können einige oder alle Cashflows, die bei dem als Basisvertrag fungierenden Wertpapier andernfalls erforderlich wären, nach einem spezifischen Zinssatz, Finanzinstrumentpreis, Wechselkurs, Preis- oder Kursindex, Kreditrating oder Kreditindex oder einer sonstigen Variablen verändert werden und variieren daher in ähnlicher Weise wie ein eigenständiges Derivat;
- b) ihre wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags verbunden;
- c) sie hat einen signifikanten Einfluss auf das Risikoprofil und die Preisgestaltung des Wertpapiers.

(2) Geldmarktinstrumente, die eines der Kriterien in Artikel 3 Absatz 2 und alle Kriterien in Artikel 4 Absätze 1 und 2 erfüllen und eine Komponente enthalten, die die Kriterien in Absatz 1 des vorliegenden Artikels erfüllt, gelten als Geldmarktinstrumente, in die ein Derivat eingebettet ist.

(3) Enthält ein Wertpapier bzw. Geldmarktinstrument eine Komponente, die unabhängig von diesem Wertpapier bzw. Geldmarktinstrument vertraglich transferierbar ist, so gilt es nicht als Wertpapier, in das ein Derivat eingebettet ist. Eine derartige Komponente wird vielmehr als eigenes Finanzinstrument betrachtet.

Artikel 11

Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG

Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung

(1) Die Bezugnahme in Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG auf Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung ist als Bezugnahme auf Techniken und Instrumente zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) Sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;

b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:

- i) Risikosenkung;
- ii) Kostensenkung;
- iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den OGAW mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des OGAW und den Risikodiversifizierungsvorschriften in Artikel 22 der Richtlinie 85/611/EWG entspricht;

c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagement des OGAW in angemessener Weise erfasst.

(2) Techniken und Instrumente, die die Kriterien in Absatz 1 des vorliegenden Artikels erfüllen und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, gelten als Techniken und Instrumente im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG, die Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und zur effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden.

Artikel 12

Artikel 22a Absatz 1 der Richtlinie 85/611/EWG

OGAW, die einen Index nachbilden

(1) Die Bezugnahme in Artikel 22a Absatz 1 der Richtlinie 85/611/EWG auf die Nachbildung eines Aktien- oder Schudtitelindex ist als Bezugnahme auf die Nachbildung des Basiswerts des Index einschließlich der Verwendung von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG und Artikel 11 der vorliegenden Richtlinie zu verstehen.

(2) Die Bezugnahme in Artikel 22a Absatz 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG auf einen Index, dessen Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist, ist als Bezugnahme auf einen Index zu verstehen, der die Risikodiversifizierungsvorschriften in Artikel 22a der Richtlinie 85/611/EWG erfüllt.

(3) Die Bezugnahme in Artikel 22a Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG auf einen Index, der eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, ist als Bezugnahme auf einen Index zu verstehen, dessen Anbieter eine anerkannte Methodik anwendet, die in aller Regel nicht zum Ausschluss eines größeren Emittenten vom Markt, auf den sich der Index bezieht, führt.

(4) Die Bezugnahme in Artikel 22a Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG auf einen Index, der in angemessener Weise veröffentlicht wird, ist als Bezugnahme auf einen Index zu verstehen, der folgende Kriterien erfüllt:

- a) Er ist öffentlich zugänglich;

b) der Indexanbieter ist von dem indexnachbildenden OGAW unabhängig.

Buchstabe b schließt nicht aus, dass Indexanbieter und OGAW zum selben Konzern gehören können, sofern wirksame Regelungen für die Handhabung von Interessenkonflikten vorgesehen sind.

Artikel 13

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 23. März 2008 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem 23. Juli 2008 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 15

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. März 2007

Für die Kommission
Charlie McCREEVY
Mitglied der Kommission

XIV

CESR's Guidelines on a common definition
of European money market funds



Table of contents

Executive Summary

Introduction

Definitions

The Guidelines



Executive Summary

This paper sets out CESR's guidelines on a common definition of European money market funds. The key purpose behind a harmonised definition of 'money market fund' is improved investor protection. This reflects the fact that investors in money market funds expect the capital value of their investment to be maintained while retaining the ability to withdraw their capital on a daily basis. A common definition will also help provide a more detailed understanding of the distinction between funds which operate in a very restricted fashion and those which follow a more 'enhanced' approach.

CESR's guidelines set out a two-tiered approach for a definition of European money market funds:

- Short-Term Money Market Funds
- Money Market Funds

This approach recognises the distinction between short-term money market funds, which operate a very short weighted average maturity and weighted average life, and money market funds which operate with a longer weighted average maturity and weighted average life.

The guidelines apply to collective investment undertakings authorised under the UCITS Directive (2009/65/EC) and collective investment undertakings regulated under the national law of a Member State and which are subject to supervision and comply with risk-spreading rules.

In both cases specific disclosure should be required to draw attention to the difference between the money market fund and investment in a bank deposit. It should be clear, for example, that an objective to preserve capital is not a capital guarantee. Money Market Funds should be required to provide sufficient information to explain the impact of the longer duration on the risk profile.

The guidelines will enter into force in line with the transposition deadline for the revised UCITS Directive (1 July 2011). However, money market funds that existed before 1 July 2011 are allowed a 6-month transitional period (until 31 December 2011) to comply with either Box 2 or Box 3 of these guidelines as appropriate in respect of all investments acquired prior to that date.



Introduction

1. In the light of market events in 2008, CESR agreed in December of that year that better co-ordination between its members on funds in general and money market funds in particular was needed, as well as an improved understanding of the categorisation of money market funds, given the lack of a harmonised definition.
2. Indeed, a review by CESR of the situation of money market funds in the EU has indicated that practice varies widely. Some Member States provide a definition or classification system in domestic law or regulation. In other jurisdictions, local industry associations have developed a definition. In the majority of cases, recognition as a money market fund requires predominant investment in money market instruments and compliance with restrictions on the maturity of investments.
3. Following its initial work, CESR has been developing guidelines with a view to establishing a common definition of European money market funds. CESR issued a consultation paper (Ref. CESR/09-850) in October 2009 with a proposal for a common definition.
4. This paper sets out CESR's guidelines, which create two categories of money market fund: 'Short-Term Money Market Funds' and 'Money Market Funds'. For both categories, CESR has established a list of criteria with which funds must comply if they want to use the label 'Money Market Fund'.



Definitions

Constant NAV Money Market Funds: A constant or stable NAV money market fund seeks to maintain an unchanging face value NAV (for example \$1/€1 per unit/share). Income in the fund is accrued daily and can either be paid out to the investor or used to purchase more units in the fund. Assets are generally valued on an amortised cost basis which takes the acquisition cost of the security and adjusts this value for amortisation of premiums (or discounts) until maturity.

As stated by CESR's guidelines concerning eligible assets for UCITS¹, the UCITS must ensure that such a method will not result in a material discrepancy between the market value of the instruments held by the fund and the value calculated according to the amortisation method, whether at the individual instrument level or at the UCITS level. The fund must periodically calculate both the market value of its portfolio and the amortised cost valuation and take action if any discrepancy between them becomes material.

The constant NAV is not guaranteed and where a discrepancy between the market value and the amortised cost value of the portfolio becomes material, the money market fund can no longer issue and redeem units at the stable NAV of \$1/€1 per unit (this is often known as 'breaking the buck'). This may occur, for example, where there is a default by the issuer of an instrument in the portfolio.

Weighted Average Maturity: WAM is a measure of the average length of time to maturity of all of the underlying securities in the fund weighted to reflect the relative holdings in each instrument, assuming that the maturity of a floating rate instrument is the time remaining until the next interest rate reset to the money market rate, rather than the time remaining before the principal value of the security must be repaid. In practice, WAM is used to measure the sensitivity of a money market fund to changing money market interest rates.

Weighted Average Life: WAL is the weighted average of the remaining life (maturity) of each security held in a fund, meaning the time until the principal is repaid in full (disregarding interest and not discounting). Contrary to what is done in the calculation of the WAM, the calculation of the WAL for floating rate securities and structured financial instruments does not permit the use of interest rate reset dates and instead only uses a security's stated final maturity. WAL is used to measure the credit risk, as the longer the reimbursement of principal is postponed, the higher is the credit risk. WAL is also used to limit the liquidity risk.

¹ UCITS money market funds are, subject to applicable national law, permitted to use an amortised cost method of valuation under Commission Directive 2007/16/EC and the related CESR guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS (Ref. CESR/07-044b).



Guidelines

General guidelines

Box 1

1. These guidelines apply to:
 - a collective investment undertaking authorised under Directive 2009/65/EC; or
 - a collective investment undertaking regulated under the national law of a Member State and which is subject to supervision and complies with risk-spreading rules.
2. Any collective investment undertaking labelling or marketing itself as a money market fund must comply with the guidelines.
3. A money market fund must indicate in its prospectus and, in the case of a UCITS in its Key Investor Information Document (KID), whether it is a Short-Term Money Market Fund or a Money Market Fund.
4. A money market fund must provide appropriate information to investors on the risk and reward profile of the fund so as to enable them to identify any specific risks linked to the investment strategy of the fund.

Explanatory Text

1. CESR's guidelines apply to harmonised (UCITS) European money market funds and non-UCITS money market funds. Other money market-type funds can continue to be authorised as UCITS but will not be able to use the money market fund label following the introduction of the guidelines. Responsibility for monitoring the application of these guidelines will lie with the competent authority of the home Member State. This reflects the responsibilities of the home state authority in relation to the composition of the portfolio and the approval of the fund's documentation.
2. CESR does not expect collective investment undertakings with so-called enhanced money market fund strategies to be able to comply with the guidelines.
3. Although CESR does not prescribe that non-UCITS money market funds should follow the same regulatory requirements applicable to money market funds that are UCITS, CESR does expect the operator of a non-UCITS money market fund to maintain sound risk management processes and procedures and ensure an appropriate diversification of its portfolios.
4. CESR's guidelines are based on a two-tier approach for a definition of European money market funds. The two-tier approach recognises the distinction between Short-Term Money Market Funds, which operate a very short weighted average maturity and weighted average life, and Money Market Funds, which operate a longer weighted average maturity and weighted average life.



5. CESR recognises the risk that funds may use names containing terms similar or analogous to 'Short-Term Money Market Fund' and 'Money Market Fund' so as to have greater freedom in the composition of the portfolio, while marketing the fund as having features equivalent to those that fall within the scope of the guidelines. CESR feels, however, that it would not be proportionate to target funds using similar labelling, nor would it be easy to define the scope of such a requirement. Therefore, CESR members have agreed to address this issue by taking steps at the national supervisory level where appropriate. In order to avoid any confusion among investors, CESR also decided to require that only funds that comply with these guidelines may have in their name any reference to 'money market'.
6. In order to help ensure a uniform application of the guidelines across the EEA, a list of translations of the terms 'Short-Term Money Market Fund' and 'Money Market Fund' are included in Annex 1.
7. When disclosing information to investors on the risk and reward profile of the fund, money market funds (as for all UCITS) should ensure that they identify any specific risks linked to the investment strategy of the fund. This disclosure should clearly explain the implications of investment in the type of money market fund involved. For Money Market Funds, for example, this means taking account of the longer weighted average maturity and weighted average life of such funds. For both types of money market fund, this means taking into account, if relevant, any investment in new asset classes, financial instruments or investment strategies with unusual risk and reward profiles.

Short-Term Money Market Funds

Box 2

A Short-Term Money Market Fund must:

1. Have the primary investment objective of maintaining the principal of the fund and aim to provide a return in line with money market rates.
2. Invest in money market instruments which comply with the criteria for money market instruments as set out in Directive 2009/65/EC, or deposits with credit institutions. Non-UCITS money market funds must ensure that the liquidity and valuation of the portfolio is assessed on an equivalent basis.
3. Ensure the money market instruments it invests in are of high quality, as determined by the management company². In making its determination, a management company must take into account a range of factors including, but not limited to:
 - a. the credit quality of the instrument;
 - b. the nature of the asset class represented by the instrument;
 - c. for structured financial instruments, the operational and counterparty risk inherent within the structured financial transaction; and
 - d. the liquidity profile.
4. For the purposes of point 3)a), consider a money market instrument not to be of high quality unless it has been awarded one of the two highest available short-term credit ratings by each recognised credit rating agency that has rated the instrument or, if the instrument is not rated, it is of an equivalent quality as determined by the management

² All references to 'management company' in these guidelines should be understood as including self-managed investment companies and operators of non-UCITS collective investment undertakings.



company's internal rating process.

5. Limit investment in securities to those with a residual maturity until the legal redemption date of less than or equal to 397 days.
6. Provide daily NAV and price calculation, and daily subscription and redemption of units. A non-UCITS money market fund marketed solely through employee savings schemes and to a specific category of investor that is subject to divestment restrictions may provide weekly subscription and redemption opportunities to investors in accordance with its home state regulation.
7. Ensure its portfolio has a weighted average maturity (WAM) of no more than 60 days.
8. Ensure its portfolio has a weighted average life (WAL) of no more than 120 days.
9. When calculating the WAL for securities, including structured financial instruments, base the maturity calculation on the residual maturity until the legal redemption of the instruments. However, when a financial instrument embeds a put option, the exercise date of the put option may be used instead of the legal residual maturity only if the following conditions are fulfilled at all times :
 - the put option can be freely exercised by the management company at its exercise date;
 - the strike price of the put option remains close to the expected value of the instrument at the next exercise date; and
 - the investment strategy of the UCITS implies that there is a high probability that the option will be exercised at the next exercise date.
10. Take into account, for both the WAL and WAM calculations, the impact of financial derivative instruments, deposits and efficient portfolio management techniques.
11. Not take direct or indirect exposure to equity or commodities, including via derivatives; and only use derivatives in line with the money market investment strategy of the fund. Derivatives which give exposure to foreign exchange may only be used for hedging purposes. Investment in non-base currency securities is allowed provided the currency exposure is fully hedged.
12. Limit investment in other collective investment undertakings to those which comply with the definition of a Short-Term Money Market Fund.
13. Have either a constant or a fluctuating net asset value.

Explanatory Text

8. The responsibility for the assessment of the quality of a money market instrument lies with the management company. In making its assessment, the management company should take into account a range of factors such as the liquidity profile and the nature of the asset class represented by the instrument. In carrying out its due diligence, the management company should not place undue weight on the credit rating of the instrument.
9. When investing in structured financial instruments in particular, the due diligence should include a review of the specific risks attaching to such securities, including information on the underlying assets, on the entities involved in the vehicle and their respective role, and on the legal framework of the vehicle. In July 2009, IOSCO published a report on 'Good practices in relation to investment managers' due diligence when investing in structured finance



instruments'. Management companies should consider taking account of that report when assessing the quality of a money market instrument.

10. In relation to the credit quality of money market instruments, the two highest available short-term credit ratings should be understood as the two highest ratings of the rating scale. It should be noted that for some of the recognised credit rating agencies, the two highest short-term ratings are commonly considered as a single category and therefore as the highest rating available.³ The rating must have been awarded by each recognised credit rating agency that has rated the instrument.
11. The credit quality of money market instruments should be monitored on an ongoing basis and not only at the moment of the purchase. If the rating of a money market instrument no longer complies with the guidelines at a given moment after the purchase, corrective action should be taken by the management company taking into account the best interests of the unitholders.
12. In the case of a non-rated security, the assessment of its credit quality must be carried out in accordance with the Directive implementing Directive 2009/65/EC of the European Parliament and of the Council as regards organisational requirements, conflicts of interest, conduct of business, risk management and content of the agreement between a depositary and a management company.
13. When a fund invests in securities including structured financial instruments, the residual maturity until the legal redemption date must be less than or equal to 397 days. As an example, therefore, an ABS with a residual maturity until the legal redemption of 5 years but with an expected maturity of 8 months would not be eligible for Short-Term Money Market Funds because its residual maturity until the legal redemption exceeds the 397-day limit.
14. CESR considers that requirements on settlement can be addressed at a national level according to local practices. However, CESR expects as a matter of best practice that for UCITS money market funds, settlement should not exceed T+3.
15. CESR notes that the requirement for daily subscription and redemption of units may be inconsistent with the functioning of some non-UCITS money market funds marketed through employee savings schemes, in which investments are made on a long-term basis. Therefore, a non-UCITS money market fund marketed through an employee savings scheme may provide weekly subscription and redemption opportunities to investors in accordance with its home state regulation.
16. The maturity used for calculating the WAL (and assessing compliance with the guidelines on maximum maturity) is the residual maturity until legal redemption, since this is the only date at which the management company can be assured that the instrument will have been reimbursed. In some very specific cases, the instrument may embed a put option which enables the management company to redeem its investment at a given date at a predefined price. This does not automatically allow the management company to consider that the exercise date corresponds to the maturity of that put, since the strike price of the put may not be in line with the valuation of the instrument and it may therefore not be in the best interests of the fund to exercise that put. However, the exercise date may be used instead of the residual maturity until the legal redemption if the conditions in Box 2, paragraph 9 are satisfied at all times. This derogation relates only to the calculation of the WAL and is without prejudice to the requirement on maturity of instruments in Box 2, paragraph 5 and the accompanying Explanatory Text (paragraph 13).
17. In all other cases, the residual maturity until legal redemption of the instrument must be used. This includes the following cases:

³ Where a rating agency divides its highest short-term rating into two categories, these two ratings should be considered as a single category and therefore the highest rating available.



- Asset-backed securities (ABS) with a short expected maturity but a longer residual maturity until the legal redemption. Since the expected maturity is based on a cash-flow hypothesis at the level of the underlying assets of these ABS which might not be fulfilled, it should not be used as a proxy for the maturity of the ABS. For example, if a fund manager invests in an ABS with a 1-year residual maturity until the legal redemption but a 3-month expected maturity, the WAL calculation should be based on 1 year rather than 3 months.
- So-called 'callable bonds', where the issuer has a right to redeem prior to the maturity date of the bond. Since this early redemption decision is in the hands of the issuer and not of the fund manager, there is no certainty that the underlying call option will be exercised. Thus, the exercise date of the call option cannot be taken as a proxy for the maturity of the bond.

These examples should not be understood as implying that all ABS or callable bonds will meet the criteria to be eligible assets for money market funds.

18. With regard to investment in non-base currency securities, CESR is of the view that all risks incurred by these investments, such as interest rate risk on a foreign market, must be appropriately disclosed to investors in the prospectus of the fund. In the case of a UCITS, the Commission Regulation implementing Directive 2009/65/EC of the European Parliament and of the Council as regards key investor information requires disclosure in the KID if the risk is material.
19. As set out in point 10 of Box 2, management companies must take into account the impact of financial derivative instruments, deposits and efficient portfolio management techniques when calculating the WAM and the WAL. This is in order to reflect the roles of these calculations in limiting the interest rate risk and credit risk respectively and avoid, for example, the possibility for a fund holding a floating rate instrument to gain exposure to a fixed rate instrument through a swap.
20. According to Article 51 of the UCITS Directive, a management company is required to employ a risk management process which enables it to monitor and measure at any time the risk of the positions and their contribution to the overall risk profile of the portfolio. For a money market fund, this should include a prudent approach to the management of currency, credit, interest rate and liquidity risk and a proactive stress-testing regime. In addition, managers of money market funds should have appropriate expertise and experience in managing these types of fund.
21. There are currently two valuation approaches used by money market funds in Europe – funds with a constant or stable net asset value and those with a fluctuating or variable net asset value. A constant NAV money market fund accounts for portfolio holdings at amortised cost. As set out in CESR's guidelines concerning eligible assets for UCITS, strict requirements apply to credit quality, sensitivity to market parameters, diversification and maturity of these holdings and the portfolio must be marked to market on a regular basis. Variable net asset value money market funds account for portfolio holdings at market value, although instruments which comply with the amortisation method requirements specified in CESR's guidelines concerning eligible assets for UCITS may be valued at amortised cost.
22. CESR expects that the use of a constant net asset value should only be allowed provided the fund is subject to the requirements mentioned in the previous paragraph under the law of the jurisdiction in which it is authorised or supervised.

Money Market Funds

**Box 3**

A Money Market Fund must:

1. Comply with paragraphs 1, 2, 3, 4, 6, 9, 10 and 11 of Box 2.

In addition, a Money Market Fund:

2. May, as an exception to the requirement in point 4 of Box 2, hold sovereign issuance of at least investment grade quality. 'Sovereign issuance' should be understood as money market instruments issued or guaranteed by a central, regional or local authority or central bank of a Member State, the European Central Bank, the European Union or the European Investment Bank.
3. Must have a fluctuating net asset value.
4. Must limit investment in securities to those with a residual maturity until the legal redemption date of less than or equal to 2 years, provided that the time remaining until the next interest rate reset date is less than or equal to 397 days. Floating rate securities should reset to a money market rate or index.
5. Must ensure its portfolio has a weighted average maturity (WAM) of no more than 6 months.
6. Must ensure its portfolio has a weighted average life (WAL) of no more than 12 months.
7. Must limit investment in other collective investment undertakings to those which comply with the definitions of a Short-Term Money Market Fund or a Money Market Fund.

23. As noted above, CESR's two-tier approach to the definition of money market funds recognises the distinction between short-term money market funds, which operate a very short weighted average maturity and weighted average life, and money market funds which operate with a longer weighted average maturity and weighted average life. This distinction is reflected in the detailed criteria for Money Market Funds set out in Box 3.
24. Money Market Funds must comply with paragraphs 1, 2, 3, 4, 6, 9, 10 and 11 of Box 2. The relevant sections of the explanatory text under Box 2 should also be taken into account in applying these criteria to Money Market Funds.
25. With regard to credit quality, the general rule for both Short-Term Money Market Funds and Money Market Funds is that the money market instruments in which they invest must have been awarded one of the two highest available credit ratings by each recognised credit rating agency that has rated that instrument. However, as an exception to this principle, Money Market Funds may hold sovereign issuance of at least investment grade as awarded by one or more recognised credit rating agencies. This flexibility for Money Market Funds takes into account the possible difficulties that would arise for funds based in certain Member States if they were no longer able to invest in the sovereign debt of that jurisdiction, and the need for financing of short-term sovereign debt across the EU.
26. With regard to the maturity of securities, the approach for Short-Term Money Market Funds set out in paragraph 13 above should be adapted to Money Market Funds in such a way that the limit is 2 years rather than 397 days. For example, an ABS with a residual maturity until the legal redemption of 10 years but with an expected maturity of 18 months would not be



eligible for Money Market Funds as its residual maturity until the legal redemption exceeds the 2-year limit.

27. CESR is of the view that Money Market Funds should not be allowed to use a constant net asset value, as these funds are more sensitive to interest rate changes than Short-Term Money Market Funds.

Transitional provisions

Box 4

1. The guidelines will enter into force on the same date as the transposition deadline of Directive 2009/65/EC (1 July 2011).
2. Money market funds created after 1 July 2011 will have to comply with these guidelines immediately.
3. Money market funds in existence at 1 July 2011 must comply from that date with Box 1 of these guidelines, and with either Box 2 or Box 3 as appropriate in respect of any new investment made on or after 1 July 2011. However, in respect of all investments acquired prior to 1 July 2011, such funds are allowed a 6-month transitional period (until 31 December 2011) to comply with either Box 2 or Box 3 of these guidelines as appropriate.

28. CESR sees merit in aligning the date of application of the guidelines with the transposition deadline for the revised UCITS Directive. This takes account of the fact that legislative changes may be needed in some Member States in order to apply the guidelines. In addition, CESR expects that some existing money market funds may need some time to adjust to the new criteria due to the prevailing conditions in the money, bond and securitisation markets. In order to take advantage of potential improvements in market conditions in the coming years, CESR believes that existing money market funds should be granted a longer transitional period. Moreover, a more flexible transitional process may help reduce the risk of correlated sales in the market. Therefore, existing money market funds are granted a transposition period of six months (until 31 December 2011) after the guidelines enter into force.
29. However, all funds that intend to operate as money market funds under the new guidelines should reflect this in their documentation from 1 July 2011; similarly, any funds that do not intend to conform (i.e. those that will cease to call themselves money market funds) should make this clear in their documentation from the original implementation date of 1 July 2011.



Annex I – table of translated terms for each CESR member

	Member	Short-Term Money Market Fund	Money Market Fund
1.	Austria	Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur	Geldmarktfonds
2.	Belgium	fonds monétaire à court terme / geldmarktfonds op korte termijn / Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur	fonds monétaire / geldmarktfonds / Geldmarktfonds
3.	Bulgaria	Краткосрочен фонд на паричния пазар	Фонд на паричния пазар
4.	Cyprus	ΟΣΕΚΑ ΔΙΑΧΕΙΡΙΣΗΣ ΔΙΑΘΕΣΙΜΩΝ ΒΡΑΧΥΠΡΟΘΕΣΜΗΣ ΔΙΑΡΚΕΙΑΣ	ΟΣΕΚΑ ΔΙΑΧΕΙΡΙΣΗΣ ΔΙΑΘΕΣΙΜΩΝ
5.	Czech Republic	Krátkodobý fond peněžního trhu	Fond peněžního trhu
6.	Denmark	Kort Pengemarkedsforening	Pengemarkedsforening
7.	Estonia	Lühiajaline Rahaturufond	Rahaturufond
8.	Finland	Lyhyt Rahamarkkinarahasto	Rahamarkkinarahasto
9.	France	fonds monétaire à court terme	fonds monétaire
10.	Germany	Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur	Geldmarktfonds
11.	Greece	Αγοραίο Κεφάλαιο Διαχείρισης Διαθεσίμων Βραχείας Διάρκειας	Αγοραίο Κεφάλαιο Διαχείρισης Διαθεσίμων
12.	Hungary	Rövid pénzpiaci alap	Pénzpiaci Alap
13.	Iceland	Peningamarkaðssjóður stutur	Peningamarkaðssjóður
14.	Ireland	N/A	N/A
15.	Italy	Fondi monetari a breve termine	Fondi monetari
16.	Latvia	Īstermiņa naudas tirgus fonds	Naudas tirgus fonds
17.	Lithuania	Trumpalaikių pinigų rinkos priemonių fondas	Pinigų rinkos fondas
18.	Luxembourg	organisme de placement collectif (OPC) monétaire à court terme	organisme de placement collectif (OPC) monétaire
19.	Malta	Fond tas-suq tal-flus għal zmien qasir	Fond tas-suq tal-flus
20.	Netherlands	Geldmarktfonds op korte termijn	Geldmarktfonds
21.	Norway	Korte pengemarkedsfond	Pengemarkedsfond
22.	Poland	fundusz inwestycyjny krótkoterminowego rynku pieniężnego	fundusz inwestycyjny rynku pieniężnego
23.	Portugal	Fundo de Investimento do Mercado Monetário de Curto Prazo	Fundo de Investimento do Mercado Monetário
24.	Romania	Fonduri monetare pe termen scurt	Fonduri monetare
25.	Slovak Republic	Fond krátkodobého peňažného trhu	Fond peňažného trhu
26.	Slovenia	kratkoročni sklad denarnega trga	sklad denarnega trga
27.	Spain	Fondo monetario a corto plazo	Fondo monetario
28.	Sweden	Kort penningmarknadsfond	Penningmarknadsfond
29.	UK	N/A	N/A

Mitglieder und Informationsmitglieder des BVI

AACHENER GRUNDVERMÖGEN Kapitalanlagegesellschaft mbH

Oppenheimstraße 9
50668 Köln
Telefon: 02 21/7 72 04-0
Telefax: 02 21/7 72 04-40
E-Mail: info@aachener-grund.de
Internet: www.aachener-grund.de

Aberdeen Immobilien Kapitalanlagegesellschaft mbH

Bettinastraße 53–55
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/76 80 72-0
Telefax: 069/76 80 72-261
E-Mail: info.germany@aberdeen-asset.com
Internet: www.aberdeen-asset.de

aik APO Immobilien- Kapitalanlagegesellschaft mbH

Richard-Oskar-Mattern-Straße 6
40547 Düsseldorf
Telefon: 02 11/53 74 20-0
Telefax: 02 11/53 74 20-290
E-Mail: info@aik-invest.de
Internet: www.aik-invest.de

Allianz Global Investors Europe GmbH

Mainzer Landstraße 11–13
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069/2 63-140
Telefax: 069/2 63-141 86
Internet: www.allianzglobalinvestors.com

Allianz Global Investors Europe Holding GmbH

Mainzer Landstraße 11–13
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069/2 63-140

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH

Mainzer Landstraße 11–13
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069/2 63-140
Telefax: 069/2 63-141 86
E-Mail: info@allianzgi.de
Internet: www.allianzglobalinvestors.de

Allianz Global Investors

cominvest Asset Management GmbH
Richard-Reitzner-Allee 2
85540 Haar b. München
Telefon: 089/4 62 68-0
Telefax: 089/4 62 68-389
E-Mail: info@ebase.com
Internet: www.cominvest-am.com

Mainzer Landstraße 11–13
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069/2 63-140
Telefax: 069/2 63-141 86
E-Mail: info@cominvest.de
Internet: www.cominvest.de

ALTE LEIPZIGER TRUST Investment-Gesell- schaft mbH

Alte-Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel
Telefon: 061 71/66-67
Telefax: 061 71/66-37 09
E-Mail: service@alte-leipziger-trust.de
Internet: www.alte-leipziger.de

AmpegaGerling Investment GmbH

Charles-de-Gaulle Platz 1
50679 Köln
Telefon: 02 21/79 07 99-0
Telefax: 02 21/79 07 99-999
E-Mail: info@ampegagerling.de
Internet: www.ampegagerling.de

AVANA Invest GmbH

Thierschplatz 6 – Lehel Carré
80538 München
Telefon: 089/2 10 23 58-0
Telefax: 089/2 10 23 58-51
E-Mail: info@avanainvest.com
Internet: www.avanainvest.com

AXA Investment Managers Deutschland GmbH

Innere Kanalstraße 95
50823 Köln
Telefon: 02 21/16 15-0
Telefax: 02 21/16 15-1 58 55
Internet: www.axa-im.de

Bleichstraße 2–4
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069/90025-0
Telefax: 069/90025-15990
Internet: www.axa-im.de

BayernInvest
Kapitalanlagegesellschaft mbH
Karlstraße 35
80333 München
Telefon: 089/54850-0
Telefax: 089/54850-444
E-Mail: info@bayerninvest.de
Internet: www.bayerninvest.de

BlackRock Asset Management
Deutschland AG
Max-Joseph-Straße 6
80333 München
Telefon: 089/42729-5899
Telefax: 089/42729-5999
E-Mail: info@blackrock.com
Internet: www.blackrockinvestments.de

BNY Mellon Service
Kapitalanlage-Gesellschaft mbH
Neue Mainzer Straße 46–50
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069/795338-0
Telefax: 069/795338-99
E-Mail: info-servicekag@bnymellon.com
Internet: www.bnymellonkag.com

Commerz Real Investmentgesellschaft mbH
Kreuzberger Ring 56
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/7105-01
Telefax: 0611/7105-289
E-Mail: info@commerzreal.com
Internet: www.commerzreal.com

Commerz Real
Spezialfondsgesellschaft mbH
Kreuzberger Ring 62
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/7105-431
Telefax: 0611/7105-409
E-Mail: spezialfonds@commerzreal.com
Internet: www.commerzreal.com

CREDIT SUISSE ASSET MANAGEMENT
Immobilien Kapitalanlagegesellschaft mbH
Junghofstraße 16
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069/7538-1212
Telefax: 069/7538-1203
E-Mail: investment.fonds@credit-suisse.com
Internet: www.cseuroreal.de

DB Advisors Deutsche Asset Management
International GmbH
Mainzer Landstraße 178–190
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069/71404-0
Telefax: 069/71404-3007
Internet: www.dbadvisors.com

DB Advisors Deutsche Asset Management
Investmentgesellschaft mbH
Mainzer Landstraße 178–190
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069/71706-0
Telefax: 069/71706-3000
Internet: www.dbadvisors.com

Deka Investment GmbH
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/7147-0
Telefax: 069/7147-1376
E-Mail: service@deka.de
Internet: www.deka.de

Deka Immobilien Investment GmbH
Taunusanlage 1
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069/7147-0
Telefax: 069/7147-3529
E-Mail: service@deka.de
Internet: www.deka-immobilien.com

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/7147-0
Telefax: 069/7147-1800
E-Mail: konzerninfo@deka.de
Internet: www.dekabank.de

DJE Kapital AG

Georg-Kalb-Straße 9
82049 Pullach bei München
Telefon: 089/79 04 53-0
Telefax: 089/79 04 53-185
E-Mail: info@dje.de
Internet: www.dje.de

DWS Investment GmbH

Mainzer Landstraße 178–190
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069/7 19 09-0
Telefax: 069/7 19 09-30 00
Internet: www.dws.de

DWS Finanz-Service GmbH

Mainzer Landstraße 178–190
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069/7 19 09-0
Telefax: 069/7 19 09-30 00
Internet: www.dws.de

DWS Holding & Service GmbH

Mainzer Landstraße 178–190
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069/7 19 09-0
Telefax: 069/7 19 09-30 00
Internet: www.dws.de

ETFlab Investment GmbH

Wilhelm-Wagenfeld-Straße 20
80807 München
Telefon: 089/3 27 29 33-0
Telefax: 089/3 27 29 33-13
E-Mail: info@etflab.de
Internet: www.etflab.de

FIL Investment Management GmbH

Kastanienhöhe 1
61476 Kronberg im Taunus
Telefon: 061 73/5 09-0
Telefax: 061 73/5 09-45 49
Internet: www.fidelity.de

FRANKFURT-TRUST Investment-Gesellschaft mbH

Neue Mainzer Straße 80
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069/9 20 50-0
Telefax: 069/9 20 50-1 01
E-Mail: info@frankfurt-trust.de
Internet: www.frankfurt-trust.de

Generali Investments Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH

Unter Sachsenhausen 27
50667 Köln
Telefon: 02 21/42 03-55 55
Telefax: 02 21/42 03-54 44
E-Mail: service@geninvest.de
Internet: www.geninvest.de

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH

Kapstadttring 8
22297 Hamburg
Telefon: 0 40/3 00 57-0
Telefax: 0 40/3 00 57-61 47
E-Mail: service@hansainvest.de
Internet: www.hansainvest.com

Helaba Invest

Kapitalanlagegesellschaft mbH

Junghofstraße 24
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/2 99 70-0
Telefax: 0 69/2 99 70-6 30
Internet: www.helaba-invest.de

HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH

Königsallee 21/23
40212 Düsseldorf
Telefon: 02 11/9 10-47 84
Telefax: 02 11/9 10-17 75
E-Mail: fonds@hsbctrinkaus.de
Internet: www.assetmanagement.hsbc.com/de

Internationales Immobilien-Institut GmbH

Albrechtstraße 14
80636 München
Telefon: 089/1 21 73-0
Telefax: 089/1 21 73-2 45
Internet: www.iii-investments.de

Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH

Yorckstraße 21
40476 Düsseldorf
Telefon: 02 11/9 10-25 81
Telefax: 02 11/32 93 29
E-Mail: info@inka-kag.de
Internet: www.inka-kag.de

IntReal International Real Estate Kapitalanlagegesellschaft mbH

Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: 040/32 82-32 50
Telefax: 040/32 82-32 60
E-Mail: info@intreal.de
Internet: www.intreal.de

Invesco Kapitalanlagegesellschaft mbH

An der Welle 5
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069/298 07-0
Telefax: 069/298 07-210
Internet: www.de.invesco.com

INVESCO Asset Management Deutschland GmbH

An der Welle 5
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069/298 07-0
Telefax: 069/298 07-178
Internet: www.de.invesco.com

IVG Institutional Funds GmbH

THE SQUAIRE 18
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
Telefon: 069/60 60 50-0
Telefax: 069/60 60 50-22 19
Internet: www.ivg-funds.de

JPMorgan Asset Management (Europe)

S.à r.l., Frankfurt Branch

Junghofstraße 14
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069/71 24-0
Telefax: 069/71 24-21 80
E-Mail: info.frankfurt@jpmorgan.com
Internet: www.jpnam.de

KanAm Grund

Kapitalanlagegesellschaft mbH

MesseTurm Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main
Telefon: 069/71 04 11-0
Telefax: 069/71 04 11-1 00
E-Mail: info@kanam-grund.de
Internet: www.kanam-grund.de

KanAm Grund

Spezialfondsgesellschaft mbH

MesseTurm Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main
Telefon: 069/71 04 70-0
Telefax: 069/71 04 70-8 00
E-Mail: info@kanam-grund-spezial.de
Internet: www.kanam-grund-spezial.de

KAS Investment Servicing GmbH

Biebricher Allee 2
65187 Wiesbaden
Telefon: 06 11/18 65-38 00
Telefax: 06 11/18 65-38 99
kis@kasbank.com
Internet: www.kasbank.com

Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH

Alte Mainzer Gasse 37
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069/50 60 60
Telefax: 069/50 60 61-00
Internet: www.lazardnet.de

Landesbank Berlin Investment GmbH

Kurfürstendamm 201
10719 Berlin
Telefon: 030/24 56 45-00
Telefax: 030/24 56 45-88
E-Mail: direct@lbb-invest.de
Internet: www.lbb-invest.de

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH

Kronenstraße 20
70173 Stuttgart
Telefon: 07 11/2 29 10-30 00
Telefax: 07 11/2 29 10-90 99
E-Mail: info@lbbw-am.de
Internet: www.lbbw-am.de

Lingohr & Partner Asset Management GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 2
40699 Erkrath
Telefon: 02 11/9 57 07-0
Telefax: 02 11/9 57 07-1 14
E-Mail: flingohr@lingohr.de
mbroszeit@lingohr.de
Internet: www.lingohr.com

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH

Oskar-von-Miller-Ring 18
80333 München
Telefon: 089/2867-0
Telefax: 089/2867-2555
E-Mail: info@meag.com
Internet: www.meag.com

Metzler Asset Management GmbH

Große Gallusstraße 18
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069/21 04-532
Telefax: 069/21 04-11 79
E-Mail: mhoefer@metzler.com
Internet: www.metzler.com

Metzler Investment GmbH

Große Gallusstraße 18
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069/21 04-1621
Telefax: 069/21 04-11 91
E-Mail: ssavas@metzler.com
Internet: www.metzler.com

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Stolkasse 25–45
50667 Köln
Telefon: 02 21/145-06
Telefax: 02 21/145-22 98
E-Mail: info@monega.de
Internet: www.monega.de

Morgan Stanley

Real Estate Investment GmbH

Junghofstraße 13–15
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069/21 66-2800
Telefax: 069/21 66-2899
E-Mail: info-p2value@morganstanley.com
Internet: www.morganstanley-p2value.de

Nomura Asset Management Deutschland KAG mbH

Gräfsstraße 109
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 069/15 3093-020
Telefax: 069/15 3093-900
E-Mail: info@nomura-asset.de
Internet: www.nomura-asset.de

NORD/LB Kapitalanlagegesellschaft AG

Calenberger Esplanade 2–4
30169 Hannover
Telefon: 05 11/123 54-0
Telefax: 05 11/123 54-333
E-Mail: investment@nordlb-am.de
Internet: www.nordlb-am.de

Oppenheim Capital Management GmbH

Unter Sachsenhausen 4
50667 Köln
Telefon: 02 21/145-01
Telefax: 02 21/145-19 18
Internet: www.oppenheim.de

Oppenheim Kapitalanlagegesellschaft mbH

Unter Sachsenhausen 2
50667 Köln
Telefon: 02 21/145-03
Telefax: 02 21/145-19 18
Internet: www.oppenheim.de

Oppenheim VAM

Kapitalanlagegesellschaft mbH

Unter Sachsenhausen 2
50667 Köln
Telefon: 02 21/145-07
Telefax: 02 21/145-14 50
Internet: www.insuranceam.db.com

PATRIZIA GewerbeInvest KAG

Mönckebergstraße 11
20095 Hamburg
Telefon: 040/3 03 77-4400
Telefax: 040/3 03 77-44 17
E-Mail: info@lb-immoinvest.de
Internet: www.lb-immoinvest.de

PATRIZIA WohnInvest KAG mbH

Fuggerstraße 26
86150 Augsburg
Telefon: 08 21/5 09 10-4 51
Telefax: 08 21/5 09 10-4 69
E-Mail: immobilien_kag@patrizia.ag
Internet: www.patrizia.ag

Pioneer Investments

Kapitalanlagegesellschaft mbH

Apianstraße 16–20
85774 Unterföhring
Telefon: 089/992 26-0
Telefax: 089/992 26-4020
E-Mail: info@pioneerinvestments.com
Internet: www.pioneerinvestments.de

TMW Pramerica Property Investment GmbH

Wittelsbacher Platz 1
80333 München
Telefon: 089/2 86 45-0
Telefax: 089/2 86 45-150
Internet: www.weltfonds.de

Quoniam Asset Management GmbH

Westhafen Tower Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069/7 43 84-0
Telefax: 069/7 43 84-111
E-Mail: info@quoniam.de
Internet: www.quoniam.de

RREEF Investment GmbH

Mainzer Landstraße 178–190
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069/7 17 04-4000
Telefax: 069/7 17 04-69 09
E-Mail: info.germany@rreef.com
Internet: www.rreef.com

RREEF Spezial Invest GmbH

Mainzer Landstraße 178–190
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069/7 17 04-40 00
Telefax: 069/7 17 04-69 09
E-Mail: info.germany@rreef.com
Internet: www.rreef.com

Sauren

Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG

Im MediaPark 8 (KölnTurm)
50670 Köln
Telefon: 02 21/6 50 50-0
Telefax: 02 21/6 50 50-120
E-Mail: info@sauren.de
Internet: www.sauren.de

SEB Investment GmbH

Rotfeder-Ring 7
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069/2 72 99-1000
Telefax: 069/2 72 99-090
E-Mail: info@SEBAM.de
Internet: www.sebassetmanagement.de

SEB Asset Management AG

Rotfeder-Ring 7
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069/2 72 99-1000
Telefax: 069/2 72 99-090
E-Mail: info@SEBAM.de
Internet: www.sebassetmanagement.de

SGSS Deutschland

Kapitalanlagegesellschaft mbH

Apianstraße 5
85774 Unterföhring
Telefon: 089/3 30 33-0
Telefax: 089/3 30 33-22 33
E-Mail: info@sgss.socgen.com
Internet: www.sg-securities-services.com

Siemens Kapitalanlagegesellschaft mbH

Otto-Hahn-Ring 6
81739 München
Telefon: 089/6 36-3 25 00
Telefax: 089/6 36-3 20 20
E-Mail: asset-management.sfs@siemens.com
Internet: www.siemens.de/skag

Schroder Property

Investment Management GmbH

Taunustor 2 (JapanCenter)
60311 Frankfurt/Main
Telefon: 069/97 57 17-7 03
Telefax: 069/97 57 17-7 99
Internet: www.schroders.com

Schroder Property

Kapitalanlagegesellschaft mbH

Taunustor 2 (JapanCenter)
60311 Frankfurt/Main
Telefon: 069/97 57 17-7 03
Telefax: 069/97 57 17-7 99
Internet: www.schroders.com

UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH

Bockenheimer Landstraße 2–4
60306 Frankfurt am Main
Telefon: 069/13 69-50 00
Telefax: 069/13 69-50 02
Internet: www.ubs.com/deutschlandfonds

UBS Real Estate Kapitalanlagegesellschaft mbH

Theatinerstraße 16
80333 München
Telefon: 089/20 60 95-0
Telefax: 089/20 60 95-2 00
Internet: www.ubs.com

Union Investment Institutional Property GmbH

Caffamacherreihe 8
20355 Hamburg
Telefon: 040/3 49 19-0
Telefax: 040/3 49 19-48 44
E-Mail: service@union-investment.de
Internet: www.institutionalproperty.union-investment.de

Union Asset Management Holding AG

Wiesenhüttenstraße 10
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069/25 67-0
Telefax: 069/25 67-22 75
E-Mail: service@union-investment.de
Internet: www.union-investment.de

Union Investment Institutional GmbH

Wiesenhüttenstraße 10
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069/25 67-0
Telefax: 069/25 67-16 16
E-Mail: institutional@union-investment.de
Internet: www.union-investment.de/institutional

Union Investment Privatfonds GmbH

Wiesenhüttenstraße 10
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069/25 67-0
Telefax: 069/25 67-22 75
E-Mail: service@union-investment.de
Internet: www.union-investment.de

Union Investment Real Estate GmbH

Caffamacherreihe 8
20355 Hamburg
Telefon: 040/3 49 19-0
Telefax: 040/3 49 19-41 91
Internet: www.union-investment.de

Universal-Investment-Gesellschaft mbH

Am Hauptbahnhof 18
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069/7 10 43-0
Telefax: 069/7 10 43-7 00
E-Mail: info@universal-investment.com
Internet: www.universal-investment.de

VERITAS INVESTMENT TRUST GmbH

mainBuilding
Taunusanlage 18
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/97 57 43-0
Telefax: 069/97 57 43-31
E-Mail: info@veritas-fonds.de
Internet: www.veritas-fonds.de

WARBURG-HENDERSON Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien mbH

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: 040/32 82-33 12
Telefax: 040/32 82-33 20
E-Mail: info@warburg-henderson.com
Internet: www.warburg-henderson.com

WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGE- SELLSCHAFT mbH

Ferdinandstraße 65–67
20095 Hamburg
Telefon: 040/32 82-51 00
Telefax: 040/32 82-55 00
E-Mail: info@warburg-fonds.de
Internet: www.warburg-fonds.de

WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH

Hans-Böckler-Straße 33
40476 Düsseldorf
Telefon: 02 11/8 82 88-5 00
Telefax: 02 11/8 82 88-9 99
E-Mail: info@westinvest.de
Internet: www.westinvest.de

**WestLB Mellon Asset Management
Kapitalanlagegesellschaft mbH**

Elisabethstraße 65

40217 Düsseldorf

Telefon: 02 11/2 39 24-7 90

Telefax: 02 11/2 39 24-8 10

E-Mail: info@wmam.com

Internet: www.wmam.de

Stand Juli 2011

acarda GmbH

Wilhelm-Leuschner-Straße 68
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069/2 44 48 81-0
Telefax: 069/2 44 48 81-99
E-Mail: mail@acarda.de
Internet: www.acarda.de

acb GmbH

Marie-Curie-Straße 6
65189 Wiesbaden
Telefon: 06 11/90 10-11 68
Telefax: 06 11/90 10-21 68
E-Mail: info@acb-gmbh.de
Internet: www.acb-gmbh.de

adept consult AG

Mainzer Landstraße 191
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069/36 60 07-0
Telefax: 069/36 60 07-109
E-Mail: info@adept-consult.de
Internet: www.adept-consult.de

Allen & Overy LLP

Bockenheimer Landstraße 2
60306 Frankfurt am Main
Telefon: 069/26 48-5000
Telefax: 069/26 48-5800
E-Mail: information@allenoverly.com
Internet: www.allenoverly.com

Alpheus Solutions GmbH

Wöhlerstraße 3–5
60323 Frankfurt am Main
Telefon: 069/71 04 23-3 20
Telefax: 069/71 04 23-2 00
E-Mail: kag@alpheus.com
Internet: www.alpheus.com

Amundi Deutschland

Taunusanlage 14
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/742 21-3 20
Telefax: 069/742 21-1 88
Internet: www.amundi.com/deu

ANTHOS Düsseldorf GmbH & Co. oHG

Carl-Theodor-Straße 6
40213 Düsseldorf
Telefon: 02 11/35 53-0
Telefax: 02 11/1 64 01 23

Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V.

Luisenstraße 17
10117 Berlin
Telefon: 030/80 09 31 00
Telefax: 030/80 09 31 02 9
E-Mail: info@abv.de
Internet: www.abv.de

Ashurst LLP

Bockenheimer Landstraße 2–4
60306 Frankfurt am Main
Telefon: 069/97 11 26
Telefax: 069/97 20 52 20
Internet: www.ashurst.com

Assenagon Asset Management S.A.

15, Rue Edward Steichen
2540 Luxembourg
Telefon: 003 52/2 70 49-100
Telefax: 003 52/2 70 49-1 11
E-Mail: info@assenagon.com
Internet: www.assenagon.com

Asset Control Technology Ltd.

140 Fenchurch Street
EC3M 6BL London
Telefon: 00 44/20 77 43-03 20
Telefax: 00 44/20 77 43-03 21
Internet: www.asset-control.com

Augsburger Aktienbank AG

Halderstraße 21
86150 Augsburg
Telefon: 08 21/50 15-0
E-Mail: info@aktienbank.de
Internet: www.aktienbank.de

Aviva Investors Global Services Ltd.

An der Hauptwache 7
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069/25 78 26-0
Telefax: 069/25 78 26-2 01
Internet: www.avivainvestors.de

Bank of America Merrill Lynch

2 King Edward Street
EC1A 1HQ London
Telefon: 00 44/20 76 28-10 00
E-Mail: merrillinvestfunds@ml.com
Internet: www.merrillinvestfunds.ml.com

Bank Sarasin AG

Promenadeplatz 8
80333 München
Telefon: 089/55 89 99-491
Telefax: 089/55 89 99-499

Taunusanlage 17
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/71 44 97-0
Telefax: 069/71 44 97-199
E-Mail: info@sarasin.de
Internet: www.sarasin.de

Bank Vontobel Europe AG

Bockenheimer Landstraße 24
60323 Frankfurt am Main
Telefon: 069/69 59 96-0
Telefax: 069/69 59 96-190
Internet: www.vontobel.com

Barclays Capital

Bockenheimer Landstraße 38–40
60323 Frankfurt am Main
Telefon: 069/71 61-00
Telefax: 069/71 61-29 99
Internet: www.barcap.com

Baring Asset Management GmbH

Oberlindau 54–56
60323 Frankfurt am Main
Telefon: 069/71 69-18 88
Telefax: 069/71 69-18 99
Internet: www.barings.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Radlkoferstraße 2
81373 München
Telefon: 089/551 68-0
Telefax: 089/551 68-199
E-Mail: muenchen@bdo.de
Internet: www.bdo.de

BearingPoint GmbH

Speicherstraße 1
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069/130 22-0
Telefax: 069/130 22-10 13
Internet: www.bearingpoint.de

Berenberg Bank**Joh. Berenberg Gossler & Co.KG**

Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon: 040/3 50 60-0
Telefax: 040/3 50 60-900
E-Mail: info@berenberg.de
Internet: www.berenberg.de

**Berger, Steck & Kollegen
Rechtsanwalts- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH**

Taunusanlage 1
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069/27 10 35-500
Telefax: 069/27 10 35-999
E-Mail: info@bsk-legal.com
Internet: www.bsk-legal.com

BHF-BANK Aktiengesellschaft

Bockenheimer Landstraße 10
60323 Frankfurt am Main
Telefon: 069/7 18-0
Telefax: 069/7 18-22 96
E-Mail: corp-com@bhf-bank.com
Internet: www.bhf-bank.com

Bloomberg L.P.

Neue Mainzer Straße 75
60311 Frankfurt am Main
Internet: www.bloomberg.com

**BNP Paribas Investment Partners
Belgium S.A.**

Ulmenstraße 23–25
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/70 79 98-0
E-Mail: info.de@bnpparibas.com
Internet: www.bnpparibas.de

BNY Mellon Asset Servicing GmbH

Neue Mainzer Straße 46–50
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069/66 77 44-0
Telefax: 069/66 77 44-1 11
E-Mail: info-as@bnymellon.com
Internet: www.bnymellon.com

Boreales GmbH

Kurze Mühren 6
20095 Hamburg
Telefon: 040/41 92 43-0
Telefax: 040/41 92 43-10
E-Mail: info@boreales.de
Internet: www.boreales.de

Rüsterstraße 13
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/7 13 76 89-0

Broadridge (Deutschland) GmbH

Mainzer Landstraße 211
60326 Frankfurt am Main
Telefon: 069/27 10 03-0
Telefax: 069/27 10 03-20
E-Mail: info@broadridge.com
Internet: www.broadridge.de

BÖAG Börsen AG

Kleine Johannisstraße 2–4
20457 Hamburg
Telefon: 040/36 13 02-0
Telefax: 040/36 13 02-23
E-Mail: info@boersenag.de
Internet: www.boersenag.de

An der Börse 2
30159 Hannover
Telefon: 05 11/32 76 61

C-QUADRAT Kapitalanlage AG

Stubenring 2
A-1010 Wien
Telefon: 00 43/15 15 66-0
Telefax: 00 43/15 15 66-159
E-Mail: c-quadrat@investmentfonds.at
Internet: www.c-quadrat.at

Goethestraße 10
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069/7 10 49 89-0
Telefax: 069/7 10 49 89-30

CACEIS Bank Deutschland GmbH

Lilienthalallee 34–36
80939 München
Telefon: 089/54 00-00
Telefax: 089/54 00-11 00
Internet: www.caceis.com

Cirquent GmbH

Königsberger Straße 29
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 069/9 72 61-0
Telefax: 069/9 72 61-70
E-Mail: info@cirquent.de
Internet: www.cirquent.de

Zamdorfer Straße 120
81677 München
Telefon: 089/99 36-0
Telefax: 089/93 82-81

CLIFFORD CHANCE

Partnerschaftsgesellschaft

Mainzer Landstraße 46
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/71 99-01
Telefax: 069/71 99-40 00
Internet: www.cliffordchance.com

CMS Hasche Sigle

Schöttlestraße 8
70597 Stuttgart
Telefon: 07 11/97 64-0
Telefax: 07 11/97 64-9 00
Internet: www.cms-hs.com

COINOR AG

Zur Gießerei 19–27 c
76227 Karlsruhe
Telefon: 07 21/180 54 08-0
Telefax: 07 21/180 54 08-1
E-Mail: welcome@coinor.de
Internet: www.coinor.de

COMIT SE

Herriotstraße 1
60528 Frankfurt am Main
Telefon: 069/7 10 41 26-0
Telefax: 069/7 10 41 26-70
Internet: www.comit.ch

Commerzbank AG Corporates + Markets

Mainzer Landstraße 153
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069/13620
Telefax: 069/285389
E-Mail: info@commerzbank.com
Internet: www.commerzbank.de

CONAGIS Financial Services GmbH

Industriestraße 2
65779 Kelkheim
Telefon: 06195/673679-0
Telefax: 06195/673679-99
E-Mail: office@conagis-fs.de
Internet: www.conagis-fs.de

Crédit Agricole Corporate and Investment Bank Germany

Taunusanlage 14
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/74221-0
Telefax: 069/74221-1
Internet: www.ca-cib.com

d-fine GmbH

Opernplatz 2
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069/90737-0
Telefax: 069/90737-200
E-Mail: d-fine@d-fine.de
Internet: www.d-fine.de

DB PLATINUM ADVISORS S.A.

2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg

Dealis Fund Operations GmbH

Herriotstraße 1
60528 Frankfurt am Main
Telefon: 069/6959999
Telefax: 069/26314-186
Internet: www.dealis.de

Debevoise & Plimpton LLP

Taubenstraße 7-9
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069/2097-5000
Telefax: 069/2097-5555
Internet: www.debevoise.com

Dechert LLP

Theresienstraße 6
80333 München
Telefon: 089/212163-0
Telefax: 089/212163-78
Internet: www.dechert.com

Deloitte & Touche GmbH**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Rosenheimer Platz 4
81669 München
Telefon: 089/29036-0
Telefax: 089/29036-8108
Internet: www.deloitte.de

Franklinstraße 50

60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069/75695-6031
Telefax: 069/75695-6341

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Richard-Oskar-Mattern-Straße 6
40547 Düsseldorf
Telefon: 0211/5998-0
Telefax: 0211/593877
E-Mail: info@apobank.de
Internet: www.apobank.de

Deutsche Bank AG Global Markets Institutional Client Group Germany

Große Gallusstraße 10-14
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069/910-37631
Internet: www.deutsche-bank.de

Deutsche WertpapierService Bank AG

Wildunger Straße 14
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 069/5099-0
Telefax: 069/5099-1111
E-Mail: info@dwppbank.de
Internet: www.dwpbank.de

Dexia Asset Management Luxembourg S.A.

An der Welle 4
60422 Frankfurt am Main
Telefon: 069/7593-8823
Telefax: 069/7593-7301
Internet: www.dexia-am.com

DIAMOS AG

Am Limespark 2
65843 Sulzbach
Telefon: 061 96/65 06-0
Telefax: 061 96/65 06-1 00
E-Mail: info@diamos.com
Internet: www.diamos.com

DPG Deutsche Performancemessungs- Gesellschaft für Wertpapierportfolio mbh

Bleichstraße 52
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069/97 12 29-0
Telefax: 069/97 12 29-99
E-Mail: info@dpg.de
Internet: www.dpg.de

DRP. INFORMATION MANAGEMENT GmbH

Steinweg 3–5
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069/17 53 70-20
E-Mail: frankfurt@drp.de
Internet: www.drp.de

Edmond de Rothschild

Asset Management Deutschland
Opernturm
60306 Frankfurt am Main
Internet: www.edram.de

Ernst & Young GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Mittlerer Pfad 15
70499 Stuttgart
Telefon: 07 11/98 81-0
Telefax: 07 11/98 81-5 50
E-Mail: info@de.ey.com
Internet: www.ernst-young.de

Mergenthalerallee 3–5
65760 Eschborn
Telefon: 061 96/996-0
E-Mail: info@de.ey.com
Internet: www.ernst-young.de

Eurex Frankfurt AG

Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Telefon: 069/21 11 56 00
Internet: www.eurexchange.com

European Bank for Fund Services GmbH

Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
Telefon: 089/4 54 60-0
Telefax: 01 80/5 00 58 02
Internet: www.ebase.com

F&C Management Limited

Oeder Weg 113
60318 Frankfurt am Main
Telefon: 069/597 99 08-0
Internet: www.fandc.com

Feri EuroRating Services AG

Rathausplatz 8–10
61348 Bad Homburg
Telefon: 061 72/9 16-32 00
Telefax: 061 72/9 16-12 00
E-Mail: info@feri.de
Internet: www.feri.de

FFA Frankfurt Finance Audit GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Corneliusstraße 18
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/9 07 44 79-0
Telefax: 069/9 07 44 79-29
E-Mail: info@frankfurtfinanceaudit.de
Internet: www.frankfurtfinanceaudit.de

Frankfurter Fondsbank GmbH

Neue Mainzer Straße 80
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069/7 70 60-2 00
E-Mail: info@frankfurter-fondsbank.de
Internet: www.frankfurter-fondsbank.de

Franklin Templeton Investment Services GmbH

Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/2 72 23-2 72
Telefax: 069/2 72 23-1 20
Internet: www.franklintempleton.de

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP

Bockenheimer Anlage 44
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069/27 30 80
Telefax: 069/23 26 64
Internet: www.freshfieldsbruckhausderinger.com

Frontiers Management Consulting Unternehmensberatungsgesellschaft mbH

Lindenstraße 1
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/90 55 05-0
Telefax: 069/90 55 05-10
E-Mail: info@frontiers-management-consulting.de
Internet: www.frontiers-management-consulting.de

fundinfo AG

Rüdigerstraße 15
8045 Zürich
Telefon: 00 41/4 42 86-90 50
Telefax: 00 41/4 42 86-90 54
E-Mail: info@fundinfo.com
Internet: www.fundinfo.com

GGV Grützmaker | Gravert | Viegner

12, rue d'Astorg
75008 Paris
Telefon: 00 33/1 44 51 05-70
Telefax: 00 33/1 42 66 33-68
E-Mail: paris@gg-v.net
Internet: www.gg-v.com

Gothaer

Erste Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH

Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon: 02 21/3 08-00
Telefax: 02 21/3 08-1 03
E-Mail: info@gothaer.de
Internet: www.gothaer.de

GSK Stockmann & Kollegen

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/71 00 03-0
Telefax: 069/71 00 03-44
E-Mail: frankfurt@gsk.de
Internet: www.gsk.de

HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG

Wolfratshauser Straße 49
82049 Pullach
Telefon: 089/2 11 04-0
Telefax: 089/2 11 04-2 10
E-Mail: kontakt@hannover-leasing.de
Internet: www.hannover-leasing.de

Heuking Kühn Lüer Wojtek

Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf
Telefon: 02 11/6 00 55-3 51
Telefax: 02 11/6 00 55-3 50
E-Mail: duesseldorf@heuking.de
Internet: www.heuking.de

Hogan Lovells International LLP

Untermainanlage 1
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069/962 36-0
Telefax: 069/965 36-100
Internet: www.hoganlovells.com

IDS GmbH –

Analysis and Reporting Services

Königinstraße 28
80802 München
Telefon: 089/380 01 20 21
E-Mail: info@investmentdataservices.com
Internet: www.investmentdataservices.com

IGEFI Deutschland GmbH

Westendstraße 28
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/71 44 98-0
Telefax: 069/71 44 98-44
E-Mail: marketing@multifonds.com
Internet: www.multifonds.com

Ilse Friedrich Consulting

Plan 5
20095 Hamburg
Telefon: 040/3 03 09 89-0
Telefax: 040/3 03 09 89-5
E-Mail: mail@friedcon.de
Internet: www.friedcon.de

Infomotion GmbH

Ludwigstraße 33–37
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069/97 46 07 00
Telefax: 069/97 46 07 99
E-Mail: info@infomotion.de
Internet: www.infomotion.de

ING Asset Management B.V.

Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069/50 95 49-0
Telefax: 069/50 95 49-30
E-Mail: funds.germany@ingim.com
Internet: www.ingim.com

itechx GmbH

Innovationsring 20
66115 Saarbrücken
Telefon: 0681/7 61 87-0
Telefax: 0681/7 61 87-10
Internet: www.itechx.de

J.P. Morgan AG

Junghofstraße 14
60311 Frankfurt am Main
Internet: www.jpmorgan.com

Jens W. Ehlers Beratungsgesellschaft mbH

Kleine Reichenstraße 1
20457 Hamburg
Telefon: 040/32 32 96-0
Telefax: 040/32 32 96-96
E-Mail: info@jwe.de
Internet: www.jwe.de

JP Morgan Bank Luxembourg S.A.

6, route de Trèves
2633 Senningerberg
Telefon: 003 52/46 26 85-1
Telefax: 003 52/46 26 85-90
Internet: www.jpmorgan.com

King & Spalding LLP

Taunusanlage 1
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069/25 78 11-000
Telefax: 069/25 78 11-100
Internet: www.kslaw.com

KNEIP

26–28, Rue Edward Steichen
2540 Luxemburg
Telefon: 003 52/22 72 77-1
Telefax: 003 52/22 73 37
E-Mail: info@kneip.com
Internet: www.kneip.com

Kommalpha AG

Ernst-August-Platz 10 D
30159 Hannover
Telefon: 05 11/3 00 34 68-0
Telefax: 05 11/3 00 34 68-9
E-Mail: info@kommalpha.com
Internet: www.kommalpha.com

Konsort GmbH

Bamberger Straße 10
64546 Mörfelden-Walldorf
Telefon: 061 05/94 63 94
Telefax: 061 05/94 63 93
E-Mail: kontakt@konsort.de
Internet: www.konsort.de

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marie-Curie-Straße 30
60439 Frankfurt am Main
Telefon: 069/95 87-0
Telefax: 069/95 87-10 50
E-Mail: information@kpmg.de
Internet: www.kpmg.de

Landesbank Baden-Württemberg

Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Telefon: 07 11/1 27-0
Telefax: 07 11/1 27-4 35 44
E-Mail: kontakt@lbbw.de
Internet: www.lbbw.de

Landesbank Berlin AG

Alexanderplatz 2
10178 Berlin
Telefon: 030/86 98 01
Telefax: 030/86 98 30 74
E-Mail: information@lbb.de
Internet: www.lbb.de

Linklaters

Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/7 10 03-0
Telefax: 069/7 10 03-3 33
Internet: www.linklaters.de

LRI Invest S.A.

1C, rue Gabriel Lippmann
5365 Luxemburg-Munsbach
Telefon: 003 52/26 15 00-9 40
Telefax: 003 52/26 15 00-9 20
Internet: www.lri-invest.lu

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon: 02 11/56 60-2 50 22
Telefax: 01 81/07 42-2 50 22
Internet: www.luther-lawfirm.com

M&G International Investments Ltd

Bleidenstraße 6–10
60311 Frankfurt
Telefon: 069/13 38 67-0
E-Mail: info@mandg-investments.de
Internet: www.mandg-investments.de

MB Fund Advisory GmbH

Brüsseler Straße 5
65552 Limburg
Telefon: 064 31/94 73-0
Telefax: 064 31/94 73-73
E-Mail: info@mbfa.de
Internet: www.mbfa.de

MFS INTERNATIONAL (U.K.) LIMITED

Mainzer Landstraße 33
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069/2 71 34 61-0
Telefax: 069/2 71 34 61-20

Morningstar Deutschland GmbH

Neue Mainzer Straße 1
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069/27 13 77-1 00
Telefax: 069/27 13 77-1 09
E-Mail: info.germany@morningstar.com
Internet: corporate.morningstar.com/de

Nordea Fonds Service GmbH

Bonner Straße 323
50968 Köln
Telefon: 02 21/16 80 70-0
Telefax: 02 21/16 80 70-27
E-Mail: nordeafunds@nordea.lu
Internet: www.nordea.lu

NORTON ROSE

Stephanstraße 15
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069/50 50 96-0
Telefax: 069/50 50 96-100
Internet: www.nortonrose.com

OMGEO

Friedrich-Ebert-Anlage 49
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069/75 65 18-44
Telefax: 069/75 65 18-11
E-Mail: askomgeoeurope@omgeo.com
Internet: www.omgeo.com

palaimon consulting GmbH

Admiralitätstraße 59
20459 Hamburg
Telefon: 0 40/2 09 14 60
Telefax: 0 40/2 09 14 69 99
E-Mail: info@palaimon.de
Internet: www.palaimon.de

Pictet & Cie (Europe) S.A.

Neue Mainzer Straße 1
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069/7 95 00-90
Telefax: 069/7 95 00-9 99
Internet: www.pictet.com

PKF FASSETL SCHLAGE Partnerschaft

Ulmenstraße 37–39
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/17 00 00-0
Telefax: 069/17 00 00-99
E-Mail: roman.brinskelle@pkf-fasselt.de
Internet: www.pkf-fasselt.de

PricewaterhouseCoopers**Aktiengesellschaft****Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Niederlassung Frankfurt am Main
Olof-Palme-Straße 35
60439 Frankfurt am Main
Telefon: 069/95 85-0
Telefax: 069/95 85-1000
Internet: www.pwc.de

PricewaterhouseCoopers S.à.r.l.

400 Route d'Esch
1014 Luxembourg
Telefon: 003 52/49 48 48-1
Telefax: 003 52/49 48 48-29 00
E-Mail: info@lu.pwc.com
Internet: www.pwc.lu

Princeton Financial Systems GmbH

Mainzer Landstraße 199
60326 Frankfurt am Main
Telefon: 069/21 93 66-6 00
Telefax: 069/21 93 66-6 50
E-Mail: info@pfs.com
Internet: www.pfs.com

Profidata Services AG

An der Hauptwache 7
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069/2 97 28 95-0
Telefax: 069/2 97 28 95-79
E-Mail: info@profidatagroup.com
Internet: www.profidatagroup.com

RBC Dexia Investor Services Bank S.A.

5, rue Thomas Edison
1445 Strassen
Telefon: 003 52/26 05-1
Telefax: 003 52/24 60-95 00
Internet: www.rbcdexia-is.com

Robeco Deutschland

Taunusanlage 17
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/95 90-8 58
Telefax: 069/95 90-8 50
E-Mail: service@robeco.de
Internet: www.robeco.de

SemTrac Consulting AG

Eichbichlstraße 1
83071 Stephanskirchen
Telefon: 080 31/408 99-0
Telefax: 080 31/408 99-69
E-Mail: info@semtrac.com
Internet: www.semtrac.com

Severn Consultancy GmbH

Berner Straße 74
60437 Frankfurt am Main
Telefon: 069/95 09 00-0
Telefax: 069/95 09 00-50
Internet: www.severn.de

SimCorp GmbH

Justus-von-Liebig-Straße 1
61352 Bad Homburg
Telefon: 061 72/92 40-0
Telefax: 061 72/92 40-40
E-Mail: info@simcorp.de
Internet: www.simcorp.com

Simmons & Simmons LLP

Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main
Telefon: 069/90 74 54-0
Telefax: 069/90 74 54-54
E-Mail: info@simmons-simmons.com
Internet: www.simmons-simmons.com

SIX Telekurs Deutschland GmbH

Theodor-Heuss-Allee 108
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069/7 17 00-0
Telefax: 069/7 17 00-103
E-Mail: salesd@telekurs.com
Internet: www.six-telekurs.com

SJ Berwin LLP

Hamburger Allee 1
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069/50 50 32-5 00
Telefax: 069/50 50 32-4 99
E-Mail: frankfurt@sjberwin.com
Internet: www.sjberwin.com

Sophis Deutschland

Mainzer Landstraße 27-31
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069/27 40 15-2 20
Telefax: 069/27 40 15-1 79
Internet: www.sophis.com

SOWATEC AG

Mattenstraße 14
CH-8330 Pfäffikon
Telefon: 00 41/44 9 52 55-55
Telefax: 00 41/44 9 52 55-66
E-Mail: info@sowatec.com
Internet: www.sowatec.com

Standard & Poor's Credit Market Services

Neue Mainzer Straße 52
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/3 39 99-0
Telefax: 0 69/3 39 99-189
Internet: www.standardandpoors.com

Standard Life Versicherung

Lyoner Straße 15
60528 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/6 65 72-0
Telefax: 0 69/6 65 72-2 10
E-Mail: investment@standardlife.de
Internet: www.standardlife.de

State Street Bank GmbH

Briener Straße 59
80333 München
Telefon: 0 89/5 58 78-0
Telefax: 0 89/5 58 78-4 50
Internet: www.statestreet.de

StatPro (Deutschland) GmbH

Hamburger Allee 4
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/9 77-86 90
Telefax: 0 69/9 77-8 69 19
E-Mail: enquiries@statpro.com
Internet: www.statpro.com

Steria Mummert Consulting AG

Hans-Henny-Jahnn-Weg 29
22085 Hamburg
Telefon: 0 40/2 27 03-0
Telefax: 0 40/2 27 03-79 99
E-Mail: info@steria-mummert.de
Internet: www.steria-mummert.de

Structured Invest S.A.

4, rue Alphonse Weicker
2721 Luxembourg
Telefon: 0 03 52/24 82-48 00
Internet: www.structuredinvest.lu

SunGard Systeme GmbH

Solmsstraße 18
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/7 07 68-0
Telefax: 0 69/7 07 68-5 99
E-Mail: sales@sungard.de
Internet: www.sungard.de

Superfund Asset Management GmbH

An der Welle 3
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/5 05 07 77-0
Telefax: 0 69/5 05 07 77-11
E-Mail: frankfurt@superfund.com
Internet: www.superfund.com

Swiss & Global Asset Management Kapital AG

Taunusanlage 15
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/50 50 50-0
Internet: www.swissglobal-am.com

TaylorWessing

Benrather Straße 15
40213 Düsseldorf
Telefon: 0 221/83 87-0
Telefax: 0 221/83 87-100
E-Mail: duesseldorf@taylorwessing.com
Internet: www.taylorwessing.com

Threadneedle Portfolio Services Limited

Platz der Republik 6
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/29 72 99-0
Telefax: 0 69/29 72 99-98
E-Mail: deutschland@threadneedle.de
Internet: www.threadneedle.de

vwd Vereinigte Wirtschaftsdienste AG

Tilsiter Straße 1
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/5 07 01-0
Telefax: 0 69/5 07 01-1 26
E-Mail: info@vwd.com
Internet: www.vwd.com

Wellington Management International Ltd

Bockenheimer Landstraße 2–4
60306 Frankfurt am Main
Telefon: 069/67 77 61-500
Telefax: 069/67 77 61-999
E-Mail: info@wellington.com
Internet: www.wellington.com

Xchanging Transaction Bank GmbH

Wilhelm-Fay-Straße 31–37
65936 Frankfurt am Main
Telefon: 069/120 12-0
E-Mail: marketing.sales@xchanging.com
Internet: www.xchanging.de

White & Case LLP

Bockenheimer Landstraße 20
60323 Frankfurt am Main
Telefon: 069/2 99 94-0
Telefax: 069/2 99 94-14 44
E-Mail: frankfurt@frankfurt.whitecase.com
Internet: www.whitecase.com

Stand Juli 2011

WM Datenservice

Düsseldorfer Straße 16
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069/27 32-480
Telefax: 069/27 32-7480
E-Mail: help-desk@wmDaten.com
Internet: www.wmDaten.com

WPV Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer

Lindenstraße 87
40233 Düsseldorf
Telefon: 02 11/4 54 66-0
Telefax: 02 11/4 54 66-99
E-Mail: info@wpv.eu
Internet: www.wpv.eu

**WTS Asset Management Treptow
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Taunusanlage 19
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/1 33 84 56-90
Telefax: 069/1 33 84 56-99
E-Mail: info@wts-legal.de
Internet: www.wts-legal.de

Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank

Hohenzollernstraße 46
71638 Ludwigsburg
Telefon: 071 41/16 56 80
Telefax: 071 41/16 43 37
E-Mail: info@wuostenrot.de
Internet: www.wuostenrot.de

Herausgegeben vom
BVI Bundesverband Investment
und Asset Management e. V.

Redaktion:
Abteilung Kommunikation
Abteilung Recht

Eschenheimer Anlage 28
60318 Frankfurt am Main

ab 29.8.2011:
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main

Telefon 069/154090-0
Telefax 069/5971406
info@bvi.de
www.bvi.de

Büro Berlin:
Unter den Linden 42
10117 Berlin

Telefon 030/20658771
Telefax 030/20658780
berlin@bvi.de
www.bvi.de

Gestaltung und Druck:
Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Frankfurt am Main

ISBN 978-3-937790-45-9



Financial Services und Asset Management

Ihre Ansprechpartner im Bereich Financial Services und Asset Management:

Angelo Lercara, Partner
angelo.lercara@dechert.com

Achim Pütz, Partner
achim.puetz@dechert.com

Hans Stamm, Partner
hans.stamm@dechert.com

Unsere breit gefächerte und international renommierte Expertise im Bereich Financial Services und Asset Management ermöglicht es uns, innovative, aufsichtsrechtlich und steuerlich optimierte Lösungsansätze zu gestalten und auf neue Marktentwicklungen aktiv und frühzeitig im Interesse unserer Mandanten zu reagieren.

Dechert

LLP

dechert.com

Austin • Boston • Brüssel • Charlotte • Dublin • Hartford • Hong Kong • London • Los Angeles • Luxemburg • Moskau • München
New York • Orange County • Paris • Peking • Philadelphia • Princeton • San Francisco • Silicon Valley • Washington, D.C.



BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Eschenheimer Anlage 28 · 60318 Frankfurt am Main
ab 29.8.2011: Bockenheimer Anlage 15 · 60322 Frankfurt a. M.
Telefon 0 69/15 40 90-0 · Telefax 0 69/5 97 14 06
info@bvi.de · www.bvi.de

Büro Berlin:
Unter den Linden 42 · 10117 Berlin
Telefon 0 30/20 65 87 71
berlin@bvi.de · www.bvi.de